



Brüssel, den 26. September 2016
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0140 (COD)

12175/16
ADD 1

AGRI 483
AGRILEG 130
PHYTOSAN 24
VETER 86
ANIMAUX 25
SAN 322
DENLEG 75
SEMENCES 11
CODEC 1252

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 9464/13 - COM(2013) 265 final

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 1829/2003, (EG) Nr. 1831/2003, (EG) Nr. 1/2005, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 834/2007, (EG) Nr. 1099/2009, (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009, der Verordnungen (EU) Nr. 1151/2012 und (EU) Nr. [...] /2013 [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Verordnung mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial einsetzen] und der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG, 2008/120/EG und 2009/128/EG (Verordnung über amtliche Kontrollen)

– Politische Einigung

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Textentwurf, den das Europäische Parlament im Anschluss an die vorläufige Einigung vom 15. Juni 2016 übermittelt hat¹.

¹ Das EP hat in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b das Wort "sonstigen" vor dem Wort "Gegenständen" eingefügt.

ENTWURF

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, [...] Pflanzenschutzmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, [...] 1/2005, 396/2005 [...], 1099/2009, 1069/2009, 1107/2009, der Verordnungen (EU) Nr. 1151/2012 und (EU) Nr. 652/2014 [...] sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG [...] (Verordnung über amtliche Kontrollen)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2, Artikel 114 und Artikel 168 Absatz 4 Buchstabe b,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vertrag fordert, dass bei der Festlegung und Durchführung aller Unionspolitiken und -maßnahmen ein hohes Gesundheitsschutzniveau **für Mensch und Tier und ein hohes Umweltschutzniveau** sicherzustellen ist. Dieses Ziel soll unter anderem durch Maßnahmen in den Bereichen Tier- und Pflanzengesundheit erreicht werden, die [...] **letztlich auf** den Schutz der Gesundheit der Menschen abzielen.
- (2) Gemäß dem Vertrag leistet die Union durch die Maßnahmen, die sie im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarkts erlässt, auch einen Beitrag zur Erreichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus.
- (3) Das Unionsrecht gewährleistet durch eine Reihe harmonisierter Vorschriften, dass Lebens- und Futtermittel sicher und gesund sind und dass Tätigkeiten, die Folgen für die Sicherheit der Lebensmittelkette oder den Schutz der Verbraucherinteressen im Hinblick auf Lebensmittel und Lebensmittelinformationen haben könnten, besonderen Anforderungen genügen müssen. Vorschriften der Union gewährleisten ferner ein hohes Schutzniveau der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen und ein hohes Tierschutzniveau entlang der Lebensmittelkette und in allen Bereichen, in denen die Verhinderung einer möglichen Verbreitung von Tierkrankheiten, die in manchen Fällen auf Menschen übertragbar sind, oder von für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse schädlichen Organismen im Mittelpunkt steht; sie gewährleisten zudem den Schutz der Umwelt vor Risiken, die von GVO und Pflanzenschutzmitteln ausgehen können. [...] Die korrekte Anwendung dieser Vorschriften, die im Folgenden zusammenfassend als "Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette" bezeichnet werden, trägt zum Funktionieren des Binnenmarktes bei.

- (4) Die grundlegenden Bestimmungen des Lebens- und Futtermittelrechts der Union sind in der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit enthalten². Darüber hinaus gibt es spezifische Rechtsvorschriften über Lebens- und Futtermittel in Bereichen wie Tierernährung (auch Fütterungsarzneimittel), Lebens- und Futtermittelhygiene, Zoonosen, tierische Nebenprodukte, Rückstände von Tierarzneimitteln, Kontaminanten, Bekämpfung und Tilgung von Tierseuchen, die Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen haben, Kennzeichnung von Lebens- und Futtermitteln, Pflanzenschutzmittel, Zusatzstoffe in Lebens- und Futtermitteln, Vitamine, Mineralsalze, Spurenelemente und andere Zusatzstoffe, Lebensmittelkontaktmaterialien, Anforderungen an Qualität und Zusammensetzung, Trinkwasser, ionisierende Bestrahlung, neuartige Lebensmittel und genetisch veränderte Organismen (GVO).
- (5) Mit den Tiergesundheitsvorschriften will die Union ein hohes Niveau der Gesundheit von Menschen und Tieren sowie eine sinnvolle Entwicklung der Landwirtschaft und der Aquakultur gewährleisten und die Produktivität steigern. Diese Rechtsvorschriften tragen wesentlich dazu bei, den Binnenmarkt für Tiere und tierische Erzeugnisse zu vollenden und die Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern, die für die Union bedenklich sind. Sie gelten in Bereichen wie Handel innerhalb der Union, Eingang in das Zollgebiet der Union, Seuchentilgung, Veterinärkontrollen und Meldung von Seuchen, und sie leisten einen Beitrag zur Lebens- und Futtermittelsicherheit.
- (5a) Übertragbare Tierseuchen, einschließlich durch Mikroorganismen, die eine Antibiotikaresistenz entwickelt haben, können beträchtliche Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit, die Lebens- und Futtermittelsicherheit sowie die Tiergesundheit und den Tierschutz haben. Um ein hohes Gesundheitsniveau bei Mensch und Tier in der Union sicherzustellen, wurden auf Unions-ebene Vorschriften für Tiergesundheitsmaßnahmen und für die Futter- und Lebensmittelsicherheit festgelegt. Die Einhaltung dieser Vorschriften, einschließlich der Vorschriften zur Bekämpfung des Problems der Antibiotikaresistenz, sollten den amtlichen Kontrollen gemäß dieser Verordnung unterliegen. Im EU-Recht sind darüber hinaus Vorschriften über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Tierarzneimitteln festgelegt, die dazu beitragen, dass auf EU-Ebene kohärente Maßnahmen im Hinblick auf die Durchsetzung einer umsichtigen Verwendung von Antibiotika in landwirtschaftlichen Betrieben und auf die Minimierung der Ausbildung von Antibiotikaresistenz bei Tieren und deren Übertragung über Lebensmittel tierischen Ursprungs ergriffen werden. Die in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel "Aktionsplan zur Abwehr der steigenden Gefahr der Antibiotikaresistenz" vorgeschlagenen Maßnahmen Nr. 2 und Nr. 3 heben hervor, dass den spezifischen Unionsvorschriften im Bereich der Tierarzneimittel eine wichtige Rolle zukommt. Die Einhaltung dieser spezifischen Vorschriften sollte den in dem betreffenden Rechtsakt der Union vorgesehenen Kontrollen unterliegen und fällt somit nicht in den Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung.**
- (6) In Artikel 13 des Vertrags werden Tiere als fühlende Wesen anerkannt. Die Unionsrechtsvorschriften über das Tierwohl verpflichten Tiereigentümer, Tierhalter und zuständige Behörden zur Einhaltung der Tierschutzaufgaben, die eine humane Behandlung der Tiere gewährleisten und ihnen unnötige Schmerzen und Leiden ersparen. Diese Vorschriften sind wissenschaftlich fundiert und können [...] die Qualität und die Sicherheit der Lebens[...]mittel **tierischen Ursprungs** verbessern.
- (7) Die Unionsrechtsvorschriften zur Pflanzengesundheit betreffen die Einschleppung, Festsetzung und Verbreitung von Pflanzenschädlingen, die in der Union noch nicht aufgetreten oder wenig verbreitet sind. Der Schwerpunkt liegt auf der Gesundheit der Nutzpflanzen in der Union und der öffentlichen und privaten Grünflächen und Wälder; gleichzeitig sollen die biologische Vielfalt und die Umwelt in der Union geschützt und die Qualität **der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse** und die Sicherheit pflanzlicher Lebens- und Futtermittel gewährleistet werden.
- (8) [...]
- (8a) Die Unionsvorschriften zu Pflanzenschutzmitteln regeln die Genehmigung, das Inverkehrbringen, die Verwendung und die Kontrolle von Pflanzenschutzmitteln und von Wirkstoffen, Safenern, Synergisten, Beistoffen und Zusatzstoffen, die in Pflanzenschutzmitteln enthalten sind oder aus denen sie bestehen können. Mit diesen Vorschriften wird das Ziel verfolgt, durch die**

² ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

Bewertung der von Pflanzenschutzmitteln ausgehenden Risiken ein hohes Gesundheitsschutz-niveau für Mensch und Tier und ein hohes Umweltschutzniveau zu gewährleisten und gleichzeitig das Funktionieren des Binnenmarktes durch die Harmonisierung der Vorschriften für ihr Inverkehrbringen und die landwirtschaftliche Produktion zu verbessern.

- (9a) **In der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates³ und in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel⁴ ist die vorherige Zulassung, Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen (GVO) und genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln festgelegt. Für nicht zum direkten Verzehr bestimmte GMO, wie Saatgut, das als Ausgangsmaterial für die Herstellung von Lebensmitteln oder Futtermitteln verwendet wird, kann die Zulassung nach der Richtlinie 2001/18/EG oder der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 erteilt werden. Unabhängig von der Rechtsgrundlage für die Zulassung von GMO sollten für amtliche Kontrollen dieselben Vorschriften gelten.**
- (9) Die Unionsvorschriften über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung ökologischer/biologischer Erzeugnisse bilden eine Grundlage für die nachhaltige Entwicklung dieser Produktionsform und sollen zum Schutz der natürlichen Ressourcen, der biologischen Vielfalt und des Tierwohls sowie zur Entwicklung ländlicher Gebiete beitragen.
- (10) In den Unionsvorschriften über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel werden bestimmte Erzeugnisse und Lebensmittel genannt, die nach genauen Spezifikationen angebaut bzw. erzeugt werden; damit werden die Vielfalt in der landwirtschaftlichen Produktion gefördert, Produktbezeichnungen geschützt und die Verbraucher über die besonderen Merkmale von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln informiert.
- (11) Die Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette gründen auf dem Prinzip, dass die Unternehmer auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen [...] unter ihrer Kontrolle [...] gewährleisten müssen, dass die für ihre Tätigkeiten relevanten Bestimmungen dieser Vorschriften eingehalten werden.
- (12a) **Mit den Unionsvorschriften für Vermarktungsnormen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse wird sichergestellt, dass die Erzeugnisse nachhaltig sind und der Binnenmarkt sein Potenzial voll entfalten kann; die Vorschriften erleichtern die Vermarktung auf der Grundlage eines fairen Wettbewerbs und tragen somit dazu bei, die Rentabilität der Produktion zu verbessern. Die Unionsvorschriften gewährleisten, dass für Einfuhren und für Erzeugnisse mit Ursprung in der EU dieselben Anforderungen gelten und eingehalten werden. Die Unionsvorschriften für die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tragen zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen für die Erzeugung und Vermarktung sowie der Qualität dieser Erzeugnisse bei.**
- (12) Die Durchsetzung der Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette obliegt den Mitgliedstaaten, deren zuständige Behörden mithilfe amtlicher Kontrollen überprüfen, ob einschlägige Anforderungen der Union tatsächlich eingehalten und wirksam durchgesetzt werden.

³ ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1.

⁴ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1.

- (13) Mit der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz⁵ wurde ein einheitlicher Rechtsrahmen für amtlichen Kontrollen geschaffen. Dieser Rechtsrahmen hat die Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen deutlich verbessert, ebenso die Durchsetzung der Unionsrechtsvorschriften zur Lebensmittelkette, den Schutz vor Risiken für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen und für das Tierwohl in der Union sowie den Schutz der Umwelt vor den Risiken, die von GVO und Pflanzenschutzmitteln ausgehen könnten. Er bildet außerdem eine solide Rechtsgrundlage für eine integrierte Vorgehensweise bei der Durchführung amtlicher Kontrollen entlang der Lebensmittelkette.
- (14) Es gibt aber auch eine Reihe von Bestimmungen in den Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette, die nicht oder nur teilweise von der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 erfasst sind. So gibt es besondere Bestimmungen über amtliche Kontrollen [...] in der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002⁶. Auch die Pflanzengesundheit wird zum großen Teil nicht von der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 erfasst; einige Bestimmungen über amtliche Kontrollen finden sich in der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse.
- (15) Die Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG⁷ enthält ebenfalls sehr ausführliche Bestimmungen, beispielsweise über die Mindesthäufigkeit amtlicher Kontrollen und über besondere Durchsetzungsmaßnahmen bei Verstößen.
- (16) Im Bestreben, den gesamten Rechtsrahmen zu straffen und zu vereinfachen, um damit dem Ziel einer besseren Rechtsetzung näher zu kommen, sollten die geltenden Bestimmungen über die amtlichen Kontrollen in den einzelnen Bereichen in einem einzigen Rechtsrahmen gebündelt werden. Die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und andere Rechtsakte mit Bestimmungen über amtliche Kontrollen in bestimmten Bereichen sollten daher durch die vorliegende Verordnung aufgehoben und ersetzt werden.
- (17) Mit der vorliegenden Verordnung soll ein harmonisierter Unionsrahmen für amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten entlang der gesamten Lebensmittelkette geschaffen werden; dabei sind die Bestimmungen über amtliche Kontrollen in der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und in bestimmten sektoralen Rechtsvorschriften sowie die Erfahrungen mit deren Anwendung zu berücksichtigen.
- (18a) Die in der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden enthaltenen Bestimmungen zu den Anforderungen an die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sehen in Artikel 8 die Kontrolle der Anwendungsgeräte vor; diese Bestimmungen finden auch weiterhin Anwendung, während die Vorschriften dieser Verordnung über die amtlichen Kontrollen nicht für diese Kontrolltätigkeiten gelten sollten.**

⁵ ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1.

⁶ ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1.

⁷ ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10.

- (18)⁸ Die Einhaltung der Vorschriften über die gemeinsame Organisation der Märkte für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Feldkulturen, Wein, Olivenöl, Obst und Gemüse, Hopfen, Milch und Milchprodukte, Rind- und Kalbfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, Honig) wird bereits mithilfe eines gut eingeführten und spezifischen Kontrollsystems überprüft. Diese Verordnung sollte daher nicht für die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007⁹ [...] gelten, die die gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse betreffen.
- (19) Einige Begriffsbestimmungen in der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sollten angepasst werden, um dem breiteren Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung Rechnung zu tragen, um sie an die Begriffsbestimmungen in anderen Unionsrechtsakten anzugleichen und um Begriffe klarer zu definieren oder gegebenenfalls zu ersetzen, wenn sie in unterschiedlichen Sektoren unterschiedlich definiert sind.
- (20a) Wenn in den Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette vorgesehen ist, dass die zuständigen Behörden überprüfen, ob die Unternehmer die betreffenden Unionsvorschriften einhalten und ob die Tiere oder Waren die spezifischen Anforderungen erfüllen, damit amtliche Bescheinigungen oder Attestierungen ausgestellt werden können, dann sollte diese Überprüfung der Einhaltung als amtliche Kontrolle gelten.**
- (20) Mit den Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette erhalten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zudem besondere Aufgaben zum Schutz der Gesundheit von Tieren und Pflanzen und des Tierwohls sowie zum Schutz der Umwelt im Hinblick auf GVO und Pflanzenschutzmittel [...]. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nehmen diese Aufgaben im Interesse der Öffentlichkeit wahr, um Gefahr [...] auszuschalten, einzugrenzen oder zu vermindern, die für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, das Tierwohl oder die Umwelt entstehen kann. Für diese anderen amtlichen Tätigkeiten, zu denen die Erteilung von Ermächtigungen oder [...] Zulassungen, [...] die epidemiologische Überwachung und das epidemiologische Monitoring, [...] die Tilgung und Eindämmung von Krankheiten oder Schädlingen [...] sowie das Ausstellen amtlicher Bescheinigungen oder Attestierungen zählen, gelten dieselben sektoralen Vorschriften, die mit den amtlichen Kontrollen und dieser Verordnung durchgesetzt werden.
- (21) In allen Bereichen, für die die vorliegende Verordnung gilt, sollten die Mitgliedstaaten zuständige Behörden benennen. Die Mitgliedstaaten wissen selbst am besten, welche Behörde bzw. Behörden in den verschiedenen Bereichen oder Teilbereichen [...] zuständig sein sollten; sie müssen ferner eine zentrale Behörde benennen, die in jedem Bereich oder Teilbereich für eine angemessen koordinierte Kommunikation mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und mit der Kommission sorgt.
- (22) [...]
- (23) Für die Durchführung der amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der korrekten Anwendung der Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette und für die Durchführung der anderen amtlichen Tätigkeiten, mit denen die Behörden der Mitgliedstaaten durch die Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette betraut werden, sollten die Mitgliedstaaten zuständige Behörden benennen, die im öffentlichen Interesse handeln, finanziell und materiell angemessen ausgestattet sind und Garantien für Unparteilichkeit und Professionalität bieten. Die zuständigen Behörden sollten die Qualität, Kohärenz und Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen gewährleisten.

⁸ Der Erwägungsgrund wird von den Rechts- und Sprachsachverständigen angepasst werden, damit Kohärenz mit Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a gewährleistet ist.

⁹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

- (24) Die korrekte Anwendung und Durchsetzung der Vorschriften, die von dieser Verordnung erfasst sind, setzt die angemessene Kenntnis dieser Vorschriften sowie der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung voraus. Das Personal, das die amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten durchführt, muss daher regelmäßig über die in seinem Zuständigkeitsbereich geltenden Rechtsvorschriften sowie über die Pflichten, die sich aus der vorliegenden Verordnung ergeben, geschult werden.
- (24a) Die zuständigen Behörden sollten interne Audits durchführen oder in ihrem Namen durchführen lassen, um sicherzustellen, dass sie dieser Verordnung genügen. Diese Audits sollten unter transparenten Bedingungen erfolgen und einer unabhängigen Prüfung unterzogen werden.**
- (25) Die Unternehmer sollten **vorbehaltlich einzelstaatlicher Rechtsvorschriften** das Recht haben, gegen die Entscheidungen der zuständigen Behörden Rechtsmittel einzulegen. **Die zuständigen Behörden sollten die Unternehmer über dieses Recht informieren.**
- (26) Die zuständigen Behörden sollten dafür sorgen, dass das Personal, das die amtlichen Kontrollen durchführt, keine Informationen weitergibt, die es bei der Durchführung solcher Kontrollen erlangt und die der Geheimhaltungspflicht unterliegen. Sofern kein übergeordnetes öffentliches Interesse an einer Weitergabe besteht, sollten unter die Geheimhaltungspflicht Informationen fallen, deren Weitergabe den Zweck von Inspektionen, Untersuchungen oder Audits, den Schutz geschäftlicher Interessen und den Schutz von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung beeinträchtigen könnte. Nicht unter die Geheimhaltungspflicht fallen sollten aber sachliche Informationen über das Ergebnis amtlicher Kontrollen bei einzelnen Unternehmern, wenn der betroffene Unternehmer vor der Weitergabe Stellung dazu nehmen durfte und diese Stellungnahme berücksichtigt oder zusammen mit den von den zuständigen Behörden weitergegebenen Informationen veröffentlicht wird. Die Geheimhaltungspflicht ist auch dann hinfällig, wenn die allgemeine Öffentlichkeit informiert werden muss, weil ein begründeter Verdacht besteht, dass Lebens- oder Futtermittel ein Gesundheitsrisiko gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 darstellen können. Die Pflicht der zuständigen Behörden, die allgemeine Öffentlichkeit zu informieren, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass Lebens- oder Futtermittel ein Risiko für die Gesundheit von Menschen oder Tieren gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 darstellen, und das Recht einzelner Personen auf den Schutz ihrer Daten gemäß der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr¹⁰ sollten von dieser Verordnung nicht betroffen sein. **Diese Bestimmungen sollten ferner unbeschadet der Fälle gelten, in denen die Weitergabe von Informationen nach Unions- oder nationalem Recht erforderlich ist.**
- (27) Die zuständigen Behörden sollten regelmäßig auf Risikobasis und **mit angemessener Häufigkeit** amtliche Kontrollen in allen Bereichen und im Hinblick auf alle Unternehmer, Tätigkeiten, Tiere und Waren durchführen, für die Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette gelten. Bei der Festlegung der Häufigkeit amtlicher Kontrollen sollten die zuständigen Behörden berücksichtigen, inwieweit es notwendig ist, den Kontrollaufwand an das Risiko und an die Wahrscheinlichkeit von Verstößen in den verschiedenen Situationen anzupassen; **dabei sollte auch möglichen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften aufgrund betrügerischer oder irreführender Praktiken Rechnung getragen werden. Dementsprechend sollte bei einer Anpassung des Kontrollaufwands die Wahrscheinlichkeit eines Verstoßes in einem Bereich der Lebensmittelkette, der in den Geltungsbereich der vorliegenden Verordnung fällt, berücksichtigt werden.** In einigen Fällen verlangen die Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette jedoch, dass die amtlichen Kontrollen unabhängig vom Risiko oder von der Wahrscheinlichkeit von Verstößen durchgeführt werden, weil das Inverkehrbringen oder die Verbringung von Tieren oder Waren nur erlaubt ist, wenn eine amtliche Bescheinigung oder Attestierung vorliegt. In diesen Fällen ist die Häufigkeit der amtlichen Kontrollen durch die Bescheinigungs- oder Attestierungserfordernisse vorgegeben.

¹⁰ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

- (28) Damit die amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften wirksam bleiben, sollten sie ohne Vorankündigung durchgeführt werden, **es sei denn, eine Vorankündigung ist für die Durchführung der Kontrollen unbedingt erforderlich (beispielsweise wenn diese amtlichen Kontrollen beim Schlachten in einem Schlachthof durchgeführt werden und die kontinuierliche oder regelmäßige Anwesenheit von Personal oder Vertretern der zuständigen Behörden auf dem Betriebsgelände des Unternehmers erfordern) oder** die Art der amtlichen Kontrolltätigkeit verlangt dies (wie dies vor allem bei Audits der Fall ist).
- (29) Die amtlichen Kontrollen sollten gründlich und wirksam sein und gewährleisten, dass Unionsvorschriften korrekt angewendet werden. Da die amtlichen Kontrollen mit Aufwand für die Unternehmer verbunden sein können, sollten die zuständigen Behörden bei der Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrollen deren Interessen berücksichtigen und den Aufwand auf das Beschränken, was für die Durchführung effizienter und wirksamer Kontrollen nötig ist.
- (29a) Amtliche Kontrollen sollten von Mitarbeitern durchgeführt werden, die unabhängig sind, d.h. in keinem Interessenkonflikt stehen, und die insbesondere nicht in einer Situation sind, die direkt oder indirekt ihre Fähigkeit beeinträchtigen könnte, ihre dienstlichen Pflichten unparteiisch zu erfüllen. Auch sollten entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, um die Unparteilichkeit in Fällen sicherzustellen, in denen amtliche Kontrollen von Tieren, Waren, Orten oder Tätigkeiten einer öffentlichen Behörde oder Stelle durchgeführt werden.**
- (30) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten die amtlichen Kontrollen mit derselben Sorgfalt durchführen, unabhängig davon, ob die durchzusetzenden Vorschriften für Tätigkeiten gelten, die nur für das Hoheitsgebiet des betroffenen Mitgliedstaats relevant sind, oder für Tätigkeiten, die einen Einfluss darauf haben, dass Tiere und Waren, die verbracht oder in einem anderen Mitgliedstaat in Verkehr gebracht oder aus der Union ausgeführt werden sollen, den Unionsrechtsvorschriften entsprechen. In letzterem Fall kann von den zuständigen Behörden gemäß den Unionsvorschriften auch verlangt werden, dass sie überprüfen, ob die Tiere und Waren den Anforderungen des Bestimmungsdrittlandes dieser Tiere und Waren genügen. **Des Weiteren gilt in Bezug auf die Festlegung von Mustern für Ausfuhrbescheinigungen, dass die Durchführungsbefugnisse nach Artikel 89 Buchstabe a nur dann gelten sollten, wenn diese Bescheinigungen im Unionsrecht, insbesondere in bilateralen Abkommen zwischen der Union und einem Drittstaat oder einem Zusammenschluss von Drittstaaten, vorgesehen sind.**
- (30a) Unbeschadet der Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit gemäß sektoralen Rechtsvorschriften können die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats die Unternehmer – soweit dies für die Organisation der amtlichen Kontrollen unbedingt erforderlich ist – ausnahmsweise auffordern, die Ankunft von Tieren und Waren aus einem anderen Mitgliedstaat zu melden.**
- (31) Damit die Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette korrekt durchgesetzt werden, sollten die zuständigen Behörden befugt sein, amtliche Kontrollen auf allen Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs der von diesen Vorschriften erfassten Tiere und Waren durchzuführen. Damit die amtlichen Kontrollen gründlich und wirksam sind, sollten die zuständigen Behörden befugt sein, amtliche Kontrollen auf allen Stufen der Produktion und des Vertriebs von Waren, Stoffen, Materialien oder Gegenständen durchzuführen, die nicht von Vorschriften zur Lebensmittelkette erfasst sind [...], wenn dies nötig ist, um mögliche Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften eingehend zu untersuchen und die Ursachen solcher Zuwiderhandlungen zu ermitteln. **Um die amtlichen Kontrollen effizient durchführen zu können, erstellen und führen die zuständigen Behörden eine Liste oder ein Verzeichnis der zu kontrollierenden Unternehmer.**

- (32) Die zuständigen Behörden handeln im Interesse der Unternehmer und der allgemeinen Öffentlichkeit und sorgen dafür, dass das in den Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette festgelegte hohe Schutzniveau mit geeigneten Durchsetzungsmaßnahmen gehalten wird und dass die Einhaltung dieser Vorschriften in allen Abschnitten der Lebensmittelkette durch amtliche Kontrollen gewährleistet ist. Die zuständigen Behörden **sowie die beauftragten Stellen und die natürlichen Personen, denen bestimmte Aufgaben übertragen wurden,** sollten daher gegenüber den Unternehmern und der Öffentlichkeit für die Effizienz und Wirksamkeit der von ihnen durchgeführten amtlichen Kontrollen rechenschaftspflichtig sein. Die Behörden sollten Informationen über die Organisation und Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten zugänglich machen und regelmäßig Informationen über amtliche Kontrollen und deren Ergebnisse veröffentlichen. Die zuständigen Behörden sollten unter bestimmten Bedingungen befugt sein, Angaben über die Einstufung einzelner Unternehmer aufgrund der Ergebnisse der amtlichen Kontrollen zu veröffentlichen oder zugänglich zu machen. **Die Verwendung von Einstufungssystemen als ein Mittel zur Erhöhung der Transparenz entlang der Lebensmittelkette sollte den Mitgliedstaaten gestattet sein bzw. sie sollten sogar dazu angehalten werden, sofern solche Systeme ausreichende Garantien für Fairness, Kohärenz, Transparenz und Objektivität bieten. Die zuständigen Behörden sollten die erforderlichen Vorkehrungen getroffen haben, damit die Einstufung das tatsächliche Ausmaß der Einhaltung korrekt wiedergibt; insbesondere sollten die zuständigen Behörden angehalten werden, dafür zu sorgen, dass die Einstufung auf dem Ergebnis mehrerer amtlicher Kontrollen beruht oder, wenn die Einstufung auf dem Ergebnis einer einzigen amtlichen Kontrolle beruht, innerhalb einer angemessenen Frist weitere amtliche Kontrollen in den Fällen durchgeführt werden, in denen die Ergebnisse negativ sind. Transparenz der Einstufungskriterien ist besonders wichtig, damit bewährte Verfahren verglichen werden können und über kurz oder lang die Ausarbeitung eines einheitlichen Ansatzes auf Unionsebene erwogen werden kann.**
- (33) Es ist [...] wichtig, dass die zuständigen Behörden **sowie die beauftragten Stellen und die natürlichen Personen, denen bestimmte Aufgaben übertragen wurden,** die Wirksamkeit und Kohärenz der von ihnen durchgeführten amtlichen Kontrollen gewährleisten und überprüfen. Zu diesem Zweck sollten sie auf der Grundlage schriftlich dokumentierter Verfahren arbeiten und das Personal, das die amtlichen Kontrollen durchführt, mit [...] Informationen und Anweisungen versorgen. Sie sollten zudem mit geeigneten dokumentierten Verfahren und Mechanismen kontinuierlich überprüfen, dass ihr eigenes Handeln wirksam und kohärent ist, und festgestellte Mängel beheben.
- (34) Um Verstöße leichter verfolgen zu können und die Abhilfemaßnahmen des betroffenen Unternehmers zu strukturieren, sollten die Ergebnisse amtlicher Kontrollen [...] **schriftlich** festgehalten werden, wobei eine Kopie dieser Aufzeichnungen auch dem Unternehmer zugeleitet werden sollte, **falls dies gewünscht wird.** Wenn Personal der zuständigen Behörden bei amtlichen Kontrollen kontinuierlich oder regelmäßig anwesend sein muss, um die Tätigkeiten des Unternehmers zu überwachen, wäre es unverhältnismäßig, über die einzelnen Inspektionen oder Besuche bei dem Unternehmer jeweils [...] **schriftliche Aufzeichnungen** anzufertigen. In diesen Fällen sollten [...] **die schriftlichen Aufzeichnungen in Intervallen erstellt werden, die es den** zuständigen Behörden und dem Unternehmer ermöglichen, sich regelmäßig über den Stand der Einhaltung zu informieren; festgestellte Mängel **oder Verstöße** sollten ihnen [...] **umgehend** mitgeteilt werden.
- (35) Die Unternehmer sollten mit den zuständigen Behörden [...], beauftragten Stellen **oder natürlichen Personen, denen bestimmte Aufgaben übertragen wurden,** uneingeschränkt zusammenarbeiten, damit die amtlichen Kontrollen reibungslos verlaufen und die zuständigen Behörden andere amtliche Tätigkeiten wahrnehmen können. **Die Unternehmer, die für eine in die Union verbrachte Sendung verantwortlich sind, sollten alle verfügbaren Informationen über diese Sendung zur Verfügung stellen. Alle Unternehmer sollten den zuständigen Behörden mindestens die Informationen zur Verfügung stellen, die zu ihrer Identifizierung, zur Identifizierung ihrer Tätigkeiten und der Unternehmer, die sie beliefern und von denen sie beliefert werden, erforderlich sind.**

- (36) Mit der Verordnung wird ein einziger Rechtsrahmen für die Durchführung amtlicher Kontrollen geschaffen, mit denen die Einhaltung der Vorschriften zur Lebensmittelkette in allen von diesen Vorschriften erfassten Bereichen überprüft wird. In einigen dieser Bereiche machen die Unionsvorschriften detaillierte Auflagen, deren Einhaltung spezielle Fertigkeiten und besonderer Mittel für die Durchführung amtlicher Kontrollen verlangt. Damit vermieden wird, dass unterschiedliche Durchsetzungspraktiken dazu führen, dass die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen und das Wohlbefinden der Tiere oder – sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt – die Umwelt nicht überall gleichermaßen geschützt sind, dass der Binnenmarkt für die von dieser Verordnung erfassten Tiere und Waren gestört wird und dass es zu Wettbewerbsverzerrungen kommt, sollte die Kommission die Bestimmungen dieser Verordnung durch den Erlass von Sondervorschriften für amtliche Kontrollen in diesen Bereichen ergänzen können. In diesen Vorschriften sollte vor allem Folgendes festgelegt sein: spezifische Bestimmungen über die Durchführung amtlicher Kontrollen und die Mindesthäufigkeit solcher Kontrollen; besondere oder zusätzliche, nicht in dieser Verordnung vorgesehene Maßnahmen, welche die zuständigen Behörden bei Verstößen ergreifen sollten; die besonderen Zuständigkeiten und Aufgaben der zuständigen Behörden, zusätzlich zu den in dieser Verordnung genannten Zuständigkeiten und Aufgaben und spezifische Kriterien für die Auslösung der in dieser Verordnung vorgesehenen Amtshilfemechanismen. In anderen Fällen könnten solche zusätzlichen Bestimmungen erforderlich werden, um die Durchführung amtlicher Kontrollen bei Lebens- und Futtermitteln im Detail zu regeln, wenn beispielsweise neue Informationen über Risiken für die Gesundheit von Menschen oder Tieren oder – sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt – für die Umwelt auftauchen, und wenn die Kontrollen – mangels einheitlicher Bestimmungen für die Durchführung solcher amtlichen Kontrollen in den Mitgliedstaaten – nicht den erwarteten, in den Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette vorgesehenen Schutz vor solchen Risiken bieten würden.
- (36a) Unter der Voraussetzung, dass ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen in der gesamten Lebensmittelkette sichergestellt ist und internationale Normen und Verpflichtungen eingehalten werden, sollten die Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine effiziente Organisation der amtlichen Kontrollen im Rahmen dieser Verordnung darüber entscheiden können, welche Mitarbeiter am besten geeignet sind, diese Kontrollen durchzuführen. Allerdings sollten die Mitgliedstaaten in bestimmten Fällen, in denen spezifische Fähigkeiten für ein fundiertes Ergebnis der amtlichen Kontrollen erforderlich sind, dazu angehalten werden, amtliche Tierärzte, amtliche Pflanzenschutzbeauftragte und andere eigens benannte Personen einzusetzen. Dies sollte nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten berühren, amtliche Tierärzte, auch für amtliche Kontrollen von Geflügel und Hasentieren, und Pflanzenschutzbeauftragte oder andere eigens benannte Personen auch in Fällen einzusetzen, in denen dies nach dieser Verordnung nicht zwingend vorgeschrieben ist.**
- (36b) Zwecks Entwicklung neuer Kontrollmethoden und -techniken für amtliche Kontrollen der Fleischproduktion sollte es den zuständigen Behörden gestattet sein, nationale Maßnahmen zu erlassen, um in ihrer Dauer und Tragweite begrenzte Pilotprojekte durchzuführen. Diese Maßnahmen sollten gewährleisten, dass die zuständigen Behörden überprüfen, ob die Unternehmer alle für die Fleischproduktion geltenden grundlegenden Bestimmungen, einschließlich der Anforderung, dass das Fleisch sicher und für den menschlichen Verzehr geeignet ist, einhalten. Damit die Kommission und die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Auswirkungen dieser nationalen Maßnahmen vor ihrer Annahme zu bewerten und sich dazu zu äußern und somit die geeignetsten Maßnahmen treffen zu können, sollte die Kommission im Einklang mit den Artikeln 8 und 9 der Richtlinie 98/34/EG und für die Zwecke dieser Artikel von diesen Maßnahmen in Kenntnis gesetzt werden.**
- (37) Die zuständigen Behörden sollten die Möglichkeit haben, einen Teil ihrer Aufgaben anderen Stellen zu übertragen. Es sollten geeignete Bedingungen geschaffen werden, um die Unparteilichkeit, die Qualität und die Einheitlichkeit der amtlichen Kontrollen und der anderen amtlichen Tätigkeiten zu gewährleisten. Insbesondere sollten die beauftragten Stellen nach der ISO-Norm für die Durchführung von Inspektionen akkreditiert sein.

- (38) Damit die Verlässlichkeit und Kohärenz der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten in der Union gewährleistet ist, sollten die für die Probenahme und für Laboranalysen, -tests und -diagnosen verwendeten Methoden [...] wissenschaftlichen Standards genügen, den besonderen Analyse-, Test- und Diagnoseerfordernissen des betroffenen Laboratoriums entsprechen und solide und verlässliche Analyse-, Test- und Diagnoseergebnisse liefern. Für die Wahl der zu verwendenden Methode sollten klare Regeln aufgestellt werden, wenn mehr als eine Methode durch nationale Vorschriften verfügbar ist oder von unterschiedlichen Quellen angeboten wird, beispielsweise von der Internationalen Normungsorganisation (ISO), der Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO), dem Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen (IPPC), der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) oder Referenzlaboratorien der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten.
- (39) Unternehmer, deren Tiere oder Waren Gegenstand von Probenahmen, Analysen, Tests oder Diagnosen sind, sollten das Recht auf [...] ein zweites Sachverständigengutachten haben, **für dessen Kosten sie selbst aufkommen. Aufgrund dieses Rechts sollte der Unternehmer eine Überprüfung der Unterlagen über die ursprüngliche Probenahme oder Analyse, den ursprünglichen Test oder die ursprüngliche Diagnose durch einen anderen Sachverständigen sowie eine zweite Analyse, einen zweiten Test oder eine zweite Diagnose der ursprünglich ausgewählten Teile der Probenahme verlangen können, es sei denn, eine solche zweite Analyse bzw. ein solcher zweiter Test oder eine solche zweite Diagnose erweist sich** als technisch nicht möglich oder unerheblich. Dies wäre vor allem dann der Fall, wenn die Prävalenz der Gefahr in den Tieren oder Waren besonders gering oder die Verteilung der Gefahr etwa bei der Bewertung des Vorhandenseins von Quarantäneorganismen **oder gegebenenfalls die Durchführung mikrobiologischer Analysen** besonders schwach oder unregelmäßig ist.
- (40) Um amtliche Kontrollen bei Geschäftstransaktionen durchführen zu können, die über das Internet oder andere Fernabsatzkanäle getätigt werden, sollten die zuständigen Behörden in der Lage sein, anonym Proben zu bestellen, die dann analysiert, getestet oder auf ihre Vorschriftsmäßigkeit überprüft werden können. Die zuständigen Behörden sollten alles unternehmen, damit das Recht der Unternehmer auf ein zweites Sachverständigengutachten erhalten bleibt.
- (41) Die Laboratorien, die von den zuständigen Behörden für die Durchführung von Analysen, Tests und Diagnosen der bei amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten entnommenen Proben benannt werden, sollten über die Fachkompetenz, die Ausrüstung, die Infrastruktur und das Personal verfügen, um diese Aufgaben fachgerecht wahrnehmen zu können. Damit die Ergebnisse solide und verlässlich sind, sollten diese Laboratorien für die Verwendung dieser Methoden nach der Norm EN ISO/IEC 17025 "Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien" akkreditiert sein. Die Akkreditierung sollte durch eine nationale Akkreditierungsstelle erfolgen, die im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates¹¹ tätig ist.
- (42) Die Akkreditierung ist zwar das beste Instrument, um eine [...] **hohe** Leistung der amtlichen Laboratorien sicherzustellen, sie ist aber auch kompliziert und kostspielig und würde die Laboratorien unter bestimmten Umständen unverhältnismäßig belasten; beispielsweise wäre dies der Fall, wenn die Methode für Laboranalysen, -tests oder -diagnosen besonders einfach zu verwenden ist und keine speziellen Verfahren oder Ausrüstungen erfordert (etwa Trichinenuntersuchungen im Rahmen von Inspektionen) [...] oder – unter bestimmten Bedingungen – wenn das Laboratorium ausschließlich im Zusammenhang mit anderen amtlichen Tätigkeiten (und nicht mit amtlichen Kontrollen) Analysen, Tests oder Diagnosen durchführt.

¹¹ ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30.

- (43) Um eine gewisse Flexibilität und Verhältnismäßigkeit des Vorgehens sicherzustellen, vor allem für Laboratorien im Bereich Tier- oder Pflanzengesundheit, sollte es möglich sein, Ausnahmen zu gewähren, damit bestimmte Laboratorien nicht für alle von ihnen verwendeten Methoden akkreditiert sein müssen. **Dies gilt insbesondere dann, wenn validierte Methoden zum Aufspüren von bestimmten Pflanzenschädlingen nicht verfügbar sind.** Zudem kann es vorkommen, dass bei einem Laboratorium nicht für alle Methoden, die es als amtliches Laboratorium verwenden soll, die Akkreditierung sofort verfügbar ist, wenn neue oder kürzlich geänderte Methoden erforderlich sind oder wenn Not-situationen oder neue Risiken auftreten. Unter bestimmten Bedingungen sollte es daher zulässig sein, dass amtliche Laboratorien Analysen, Tests und Diagnosen für die zuständigen Behörden durchführen, bevor sie die jeweilige Akkreditierung besitzen.
- (44) Amtliche Kontrollen von Tieren und Waren, die aus Drittländern in die Union verbracht werden, sind von zentraler Bedeutung, um sicherzustellen, dass diese Tiere und Waren den in der Union geltenden Rechtsvorschriften genügen, vor allem den Vorschriften für den unionsweiten Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, den Tierschutz und – sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt – den Umweltschutz. Diese amtlichen Kontrollen sollten [...] vor [...] der Überführung der Tiere oder Waren in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union stattfinden. Die Häufigkeit der amtlichen Kontrollen sollte den Risiken für Gesundheit, Tierschutz und Umwelt angemessen sein, die möglicherweise von den in die Union verbrachten Tieren und Waren ausgehen; zu berücksichtigen sind bei ihrer Festlegung auch die bisherige Übereinstimmung mit den Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette, die in dem betroffenen Drittland bereits durchgeführten Kontrollen dieser Tiere und Waren und die Garantien dieses Drittlands, dass die in die Union ausgeführten Tiere und Waren den Unionsvorschriften genügen.
- (45a) In dieser Verordnung sollten die Kategorien von Erzeugnissen festgelegt werden, die vor ihrem Eingang in die Union immer an der Grenzkontrollstelle zur amtlichen Kontrolle vorgeführt werden sollten. In dieser Verordnung sollte ferner vorgesehen werden, dass verlangt werden kann, dass andere Kategorien von Waren aufgrund entsprechender besonderer Maßnahmen vorübergehend derselben Anforderung unterliegen, sowie dass verlangt werden kann, dass bestimmte andere Kategorien von Waren, insbesondere bestimmte Lebensmittel, die sowohl Erzeugnisse pflanzlichen als auch Verarbeitungserzeugnisse tierischen Ursprungs enthalten (zusammengesetzte Erzeugnisse), vor ihrem Eingang in die Union immer an der Grenzkontrollstelle zur amtlichen Kontrolle vorgeführt werden.**
- (45) Aufgrund der Risiken für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, für den Tierschutz oder für die Umwelt, die von bestimmten Tieren oder Waren ausgehen können, sollten diese bei ihrem Eingang in die Union besonderen amtlichen Kontrollen unterzogen werden. Nach den geltenden Unionsvorschriften muss an den Unionsgrenzen mithilfe amtlicher Kontrollen überprüft werden, ob die für Tiere, Erzeugnisse tierischen Ursprungs, Zuchtmaterial und tierische Nebenprodukte geltenden Anforderungen an die Gesundheit von Menschen und Tieren und den Tierschutz erfüllt sind und ob Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse den pflanzengesundheitlichen Bestimmungen genügen. Beim Eingang in die Union werden bestimmte Waren zudem verstärkt kontrolliert, wenn bekannte oder neu auftretende Risiken dies gebieten. In der vorliegenden Verordnung sollte den Besonderheiten der Kontrollen Rechnung getragen werden, die derzeit in folgenden Rechtsakten geregelt sind: in der Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen¹², in der Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG¹³, in der Richtlinie 2000/29/EG des Rates und in der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf verstärkte amtliche Kontrollen bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs und zur Änderung der Entscheidung 2006/504/EG¹⁴.

¹² ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

¹³ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.

¹⁴ ABl. L 194 vom 25.7.2009, S. 11.

- (46) Um die Effizienz des Systems der amtlichen Kontrollen in der Union zu erhöhen, die für amtliche Kontrollen vorgesehenen Ressourcen optimal bei den Grenzkontrollen einzusetzen und die Durchsetzung der Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette zu fördern, sollte an Stelle der bisherigen einzelnen Kontrollregelungen ein einheitliches integriertes System amtlicher Kontrollen für alle Sendungen geschaffen werden, die wegen des von ihnen möglicherweise ausgehenden Risikos bei ihrem Eingang in die Union kontrolliert werden müssen.
- (47) **Sendungen sollten bei ihrer Ankunft** an Grenzkontrollstellen **einer** amtlichen Kontrolle unterzogen werden. Bei **diesen** amtlichen Kontrollen sollten alle Sendungen einer Dokumentenprüfung [...], **gegebenenfalls auch auf elektronischem Wege**, einer Nämlichkeitskontrolle **und** einer physischen Kontrolle unterzogen werden; die Häufigkeit [...] sollte sich nach dem Risiko richten, das von der jeweiligen Tier- bzw. Warensendung ausgeht.
- (48) Die Häufigkeit physischer Kontrollen sollte je nach dem Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, für den Tierschutz oder – sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt – für die Umwelt festgelegt und geändert werden. Dies soll den zuständigen Behörden die Möglichkeit geben, die Kontrollressourcen den risikoträchtigsten Bereichen zuzuweisen. Es sollte zudem möglich sein, die Häufigkeit von Nämlichkeitskontrollen zu verringern oder auf die Überprüfung der amtlichen Verschlusssicherung zu beschränken, wenn von der in die Union verbrachten Sendung ein nachweislich geringeres Risiko ausgeht. Bei der risikobasierten Entscheidung über Nämlichkeitskontrollen und physische Kontrollen sollten die verfügbaren Daten und Informationen sowie die computergestützten Systeme zur Erfassung und Verwaltung von Daten [...] genutzt werden.
- (49) In bestimmten Fällen könnten die amtlichen Kontrollen, die normalerweise von den zuständigen Behörden an den Grenzkontrollstellen durchgeführt werden, auch an anderen Kontrollstellen oder von anderen Behörden vorgenommen werden, sofern ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, ein hohes Tierschutzniveau und – im Hinblick auf GVO und Pflanzenschutzmittel – ein hohes Umweltschutzniveau gewährleistet sind.
- (50) Im Sinne einer effizienten Organisation der amtlichen Kontrollen sollte eine Sendung aus einem Drittland, die beim Eingang in die Union kontrolliert werden muss, von einem Gemeinsamen Gesundheitsdokument (GGD) begleitet sein, das dazu verwendet werden soll, die Ankunft von Sendungen an der Grenzkontrollstelle anzukündigen und das Ergebnis der amtlichen Kontrollen und die Entscheidung der zuständigen Behörden betreffend die Sendung zu vermerken. Dieses Dokument sollte vom Unternehmer auch zur Freigabe bei den Zollbehörden vorgelegt werden, wenn alle amtlichen Kontrollen durchgeführt worden sind.
- (51a) In einigen Mitgliedstaaten ist es angesichts besonderer geografischer Zwänge, wie langen Küsten oder langen Grenzen, schwierig, die Mindestanforderungen an die Grenzkontrollstellen dauerhaft einzuhalten. Unverarbeitete Holzstämmen werden im Allgemeinen in großen Mengen und in unregelmäßigen Abständen über spezialisierte Häfen oder Kontrollstellen eingeführt, wodurch eine dauerhafte Besetzung und umfassende Ausrüstung der Grenzkontrollstellen sich als schwierig erweist. Abweichungen von den Mindestanforderungen an Grenzkontrollstellen sollten daher zulässig sein, um eine wirksame amtliche Kontrolle bestimmter unverarbeiteter Holzstämmen zu gewährleisten.**
- (51) Die amtlichen Kontrollen von Tieren und Waren, die aus Drittländern in die Union verbracht werden, sollten an Grenzkontrollstellen durchgeführt werden, die von den Mitgliedstaaten benannt werden und Mindestanforderungen genügen. Die Benennung solcher Stellen sollte aufgehoben oder ausgesetzt werden, wenn sie diese Anforderungen nicht mehr erfüllen oder wenn ihre Tätigkeit ein Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, für den Tierschutz oder – sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt – für die Umwelt darstellen kann. **Der Beschluss über die Aufhebung oder Aussetzung einer Benennung sollte der Höhe des Risikos und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen.**

- (52) Um die einheitliche Anwendung der Vorschriften für amtliche Kontrollen bei Sendungen aus Drittländern zu gewährleisten, sollte geregelt sein, welche Maßnahmen die zuständigen Behörden und die Unternehmer ergreifen sollten, wenn der Verdacht auf einen Verstoß besteht, wenn Sendungen nicht vorschriftsmäßig sind und wenn von Sendungen ein Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, für den Tierschutz oder – sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt – für die Umwelt ausgeht.
- (53) Die Zusammenarbeit und der Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden, Zollbehörden und anderen Behörden, die mit Sendungen aus Drittländern befasst sind, sollte gewährleistet sein, damit es bei den amtlichen Kontrollen nicht zu unterschiedlichen Auslegungen und Überschneidungen kommt, an den Grenzkontrollstellen **und anderen Kontrollstellen** zur amtlichen Kontrolle vorzuführende Sendungen zügig ermittelt werden und eine effiziente Durchführung der Kontrollen sichergestellt ist.
- (54) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass stets angemessene finanzielle Mittel bereitstehen, damit die zuständigen Behörden, die amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten durchführen, personell und materiell angemessen ausgestattet sind. Zwar müssen in erster Linie die Unternehmer gewährleisten, dass ihre Tätigkeiten im Einklang mit den Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette durchgeführt werden, aber ihr dafür eingerichtetes System der Eigenkontrollen muss um ein gesonder-tes System von amtlichen Kontrollen ergänzt werden, das die Mitgliedstaaten für eine wirksame Marktüberwachung entlang der Lebensmittelkette nutzen. Ein solches System ist naturgemäß komplex und aufwändig und sollte konstant mit für die amtlichen Kontrollen ausreichenden, dem Durchsetzungsbedarf zu jedem beliebigen Zeitpunkt angemessenen Ressourcen ausgestattet sein. Zur Verringerung der Abhängigkeit des Systems der amtlichen Kontrollen von öffentlichen Geldern sollten die zuständigen Behörden Gebühren **oder Abgaben** zum Ausgleich der Kosten erheben, die bei der amtlichen Kontrolle bestimmter Unternehmer und bei bestimmten Tätigkeiten entstehen, für die in den Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette eine Registrierung oder Zulassung gemäß den Unionsvorschriften über Lebens- und Futtermittelhygiene oder den Vorschriften über Pflanzengesundheit vorgeschrieben ist. Gebühren **oder Abgaben** sollten bei den Unternehmern außerdem zum Ausgleich der Kosten erhoben werden, die bei den amtlichen Kontrollen entstehen, die die zuständigen Behörden im Hinblick auf die Ausstellung amtlicher Bescheinigungen oder amtlicher Attestierungen bzw. an Grenzkontrollstellen durchführen.
- (55) Die Gebühren **oder Abgaben** sollten den Kosten, **einschließlich der Gemeinkosten**, entsprechen, die den zuständigen Behörden durch die amtlichen Kontrollen entstehen, aber nicht höher sein als diese. **Zu den Gemeinkosten können die Kosten der für die Planung und Durchführung der amtlichen Kontrollen erforderlichen Unterstützung und Organisation gehören.** Diese Kosten sollten für jede einzelne amtliche Kontrolle oder für alle während eines bestimmten Zeitraums durchgeführten amtlichen Kontrollen berechnet werden. Wenn die Gebühren **oder Abgaben** auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten der jeweiligen amtlichen Kontrolle in Rechnung gestellt werden, sollten Unternehmer, die sich in der Vergangenheit vorschriftsmäßig verhalten haben, insgesamt weniger Gebühren bezahlen müssen – da bei ihnen seltener amtliche Kontrollen stattfinden dürften – als Unternehmer, bei denen dies nicht der Fall ist. Damit für alle Unternehmer ungeachtet der vom Mitgliedstaat gewählten Berechnungsmethode (tatsächliche Kosten oder Pauschale) ein Anreiz besteht, die Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette einzuhalten, sollten die Gebühren **oder Abgaben**, wenn sie auf der Grundlage der den zuständigen Behörden während eines bestimmten Zeitraums insgesamt entstandenen Kosten für amtliche Kontrollen berechnet und von jedem Unternehmer unabhängig davon erhoben werden, ob bei ihm während des Bezugszeitraums tatsächlich eine amtliche Kontrolle durchgeführt wird, so gestaltet sein, dass diejenigen Unternehmer belohnt werden, die sich gleichbleibend vorschriftsmäßig verhalten haben.
- (56) Die unmittelbare oder mittelbare Erstattung von Gebühren **oder Abgaben**, die von den zuständigen Behörden erhoben wurden, sollte verboten sein, da dies Unternehmer benachteiligen würde, die nicht in den Genuss einer Erstattung kommen, und zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnte. [...]
- (57) Bei der Finanzierung der amtlichen Kontrollen durch von den Unternehmern zu zahlenden Gebühren **oder Abgaben** sollte größtmögliche Transparenz herrschen, damit Bürger und Unternehmen die Methode und die Daten, die zur Festsetzung der Gebühren **oder Abgaben** verwendet werden, verstehen können und über die Verwendung der mit den Gebühren **oder Abgaben** generierten Einnahmen informiert sind.

- (58) Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette regeln die Fälle, in denen für das Inverkehrbringen oder Verbringen bestimmter Tiere oder Waren eine von einem Bescheinigungsbefugten unterzeichnete amtliche Bescheinigung erforderlich ist. Es sollte einheitlich geregelt werden, welche Pflichten die zuständigen Behörden und die Bescheinigungsbefugten bei der Ausstellung amtlicher Bescheinigungen haben und welche Merkmale die amtlichen Bescheinigungen aufweisen sollten, um als verlässlich gelten zu können.
- (59) In anderen Fällen ist in von dieser Verordnung erfassten Vorschriften geregelt, dass für das Inverkehrbringen oder die Verbringung bestimmter Tiere oder Waren ein amtliches Etikett, eine amtliche Markierung oder eine andere amtliche Attestierung erforderlich ist, das bzw. die von den Unternehmern unter der amtlichen Aufsicht der zuständigen Behörden oder von den zuständigen Behörden selbst vergeben bzw. ausgestellt wird. **Zur amtlichen Attestierung würden beispielsweise Pflanzenpässe, Öko-/Bio-Siegel und Kennzeichen zählen, sofern diese nach den Rechtsvorschriften der Union vorgeschrieben sind, und die "geschützte Ursprungsbezeichnung", die "geschützte geografische Angabe" oder die "garantiert traditionelle Spezialität".** Es sollten Mindestanforderungen festgelegt werden, damit auch bei der Vergabe amtlicher Attestierungen davon ausgegangen werden kann, dass diese verlässlich sind.
- (60) Die amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten sollten auf Analyse-, Test- und Diagnosemethoden beruhen, die dem aktuellen wissenschaftlichen Stand entsprechen und in der gesamten Union solide, verlässliche und vergleichbare Ergebnisse liefern. Die von den amtlichen Laboratorien verwendeten Methoden und die Qualität und Einheitlichkeit der von ihnen generierten Analyse-, Test- und Diagnosedaten sollten daher laufend verbessert werden. Die Kommission sollte zu diesem Zweck in der Lage sein, in allen Bereichen der Lebensmittelkette, in denen präzise und verlässliche Analyse-, Test- und Diagnoseergebnisse erforderlich sind, Referenzlaboratorien der Europäischen Union zu benennen und auf deren Fachkompetenz zurückzugreifen. Die EU-Referenzlaboratorien sollten vor allem dafür sorgen, dass die nationalen Referenzlaboratorien und die nationalen amtlichen Laboratorien aktuelle Informationen über die verfügbaren Methoden erhalten, vergleichende Ringversuche organisieren oder aktiv daran teilnehmen und Schulungen für nationale Referenzlaboratorien oder amtliche Laboratorien anbieten.
- (60a) Durch Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 und Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 werden dem Referenzlaboratorium der Europäischen Union für gentechnisch veränderte Lebens- und Futtermittel bzw. dem Referenzlaboratorium für Zusatzstoffe in Futtermitteln konkrete Aufgaben im Bereich der Zulassungsverfahren für gentechnisch veränderte Lebens- oder Futtermittel oder für Zusatzstoffe in Futtermitteln übertragen, die insbesondere die Überprüfung, die Bewertung und die Validierung der vom Antragsteller vorgeschlagenen Erhebungs- oder Analysemethoden betreffen. Daher sollten diese Laboratorien für die Zwecke dieser Verordnung als Referenzlaboratorien der Europäischen Union tätig sein.**
- (61) Für die Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten **zwecks Identifizierung etwaiger Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften, einschließlich Zuwiderhandlungen aufgrund betrügerischer oder irreführender Praktiken,** [...] und im Zusammenhang mit dem Tierschutz sollten die zuständigen Behörden Zugang zu aktuellen, verlässlichen und schlüssigen technischen Daten sowie zu Forschungsergebnissen, neuen Techniken und Fachwissen haben, um die in diesen Bereichen geltenden Unionsrechtsvorschriften korrekt anwenden zu können. Die Kommission sollte zu diesem Zweck in der Lage sein, Referenzzentren der Europäischen Union für [...] **die Echtheit und Integrität der Lebensmittelkette** und für den Tierschutz zu benennen und auf deren Fachkompetenz zurückzugreifen.

- (62) Im Hinblick auf die Ziele dieser Verordnung und zur Förderung eines reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes, das auch das Vertrauen der Verbraucher in diesen Markt bestärkt, sollten Verstöße gegen Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette, die in mehr als einem Mitgliedstaat Durchsetzungsmaßnahmen erfordern, effizient und kohärent verfolgt werden. Über das mit Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 eingerichtete Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel (RASFF) können die zuständigen Behörden bereits jetzt rasch Informationen austauschen und verbreiten, wenn Lebens- oder Futtermittel mittel- oder unmittelbar ernste Risiken für die menschliche Gesundheit oder wenn Futtermittel ernste Risiken für die Gesundheit von Menschen oder Tieren oder für die Umwelt darstellen, und somit schnell Maßnahmen zur Ausschaltung dieser **ernsten** Risiken ergreifen. Dank dieses Instruments kann zwar in allen betroffenen Mitgliedstaaten zeitnah auf ernste Risiken entlang der Lebensmittelkette reagiert werden, es ermöglicht aber nicht die wirksame grenzübergreifende Amtshilfe und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, die nötig ist, damit Verstöße gegen die Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette mit grenzübergreifender Dimension nicht nur in dem Mitgliedstaat verfolgt werden, in dem der Verstoß zuerst festgestellt wurde, sondern auch in dem Mitgliedstaat, in dem der Verstoß seinen Ursprung hatte. Die Amtshilfe und die Zusammenarbeit sollten die zuständigen Behörden insbesondere in die Lage versetzen, Informationen auszutauschen und grenzübergreifende Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zur Lebensmittelkette, **einschließlich etwaiger betrügerischer Tätigkeiten mit einer grenzüberschreitenden Dimension**, aufzudecken, zu untersuchen und dann mit wirksamen und verhältnismäßigen Maßnahmen zu verfolgen.
- (63) Amtshilfeersuchen und alle Meldungen sollten angemessen aufgegriffen werden. Zur Förderung der Amtshilfe und der Zusammenarbeit sollten die Mitgliedstaaten eine oder mehrere Verbindungsstellen benennen, die den Kommunikationsfluss zwischen den zuständigen Behörden verschiedener Mitgliedstaaten unterstützen und koordinieren. Um die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu straffen und zu vereinfachen, sollte die Kommission in Durchführungsrechtsakten die spezifischen Anforderungen an die zu verwendenden technischen Hilfsmittel, die Verfahren für die Übermittlung von Mitteilungen zwischen den Verbindungsstellen und ein Standardformat für Amtshilfeersuchen, Meldungen und Antworten festlegen.
- (64) Jeder Mitgliedstaat sollte einen mehrjährigen nationalen Kontrollplan (MNKP) aufstellen und regelmäßig aktualisieren müssen, der alle von Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette betroffenen Bereiche erfasst und Informationen über Struktur und Organisation des Systems der amtlichen Kontrollen enthält. Durch diesen MNKP stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass die amtlichen Kontrollen in seinem Hoheitsgebiet und in allen Abschnitten der Lebensmittelkette im Einklang mit dieser Verordnung risikobasiert und effizient durchgeführt werden. **Durch angemessene Konsultationen mit den einschlägigen Akteuren vor Aufstellung der Pläne sollte ihre Zwecktauglichkeit sichergestellt werden.**
- (65) Im Hinblick auf die Schlüssigkeit und Vollständigkeit des MNKP sollte jeder Mitgliedstaat eine zentrale [...] **Stelle** benennen, die [...] **mit der Koordinierung der Ausarbeitung seines MNKP und der Erhebung der Informationen über die Durchführung, Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung des Kontrollplans betraut ist.**
- (66) Jeder Mitgliedstaat sollte der Kommission jährlich einen Bericht mit Angaben zu den Kontrolltätigkeiten und der Durchführung des MNKP vorlegen müssen. Die Kommission sollte Durchführungsrechtsakte für die Ausarbeitung von Mustervorlagen für die Jahresberichte erlassen können, um die Erfassung und Übermittlung vergleichbarer Daten, die Zusammenstellungen dieser Daten zu Statistiken für die gesamte Union und die Ausarbeitung von Kommissionsberichten über die Anwendung amtlicher Kontrollen in der Union zu erleichtern.
- (67) Experten der Kommission sollten in den Mitgliedstaaten Kontrollen, **einschließlich Audits**, durchführen können, um die Anwendung des Unionsrechts und die Funktionsweise der nationalen Kontrollsysteme und der zuständigen Behörden zu überprüfen. Die Kontrollen der Kommission sollten auch dazu dienen, die Durchsetzungspraxis sowie Durchsetzungsprobleme, Notfälle und neue Entwicklungen in den Mitgliedstaaten zu untersuchen und Informationen darüber zu sammeln. **Auf Ersuchen des betreffenden Mitgliedstaats sollten die Experten der Kommission auch an den von den zuständigen Behörden von Drittländern auf dem Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats durchgeführten Kontrollen teilnehmen können; diese Kontrollen sollten in enger Zusammenarbeit zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und der Kommission organisiert werden.**

- (68) Tiere und Waren aus Drittländern sollten denselben Anforderungen genügen wie Tiere und Waren in der Union oder aber Anforderungen, die im Hinblick auf die mit den Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette verfolgten Ziele als mindestens gleichwertig anerkannt sind. Dieser Grundsatz ist in Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 verankert; demnach müssen in die Union eingeführte Lebens- und Futtermittel den einschlägigen Anforderungen des Lebensmittelrechts der Union oder Anforderungen genügen, die als mindestens gleichwertig anerkannt sind. In folgenden Unionsvorschriften wird dieser Grundsatz konkretisiert: In den Vorschriften über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen wird die Einschleppung bestimmter Schädlinge verboten, die in der Union nicht (oder nur begrenzt) vorhanden sind; gemäß den Vorschriften mit Anforderungen an die Tiergesundheit dürfen Tiere und bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs nur aus den Drittländern in die Union verbracht werden, die in einer entsprechenden Liste aufgeführt sind; in den Vorschriften über amtliche Kontrollen von für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs ist ebenfalls die Aufstellung einer Liste von Drittländern vorgesehen, aus denen diese Erzeugnisse in die Union verbracht werden dürfen. [...]
- (69) Damit die Tiere und Waren, die aus Drittländern in die Union verbracht werden, allen Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette oder gleichwertigen Anforderungen genügen – zusätzlich zu den Anforderungen in den Unionsvorschriften über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, in den Unionsvorschriften über die Anforderungen an die Tiergesundheit und in den Unionsvorschriften mit besonderen Hygienebestimmungen für Lebensmittel tierischen Ursprungs, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Anforderungen in den Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette betreffend die Gesundheit von Pflanzen und Tieren erfüllt werden –, sollte die Kommission befugt sein, Bedingungen für den Eingang von Tieren und Waren in die Union insoweit festzulegen, wie dies erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass diese Tiere und Waren allen einschlägigen Anforderungen der Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette oder gleichwertigen Anforderungen genügen. Diese Bedingungen sollten für Tiere oder Waren bzw. Kategorien von Tieren oder Waren aus allen Drittländern, aus bestimmten Drittländern oder aus bestimmten Drittlandsgebieten gelten.
- (70) Wenn es in besonderen Fällen Hinweise darauf gibt, dass bestimmte Tiere oder Waren aus einem Drittland, einer Gruppe von Drittländern oder einem Drittlandsgebiet ein Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder – sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt – für die Umwelt darstellen können, oder wenn es Hinweise darauf gibt, dass ein weitreichender und schwerer Verstoß gegen die Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette vorliegen könnte, sollte die Kommission Maßnahmen erlassen können, um solche Risiken einzudämmen.
- (71) Die Durchführung wirksamer und effizienter amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten und letztlich die Sicherheit und Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie der Schutz der Umwelt hängen auch davon ab, dass den Kontrollbehörden für ökologische/biologische Produktion Personal zur Verfügung steht, das gut geschult ist und angemessene Kenntnisse aller Aspekte besitzt, die für die vorschriftsmäßige Anwendung der Unionsvorschriften relevant sind. Die Kommission sollte geeignete, spezielle Schulungen anbieten, um eine einheitliche Vorgehensweise der zuständigen Behörden bei den amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten zu fördern. Damit die Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette und die sonstigen Anforderungen in Drittländern besser bekannt werden, sollte sich dieses Schulungsangebot auch an das Personal der zuständigen Behörden in Drittländern richten. **In letzterem Fall sollten die Schulungen unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsländer darauf ausgerichtet sein, die Kontrollen und Durchsetzungsmaßnahmen dieser Länder zu unterstützen, damit sie den für die Einfuhr von Tieren und Waren in die Union geltenden Anforderungen genügen.**
- (72) Die Kommission sollte außerdem die Möglichkeit haben, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Austauschprogramme **zwischen Mitgliedstaaten** für das Personal, das mit amtlichen Kontrollen oder anderen amtlichen Tätigkeiten betraut ist, zu organisieren, um bei den Behörden die gemeinsame Weitergabe von Erfahrungen und guter Praxis zu fördern.

- (73) Für die Durchführung wirksamer amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten ist es wichtig, dass die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten, die Kommission und gegebenenfalls die Unternehmer Daten und Informationen über amtliche Kontrollen oder deren Ergebnisse rasch und effizient untereinander austauschen können. Durch Unionsvorschriften wurden mehrere Informationssysteme eingerichtet, die von der Kommission verwaltet werden und dank IT-Tools und Internet die Übermittlung und Verwaltung solcher Daten und Informationen in der gesamten Union ermöglichen. Ein solches System ist TRACES (Trade Control and Expert System), das der Aufzeichnung und Nachverfolgung der Ergebnisse amtlicher Kontrollen dient; es wurde mit der Entscheidung 2003/24/EG der Kommission vom 30. Dezember 2002 über die Entwicklung eines integrierten EDV-Systems für das Veterinärwesen¹⁵ **und der Entscheidung 2004/292/EG der Kommission vom 30. März 2004 im Einklang mit der Richtlinie 90/425/EWG** eingerichtet und wird derzeit für die Verwaltung von Daten und Informationen über Tiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs und die betreffenden amtlichen Kontrollen genutzt. [...] **Diese Verordnung sollte es ermöglichen, das genannte System aufrechtzuerhalten und** auszubauen, damit es für alle Waren, für die in den Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette besondere Anforderungen oder amtliche Kontrollen festgelegt sind, genutzt werden kann. Daneben gibt es spezielle computergestützte Systeme für den raschen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und mit der Kommission über mögliche Risiken in der Lebensmittelkette oder für die Gesundheit von Tieren und Pflanzen. Mit Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ist das RASFF, **ein System für die Meldung eines von Lebensmitteln oder Futtermitteln ausgehenden unmittelbaren oder mittelbaren Risikos**, eingerichtet worden, mit Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer, Datum, Titel und – in einer Fußnote – Amtsblattfundstelle der Verordnung zur Tiergesundheit einfügen] ein System für die Meldung gelisteter Seuchen und für die Berichterstattung über die getroffenen Maßnahmen und mit Artikel 97 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer, Datum, Titel und – in einer Fußnote – Amtsblattfundstelle der Verordnung über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen einfügen] ein System für die Meldung des Auftretens von Pflanzenschädlingen und die damit zusammenhängende Berichterstattung sowie für die Meldung von Verstößen. Alle diese Systeme sollten aufeinander abgestimmt und kohärent sein, so dass Synergien zwischen ihnen genutzt und Überschneidungen vermieden werden, ihr Betrieb vereinfacht und ihre Effizienz erhöht wird.
- (74) Für eine effizientere Verwaltung der amtlichen Kontrollen sollte von der Kommission ein computergestütztes Informationssystem aufgebaut werden, das alle bestehenden relevanten Informationssysteme integriert und gegebenenfalls aktualisiert, die Verwendung moderner Kommunikations- und Bescheinigungstools erlaubt und eine optimale Nutzung der Daten und Informationen über amtliche Kontrollen ermöglicht. Um unnötige Überschneidungen von Informationserfordernissen zu vermeiden, sollte bei der Konzipierung eines solchen computergestützten Systems – wo immer dies zweckdienlich ist – seine Kompatibilität **und Interoperabilität** mit anderen Informationssystemen sichergestellt werden, die von Behörden betrieben werden und dem **automatischen** Austausch und der Bereitstellung relevanter Daten dienen. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, elektronische Signaturen im Sinne der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen¹⁶ zu verwenden, wie dies in der Digitalen Agenda für Europa vorgesehen ist. **Der Europäische Datenschutzbeauftragte sollte in der Entwicklungsphase jeder neuen Funktionalität eines solchen computergestützten Systems sowie in der Phase der Ausarbeitung einschlägiger Umsetzungsmaßnahmen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Privatsphäre betreffen könnten, konsultiert werden.**
- (74a) Im Hinblick auf ein reibungsloses Funktionieren des computergestützten Informationssystems sollte die Kommission ermächtigt werden, Vorschriften anzunehmen, die seine technischen Spezifikationen betreffen, und die Aufgaben und Befugnisse der verschiedenen beteiligten Akteure und Nutzer festzulegen, wobei sie insbesondere darauf achten sollte, dass der Verwaltungsaufwand durch Verwendung einer international standardisierten Sprache, Nachrichtenstruktur sowie Protokollen für den Datenaustausch – soweit dies angebracht ist – auf ein Mindestmaß reduziert wird.**

¹⁵ ABl. L 8 vom 14.1.2003, S. 44.

¹⁶ ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 12.

- (75) Die zuständigen Behörden sollten die Fälle untersuchen, in denen der Verdacht auf einen Verstoß gegen die Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette besteht und gegebenenfalls seinen Ursprung und seine Schwere sowie die Verantwortung der Unternehmer ermitteln. Sie sollten zudem geeignete Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass die Unternehmer Abhilfe schaffen und dass es nicht zu weiteren Verstößen kommt. **Bei der Organisation und Durchführung von Untersuchungen und Durchsetzungsmaßnahmen durch die zuständigen Behörden sollte potenziellen Risiken und der Wahrscheinlichkeit von betrügerischen oder irreführenden Praktiken entlang der Lebensmittelkette gebührend Rechnung getragen werden.**
- (76) Die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften zur Lebensmittelkette durch amtliche Kontrollen ist eine grundlegende Voraussetzung dafür, dass die Ziele dieser Vorschriften in der gesamten Union tatsächlich erreicht werden. [...] **Störungen** in den Kontrollsystemen eines Mitgliedstaats können in bestimmten Fällen das Erreichen dieser Ziele erheblich behindern und dazu führen, dass unabhängig von der Beteiligung oder Verantwortung der Unternehmer oder anderer Akteure Risiken für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, den Tierschutz und - sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt - die Umwelt auftreten oder dass weitreichende und schwere Verstöße gegen die Vorschriften zur Lebensmittelkette vorkommen. Die Kommission sollte deshalb in der Lage sein, auf ernste [...] **Störungen** im Kontrollsystem eines Mitgliedstaats zu reagieren, indem sie Maßnahmen erlässt, um solche Risiken in der Lebensmittelkette einzudämmen oder auszuschalten, bis der betroffene Mitgliedstaat selbst etwas unternimmt, um die [...] **Störungen** im Kontrollsystem zu beheben.
- (77) Zuwiderhandlungen gegen **die EU-Vorschriften zur Lebensmittelkette oder die Vorschriften der vorliegenden Verordnung** sollten in allen Mitgliedstaaten mit wirksamen, abschreckenden und verhältnismäßigen Sanktionen belegt werden [...], **deren Strenge sich unter anderem nach den potenziellen Schäden im Hinblick auf die menschliche Gesundheit richtet, die aufgrund der Zuwiderhandlungen entstehen können, unter anderem auch in Fällen, in denen Unternehmer bei einer amtlichen Kontrolle nicht kooperieren oder in denen falsche oder irreführende amtliche Bescheinigungen oder Attestierungen vorgelegt oder verwendet werden. Damit finanzielle Sanktionen wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften aufgrund betrügerischer und irreführender Praktiken ausreichend abschreckend wirken, sollten sie in einer Höhe festgelegt werden, die möglichst über dem mit der Zuwiderhandlung angestrebten ungerechtfertigten Vorteil liegt.**
- (78a) **Jede Person kann den zuständigen Behörden neue Informationen zur Kenntnis bringen, die diesen helfen, Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung und die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 aufzudecken und Sanktionen zu verhängen. Informanten könnten jedoch aufgrund des Fehlens klarer Verfahren und aus Angst vor Vergeltungsmaßnahmen abgeschreckt werden. Die Meldung von Verstößen gegen diese Verordnung ist nützlich, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden Verstöße aufdecken und Sanktionen verhängen können. Deshalb sollte mit dieser Verordnung sichergestellt werden, dass angemessene Vorkehrungen bestehen, um jegliche Person zur Unterrichtung der zuständigen Behörden über mögliche Verstöße gegen diese Verordnung zu befähigen und sie vor Vergeltungsmaßnahmen zu schützen.**

- (78) Diese Verordnung betrifft Bereiche, die bereits in derzeit noch geltenden anderen Rechtsakten geregelt sind. Um Überschneidungen zu vermeiden und einen kohärenten Rechtsrahmen zu schaffen, sollten die folgenden Rechtsakte aufgehoben und durch die Bestimmungen dieser Verordnung ersetzt werden: Richtlinie 89/608/EWG des Rates vom 21. November 1989 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der tierärztlichen und tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten¹⁷; Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt¹⁸; Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt¹⁹; Richtlinie 91/496/EWG des Rates; Entscheidung 92/438/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die Informatisierung der veterinärmedizinischen Verfahren bei der Einfuhr (SHIFT-Projekt), zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG, 91/496/EWG und 91/628/EWG sowie der Entscheidung 90/424/EWG und zur Aufhebung der Entscheidung 88/192/EWG²⁰; Richtlinie 96/23/EG des Rates; Richtlinie 96/93/EG des Rates vom 17. Dezember 1996 über Bescheinigungen für Tiere und tierische Erzeugnisse²¹; Richtlinie 97/78/EG des Rates; Verordnung (EG) Nr. 882/2004; Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs²².

¹⁷ ABl. L 351 vom 21.12.1989, S. 34.

¹⁸ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.

¹⁹ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

²⁰ ABl. L 243 vom 25.8.1992, S. 27.

²¹ ABl. L 13 vom 16.1.1997, S. 28.

²² ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206.

- (79) Zur Gewährleistung der Kohärenz sollten auch folgende Rechtsakte geändert werden: Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien²³; Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97²⁴; Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates²⁵; [...]; Verordnung (EG) Nr. 1069/2009; Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung²⁶; Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates²⁷; Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel²⁸; Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere²⁹; Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen³⁰; [...]; Richtlinie 2007/43/EG des Rates vom 28. Juni 2007 mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern³¹; Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern³²; Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen³³ [...].
- (80) Die Verordnung (EU) Nr. **652/2014**³⁴ [...] legt fest, wie die Union Aktionen und Maßnahmen in allen Abschnitten der Lebensmittelkette in den Bereichen finanziert, die sie gemäß dem mehrjährigen Finanzrahmen 2014-2020 abdeckt. Einige dieser Maßnahmen zielen darauf ab, die Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten unionsweit zu verbessern. Die Verordnung (EU) Nr. **652/2014** [...] sollte geändert werden, um die mit der vorliegenden Verordnung an der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgenommenen Änderungen zu berücksichtigen.
- (80a) In Anbetracht der besonderen Situation des Pflanzensektors, der bisher nicht in gleichem Umfang wie andere Waren Kontrollen gemäß der vorliegenden Verordnung unterlag, ist es wichtig, dass die Einführung des neuen Systems so reibungslos und unterbrechungsfrei wie möglich erfolgt. Aus diesem Grund sind besondere Bestimmungen im Hinblick auf den Zeitplan für die Annahme der einschlägigen delegierten Rechtsakte vorzusehen. Es erscheint ferner gerechtfertigt, für den Pflanzensektor eine Ausnahme von der Verpflichtung zu Dokumentenprüfungen an den Grenzkontrollstellen im Falle von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen vorzusehen, von denen ein geringes Risiko ausgeht, und Dokumentenprüfungen in Entfernung von einer Grenzkontrollstelle bei Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen zu gestatten, wenn diese ein gleichwertiges Maß an Sicherheit bieten.**

²³ ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1.

²⁴ ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1.

²⁵ ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1.

²⁶ ABl. L 303 vom 18.11.2009, S. 1.

²⁷ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

²⁸ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

²⁹ ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 23.

³⁰ ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 53.

³¹ ABl. L 812 vom 12.7.2007, S. 19.

³² ABl. L 10 vom 15.1.2009, S. 7.

³³ ABl. L 47 vom 18.2.2009, S. 5.

³⁴ ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1.

- (81)³⁵ Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen, damit sie die Verweise auf europäische Normen sowie die Anhänge II und III dieser Verordnung ändern kann, um den legislativen, technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen und die vorliegende Verordnung um besondere Bestimmungen über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten in den von dieser erfassten Bereichen zu ergänzen; dies wären unter anderem Bestimmungen über die Qualifizierung und Schulung von Personal, über zusätzliche Verantwortungsbereiche und Aufgaben der zuständigen Behörden, über die Befreiung von Laboratorien von der Akkreditierung in bestimmten Fällen, über bestimmte Ausnahmen bei den amtlichen Kontrollen an der Grenze, über die Kriterien für die Festlegung der Häufigkeit von Nämlichkeitskontrollen und physischen Kontrollen, über die Aufstellung der Bedingungen, die bestimmte Tiere oder Waren erfüllen müssen, die aus Drittländern in die Union verbracht werden, über zusätzliche Anforderungen an Referenzlaboratorien und Referenzzentren der Europäischen Union und zusätzliche Aufgaben dieser Einrichtungen, über zusätzliche Anforderungen an nationale Referenzlaboratorien, über Kriterien für die Risikoeinstufung und für Leistungsindikatoren im Zusammenhang mit den MNKP und über die in Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 vorgesehenen Notfallpläne für Lebens- und Futtermittel. Bei den vorbereitenden Arbeiten muss die Kommission unbedingt entsprechende Konsultationen - auch mit Sachverständigen - durchführen. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission auf die gleichzeitige, zügige und geeignete Übermittlung der relevanten Dokumente an das Europäische Parlament und an den Rat achten.
- (82) Die Kommission sollte Durchführungsbefugnisse erhalten, um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der Ordnungsbestimmungen über die Benennung von Referenzlaboratorien der Europäischen Union und der Referenzzentren der Europäischen Union für [...] **die Echtheit und Integrität der Lebensmittelkette** bzw. für den Tierschutz, über die Annahme des Programms der Kommissionkontrollen in den Mitgliedstaaten und über die Durchführung verstärkter Kontrollen bei Verstößen gegen die Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette, die Koordinierungs- und Folgemaßnahmen der Kommission erfordern, gewährleisten zu können.
- (83)³⁶ Die Kommission sollte Durchführungsbefugnisse erhalten, um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung gewährleisten zu können, u. a. der Bestimmungen über Audits, über das Format von Bescheinigungen und anderen Dokumenten, über die Errichtung computergestützter Informationsmanagementsysteme, über die Zusammenarbeit zwischen Unternehmern und zuständigen Behörden sowie zwischen zuständigen Behörden, Zollbehörden und anderen Behörden, über die Methoden für die Probenahme und für Laboranalysen, -tests und -diagnosen sowie deren Validierung und Auswertung, über die Rückverfolgbarkeit, über die Erstellung von Listen der zu kontrollierenden Erzeugnisse oder Waren sowie der Länder oder Gebiete, aus denen bestimmte Tiere und Waren in die Union ausgeführt werden dürfen, über die Ankündigung von Sendungen, über den Informationsaustausch, über Grenzkontrollstellen, über Absonderung und Quarantäne, über die Genehmigung von Kontrollen der Drittländer vor der Ausfuhr, über Maßnahmen zur Eindämmung von Risiken oder zur Beendigung weitreichender schwerer Verstöße im Zusammenhang mit bestimmten Tieren oder Waren aus Drittländern oder Drittlandsgebieten, über die Anerkennung von Drittländern oder Drittlandsgebieten, die Garantien geben können, die denen der Union gleichwertig sind, und über den Entzug dieser Anerkennung sowie über Schulungen und Austauschprogramme für das Personal der Mitgliedstaaten. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren³⁷, wahrgenommen werden.

³⁵ **Erwägungsgrund 81 wird aktualisiert, wenn klar ist, ob es sich bei den betreffenden Bestimmungen um delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte handelt.**

³⁶ **Erwägungsgrund 83 wird aktualisiert, wenn klar ist, ob es sich bei den betreffenden Bestimmungen um delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte handelt.**

³⁷ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

- (84) Da das Ziel dieser Verordnung – eine harmonisierte Vorgehensweise bei den amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten, die zur Gewährleistung der Anwendung der Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette durchgeführt werden – sich auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht hinreichend verwirklichen lässt, sondern wegen seiner Auswirkungen, seiner Komplexität und seiner grenzübergreifenden und internationalen Dimension besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union tätig werden. In Übereinstimmung mit dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Titel I Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Mit dieser Verordnung wird Folgendes geregelt:
- a) die Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten;
 - b) die Finanzierung der amtlichen Kontrollen;
 - c) die Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten und deren Zusammenarbeit mit dem Ziel der vorschriftsmäßigen Anwendung der in Absatz 2 genannten Vorschriften;
 - d) die Durchführung von Kontrollen durch die Kommission in den Mitgliedstaaten und in Drittländern;
 - e) die Festlegung von Bedingungen für Tiere und Waren, die aus Drittländern in die Union verbracht werden;
 - f) die Einrichtung eines computergestützten Informationssystems zur Verwaltung von Informationen und Daten über die amtlichen Kontrollen.
- (2) Diese Verordnung gilt für die amtlichen Kontrollen, mit denen die Einhaltung der folgenden Vorschriften überprüft werden soll, die entweder von der Union oder von den Mitgliedstaaten zur Durchführung von Unionsrecht in diesen Bereichen erlassen werden:
- a) Vorschriften über Lebensmittel und Lebensmittelsicherheit, **Integrität und Bekömmlichkeit** auf allen Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs von Lebensmitteln, darunter Vorschriften zur Gewährleistung fairer Handelspraktiken und über den Schutz und die Information der Verbraucher, sowie Vorschriften über die Herstellung und Verwendung von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (Lebensmittelkontaktmaterialien);
 - b) Vorschriften über die absichtliche Freisetzung **genetisch veränderter Organismen (GVO) zum Zweck der Herstellung von Lebens- und Futtermitteln in die Umwelt [...]**;
 - c) Vorschriften über Futtermittel und Futtermittelsicherheit auf allen Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs von Futtermitteln sowie über die Verwendung von Futtermitteln, darunter Vorschriften zur Gewährleistung fairer Handelspraktiken und über den Schutz **der Gesundheit, der Interessen und der [...]** Information der Verbraucher;
 - d) Vorschriften über die Tiergesundheit;
 - e) Vorschriften zur Verhütung und Minimierung von Risiken für die Gesundheit von Menschen und Tieren, die sich aus tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten ergeben;
 - f) Vorschriften über den Tierschutz;
 - g) Vorschriften über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen;
- [...]
- i) Vorschriften über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, **mit Ausnahme von Anwendungsgeräten für Pestizide**;
 - j) Vorschriften über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen;
 - k) Vorschriften über die Verwendung der Angaben "geschützte Ursprungsbezeichnung", "geschützte geografische Angabe" und "garantiert traditionelle Spezialität" und die entsprechende Kennzeichnung der Erzeugnisse.
- (3) Diese Verordnung gilt auch für die amtlichen Kontrollen, mit denen die Einhaltung der Vorschriften gemäß Absatz 2 überprüft werden soll, die für Tiere und Waren gelten, welche [...] in die Union verbracht [...] **oder aus der Union** ausgeführt werden
- [...].
- (4) Diese Verordnung gilt nicht für amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung

- a) **[...] der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013; deckt die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats jedoch bei den Kontrollen gemäß Artikel 89 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 mögliche betrügerische oder irreführende Praktiken in Bezug auf die Vermarktungsnormen gemäß den Artikeln 73 bis 91 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 auf, so findet diese Verordnung Anwendung;**
- b) der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere;
- ba) der Bestimmungen der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel.**
- (5) Die Artikel 3, 4, 5 und 7, Artikel 11 Absätze 2 und 3, Artikel 14, **die Artikel 15 bis 24**, die Artikel 30 bis 33, die Artikel 36 bis 41 und Artikel 76, **Titel II Kapitel VII**, die Titel III und IV, **Artikel 111 Buchstabe b**, Artikel 129, **Titel VI Kapitel VI sowie Titel VII** dieser Verordnung gelten auch für andere amtliche Tätigkeiten, die von den zuständigen Behörden nach dieser Verordnung und den Vorschriften gemäß Absatz 2 dieses Artikels durchgeführt werden.

Artikel 1a

Amthliche Kontrollen und andere amthliche Tätigkeiten

- (1) **Für die Zwecke dieser Verordnung sind "amthliche Kontrollen" Tätigkeiten, die von den zuständigen Behörden oder von beauftragten Stellen oder natürlichen Personen, denen bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit amthlichen Kontrollen übertragen wurden, durchgeführt werden, um zu überprüfen, ob**
- a) **die Unternehmer die Bestimmungen dieser Verordnung und die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Bestimmungen einhalten;**
- b) **die Tiere oder Waren die Anforderungen nach Artikel 1 Absatz 2 auch im Hinblick auf die Ausstellung einer amthlichen Bescheinigung oder einer amthlichen Attestierung erfüllen.**
- (2) **Für die Zwecke dieser Verordnung sind "andere amthliche Tätigkeiten" andere Tätigkeiten als amthliche Kontrollen, die von den zuständigen Behörden oder von den beauftragten Stellen oder den natürlichen Personen, denen bestimmte andere amthliche Tätigkeiten nach dieser Verordnung oder den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Bestimmungen übertragen wurden, durchgeführt werden, einschließlich Tätigkeiten, die auf die Prüfung des Vorhandenseins von Tierseuchen oder Schadorganismen der Pflanzen oder die Verhinderung oder Eindämmung der Ausbreitung von Tierseuchen oder Schadorganismen der Pflanzen oder die Ausmerzungen dieser Tierseuchen oder Schadorganismen der Pflanzen sowie auf die Gewährung von Zulassungen oder Genehmigungen und die Ausstellung amthlicher Bescheinigungen oder amthlicher Attestierungen abzielen.**

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

[...]

3. "Lebensmittelrecht" das Lebensmittelrecht gemäß der Definition in Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002;
4. "Futtermittelrecht" die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Futtermittel im Allgemeinen und die Futtermittelsicherheit im Besonderen, sei es auf Unionsebene oder auf einzelstaatlicher Ebene [...] **in Bezug auf** alle Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen sowie die Verwendung von Futtermitteln [...];
5. "zuständige Behörden"
- a) **die zentralen Behörden eines Mitgliedstaats, die für die Organisation amthlicher Kontrollen und anderer amthlicher Tätigkeiten nach dieser Verordnung und den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 verantwortlich sind;**
- b) alle anderen Behörden, denen diese Verantwortung übertragen wurde;**
- c) gegebenenfalls die entsprechenden Behörden eines Drittlandes;

6. "Tiere" Tiere gemäß der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/429 [...];
- 6a. "Tierseuche" eine Seuche gemäß der Definition in Artikel 4 Nummer 16 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429;**
7. "Waren" **alles** [...], **was unter** eine oder mehrere der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 [...] **fällt, mit Ausnahme von Tieren;**
8. "Lebensmittel" Lebensmittel gemäß der Definition in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002;
9. "Futtermittel" Futtermittel gemäß der Definition in Artikel 3 Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002;
10. "tierische Nebenprodukte" tierische Nebenprodukte gemäß der Definition in Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009;
11. "Folgeprodukte" Folgeprodukte gemäß der Definition in Artikel 3 Nummer 2 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009;
- ³⁸12. **"Schadorganismen der Pflanzen"** Schädlinge gemäß der Definition in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Verordnung über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen einfügen];
13. "Pflanzen" Pflanzen gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Verordnung über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen einfügen];
- [...]
15. "Pflanzenschutzmittel" Pflanzenschutzmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009;
- [...]
17. "Erzeugnisse tierischen Ursprungs" Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß der Definition in Anhang I Nummer 8.1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs;
18. "Zuchtmaterial" Zuchtmaterial gemäß der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer 25 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Verordnung über Tiergesundheit einfügen];
19. "Pflanzenerzeugnisse" Pflanzenerzeugnisse gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Verordnung über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen einfügen];
20. "sonstige Gegenstände" sonstige Gegenstände gemäß der Definition in Artikel 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Verordnung über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen einfügen];
- [...]
- 21a. "Gefahr" ein Agens oder einen Zustand, das bzw. der sich ungünstig auf die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, auf den Tierschutz oder auf die Umwelt auswirken kann;**
- 21b. "Risiko" ein Produkt aus der Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, den Tierschutz oder die Umwelt beeinträchtigenden Wirkung und der Schwere dieser Wirkung als Folge einer Gefahr;**

³⁸ Anmerkung für die Rechts- und Sprachsachverständigen: die Mitgesetzgeber haben vereinbart, die Reihenfolge der Definitionen 12 und 13 umzukehren.

22. "Bescheinigungsbefugte"
- a) alle Bediensteten der zuständigen Behörden, die von diesen Behörden zur Unterzeichnung amtlicher Bescheinigungen befugt sind;
 - b) [...] alle anderen **natürlichen** Personen, die **nach den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2** von den zuständigen Behörden zur Unterzeichnung amtlicher Bescheinigungen befugt sind;
23. "amtliche Bescheinigung" ein Dokument in Papierform oder elektronischer Form, das vom Bescheinigungsbefugten unterzeichnet ist und das die Übereinstimmung mit einer oder mehreren Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 gewährleistet;
- [...]
25. "amtliche Attestierung" jedes Etikett, jede Markierung und jede andere Form der Bestätigung, das bzw. die der Unternehmer unter der Aufsicht – mittels gezielter amtlicher Kontrollen – der zuständigen Behörde oder die zuständige Behörde selbst vergibt und das bzw. die die Übereinstimmung mit einer oder mehreren Anforderungen **der vorliegenden Verordnung oder** der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 gewährleistet;
26. "Unternehmer" alle natürlichen oder juristischen Personen, für die eine oder mehrere Pflichten nach den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 gelten [...];
27. "Sendung" eine Anzahl von Tieren oder eine Menge von Waren [...], für die dieselbe amtliche Bescheinigung, dieselbe amtliche Attestierung oder jedes andere Dokument gilt, die mit demselben Transportmittel befördert werden und die [...] **aus demselben Gebiet oder Drittstaat stammen und die – mit Ausnahme von Waren, die den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g unterliegen – derselben Art und Klasse angehören oder für die dieselbe Beschreibung gilt** [...];
- [...]
29. "Grenzkontrollstelle" die Überwachungsstelle mit den dazu gehörenden Einrichtungen, die von einem Mitgliedstaat benannt wird und an der die amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 45 Absatz 1 stattfinden;
30. "Audit" eine systematische und unabhängige Prüfung, mit der festgestellt werden soll, ob Tätigkeiten und deren Ergebnisse den geplanten Maßnahmen entsprechen und ob diese Maßnahmen wirksam umgesetzt wurden und zielführend sind;
31. "Einstufung" eine Klassifizierung der Unternehmer aufgrund einer Bewertung ihrer Übereinstimmung mit Einstufungskriterien;
32. "amtlicher Tierarzt" einen Tierarzt, der von den zuständigen Behörden **eingestellt oder anderweitig** bestimmt wird und der angemessen qualifiziert ist zur Durchführung [...] amtlicher Kontrollen und [...] anderer amtlicher Tätigkeiten im Einklang mit
- a) dieser Verordnung;
 - b) **und einschlägigen** [...] Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2;
- 32a. "amtlicher Pflanzenschutzbeauftragter" eine natürliche Person, die von einer zuständigen Behörde eingestellt oder anderweitig bestimmt wird und die angemessen geschult ist zur Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten im Einklang mit**
- a) dieser Verordnung;**
 - b) und einschlägigen Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g;**
- [...]
34. "spezifiziertes Risikomaterial" Gewebe gemäß der Definition in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 999/2001;
35. "lange Beförderung" eine Beförderung gemäß der Definition in Artikel 2 Buchstabe m der Verordnung (EG) Nr. 1/2005;
36. "Ausgangsort" eine Grenzkontrollstelle oder jeden von einem Mitgliedstaat benannten Ort, an der bzw. an dem Tiere, für die die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 gilt, das Zollgebiet der Union verlassen;

37. "Anwendungsgerät für Pestizide" ein Gerät gemäß der Definition in Artikel 3 Nummer 4 der Richtlinie 2009/128/EG;
38. "beauftragte Stelle" **eine separate juristische Person** [...], der die zuständigen Behörden bestimmte Aufgaben im Rahmen der amtlichen Kontrolle **oder bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit anderen amtlichen Tätigkeiten** übertragen haben;
39. "Kontrollbehörde für ökologische/biologische **Produktion**" eine öffentliche Verwaltungsorganisation eines Mitgliedstaats **für ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung ökologischer/biologischer Produkte**, der die zuständigen Behörden ihre Aufgaben in Verbindung mit der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. XXXX/XXXX ganz oder teilweise übertragen haben, gegebenenfalls auch die entsprechende Behörde eines Drittlandes oder die entsprechende in einem Drittland tätige Behörde;
40. "Verfahren zur Überprüfung der Kontrollen" die Regelungen und die Maßnahmen, die die zuständigen Behörden treffen, damit die amtlichen Kontrollen und die anderen amtlichen Tätigkeiten kohärent und wirksam sind;
- [...]
43. "Kontrollsystem" ein System, das die zuständigen Behörden und die Ressourcen, Strukturen, Regelungen und Verfahren umfasst, die in einem Mitgliedstaat geschaffen wurden, damit die amtlichen Kontrollen im Einklang mit dieser Verordnung und den Bestimmungen in den Artikeln 15 bis 24 durchgeführt werden;
- [...]
45. **"Verbringung in die Union" oder "Eingang in die Union"** die Verbringung von Tieren und Waren **aus einem nicht in Anhang I aufgeführten Gebiet** in eines der in Anhang I aufgeführten Gebiete **ausgenommen in Bezug auf die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g, für die dieser Ausdruck die Verbringung von Waren in das "Gebiet der Union" im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. XXXX [Amt für Veröffentlichungen: bitte Nummer der Verordnung über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen einsetzen] bezeichnet;**
46. "Dokumentenprüfung" die Prüfung der amtlichen Bescheinigungen, der amtlichen Attestierungen und anderer Dokumente, einschließlich der Handelpapiere, die Sendungen im Einklang mit den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2, den Bestimmungen gemäß Artikel 54 Absatz 1 oder den gemäß Artikel 75 Absatz 3, Artikel 125 Absatz 4, Artikel 127 Absatz 1 und Artikel 128 Absatz 1 erlassenen Durchführungsrechtsakten begleiten müssen;
47. "Nämlichkeitskontrolle" eine Sichtprüfung einer Sendung auf Übereinstimmung des Inhalts und der Kennzeichnung – einschließlich [...] Markierungen auf Tieren, Siegeln und Transportmitteln – mit den Angaben in den die Sendung begleitenden amtlichen Bescheinigungen, amtlichen Attestierungen und anderen Dokumenten;
48. "physische Kontrolle" die Kontrolle von Tieren oder Waren und gegebenenfalls die Kontrolle von Verpackung, Transportmittel, Kennzeichnung und Temperatur, die Probenahme zu Analyse-, Test- oder Diagnosezwecken sowie jede weitere Kontrolle, die erforderlich ist, um die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 zu überprüfen;
- [...]
50. "Durchfuhr" die Verbringung aus einem Drittland in ein anderes Drittland durch eines der in Anhang I aufgeführten Gebiete unter zollamtlicher Überwachung oder aus einem der in Anhang I aufgeführten Gebiete in ein anderes in Anhang I aufgeführtes Gebiet durch das Gebiet eines Drittlandes **ausgenommen in Bezug auf die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g, für die dieser Ausdruck eine der folgenden Bedeutungen hat:**
- a) **die Verbringung aus einem Drittland in ein anderes Drittland im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. XXXX [Amt für Veröffentlichungen: bitte Nummer der Verordnung über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen einsetzen] durch das "Gebiet der Union" im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. XXXX [Amt für Veröffentlichungen: bitte Nummer der Verordnung über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen einsetzen] unter zollamtlicher Überwachung; oder**

b) die Verbringung aus dem "Gebiet der Union" in einen anderen Teil des "Gebiets der Union" im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. XXXX [Amt für Veröffentlichungen: bitte Nummer der Verordnung über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen einsetzen] durch das Gebiet eines Drittlandes im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. XXXX [Amt für Veröffentlichungen: bitte Nummer der Verordnung über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen einsetzen];

51. "zollamtliche Überwachung" Maßnahmen gemäß der Definition in Artikel 4 Nummer 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92³⁹;
52. "Zollkontrollen" Kontrollen der Zollbehörden gemäß der Definition in Artikel 4 Nummer 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92;
53. "amtliche Verwahrung" das Verfahren, mit dem die zuständigen Behörden sicherstellen, dass amtlichen Kontrollen unterliegende Tiere und Waren nicht verbracht oder verändert werden, solange über ihre Bestimmung nicht entschieden ist; dies umfasst auch die Lagerung durch Unternehmer **nach den Anweisungen und** unter der Aufsicht der zuständigen Behörden;

[...]

55. "amtliches Bescheinigungsverfahren" das Verfahren, durch das die zuständigen Behörden die Übereinstimmung mit einer oder mehreren Anforderungen in den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 bestätigen;
56. "Kontrollplan" eine von den zuständigen Behörden erstellte Beschreibung mit Informationen über Struktur und Organisation des Systems der amtlichen Kontrollen sowie über seine Funktionsweise und die im Einzelnen für einen bestimmten Zeitraum geplanten amtlichen Kontrollen in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Bereichen;
57. "Fahrtenbuch" das in Anhang II Nummern 1 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates beschriebene Dokument;

57a. "amtlicher Fachassistent" einen Vertreter der zuständigen Behörden, der entsprechend den gemäß Artikel 15 festgelegten Anforderungen geschult ist und eingestellt wird, um bestimmte Aufgaben der amtlichen Kontrolle oder bestimmte Aufgaben im Rahmen anderer amtlicher Tätigkeiten wahrzunehmen;

57b. "Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse" für die Zwecke des Artikels 47 Absatz 4 Buchstabe a die in Anhang I Teil II Abschnitt I Kapitel 2 Positionen 0201 bis 0208 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif aufgeführten Erzeugnisse;

57c. "Genusstauglichkeitskennzeichen" ein Kennzeichen, das nach Durchführung der amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben a und b angebracht wird und bescheinigt, dass das Fleisch für den menschlichen Verzehr geeignet ist.

³⁹ Die in der vorliegenden Verordnung enthaltenen Verweise auf Definitionen und Begriffe in der geltenden Zollkodex-Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 müssen an die entsprechenden Einträge in der neuen Zollkodex-Verordnung (EU) Nr. 952/2013 angepasst werden (Beginn der Anwendung: 1. Juni 2016).

Titel II
Amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten
in den Mitgliedstaaten

Kapitel I
Zuständige Behörden

Artikel 3

Benennung zuständiger Behörden

- (1) Für jeden der durch die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 geregelten Bereiche benennen die Mitgliedstaaten eine oder mehrere zuständige Behörden, denen sie die Verantwortung für die **Organisation oder die** Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten übertragen.
- (2) Wenn ein Mitgliedstaat für ein und denselben Bereich mehr als eine zuständige Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene mit der **Organisation oder der** Durchführung amtlicher Kontrollen oder anderer amtlicher Tätigkeiten betraut oder wenn die gemäß Absatz 1 benannten zuständigen Behörden aufgrund dieser Benennung befugt sind, anderen Behörden bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit amtlichen Kontrollen oder anderen amtlichen Tätigkeiten zu übertragen, muss dieser Mitgliedstaat
- a) [...] eine effiziente und wirksame Koordinierung zwischen allen beteiligten Behörden und die Kohärenz und Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen und der anderen amtlichen Tätigkeiten in seinem gesamten Hoheitsgebiet gewährleisten;
 - b) **im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Mitgliedstaats** eine zentrale Behörde benennen, die für die Koordinierung der Zusammenarbeit und der Kontakte mit der Kommission und anderen Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten in [...] **jedem der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Bereiche** verantwortlich ist.
- (3) Die zuständigen Behörden, die für die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe j verantwortlich sind, können **bestimmte Zuständigkeiten im Zusammenhang mit amtlichen Kontrollen oder anderen amtlichen Tätigkeiten** einer oder mehreren Kontrollbehörden für ökologische/biologische **Produktion** [...] übertragen. In diesen Fällen teilen sie jeder dieser Behörden eine individuelle Kennnummer zu.
- (4) Die Mitgliedstaaten **stellen sicher, dass die** [...] Kommission [...] **informiert wird über** die jeweils aktuellen Kontaktdaten und etwaige Änderungen hinsichtlich
- a) der gemäß Absatz 1 benannten zuständigen Behörden;
 - b) der gemäß Absatz 2 Buchstabe b benannten zentralen Behörden;
 - c) der Kontrollbehörden für ökologische/biologische **Produktion** gemäß Absatz 3;
 - d) der beauftragten Stellen gemäß Artikel 25 Absatz 1.

Die Informationen gemäß Unterabsatz 1 werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, **einschließlich über das Internet.**

[...]

Artikel 4

Allgemeine Pflichten hinsichtlich der [...] Behörden⁴⁰

- (1) Die zuständigen Behörden **und die Kontrollbehörden für ökologische/biologische Produktion** haben
- a) Verfahren und/**oder** Regelungen, die die Wirksamkeit und Angemessenheit der amtlichen Kontrollen und der anderen amtlichen Tätigkeiten gewährleisten;
 - b) **Verfahren und/oder** Regelungen, die die Unparteilichkeit, die Qualität und die Einheitlichkeit der amtlichen Kontrollen und der anderen amtlichen Tätigkeiten auf allen Ebenen gewährleisten;
 - c) **Verfahren und/oder** Regelungen, die gewährleisten, dass die amtlichen Kontrollen und die anderen amtlichen Tätigkeiten von Personen durchgeführt werden, die keinem Interessenkonflikt ausgesetzt sind;
 - d) ausreichende Laborkapazitäten für Analysen, Tests und Diagnosen oder haben Zugriff darauf;

⁴⁰ **In einem zusätzlichen Erwägungsgrund sollte auf den "Interessenkonflikt" in den Fällen eingegangen werden, in denen amtliche Kontrollen öffentliche Güter/Orte usw. betreffen.**

- e) genügend angemessen qualifiziertes und erfahrenes Personal oder haben Zugriff darauf, damit die amtlichen Kontrollen und die anderen amtlichen Tätigkeiten effizient und wirksam durchgeführt werden können;
- f) geeignete und ordnungsgemäß gewartete Einrichtungen und Ausrüstungen, damit das Personal die amtlichen Kontrollen und die anderen amtlichen Tätigkeiten effizient und wirksam durchführen kann;
- g) die rechtlichen Befugnisse, um die amtlichen Kontrollen und die anderen amtlichen Tätigkeiten durchführen und die Maßnahmen ergreifen zu können, die in dieser Verordnung und den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 vorgesehen sind;
- h) rechtliche Verfahren, die gewährleisten, dass das Personal, um seine Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen zu können, Zugang zum Betriebsgelände der Unternehmer und zu den von diesen geführten Unterlagen hat;
- i) Notfallpläne und sind darauf vorbereitet, diese bei Bedarf auszuführen, gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2.

(1a) Die Ernennung eines amtlichen Tierarztes erfolgt in schriftlicher Form unter Angabe der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten sowie der damit zusammenhängenden Aufgaben, auf die sich die Ernennung bezieht. Die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an das Personal der zuständigen Behörden, darunter auch das Erfordernis, dass kein Interessenkonflikt besteht, gelten für alle amtlichen Tierärzte.

(1b) Die Ernennung eines amtlichen Pflanzenschutzbeauftragten erfolgt in schriftlicher Form unter Angabe der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten sowie der damit zusammenhängenden Aufgaben, auf die sich die Ernennung bezieht. Die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an das Personal der zuständigen Behörden, darunter auch das Erfordernis, dass kein Interessenkonflikt besteht, gelten für alle amtlichen Pflanzenschutzbeauftragten.

- (2) Das Personal, das die amtlichen Kontrollen und die anderen amtlichen Tätigkeiten durchführt,
 - a) wird in seinem Zuständigkeitsbereich angemessen geschult, um seine Aufgaben fachkundig wahrnehmen und amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten sachgerecht durchführen zu können;
 - b) bildet sich in seinem Zuständigkeitsbereich regelmäßig weiter und unterzieht sich bei Bedarf regelmäßig einer Nachschulung;
 - c) wird **gegebenenfalls** in den in Anhang II Kapitel I genannten Themenbereichen und im Hinblick auf die sich aus dieser Verordnung für die zuständigen Behörden ergebenden Pflichten geschult.

Die zuständigen Behörden, **die Kontrollbehörden für ökologische/biologische Produktion und die beauftragten Stellen** entwickeln und veranstalten Schulungsprogramme, damit **das Personal, das** amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten **durchführt**, die Schulungen gemäß den Buchstaben a, b und c **erhält**.

[...]

- (4) Ist innerhalb der Dienststellen einer zuständigen Behörde mehr als eine Einheit für die Durchführung amtlicher Kontrollen oder anderer amtlicher Tätigkeiten zuständig, so ist eine effiziente und wirksame Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Einheiten sicherzustellen.

Artikel 5

Audits der zuständigen Behörden

Um die Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach dieser Verordnung zu gewährleisten, führen die zuständigen Behörden [...] **interne** Audits durch oder veranlassen, **dass sie einem** Audit **unterzogen werden**, und ergreifen unter Berücksichtigung der Auditergebnisse die entsprechenden Maßnahmen [...]. [...]

Diese Audits

- a) einer unabhängigen Prüfung unterzogen;
- b) erfolgen unter transparenten Bedingungen.

[...]

Artikel 6

Natürliche und juristische Personen betreffende Entscheidungen der zuständigen Behörden

Gegen die Entscheidungen der zuständigen Behörden gemäß Artikel 53, Artikel 64 Absätze 3 und 5, Artikel 65, Artikel [...] 134 **Absatz 3 Buchstabe b** und Artikel 135 Absätze 1 und 2, die natürliche oder juristische Personen betreffen, können diese Personen nach einzelstaatlichem Recht Rechtsmittel einlegen.

Das Beschwerderecht wirkt sich nicht auf die Verpflichtung der zuständigen Behörden aus, in Übereinstimmung mit den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 und mit dieser Verordnung Sofortmaßnahmen zu treffen, um die Risiken für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen oder für den Tierschutz bzw. – sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt – auch für die Umwelt auszuschalten oder zu begrenzen.

Artikel 7

Verschwiegenheitspflicht [...] der zuständigen Behörden

(1) Die zuständigen Behörden sorgen dafür, dass **vorbehaltlich des Absatzes 2** [...] keine Informationen an Dritte **weitergegeben werden**, die bei der Wahrnehmung **von** Aufgaben im Zusammenhang mit amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten erworben **werden** [...] und die **nach nationalen oder Unionsvorschriften** ihrer Art nach der Geheimhaltungspflicht unterliegen. [...]. **Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass geeignete Verschwiegenheitspflichten für das Personal und andere Personen gelten, die im Rahmen von amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten beschäftigt sind.**

(1a) Absatz 1 gilt auch für Kontrollbehörden für ökologische/biologische Produktion, beauftragte Stellen, natürliche Personen, denen bestimmte Aufgaben der amtlichen Kontrolle übertragen wurden, sowie für amtliche Laboratorien.

(2) Sofern kein übergeordnetes öffentliches Interesse an ihrer Verbreitung besteht **und unbeschadet der Fälle, in denen die Verbreitung nach Unions- oder nationalem Recht erforderlich ist**, unterliegen diejenigen Informationen der Geheimhaltungspflicht gemäß Absatz 1, deren Verbreitung Folgendes beeinträchtigen würde:

- a) den Zweck von Inspektionen, Untersuchungen oder Audits;
- b) den Schutz der geschäftlichen Interessen **eines Unternehmers oder einer anderen** natürlichen oder juristischen Person;
- c) den Schutz von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung.

(2a) Bei der Entscheidung, ob ein übergeordnetes öffentliches Interesse an der Verbreitung der Informationen besteht, berücksichtigen die zuständigen Behörden u. a. Folgendes:

- a) **mögliche Risiken für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder für die Umwelt;**
- b) **Art, Schwere und Ausmaß dieser Risiken.**

(3) [...] **Die Verschwiegenheitspflichten gemäß dem vorliegenden Artikel** hindern die zuständigen Behörden nicht daran, Informationen über das Ergebnis amtlicher Kontrollen, die einzelne Unternehmer betreffen, **unbeschadet der Fälle, in denen die Verbreitung nach Unions- oder nationalem Recht erforderlich ist**, unter folgenden Bedingungen zu veröffentlichen oder der Öffentlichkeit auf anderem Weg zugänglich zu machen:

- a) Der betreffende Unternehmer erhält Gelegenheit, sich vor der Veröffentlichung oder Freigabe zu den Informationen zu äußern, die die zuständigen Behörden veröffentlichen oder der Öffentlichkeit auf anderem Weg zugänglich machen möchten, **wobei der Dringlichkeit der Lage Rechnung zu tragen ist**;
- b) die veröffentlichten oder der Öffentlichkeit auf anderem Weg zugänglich gemachten Informationen berücksichtigen die Bemerkungen des betroffenen Unternehmers oder werden mit diesen zusammen veröffentlicht oder freigegeben.

Kapitel II
Amtliche Kontrollen
Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

Artikel 8

Allgemeine Bestimmungen über amtliche Kontrollen

- (1) Die zuständigen Behörden unterziehen alle Unternehmer regelmäßig auf Risikobasis und mit angemessener Häufigkeit amtlichen Kontrollen; dabei berücksichtigen sie
- a) die festgestellten Risiken in Verbindung mit
 - i) Tieren und Waren,
 - ii) den Tätigkeiten unter der Kontrolle der Unternehmer,
 - iii) dem Ort, an dem die von den Unternehmern zu verantwortenden Tätigkeiten oder Vorgänge stattfinden,
 - iv) der Verwendung von Produkten, Prozessen, Materialien oder Stoffen, die Auswirkungen auf die **Sicherheit, Integrität und Bekömmlichkeit von** Lebensmitteln oder **die** Futtermittelsicherheit, die Tiergesundheit oder den Tierschutz und die Pflanzengesundheit haben [...] oder die – im Falle von GVO und Pflanzenschutzmitteln – **auch** umweltschädlich sein können;
 - aa) **alle Informationen, die darauf hindeuten, dass die Verbraucher insbesondere in Bezug auf Art, Identität, Eigenschaften, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprungsland oder Herkunftsort und Methode der Herstellung oder Erzeugung des Lebensmittels irreführt werden könnten;**
 - b) die Ergebnisse früherer amtlicher Kontrollen bei den Unternehmern und die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 durch die Unternehmer;
 - c) die Verlässlichkeit und die Ergebnisse der Eigenkontrollen, die von den Unternehmern oder in deren Auftrag von Dritten durchgeführt wurden, **gegebenenfalls einschließlich privater Qualitätssicherungsmechanismen**, um die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 zu gewährleisten;
 - d) alle Informationen, die auf einen Verstoß gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 hindeuten könnten.
- (2) Die zuständigen Behörden führen regelmäßig **in angemessenen zeitlichen Abständen, die risikobasiert festgelegt werden**, [...] amtliche Kontrollen durch, um etwaige, **durch betrügerische oder irreführende Praktiken vorsätzlich begangene** Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 aufzudecken, und sie berücksichtigen dabei [...] die über die Amtshilfemechanismen gemäß Titel IV ausgetauschten Informationen über [...] **derartige** Zuwiderhandlungen und alle anderen Informationen, die auf [...] solche **Zuwiderhandlungen hindeuten**. Auch die Festlegung der Wiederholungsintervalle erfolgt risikobasiert.
- (3) Die amtlichen Kontrollen, die vor dem Inverkehrbringen oder der Verbringung bestimmter Waren bzw. Tiere im Hinblick auf die Ausstellung der amtlichen Bescheinigungen und amtlichen Attestierungen durchgeführt werden, die nach den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Voraussetzung für das Inverkehrbringen oder die Verbringung der Tiere oder Waren sind, erfolgen im Einklang mit
- a) den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2;
 - b) den von der Kommission gemäß den Artikeln 15 bis **24** erlassenen delegierten und **Durchführungsrechtsakten**.
- (4) a) **Amtliche Kontrollen [...] erfolgen ohne Vorankündigung [...], es sei denn, eine Vorankündigung ist notwendig, damit die amtliche Kontrolle durchgeführt werden kann, und hinreichend begründet.**
- b) **Bei amtlichen Kontrollen auf Antrag des Unternehmers kann die zuständige Behörde entscheiden, ob die amtliche Kontrolle mit oder ohne Vorankündigung durchgeführt wird.**
- c) **Amtliche Kontrollen mit Vorankündigung schließen amtliche Kontrollen ohne Vorankündigung nicht aus.**
- [...]
- (5) **Amtliche Kontrollen werden nach Möglichkeit so durchgeführt, dass der administrative Aufwand und die Beeinträchtigung der Betriebsabläufe für die Unternehmer auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden, ohne damit allerdings die Wirksamkeit der Kontrollen zu beeinträchtigen.**

(6) Die zuständigen Behörden führen die amtlichen Kontrollen [...] **unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer Anpassung der Kontrollen an die spezifischen Gegebenheiten auf dieselbe Weise durch**, unabhängig davon, ob die betroffenen Tiere und Waren

[...] – auf dem Unionsmarkt verfügbar sind und ihren Ursprung in dem Mitgliedstaat haben, in dem die amtlichen Kontrollen durchgeführt werden, oder in einem anderen Mitgliedstaat; **oder**

[...] – aus der Union ausgeführt werden sollen; **oder**

[...] – [...] in die Union verbracht werden.

(7) Soweit dies zur Organisation der amtlichen Kontrollen unbedingt erforderlich ist, können die Bestimmungsmitgliedstaaten die Unternehmer, die Tiere oder Waren aus einem anderen Mitgliedstaat erhalten, auffordern, die Ankunft der betreffenden Tiere oder Waren zu melden.

Artikel 9

*Der amtlichen Kontrolle unterliegende **Unternehmer** [...], Prozesse und Tätigkeiten*

(1) Soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 zu gewährleisten, führen die zuständigen Behörden die folgenden amtlichen Kontrollen durch:

- a) Kontrollen von Tieren und Waren auf allen Produktions-, Verarbeitungs-, [...] Vertriebs- **und Verwendungsstufen**;
- b) Kontrollen von Stoffen, Materialien oder **sonstigen** Gegenständen, die Auswirkungen auf die Merkmale **oder die Gesundheit** von Tieren und **auf die Merkmale von** Waren haben können, **und Überprüfung ihrer Übereinstimmung mit den Anforderungen** auf allen Produktions-, Verarbeitungs-, [...] Vertriebs- **und Verwendungsstufen**;
- c) Kontrollen von Unternehmern **in Bezug auf** [...] Tätigkeiten, **einschließlich der Tierhaltung, Ausrüstung, Transportmittel**, [...] Betriebsgelände und **andere Orte unter ihrer Verantwortung sowie ihre Umgebung** [...] **und die diesbezüglichen Unterlagen**.

(2) **Unbeschadet der Vorschriften für bestehende Listen oder Register, die auf der Grundlage der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Bestimmungen erstellt wurden, erstellen die zuständigen Behörden eine Liste von Unternehmern und halten sie auf dem neuesten Stand. Derartige Listen und Register, die bereits für andere Zwecke erstellt wurden, können auch für die Zwecke dieser Verordnung verwendet werden.**

(3) **Die Kommission erlässt gemäß Artikel 139 delegierte Rechtsakte, in denen festgelegt ist, welche Kategorien von Unternehmern von der Registrierungspflicht ausgenommen sind, wenn die Erstellung einer solchen Liste einen Verwaltungsaufwand mit sich brächte, der in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem mit ihren Tätigkeiten verbundenen Risiko stünde.**

Artikel 10

Transparenz der amtlichen Kontrollen

(1) Die zuständigen Behörden führen die amtlichen Kontrollen mit einem hohen Maß an Transparenz durch und machen der Öffentlichkeit **einschließlich über das Internet mindestens einmal jährlich** relevante Informationen über die Organisation und Durchführung der Kontrollen zugänglich.

Sie sorgen auch für die regelmäßige und zeitnahe Veröffentlichung der Informationen über

- a) Art, Anzahl und Ergebnis der amtlichen Kontrollen;
- b) Art und Anzahl der festgestellten Verstöße;
- c) **Art und Anzahl der** [...] Fälle, in denen die zuständigen Behörden gemäß Artikel 135 Maßnahmen ergriffen haben;
- d) **Art und Anzahl der** [...] Fälle, in denen die Sanktionen gemäß Artikel 136 verhängt wurden.

Diese Informationen können gegebenenfalls über die Veröffentlichung des in Artikel 112 Absatz 1 genannten Jahresberichts bereitgestellt werden.

(1a) **Die zuständigen Behörden legen Verfahren fest, mit denen sichergestellt wird, dass alle der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Informationen, die sich als nicht korrekt herausgestellt haben, entsprechend korrigiert werden.**

[...]

(3) Die zuständigen Behörden **können** [...] Angaben über die Einstufung einzelner Unternehmer aufgrund der Ergebnisse [...] **einer oder mehrerer** amtlicher Kontrollen [...] veröffentlichen oder der Öffentlichkeit auf anderem Weg zugänglich [...] machen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Einstufungskriterien sind objektiv, transparent und öffentlich verfügbar;
- b) es gibt geeignete Regelungen, die gewährleisten, dass der Einstufungsprozess **fair**, schlüssig und transparent ist.

Artikel 11

Dokumentierte Kontrollverfahren [...]

- (1) Die zuständigen Behörden führen die amtlichen Kontrollen nach dokumentierten Verfahren durch. Diese Verfahren decken die Prüffelder für Kontrollverfahren ab, die in Anhang II Kapitel II aufgeführt sind, und umfassen [...] Anweisungen für das Personal, das die amtlichen Kontrollen durchführt.
- (2) Die zuständigen Behörden verfügen über Verfahren **zur Überprüfung der Kontrollen**. [...].
- (3) Die zuständigen Behörden
 - a) ergreifen Abhilfemaßnahmen in allen Fällen, in denen mit den in Absatz 2 genannten Verfahren Mängel [...] festgestellt werden;
 - b) aktualisieren gegebenenfalls die in Absatz 1 genannten dokumentierten Verfahren.
- (4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten für beauftragte Stellen und für Kontrollbehörden für ökologische/biologische Produktion.**

Artikel 12

[...] Schriftliche Aufzeichnungen über die amtlichen Kontrollen

(1) Die zuständigen Behörden erstellen [...] **schriftliche Aufzeichnungen** über jede von ihnen durchgeführte amtliche Kontrolle.

Diese **schriftlichen Aufzeichnungen** [...] enthalten:

- a) eine Beschreibung des Zwecks der amtlichen Kontrollen;
- b) die angewandten Kontrollmethoden;
- c) die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen;
- d) gegebenenfalls die Maßnahmen, die die zuständigen Behörden als Folge ihrer amtlichen Kontrolle von dem betroffenen Unternehmer verlangen.

(1a) Die in dieser Verordnung enthaltenen Bezugnahmen auf "schriftliche Aufzeichnungen" gelten auch als Bezugnahmen auf die elektronische Entsprechung.

(2) **Sofern die Zwecke gerichtlicher Ermittlungen oder des Schutzes von Gerichtsverfahren dem nicht entgegenstehen, [...] wird [...] den amtlich kontrollierten Unternehmern auf ihr Ersuchen hin eine Kopie [...] der schriftlichen Aufzeichnungen gemäß Absatz 1 zur Verfügung **gestellt, es sei denn, es wurde eine amtliche Bescheinigung oder eine amtliche Attestierung ausgestellt. Der Unternehmer wird von den zuständigen Behörden umgehend in schriftlicher Form über etwaige bei den amtlichen Kontrollen festgestellte Verstöße informiert.****

(3) Bei amtlichen Kontrollen, die eine kontinuierliche oder regelmäßige Anwesenheit von Personal oder Vertretern der zuständigen Behörden auf dem Betriebsgelände des Unternehmers erfordern, sind die [...] **schriftlichen Aufzeichnungen** gemäß Absatz 1 so häufig zu erstellen, dass die zuständigen Behörden und der Unternehmer

- a) regelmäßig über den Stand der Einhaltung informiert werden;
- b) **unverzüglich** [...] über alle bei den amtlichen Kontrollen festgestellten [...] Verstöße informiert werden.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten für beauftragte Stellen, für Kontrollbehörden für ökologische/biologische Produktion und für natürliche Personen.

Artikel 13
Methoden und Techniken der amtlichen Kontrolle

[...] Die Methoden und Techniken der amtlichen Kontrollen [...] umfassen

[...] gegebenenfalls

- a) eine Untersuchung der von den Unternehmern eingeführten Kontrollen [...] und der erzielten Ergebnisse;
- b) die Inspektion
 - i) der Ausrüstung, der Transportmittel, des Betriebsgeländes und der anderen Orte unter ihrer Verantwortung sowie ihrer Umgebung; [...]
 - ii) der Tiere und Waren, einschließlich Halbfertigwaren, Ausgangsstoffe, Zutaten, Verarbeitungshilfsstoffe und anderen Produkte, die für die Zubereitung und Herstellung von Waren oder zur Fütterung oder Behandlung von Tieren verwendet werden;
[...]
 - iv) der Reinigungs- und Pflegemittel und -verfahren [...];
 - v) der Rückverfolgbarkeit, der Kennzeichnung, der Aufmachung, der Werbung sowie des einschlägigen Verpackungsmaterials [...], einschließlich Materialien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (Lebensmittelkontaktmaterialien);
- c) Hygienekontrollen auf dem Betriebsgelände der Unternehmer;
- d) die Bewertung der Verfahren im Rahmen der guten Herstellungspraxis, der guten Hygienepraxis, der guten landwirtschaftlichen Praxis sowie der auf den HACCP-Grundsätzen (Gefahrenanalyse und Bestimmung kritischer Kontrollpunkte) beruhenden Verfahren;
- e) die Prüfung von Dokumenten, Aufzeichnungen zur Rückverfolgbarkeit und anderen Aufzeichnungen, die möglicherweise wichtig sind, um die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 zu bewerten, gegebenenfalls einschließlich der Begleitdokumente von Lebens- und Futtermitteln sowie aller ein- und ausgehenden Stoffe oder Materialien;
- f) Gespräche mit den Unternehmern und ihrem Personal;
[...]
- h) [...] die Überprüfung der vom Unternehmer [...] vorgenommenen Messungen sowie anderer Testergebnisse;
- ha) Probenahme, Analyse, Diagnose und Tests;
- hb) Audits der Unternehmer;
- i) alle anderen Tätigkeiten, die zur Feststellung von Verstößen erforderlich sind.

Artikel 14
Pflichten der Unternehmer

(1) Soweit dies für die Durchführung amtlicher Kontrollen oder anderer amtlicher Tätigkeiten erforderlich ist, ermöglichen die Unternehmer dem Personal der zuständigen Behörden auf deren Verlangen den Zugang zu

- a) der Ausrüstung, den Transportmitteln, dem Betriebsgelände und den anderen Orten unter ihrer Verantwortung sowie ihrer Umgebung;
- b) ihren computergestützten Informationsmanagementsystemen;
- c) den [...] Tieren und Waren unter ihrer Verantwortung;
- d) ihren Dokumenten und anderen sachdienlichen Informationen.

(2) Während der amtlichen Kontrollen und der anderen amtlichen Tätigkeiten unterstützen die Unternehmer das Personal der zuständigen Behörden und der Kontrollbehörden für ökologische/biologische Produktion bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und arbeiten mit ihm zusammen.

(3) Zusätzlich zur Erfüllung der Pflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 stellt der Unternehmer, der für [...] eine Sendung verantwortlich ist, die in die Union verbracht wird, [...] auf Papier oder elektronisch unverzüglich alle Informationen über die [...] Tiere und Waren zur Verfügung.

(4) Die Kommission kann mittels Durchführungsrechtsakten Bestimmungen festlegen betreffend [...] die Zusammenarbeit **und den Informationsaustausch** zwischen Unternehmern und zuständigen Behörden [...] **in Bezug auf das Eintreffen und Entladen von Tieren und Waren gemäß Artikel 45 Absatz 1, soweit dies erforderlich ist, um die vollständige Identifizierung und die effiziente amtliche Kontrolle dieser Tiere und Waren sicherzustellen.**

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 141 Absatz 2 erlassen.

(5) **Für die Zwecke des Artikels 9 Absatz 2 und vorbehaltlich des Artikels 9 Absatz 3 stellen die Unternehmer den zuständigen Behörden zumindest die folgenden aktualisierten Angaben zur Verfügung:**

a) **ihren Namen und ihre Rechtsform;**

b) **ihre spezifischen Tätigkeiten, einschließlich der im Wege der Fernkommunikation durchgeführten Tätigkeiten, und die Orte unter ihrer Verantwortung.**

(6) **Die Pflichten der Unternehmer nach diesem Artikel gelten auch in Fällen, in denen amtliche Kontrollen oder andere amtliche Tätigkeiten von amtlichen Tierärzten, amtlichen Pflanzenschutzbeauftragten, beauftragten Stellen, Kontrollbehörden und natürlichen Personen durchgeführt werden, denen bestimmte Kontrollaufgaben oder bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit anderen amtlichen Tätigkeiten übertragen wurden.**

Abschnitt II

Zusätzliche Anforderungen an amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten in bestimmten Bereichen

Artikel 14a

Zusätzliche Anforderungen

(1) **In den unter die Bestimmungen dieses Abschnitts fallenden Bereichen gelten diese Bestimmungen zusätzlich zu den übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.**

(2) **Die Kommission berücksichtigt beim Erlass von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten gemäß diesem Abschnitt die folgenden Kriterien:**

a) **die Erfahrungen der zuständigen Behörden sowie Lebens und Futtermittelunternehmer mit der Anwendung der Verfahren gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004⁴¹;**

b) **wissenschaftliche und technologische Entwicklungen;**

c) **Verbrauchererwartungen im Hinblick auf die Zusammensetzung von Lebensmitteln und Veränderungen der Gewohnheiten beim Lebensmittelverbrauch;**

d) **mit Tieren und Waren verbundene Risiken für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen.**

e) **Informationen über etwaige, durch betrügerische oder irreführende Praktiken vorsätzlich begangene Zuwiderhandlungen.**

(3) **Sofern dies dem Erreichen der Ziele gemäß Artikel 1 Absatz 2 nicht entgegensteht, berücksichtigt die Kommission beim Erlass von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten gemäß diesem Abschnitt auch die folgenden Kriterien:**

a) **die Notwendigkeit, die Anwendung der delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte unter Berücksichtigung der Art und der Größe von Kleinunternehmen zu erleichtern;**

b) **die Notwendigkeit, die weitere Anwendung traditioneller Methoden auf allen Produktions-, Verarbeitungs- oder Vertriebsstufen traditioneller Lebensmittel sowie bei der Herstellung traditioneller Lebensmittel zu ermöglichen;**

c) **die Bedürfnisse von Unternehmern in Regionen in schwieriger geografischer Lage.**

⁴¹ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1.

Artikel 15a
Besondere Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke des Artikels 15 bedeutet

- a) "unter der Verantwortung des amtlichen Tierarztes", dass der amtliche Tierarzt einen amtlichen Fachassistenten mit der Durchführung einer Maßnahme beauftragt hat;
- b) "unter der Aufsicht des amtlichen Tierarztes", dass eine Maßnahme von einem amtlichen Fachassistenten unter der Verantwortung des amtlichen Tierarztes durchgeführt wird und der amtliche Tierarzt darüber hinaus während der für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Zeit vor Ort anwesend ist;
- c) "Schlachttieruntersuchung" die Überprüfung der Anforderungen an die Gesundheit von Menschen und Tieren und das Wohlbefinden der Tiere vor der Schlachtung, darunter gegebenenfalls die klinische Untersuchung einzelner Tiere und die Überprüfung der Informationen zur Lebensmittelkette gemäß Anhang II Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004;
- d) "Fleischuntersuchung" die Überprüfung im Schlachtbetrieb oder Wildbearbeitungsbetrieb der Erfüllung der geltenden Anforderungen an
 - = Schlachtkörper nach der Definition in Anhang I Nummer 1.9 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und Nebenprodukte der Schlachtung nach der Definition in Anhang I Nummer 1.11 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, um festzustellen, ob das Fleisch für den menschlichen Verzehr geeignet ist,
 - = die sichere Entfernung spezifizierter Risikomaterialien und
 - = die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere.

Artikel 15

Besondere Bestimmungen über amtliche Kontrollen und Maßnahmen der zuständigen Behörden in Bezug auf die Produktion von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind

- (1) Im Rahmen der amtlichen Kontrollen, die durchgeführt werden, um die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs zu überprüfen, wird gegebenenfalls auch die Einhaltung der Anforderungen der Verordnungen (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004, (EG) Nr. 1069/2009 bzw. (EG) Nr. 1099/2009 überprüft.
- (2) Die amtlichen Kontrollen gemäß Absatz 1 in der Fleischproduktion umfassen
 - a) die Schlachttieruntersuchung, die im Schlachtbetrieb von einem amtlichen Tierarzt durchgeführt wird, der hinsichtlich der Auswahl der Tiere von entsprechend geschulten amtlichen Fachassistenten unterstützt werden kann;
 - aa) abweichend von Buchstabe a bei Geflügel und Hasentieren die Schlachttieruntersuchung, die von einem amtlichen Tierarzt, unter der Aufsicht des amtlichen Tierarztes bzw. – wenn ausreichende Garantien gegeben sind – unter der Verantwortung des amtlichen Tierarztes durchgeführt wird;
 - b) die Fleischuntersuchung, die von einem amtlichen Tierarzt, unter der Aufsicht des amtlichen Tierarztes bzw. – wenn ausreichende Garantien gegeben sind – unter der Verantwortung des amtlichen Tierarztes durchgeführt wird;

c) **die anderen amtlichen Kontrollen in Schlachtbetrieben, Zerlegebetrieben und Wildbearbeitungsbetrieben durch einen amtlichen Tierarzt, unter der Aufsicht des amtlichen Tierarztes bzw. – wenn ausreichende Garantien gegeben sind – unter der Verantwortung des amtlichen Tierarztes zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen über**

i) die Hygiene der Fleischproduktion;

ii) Tierarzneimittelrückstände **und Kontaminanten** in Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;

iii) Überprüfungen (Audits) der guten Hygienepraxis und der auf einer Gefahrenanalyse und der Überwachung kritischer Kontrollpunkte beruhenden Verfahren;

iv) Laboruntersuchungen zum Nachweis von Zoonoseerregern und Tierseuchen und zur Überprüfung der Einhaltung der mikrobiologischen Kriterien gemäß der Definition in Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005.

v[...] die Handhabung und die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und spezifiziertem Risikomaterial;

vi) die Gesundheit der Tiere und den Tierschutz.

[...]

(3) Die zuständige Behörde kann auf der Grundlage einer Risikoanalyse dem Personal von Schlachtbetrieben gestatten, bei Aufgaben im Zusammenhang mit amtlichen Kontrollen gemäß Absatz 2 in Betrieben zu assistieren, in denen Geflügel und Hasentiere geschlachtet werden, bzw. in [...] Betrieben, in denen andere Tierarten geschlachtet werden, im Zusammenhang mit diesen Kontrollen bestimmte Proben zu entnehmen und Testaufgaben durchzuführen, sofern dieses Personal

a) unabhängig vom in der Produktion tätigen Personal des Schlachtbetriebs arbeitet;

b) für diese Aufgaben entsprechend geschult wurde;

c) diese Aufgaben im Beisein und nach den Anweisungen des amtlichen Tierarztes oder des amtlichen Fachassistenten ausführt.

(4) Wurden bei den amtlichen Kontrollen gemäß Absatz 2 Buchstaben a und b keine Mängel festgestellt, die das Fleisch genussuntauglich machen würden, so wird von dem amtlichen Tierarzt, unter der Aufsicht des amtlichen Tierarztes, unter der Verantwortung des amtlichen Tierarztes bzw. – unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 3 – von dem Personal des Schlachtbetriebs das Genusstauglichkeitskennzeichen auf dem Fleisch von als Haustieren gehaltenen Huftieren, von Schalenwild aus Zuchtbetrieben außer Hasentieren und von großen Wildtieren angebracht.

(4a) Der amtliche Tierarzt bleibt auch dann für die im Anschluss an die amtlichen Kontrollen gemäß den Absätzen 2 und 4 gefassten Beschlüsse verantwortlich, wenn er den amtlichen Fachassistenten mit der Durchführung einer Maßnahme beauftragt hat.

(5) Für die Zwecke der in Absatz 1 genannten amtlichen Kontrollen bei lebenden Muscheln stufen die zuständigen Behörden die Erzeugungs- und Umsetzgebiete ein.

(6) Die Kommission [...] erlässt gemäß Artikel 139 delegierte Rechtsakte [...] mit besonderen Bestimmungen über die Durchführung der amtlichen Kontrollen gemäß den Absätzen 2 bis 5 [...] in Bezug auf

a) die Kriterien und Voraussetzungen dafür, dass abweichend von Absatz 2 Buchstabe a die Schlachttieruntersuchung in bestimmten Schlachtbetrieben unter der Aufsicht oder unter der Verantwortung eines amtlichen Tierarztes vorgenommen werden darf, sofern die Erreichung der Ziele dieser Verordnung durch diese Ausnahmen nicht in Frage gestellt wird;

- aa) die Kriterien und Voraussetzungen dafür, dass im Falle von Geflügel und Hasentieren ausreichende Garantien gegeben sind, dass die amtlichen Kontrollen in Bezug auf die Schlachtieruntersuchung gemäß Absatz 2 Buchstabe aa unter der Verantwortung eines amtlichen Tierarztes durchgeführt werden dürfen;
- b) die Kriterien und Voraussetzungen dafür, dass abweichend von Absatz 2 Buchstabe a die Schlachtieruntersuchung im Fall einer Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs vorgenommen werden darf;
- c) die Kriterien und Voraussetzungen dafür, dass abweichend von Absatz 2 Buchstaben a und aa die Schlachtieruntersuchung im Herkunftsbetrieb vorgenommen werden darf;
- ca) die Kriterien und Voraussetzungen dafür, dass ausreichende Garantien gegeben sind, dass die amtlichen Kontrollen in Bezug auf die Fleischuntersuchung und Audittätigkeiten gemäß Absatz 2 Buchstaben b und c unter der Verantwortung eines amtlichen Tierarztes durchgeführt werden dürfen;
- d) die Kriterien und Voraussetzungen dafür, dass abweichend von Absatz 2 Buchstabe b im Fall einer Notschlachtung die Fleischuntersuchung von dem amtlichen Tierarzt vorzunehmen ist;
- e) die Kriterien und Voraussetzungen dafür, dass in Bezug auf Kammuscheln, Meeresschnecken und Seegurken abweichend von Absatz 5 die Erzeugungs- und Umsetzgebiete nicht eingestuft werden;
- f) spezifische Ausnahmen für *Rangifer tarandus tarandus*, *Lagopus lagopus* und *Lagopus mutus*, damit alt hergebrachte lokale und traditionelle Gepflogenheiten und Praktiken weitergeführt werden können, sofern die Erreichung der Ziele dieser Verordnung durch diese Ausnahmen nicht in Frage gestellt wird;
- g) die Kriterien und Voraussetzungen dafür, dass abweichend von Absatz 2 Buchstabe c die amtlichen Kontrollen in Zerlegungsbetrieben von Personal durchgeführt werden dürfen, das von den zuständigen Behörden für diesen Zweck benannt wurde und entsprechend geschult ist;
- h) spezifische Mindestanforderungen an das Personal der zuständigen Behörden und den amtlichen Tierarzt sowie den amtlichen Fachassistenten, einschließlich spezifischer Mindestanforderungen an die Schulung, um zu gewährleisten, dass diese Personen ihre in diesem Artikel vorgesehenen Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen;
- i) angemessene Mindestanforderungen an die Schulung der Mitarbeiter von Schlachtbetrieben, die bei Aufgaben im Zusammenhang mit amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten gemäß Absatz 3 assistieren.
- (7) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten einheitliche Bestimmungen zu den praktischen Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen im Sinne dieses Artikels in Bezug auf

[...]

- a) die einheitlichen spezifischen Anforderungen an die Durchführung amtlicher Kontrollen und eine einheitliche Mindesthäufigkeit dieser Kontrollen – wobei die besonderen Gefahren und Risiken zu berücksichtigen sind, die beim jeweiligen Erzeugnis tierischen Ursprungs und bei den verschiedenen Verarbeitungsschritten bestehen – in den Fällen, in denen ein Mindestmaß an amtlicher Kontrolle erforderlich ist, um den anerkannten einheitlichen Gefahren und Risiken zu begegnen, die von Erzeugnissen tierischen Ursprungs ausgehen können;

[...]

- b) die Bedingungen für die Einstufung und Überwachung von Erzeugungs- und Umsetzgebieten für lebende Muscheln;

- c) die Fälle, in denen die zuständigen Behörden bei bestimmten Verstößen eine oder mehrere Maßnahmen gemäß Artikel 134 Absatz 2 und Artikel 135 Absatz 2 [...] ergreifen müssen;

[...]

- d) die praktischen Modalitäten für die Schlacht tier- und die Fleischuntersuchung gemäß Absatz 2 Buchstaben a, aa und b, einschließlich der einheitlichen Anforderungen, die ausreichende Garantien in den Fällen bieten, in denen die amtlichen Kontrollen unter der Verantwortung des amtlichen Tierarztes durchgeführt werden;

- e) die technischen Anforderungen an das Genusstauglichkeitskennzeichen und die praktischen Modalitäten für dessen Anbringung;

- h) die einheitlichen spezifischen Anforderungen an die Durchführung amtlicher Kontrollen und eine einheitliche Mindesthäufigkeit dieser Kontrollen bei Rohmilch, Milcherzeugnissen und Fischereierzeugnissen in Fällen, in denen ein Mindestmaß an amtlicher Kontrolle erforderlich ist, um den anerkannten einheitlichen Gefahren und Risiken zu begegnen, die von diesen Erzeugnissen ausgehen können.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 141 Absatz 2 erlassen.

(8) Unter Einhaltung der Ziele dieser Verordnung, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit, können die Mitgliedstaaten nationale Maßnahmen zur Durchführung zeitlich befristeter und in ihrem Geltungsbereich begrenzter Pilotprojekte erlassen, um alternative Modalitäten für die Durchführung amtlicher Kontrollen der Fleischerzeugung zu bewerten. Diese nationalen Maßnahmen werden nach dem Verfahren gemäß den Artikeln 8 und 9 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates mitgeteilt. Die Ergebnisse der im Rahmen der Pilotprojekte vorgenommenen Bewertung werden der Kommission übermittelt, sobald sie vorliegen.

(9) Für die Zwecke des Artikels 27 können bestimmte der in dem vorliegenden Artikel genannten Aufgaben der amtlichen Kontrolle delegiert werden.

[...]

Artikel 16

*Besondere Bestimmungen über amtliche Kontrollen und Maßnahmen der zuständigen Behörden in Bezug auf Rückstände **relevanter** [...] Stoffe in Lebens- und Futtermitteln*

(1) Zu den amtlichen Kontrollen [...] zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und c gehören amtliche Kontrollen, die auf allen Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs in Bezug auf relevante Stoffe, darunter Stoffe zur Verwendung in Lebensmittelkontaktmaterialien, Kontaminanten sowie nicht zugelassene, verbotene und unerwünschte Stoffe, die bei Anwendung oder Vorhandensein auf Kulturpflanzen oder in Tieren oder bei Verwendung in der Herstellung oder Verarbeitung von Lebens- oder Futtermitteln Rückstände in Lebens- oder Futtermitteln hinterlassen können, durchzuführen sind.

(1a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 139 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Festlegung von Bestimmungen über die amtlichen Kontrollen gemäß Absatz 1 und über die von den zuständigen Behörden im Anschluss an diese amtlichen Kontrollen zu ergreifenden Maßnahmen zu ergänzen. Diese delegierten Rechtsakte regeln

a) spezifische Anforderungen an die Durchführung amtlicher Kontrollen, gegebenenfalls einschließlich der Bandbreite der zu entnehmenden Proben und der Stufe der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs, auf der die Proben nach den Methoden für die Probenahme und für Laboruntersuchungen gemäß Artikel 33 Absatz 7 Buchstaben a und b zu entnehmen sind, wobei die besonderen Gefahren und Risiken, die von den in Absatz 1 genannten Stoffen ausgehen, zu berücksichtigen sind;

b) die Fälle, in denen die zuständigen Behörden bei dem Verdacht auf einen Verstoß oder bei tatsächlichen [...] Verstößen eine oder mehrere Maßnahmen gemäß Artikel 134 Absatz 2 oder Artikel 135 Absatz 2 [...] ergreifen müssen;

c) die Fälle, in denen die zuständigen Behörden bei dem Verdacht auf einen Verstoß oder bei tatsächlichen Verstößen im Zusammenhang mit Tieren und Waren aus Drittstaaten eine oder mehrere Maßnahmen gemäß Titel II Kapitel V Abschnitt III ergreifen müssen;

(2) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Bestimmungen zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen gemäß Absatz 1 sowie Bestimmungen über die von den zuständigen Behörden im Anschluss an diese amtlichen Kontrollen zu ergreifenden Maßnahmen in Bezug auf Folgendes erlassen:

a) eine einheitliche Mindesthäufigkeit dieser Kontrollen, wobei die Gefahren und Risiken, die von den in Absatz 1 genannten Stoffen ausgehen, zu berücksichtigen sind; [...]

b) zusätzliche besondere Modalitäten und Punkte (zusätzlich zu den in Artikel 108 genannten) für die Aufstellung der einschlägigen Teile des mehrjährigen nationalen Kontrollplans gemäß Artikel 107 Absatz 1;

c) besondere praktische Modalitäten für die Auslösung des Amtshilfemechanismus gemäß Titel IV.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 141 Absatz 2 erlassen.

(3) Für die Zwecke des Artikels 27 können bestimmte der in dem vorliegenden Artikel genannten Aufgaben der amtlichen Kontrolle delegiert werden.

Artikel 17

Besondere Bestimmungen über amtliche Kontrollen und Maßnahmen der zuständigen Behörden in Bezug auf Tiere, Erzeugnisse tierischen Ursprungs, Zuchtmaterial, tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte

(0) Zu den amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a, c, d und e gehören amtliche Kontrollen, die auf allen Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs in Bezug auf Tiere, Erzeugnisse tierischen Ursprungs, Zuchtmaterial, tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte durchzuführen sind.

(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 139 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Festlegung von Bestimmungen über die Durchführung der amtlichen Kontrollen zu ergänzen, mit denen bei Tieren, Erzeugnissen tierischen Ursprungs, Zuchtmaterial, tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten die Einhaltung der Unionsvorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d und e überprüft wird, sowie von Bestimmungen über die von den zuständigen Behörden im Anschluss an diese amtlichen Kontrollen zu ergreifenden Maßnahmen. Diese delegierten Rechtsakte regeln

- a) [...] spezifische Anforderungen an die Durchführung amtlicher Kontrollen **von Tieren, Erzeugnissen tierischen Ursprungs und Zuchtmaterial um** [...] den **anerkannten** Gefahren und Risiken für die Gesundheit von Menschen und Tieren durch amtliche Kontrollen zu begegnen, mit denen die Einhaltung der in den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d festgelegten Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Krankheiten überprüft wird;
- b) **spezifische Anforderungen an die Durchführung amtlicher Kontrollen von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten, um den besonderen Gefahren und Risiken für die Gesundheit von Menschen und Tieren durch amtliche Kontrollen zu begegnen, mit denen die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e überprüft wird;**
- c) die Fälle, in denen die zuständigen Behörden **bei dem Verdacht auf einen Verstoß oder bei tatsächlichen** Verstößen eine oder mehrere Maßnahmen gemäß **Artikel 134 Absatz 2 oder** Artikel 135 Absatz 2 [...] ergreifen müssen;

(1a) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Bestimmungen zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen gemäß Absatz 0 in Bezug auf Folgendes erlassen:

- a) eine einheitliche Mindesthäufigkeit **der Kontrollen von Tieren, Erzeugnissen tierischen Ursprungs und Zuchtmaterial in den Fällen, in denen ein Mindestmaß an amtlicher Kontrolle erforderlich ist, um** [...] den **anerkannten einheitlichen** Gefahren und Risiken für die Gesundheit von Menschen und Tieren durch amtliche Kontrollen zu begegnen, mit denen die Einhaltung der in den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d festgelegten Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Krankheiten überprüft wird;

[...] **b) eine einheitliche Mindesthäufigkeit der amtlichen Kontrollen von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten und dieser Kontrollen in den Fällen, in denen ein Mindestmaß an amtlicher Kontrolle erforderlich ist, um den besonderen Gefahren und Risiken für die Gesundheit von Menschen und Tieren durch amtliche Kontrollen zu begegnen, mit denen die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e überprüft wird;**

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 141 Absatz 2 erlassen.

(2) Für die Zwecke des Artikels 27 können bestimmte der in dem vorliegenden Artikel genannten Aufgaben der amtlichen Kontrolle delegiert werden.

Artikel 18

Besondere Bestimmungen über amtliche Kontrollen und Maßnahmen der zuständigen Behörden in Bezug auf die Tierschutzaufgaben

(0) Amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f werden auf allen relevanten Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs entlang der [gesamten] Lebensmittelkette durchgeführt.

(1) Amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Tierschutzaufgaben beim Transport, **insbesondere der Verordnung Nr. 1/2005**, umfassen unter anderem

- a) bei langen Beförderungen zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern vor dem Verladen: amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Transportfähigkeit der Tiere;
- b) bei langen Beförderungen zwischen Mitgliedstaaten sowie zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern von Hausequiden mit Ausnahme registrierter Equiden und von Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen oder Hausschweinen vor der Fahrt:
 - i) amtliche Kontrollen von Fahrtenbüchern, um zu überprüfen, ob das Fahrtenbuch plausibel ist und erkennen lässt, dass die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 eingehalten wird;
 - ii) amtliche Kontrollen, um zu überprüfen, ob der im Fahrtenbuch angegebene Transportunternehmer über eine gültige Zulassung als Transportunternehmer, einen Nachweis der Zulassung des Transportmittels für lange Strecken sowie über Befähigungsnachweise für Fahrer und Betreuer verfügt;
- c) an den Grenzkontrollstellen gemäß Artikel 57 Absatz 1 und an den Ausgangsorten:
 - i) **amtliche Kontrollen der Transportfähigkeit der betroffenen Tiere und der Transportmittel, um die Einhaltung der Bestimmungen von Anhang I Kapitel II und gegebenenfalls Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zu überprüfen;**
 - ii) amtliche Kontrollen, um zu überprüfen, ob die Transportunternehmer die einschlägigen internationalen Übereinkommen einhalten und über eine gültige Zulassung als Transportunternehmer sowie über Befähigungsnachweise für Fahrer und Betreuer verfügen;
 - iii) amtliche Kontrollen, um zu überprüfen, ob Hausequiden, Hausrinder, Hausschafe, Hausziegen und Hausschweine über eine lange Strecke befördert worden sind oder befördert werden sollen.

[...]

(3) Bei der Durchführung von amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten ergreifen die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen, um etwaige Verzögerungen zwischen dem Verladen der Tiere und der Abfahrt oder während des Transports zu verhindern oder auf ein Minimum zu reduzieren.

Die zuständigen Behörden halten Tiertransporte nicht auf, es sei denn, dies ist im Interesse des Wohlbefindens der Tiere oder aus Gründen der Gesundheit von Tieren und Menschen unbedingt erforderlich. Müssen Tiertransporte für länger als zwei Stunden aufgehalten werden, trägt die zuständige Behörde dafür Sorge, dass alle erforderlichen Vorkehrungen für die Pflege der Tiere getroffen und die Tiere erforderlichenfalls gefüttert, getränkt, entladen und untergebracht werden.

(4) Wird bei den amtlichen Kontrollen gemäß Absatz 1 Buchstabe b ein Verstoß festgestellt, der nicht vor der Fahrt durch eine entsprechend geänderte Planung der Beförderung durch den Organisator des Transports behoben wird, so untersagen die zuständigen Behörden die lange Beförderung.

(5) Stellen die zuständigen Behörden bei den amtlichen Kontrollen gemäß Absatz 1 Buchstabe c fest, dass die Tiere nicht transportfähig sind, so ordnen sie an, dass die Tiere entladen, getränkt, gefüttert und untergebracht werden, bis sie wieder transportfähig sind.

(6) Die Meldung von Verstößen gegen die Vorschriften gemäß Absatz 1 für die Zwecke der Artikel 103 und 104 erfolgt auch

- a) an die Mitgliedstaaten, in denen der Transportunternehmer die Genehmigung erhalten hat;**
- b) an den Mitgliedstaat, der den Zulassungsnachweis für das Transportmittel ausgestellt hat, wenn ein Verstoß gegen die für das Transportmittel geltenden Bestimmungen festgestellt wird;**
- c) an den Mitgliedstaat, der den Befähigungsnachweis für den Fahrer ausgestellt hat, wenn ein Verstoß gegen die für Fahrer geltenden Bestimmungen festgestellt wird.**

(7) Für die Zwecke des Artikels 27 können bestimmte der in dem vorliegenden Artikel genannten Aufgaben der amtlichen Kontrolle delegiert werden.

(8) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 139 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Festlegung von Bestimmungen über die Durchführung der amtlichen Kontrollen zu ergänzen, mit denen die Einhaltung der Unionsvorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f überprüft wird. Diese delegierten Rechtsakte berücksichtigen die Risiken für den Tierschutz in Verbindung mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten und der Beförderung, dem Schlachten und dem Töten von Tieren und enthalten Bestimmungen über

[...]

aaa) spezifische Anforderungen an die Durchführung solcher Kontrollen, um den Risiken in Verbindung mit den verschiedenen Tierarten und Transportmitteln zu begegnen und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, vorschriftswidrige Praktiken zu verhindern und das Leiden der Tiere zu mindern;

aa) die Fälle, in denen die zuständigen Behörden bei bestimmten Verstößen eine oder mehrere Maßnahmen gemäß Artikel 134 Absatz 2 oder Artikel 135 Absatz 2 ergreifen müssen;

a) die Überprüfung der Tierschutzauflagen an den Grenzkontrollstellen und Ausgangsorten und die Mindestanforderungen an diese Ausgangsorte;

bb) spezifische Kriterien und Voraussetzungen für die Auslösung der Amtshilfemechanismen gemäß Titel IV;

[...]**b)** die Fälle, in denen, und die Bedingungen, unter denen für die amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Tierschutzauflagen spezifische Tierschutzindikatoren herangezogen werden können, die auf messbaren Leistungskriterien beruhen und die für diese Zwecke nach wissenschaftlich und technisch fundierten Erkenntnissen aufgestellt werden können.

(9) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Bestimmungen zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für amtliche Kontrollen, mit denen die Einhaltung der Unionsvorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f betreffend die Tierschutzauflagen überprüft wird, sowie Bestimmungen für die von den zuständigen Behörden im Anschluss an diese amtlichen Kontrollen zu ergreifenden Maßnahmen in Bezug auf Folgendes erlassen:

a) eine einheitliche Mindesthäufigkeit der amtlichen Kontrollen in den Fällen, in denen ein Mindestmaß an amtlicher Kontrolle erforderlich ist, um den Risiken in Verbindung mit den verschiedenen Tierarten und Transportmitteln zu begegnen und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, vorschriftswidrige Praktiken zu verhindern und das Leiden der Tiere zu mindern;

b) die praktischen Modalitäten für die schriftlichen Aufzeichnungen über die durchgeführten amtlichen Kontrollen, gegebenenfalls einschließlich elektronischer Aufzeichnungen und der Speicherfrist.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 141 Absatz 2 erlassen.

Artikel 19

Besondere Bestimmungen über amtliche Kontrollen und Maßnahmen der zuständigen Behörden in Bezug auf die Pflanzengesundheit

(0) Zu den amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g gehören amtliche Kontrollen von Schadorganismen, Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen und von Unternehmern und anderen Personen, die diesen Vorschriften unterliegen.

(1a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 139 delegierte Rechtsakte **zu erlassen, um diese Verordnung durch Festlegung von Bestimmungen über die Durchführung der amtlichen Kontrollen **zu ergänzen,** mit denen bei Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen die Einhaltung der für diese Waren geltenden Unionsvorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g überprüft wird, sowie **von** Bestimmungen über die von den zuständigen Behörden im Anschluss an diese amtlichen Kontrollen zu ergreifenden Maßnahmen. **Diese delegierten Rechtsakte regeln****

a) [...] spezifische Anforderungen an die Durchführung der amtlichen Kontrollen bei der Einfuhr von bestimmten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, für die die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g gelten, in die Union und bei der Verbringung derselben innerhalb der Union, um den [...] anerkannten Gefahren und Risiken für die Pflanzengesundheit zu [...] **begegnen,** die je nach Ursprung oder Herkunft in Verbindung mit bestimmten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen bestehen;

b) die Fälle, in denen die zuständigen Behörden bei bestimmten Verstößen eine oder mehrere Maßnahmen gemäß **Artikel 134 Absatz 2 und** Artikel 135 Absatz 2 ergreifen müssen; [...]

(1) Die Kommission [...] erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Bestimmungen zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen [...], mit denen bei Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen die Einhaltung der für diese Waren geltenden Unionsvorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g überprüft wird, sowie [...] Bestimmungen über die von den zuständigen Behörden im Anschluss an diese amtlichen Kontrollen zu ergreifenden Maßnahmen in Bezug auf

[...]

a) eine einheitliche Mindesthäufigkeit dieser Kontrollen **in den Fällen, in denen ein Mindestmaß an amtlicher Kontrolle erforderlich ist, um den [...] anerkannten einheitlichen** Gefahren und Risiken für die Pflanzengesundheit zu [...] begegnen, die je nach Ursprung oder Herkunft in Verbindung mit bestimmten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen bestehen;

b) die einheitliche Häufigkeit der amtlichen Kontrollen der zuständigen Behörden bei Unternehmern, die gemäß Artikel 79 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Verordnung über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen einfügen] Pflanzentpässe ausstellen dürfen, wobei [...] zu berücksichtigen ist, ob diese Unternehmer für die von ihnen erzeugten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände einen Risikomanagementplan für Pflanzengesundheit gemäß Artikel 86 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Verordnung über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen einfügen] durchgeführt haben;

c) die einheitliche Häufigkeit der amtlichen Kontrollen der zuständigen Behörden bei Unternehmern, die befugt sind, das Kennzeichen gemäß Artikel 92 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Verordnung über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen einfügen] anzubringen oder die amtliche Attestierung gemäß Artikel 93 Absatz 2 der genannten Verordnung auszustellen;

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 141 Absatz 2 erlassen.

(2) Für die Zwecke des Artikels 27 können bestimmte der in dem vorliegenden Artikel genannten Aufgaben der amtlichen Kontrolle delegiert werden.

Artikel 20[...]

Artikel 21

*Besondere Bestimmungen über amtliche Kontrollen und Maßnahmen der zuständigen Behörden in Bezug auf GVO **zum Zweck der Herstellung von Lebens- und Futtermitteln** und genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel*

(0) Zu den amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a, b und c gehören amtliche Kontrollen von GVO für die Herstellung von Lebens- und Futtermitteln und von genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln auf allen relevanten Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs entlang der Lebensmittelkette.

(1a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 139 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Bestimmungen über die Durchführung der amtlichen Kontrollen gemäß Absatz 0 zu ergänzen, sowie durch Bestimmungen über die von den zuständigen Behörden im Anschluss an diese amtlichen Kontrollen zu ergreifenden Maßnahmen. Diese delegierten Rechtsakte berücksichtigen, dass eine Mindestzahl an amtlichen Kontrollen durchgeführt werden muss, um Praktiken zu verhindern, die gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b verstoßen, und regeln

a) [...] spezifische Anforderungen an die Durchführung amtlicher Kontrollen, um den anerkannten einheitlichen Gefahren und Risiken zu begegnen, die Folgendes betreffen:

- i) das Vorhandensein von GVO **für die Herstellung von Lebens- und Futtermitteln** und von genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln **in der Lebensmittelkette** [...], die nicht gemäß der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates⁴² oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 zugelassen worden sind;
- ii) den Anbau von GVO **für die Herstellung von Lebens- und Futtermitteln** und die vorschriftsmäßige Anwendung des Beobachtungsplans gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2001/18/EG sowie Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003;

[...]

b) die Fälle, in denen die zuständigen Behörden bei bestimmten Verstößen eine oder mehrere Maßnahmen gemäß Artikel 134 Absatz 2 und Artikel 135 Absatz 2 ergreifen müssen.

(1) Die Kommission kann [...] im Wege von Durchführungsrechtsakten [...] Bestimmungen zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen gemäß Absatz 0 erlassen, wobei diese Bestimmungen berücksichtigen, dass eine Mindestzahl an amtlichen Kontrollen durchgeführt werden muss, um Praktiken zu verhindern, die gegen die Bestimmungen betreffend [...] eine einheitliche Mindesthäufigkeit der amtlichen Kontrollen in den Fällen verstoßen, in denen ein Mindestmaß an amtlicher Kontrolle erforderlich ist, um den anerkannten einheitlichen Gefahren und Risiken zu begegnen, die Folgendes betreffen:

- i) das Vorhandensein von GVO **für die Herstellung von Lebens- und Futtermitteln** und von genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln **in der Lebensmittelkette** [...], die nicht gemäß der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates⁴³ oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 zugelassen worden sind;

⁴² ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1.

⁴³ ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1.

- ii) den Anbau von GVO **für die Herstellung von Lebens- und Futtermitteln** und die vorschriftsmäßige Anwendung des Beobachtungsplans gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie 2001/18/EG sowie Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003;

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 141 Absatz 2 erlassen.

(2) Für die Zwecke des Artikels 27 können bestimmte der in dem vorliegenden Artikel genannten Aufgaben der amtlichen Kontrolle delegiert werden.

Artikel 22

Besondere Bestimmungen über amtliche Kontrollen und Maßnahmen der zuständigen Behörden in Bezug auf Pflanzenschutzmittel

(1) Zu amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe i gehören auch amtliche Kontrollen von Wirkstoffen und Safenern, Synergisten, Beistoffen und Zusatzstoffen im Sinne von Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.

(2) Bei der Festlegung der Häufigkeit risikobasierter amtlicher Kontrollen gemäß Absatz 1 berücksichtigen die zuständigen Behörden auch Folgendes:

- a) **die Ergebnisse einschlägiger Kontrollen unter anderem auf Pestizidrückstände, die für die Zwecke des Artikels 32 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 und des Artikels 8 der Richtlinie 2000/60/EG durchgeführt werden;**
- b) **Informationen über nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel, einschließlich des illegalen Handels mit Pflanzenschutzmitteln, und die Ergebnisse der von den Behörden gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 649/2012 durchgeführten einschlägigen Kontrollen;**
- c) **Informationen über Vergiftungsfälle durch Pflanzenschutzmittel, einschließlich verfügbarer Informationen gemäß Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sowie der Informationen über die gesundheitliche Notversorgung, die von den Stellen gemäß Artikel 45 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bereitgestellt werden.**

(3a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 139 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Festlegung von Bestimmungen über die Durchführung der amtlichen Kontrollen gemäß Absatz 1 zu ergänzen. Diese delegierten Rechtsakte regeln

- a) spezifische Anforderungen an die Durchführung **dieser** amtlichen Kontrollen betreffend die Herstellung, das Inverkehrbringen, den Eingang in die Union sowie die Kennzeichnung, Verpackung, Beförderung, Lagerung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, **um den anerkannten einheitlichen Gefahren und Risiken zu begegnen, die von Pflanzenschutzmitteln ausgehen können**, eine sichere und nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu gewährleisten und den illegalen Handel mit diesen Mitteln zu bekämpfen;
- b) die Fälle, in denen die zuständigen Behörden bei bestimmten Verstößen eine oder mehrere Maßnahmen gemäß **Artikel 134 Absatz 2 und** Artikel 135 Absatz 2 ergreifen müssen;

(3) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten detaillierte Bestimmungen zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung amtlicher Kontrollen der in Absatz 1 genannten Stoffe in Bezug auf Folgendes erlassen:

[...]

- a) eine einheitliche Mindesthäufigkeit dieser Kontrollen betreffend die Herstellung, das Inverkehrbringen, den Eingang in die Union sowie die Kennzeichnung, Verpackung, Beförderung, Lagerung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln **in den Fällen, in denen ein Mindestmaß an amtlicher Kontrolle erforderlich ist, um den anerkannten einheitlichen Gefahren und Risiken zu begegnen, die von Pflanzenschutzmitteln ausgehen können,** [...] eine sichere und nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu gewährleisten und den illegalen Handel mit diesen Mitteln zu bekämpfen;

[...]

- b) die Erhebung von Daten zu sowie das Monitoring und die Meldung von möglichen Vergiftungsfällen durch Pflanzenschutzmittel;
- c) die Erhebung von Daten zu sowie das Monitoring und die Meldung von [...] nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, [...] **einschließlich** des illegalen Handels mit Pflanzenschutzmitteln.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 141 Absatz 2 erlassen.

(4) Für die Zwecke des Artikels 27 können bestimmte der in dem vorliegenden Artikel genannten Aufgaben der amtlichen Kontrolle delegiert werden.

Artikel 23

Besondere Bestimmungen über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten in Bezug auf die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung ökologischer/biologischer Produkte

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Bestimmungen zur Festlegung einheitlicher Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe j in Bezug auf Folgendes erlassen:

- a) **spezifische Anforderungen und zusätzliche Punkte – zusätzlich zu den in Artikel 108 genannten – für die Ausarbeitung der einschlägigen Teile des mehrjährigen nationalen Kontrollplans gemäß Artikel 107 Absatz 1 und weitere spezifische Inhalte für den in Artikel 112 vorgesehenen Bericht;**
- b) **besondere Zuständigkeiten und Aufgaben – zusätzlich zu den in Artikel 96b genannten – für die EU-Referenzzentren;**
- c) **die praktischen Modalitäten für die Auslösung der Amtshilfemechanismen gemäß Titel IV, einschließlich des Informationsaustauschs zwischen den zuständigen Behörden und den beauftragten Stellen über Fälle von Verstößen oder die Wahrscheinlichkeit von Verstößen;**
- d) **die für die Probenahme und für Laboranalysen und -tests zu verwendenden Methoden, ausgenommen alle Bestimmungen, zu denen die Festlegung von Schwellenwerten gehört.**

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 141 Absatz 2 erlassen.

Artikel 23a

Besondere Bestimmungen über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten der zuständigen Behörden in Bezug auf die Verwendung der Angaben "geschützte Ursprungsbezeichnung", "geschützte geografische Angabe" und "garantiert traditionelle Spezialität"

(1) Abweichend von Artikel 30 Absatz 3 können die zuständigen Behörden in Bezug auf die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe k in den Fällen, in denen sie die Beschlüsse über die Zulassung des eingetragenen Namens eines Erzeugnisses delegiert haben, auch die folgenden Maßnahmen delegieren:

- a) die Anordnung, dass bestimmte Tätigkeiten des Unternehmers systematisch oder verstärkt amtlichen Kontrollen unterzogen werden;**
- b) die Anordnung, dass der Unternehmer die Häufigkeit der Eigenkontrollen erhöht;**
- c) die Anordnung, die Kennzeichnung zu ändern, um die Einhaltung der Produktspezifikationen und der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe k zu gewährleisten.**

(2a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 139 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Festlegung von Bestimmungen über die Durchführung der amtlichen Kontrollen zu ergänzen, mit denen die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe k überprüft wird. Diese delegierten Rechtsakte regeln

- a) Anforderungen, Methoden und Techniken gemäß den Artikeln 11 und 13 für amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Produktspezifikationen und der Kennzeichnungsanforderungen;**
- b) besondere Methoden und Techniken gemäß Artikel 13 für amtliche Kontrollen, mit denen die Rückverfolgbarkeit der Produkte, die unter die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe k fallen, auf allen Produktions-, Zubereitungs- und Vertriebsstufen sowie die Einhaltung dieser Vorschriften gewährleistet werden sollen;**
- c) die Fälle, in denen die zuständigen Behörden bei bestimmten Verstößen eine oder mehrere Maßnahmen gemäß Artikel 135 Absätze 1 und 2 ergreifen müssen.**

(2) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Bestimmungen zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe k in Bezug auf Folgendes erlassen:

- a) besondere praktische Modalitäten für die Auslösung der Amtshilfemechanismen gemäß Titel IV, einschließlich des Informationsaustauschs zwischen den zuständigen Behörden und den beauftragten Stellen über Fälle von Verstößen oder die Wahrscheinlichkeit von Verstößen;**
- b) besondere Berichterstattungspflichten der beauftragten Stellen.**

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 141 Absatz 2 erlassen.

(3) Für die Zwecke des Artikels 27 können bestimmte der in dem vorliegenden Artikel genannten Aufgaben der amtlichen Kontrolle delegiert werden.

Artikel 24

Besondere Bestimmungen über amtliche Kontrollen und Maßnahmen der zuständigen Behörden bei neu festgestellten Risiken im Zusammenhang mit Lebens- und Futtermitteln

(1a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 139 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch Festlegung von Bestimmungen über die Durchführung der amtlichen Kontrollen **zu ergänzen**, mit denen bei bestimmten Kategorien von Lebens- und Futtermitteln die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis e überprüft wird, sowie **von** Bestimmungen für die von den zuständigen Behörden im Anschluss an diese amtlichen Kontrollen zu ergreifenden Maßnahmen. Diese delegierten Rechtsakte betreffen neu festgestellte Risiken, die Lebens- und Futtermittel für die Gesundheit von Menschen und Tieren oder – sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt – für die Umwelt darstellen können, oder Risiken, die durch neue Formen und Muster der Herstellung bzw. des Konsums von Lebensmitteln oder Futtermitteln entstehen und die nicht wirksam angegangen werden können, weil **derartige einheitliche Bestimmungen** fehlen; **sie regeln**

a) einheitliche spezifische Anforderungen an die Durchführung amtlicher Kontrollen, **um den besonderen Gefahren und Risiken zu begegnen, die bei der jeweiligen Lebens- und Futtermittelkategorie und bei den verschiedenen Verarbeitungsschritten bestehen**;

b) die Fälle, in denen die zuständigen Behörden bei bestimmten Verstößen eine oder mehrere Maßnahmen gemäß **Artikel 134 Absatz 2 und Artikel 135 Absatz 2** ergreifen müssen. [...]

(1) Die Kommission **kann** [...] **im Wege von Durchführungsrechtsakten** [...] **Bestimmungen zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für** die Durchführung der amtlichen Kontrollen [...] erlassen, mit denen bei bestimmten Kategorien von Lebens- und Futtermitteln die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis e überprüft wird [...]; diese Bestimmungen betreffen neu festgestellte Risiken, die Lebens- und Futtermittel für die Gesundheit von Menschen und Tieren oder – sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt – für die Umwelt darstellen können, oder Risiken, die durch neue Formen und Muster der Herstellung bzw. des Konsums von Lebensmitteln oder Futtermitteln entstehen [...]

und die nicht wirksam angegangen werden können, weil **derartige einheitliche Bestimmungen in Bezug auf**

[...] eine einheitliche Mindesthäufigkeit dieser Kontrollen in Fällen fehlen, in denen ein Mindestmaß an amtlicher Kontrolle erforderlich ist, um den besonderen Gefahren und Risiken zu begegnen, die bei der jeweiligen Lebens- und Futtermittelkategorie und bei den verschiedenen Verarbeitungsschritten bestehen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 141 Absatz 2 erlassen.

(2) Nur in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit [...] erheblichen Risiken für die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für die Umwelt **erlässt die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 141 Absatz 3 sofort geltende Durchführungsrechtsakte.**

Kapitel III Übertragung bestimmter Aufgaben der zuständigen Behörden

Artikel 25

Übertragung bestimmter Aufgaben der amtlichen Kontrolle durch die zuständigen Behörden

(1) Die zuständigen Behörden können unter den Bedingungen gemäß den Artikeln 26 und 27 einer oder mehreren beauftragten Stellen oder natürlichen Personen bestimmte Aufgaben der amtlichen Kontrolle übertragen. **Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die beauftragte Stelle oder die natürliche Person, der diese Aufgaben übertragen wurden, über die für eine wirksame Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen Befugnisse verfügt.**

[...]

(4) **Überträgt eine zuständige Behörde [...] oder gegebenenfalls ein Mitgliedstaat** einer oder mehreren beauftragten Stellen **bestimmte** [...] Aufgaben der amtlichen Kontrolle zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe j, so **teilt** [...] sie jeder beauftragten Stelle eine Kennnummer zu und **benennt** [...] die **jeweiligen** Behörden, die für die Zulassung und Beaufsichtigung der beauftragten Stellen verantwortlich sind.

Artikel 26

Bedingungen für die Übertragung bestimmter Aufgaben der amtlichen Kontrolle auf beauftragte Stellen

(1) Die Übertragung bestimmter Aufgaben der amtlichen Kontrolle auf eine beauftragte Stelle gemäß Artikel 25 Absatz 1 muss schriftlich erfolgen und unterliegt den folgenden Bedingungen:

- a) Die Übertragung beinhaltet eine genaue Beschreibung
 - i) der **bestimmten** Aufgaben der amtlichen Kontrolle, die von der beauftragten Stelle wahrgenommen werden dürfen;
 - ii) der Bedingungen, unter denen die Aufgaben wahrgenommen werden;
- b) die beauftragte Stelle
 - i) hat die Fachkompetenz, Ausrüstung und Infrastruktur, die zur Wahrnehmung der ihr übertragenen **bestimmten** Aufgaben der amtlichen Kontrolle notwendig sind;
 - ii) hat eine ausreichende Zahl angemessen qualifizierter und erfahrener Mitarbeiter;
 - iii) **ist** im Hinblick auf die Wahrnehmung der ihr übertragenen [...] Aufgaben der amtlichen Kontrolle unparteiisch und frei von jeglichem Interessenkonflikt **und insbesondere nicht in einer Situation, die direkt oder indirekt die Unparteilichkeit ihres beruflichen Handelns beeinträchtigen könnte;**
 - iv) arbeitet und ist akkreditiert nach **den für die betreffenden übertragenen Aufgaben relevanten Normen, darunter** der Norm EN ISO/IEC 17020 "Anforderungen an den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen" [...]; [...]
 - iva) verfügt über ausreichende Befugnisse, um die ihr übertragenen amtlichen Kontrollen ausführen zu können;**
- c) es gibt Regelungen, die eine effiziente und wirksame Koordinierung zwischen der übertragenden zuständigen Behörde und der beauftragten Stelle gewährleisten.

Artikel 27

Bedingungen für die Übertragung bestimmter Aufgaben der amtlichen Kontrolle auf natürliche Personen

Die zuständigen Behörden können einer oder mehreren natürlichen Personen bestimmte Aufgaben der amtlichen Kontrolle übertragen, wenn die Bestimmungen der Artikel 15 bis 24 dies erlauben. Diese Übertragung erfolgt schriftlich **und unterliegt den folgenden Bedingungen:**

- a) **Die Übertragung beinhaltet eine genaue Beschreibung**
 - i) **der bestimmten Aufgaben der amtlichen Kontrolle, die von den natürlichen Personen wahrgenommen werden dürfen;**
 - ii) **der Bedingungen, unter denen die natürlichen Personen die Aufgaben wahrnehmen können;**
- b) **die natürlichen Personen**
 - i) **haben die Fachkompetenz, Ausrüstung und Infrastruktur, die zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben der amtlichen Kontrolle notwendig sind;**
 - ii) **verfügen über die angemessene Qualifikation und Erfahrung;**
 - iii) **handeln im Hinblick auf die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben der amtlichen Kontrolle unparteiisch und frei von jeglichem Interessenkonflikt;**
- c) **es gibt Regelungen, die eine effiziente und wirksame Koordinierung zwischen den übertragenden zuständigen Behörden und den natürlichen Personen gewährleisten.**

[...]

Artikel 28 [...]

Artikel 29 [...]

Artikel 30

Bedingungen für die Übertragung bestimmter Aufgaben in Bezug auf andere amtliche Tätigkeiten

(1) Die zuständigen Behörden können einer oder mehreren beauftragten Stellen bestimmte Aufgaben in Bezug auf andere amtliche Tätigkeiten übertragen, sofern

- a) die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 eine solche Übertragung nicht verbieten;
- b) die Bedingungen gemäß Artikel 26 Absatz 1 – mit Ausnahme von Buchstabe b Ziffer iv – erfüllt sind.

(2) Die zuständigen Behörden können einer oder mehreren natürlichen Personen bestimmte Aufgaben in Bezug auf andere amtliche Tätigkeiten übertragen, sofern

- a) die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 eine solche Übertragung erlauben;
- b) die Bedingungen gemäß Artikel 27 [...] **durch entsprechende Anwendung** [...] erfüllt sind.

(3) Die zuständigen Behörden übertragen einer beauftragten Stelle oder einer natürlichen Person nicht die Entscheidung über ihre Aufgaben gemäß Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 135 Absätze 2 und 3.

Artikel 31 [...]

Pflichten der beauftragten Stellen und der natürlichen Personen, denen bestimmte Aufgaben der amtlichen Kontrolle oder bestimmte Aufgaben in Bezug auf andere amtliche Tätigkeiten übertragen werden

Beauftragte Stellen oder natürliche Personen, denen bestimmte Aufgaben der amtlichen Kontrolle gemäß Artikel 25 Absatz 1 oder bestimmte Aufgaben in Bezug auf andere amtliche Tätigkeiten gemäß Artikel 30 übertragen wurden,

- a) **unterrichten die zuständigen Behörden, die ihnen Aufgaben übertragen haben, regelmäßig bzw. immer auf deren Verlangen über die Ergebnisse der von ihnen durchgeführten amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten;**

- b) unterrichten unverzüglich die zuständigen Behörden, die ihnen Aufgaben übertragen haben, wenn aufgrund der Ergebnisse der amtlichen Kontrollen ein Verstoß festgestellt oder vermutet wird, es sei denn, in spezifischen Regelungen zwischen der zuständigen Behörde und der betreffenden beauftragten Stelle oder natürlichen Person wird etwas anderes festgelegt;
- c) gewähren den zuständigen Behörden Zugang zu ihren Geschäftsräumen und Einrichtungen, kooperieren und leisten Unterstützung.

Artikel 32 [...]

Pflichten der zuständigen Behörden, die bestimmte Aufgaben der amtlichen Kontrolle oder bestimmte Aufgaben in Bezug auf andere amtliche Tätigkeiten übertragen

Die zuständigen Behörden, die beauftragten Stellen oder natürlichen Personen bestimmte Aufgaben der amtlichen Kontrolle gemäß Artikel 25 Absatz 1 oder bestimmte Aufgaben in Bezug auf andere amtliche Tätigkeiten gemäß Artikel 30 übertragen haben,

- a) veranlassen, dass diese Stellen oder Personen unter Vermeidung von Überschneidungen und unter Berücksichtigung etwaiger Akkreditierungen gemäß Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iv bei Bedarf Audits oder Inspektionen unterzogen werden;
- b) machen die Übertragung unverzüglich ganz oder teilweise rückgängig, wenn
 - i) es Erkenntnisse darüber gibt, dass die betreffende beauftragte Stelle oder natürliche Person die ihr [...] übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß wahrnimmt; und/oder
 - ii) die beauftragte Stelle oder natürliche Person nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums geeignete Maßnahmen trifft, um die festgestellten Mängel zu beheben;
 - iii) nachgewiesen wurde, dass die Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit der beauftragten Stelle oder der natürlichen Person beeinträchtigt sind.

Buchstabe b berührt nicht die Befugnis der zuständigen Behörden, die Übertragung aus anderen als den in dieser Verordnung genannten Gründen rückgängig zu machen.

Kapitel IV

Probenahmen, Analysen, Tests und Diagnosen

Artikel 33

Methoden für Probenahmen, Analysen, Tests und Diagnosen

- (1) Die bei den amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten für Probenahmen und für Laboranalysen, -tests und -diagnosen verwendeten Methoden genügen den Vorschriften der Union über solche Methoden oder über die Leistungskriterien für solche Methoden.
- (2) Wenn keine Unionsvorschriften gemäß Absatz 1 bestehen, verwenden die amtlichen Laboratorien im Rahmen amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten je nach Eignung eine der folgenden Methoden für die jeweiligen Analyse-, Test- und Diagnoseerfordernisse [...]:
 - a) [...] die verfügbaren Methoden, die international anerkannten Regeln oder Protokollen, beispielsweise den vom Europäischen Normenausschuss (CEN) anerkannten, genügen, oder
 [...] von den Referenzlaboratorien der Europäischen Union entwickelte oder empfohlene einschlägige Methoden, die nach international anerkannten wissenschaftlichen Protokollen validiert wurden; [...],

[...]

b) [...] für den Fall, dass keine geeigneten Regeln oder Protokolle gemäß Buchstabe a bestehen, **Methoden, die einschlägigen Vorschriften auf nationaler Ebene genügen, oder, falls solche Vorschriften nicht bestehen,** von den nationalen Referenzlaboratorien entwickelte oder empfohlene einschlägige Methoden, die nach international anerkannten wissenschaftlichen Protokollen validiert wurden; oder

[...] einschlägige Methoden, **die im Rahmen von laborintern oder zwischen Laboratorien durchgeführten Studien zur Validierung der Methoden im Einklang mit** international anerkannten wissenschaftlichen Protokollen **entwickelt und** validiert wurden.

[...]

(4) Wenn dringend Laboranalysen, -tests oder -diagnosen benötigt werden und es keine der in den Absätzen 1 und 2 genannten Methoden gibt, kann das betreffende nationale Referenzlaboratorium oder, falls kein nationales Referenzlaboratorium besteht, jedes gemäß Artikel 36 Absatz 1 benannte Laboratorium andere als die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Methoden verwenden, bis eine geeignete, nach international anerkannten wissenschaftlichen Protokollen validierte Methode verfügbar ist.

(5) Die für Laboranalysen verwendeten Methoden müssen nach Möglichkeit durch die entsprechenden Merkmale in Anhang III gekennzeichnet sein.

(6) Proben sind so zu entnehmen, zu handhaben und zu kennzeichnen, dass ihre rechtliche, wissenschaftliche und analytische Validität gewährleistet ist.

(7) Die Kommission kann mittels Durchführungsrechtsakten Bestimmungen festlegen über

- a) die für die Probenahme und für Laboranalysen, -tests und -diagnosen zu verwendenden Methoden;
- b) Leistungskriterien, Analyse-, Test- oder Diagnoseparameter, Messunsicherheit und Verfahren für die Validierung dieser Methoden;
- c) die Auslegung der Analyse-, Test- und Diagnoseergebnisse.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 141 Absatz 2 erlassen.

Artikel 34
Zweites Sachverständigengutachten

(1) Die zuständigen Behörden gewährleisten, dass die Unternehmer, deren Tiere oder Waren Gegenstand von Probenahmen, Analysen, Tests oder Diagnosen sind, das Recht **haben** [...], **auf eigene Kosten** ein zweites Sachverständigengutachten **einzuholen** [...].

Dieses Recht ermöglicht dem Unternehmer [...], eine Überprüfung der Unterlagen über Probenahmen, Analysen, Tests oder Diagnosen durch einen zweiten **anerkannten und angemessen qualifizierten** Sachverständigen zu beantragen.

[...]**(2)**[...] **Sofern** relevant, **angemessen** und technisch möglich und insbesondere unter Berücksichtigung von Prävalenz und Gefahrenverteilung unter den Tieren oder Waren, der Verderblichkeit der Proben oder Waren und der Menge des verfügbaren Substrats [...],

a[...] **tragen die zuständigen Behörden bei der Probenahme auf Ersuchen des Unternehmers dafür Sorge**, dass eine ausreichende Menge [...] für ein zweites Sachverständigengutachten **und – falls erforderlich – für die Überprüfung gemäß Absatz 3** entnommen wird oder

b[...] **setzen die zuständigen Behörden den Unternehmer in dem Fall, dass** sich keine ausreichende Menge [...] gemäß **Buchstabe a** [...] entnehmen lässt, **hiervon in Kenntnis**.

Dieser Absatz findet keine Anwendung bei Untersuchungen zur Feststellung von Quarantäneschädlingen in Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen zu dem Zweck, die Einhaltung der Bestimmungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g zu überprüfen.

(3) **Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die Unternehmer bei Streitigkeiten mit den zuständigen Behörden aufgrund des zweiten Sachverständigengutachtens gemäß Absatz 1 auf eigene Kosten eine Überprüfung der Unterlagen über die ursprünglichen Analysen, Tests oder Diagnosen und gegebenenfalls weitere Analysen, Tests oder Diagnosen durch ein anderes amtliches Laboratorium beantragen können.**

(4) [...] Der Antrag eines Unternehmers auf ein zweites Sachverständigengutachten gemäß Absatz 1 wirkt sich nicht auf die Verpflichtung der zuständigen Behörden aus, in Übereinstimmung mit den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 und mit dieser Verordnung Sofortmaßnahmen zu treffen, um die Risiken für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen oder für den Tierschutz bzw. – sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt – **auch** für die Umwelt auszuschalten oder zu begrenzen.

[...]

Artikel 35
Probenahme bei Tieren und Waren, die durch Einsatz von Fernkommunikationstechniken zum Verkauf angeboten werden

(1) Im Fall von Tieren und Waren, die durch Einsatz von Fernkommunikationstechniken zum Verkauf angeboten werden, dürfen Proben, die die zuständigen Behörden beim Unternehmer angefordert haben, ohne sich zu erkennen zu geben, für die Zwecke einer amtlichen Kontrolle verwendet werden.

(2) Die zuständigen Behörden unternehmen **nach Erhalt der Proben** alles, damit die Unternehmer, von denen [...] **diese** Proben gemäß Absatz 1 angefordert werden,

- a) darüber unterrichtet werden, dass diese Proben im Rahmen einer amtlichen Kontrolle entnommen und gegebenenfalls zum Zweck einer amtlichen Kontrolle analysiert oder getestet **werden** [...], und
- b) [...] **Anspruch auf** ein zweites Sachverständigengutachten gemäß Artikel 34 Absatz 1 **haben** [...], wenn die in Absatz 1 genannten Proben analysiert oder getestet werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für beauftragte Stellen und natürliche Personen, denen bestimmte Aufgaben der amtlichen Kontrolle übertragen worden sind.

*Artikel 36
Benennung amtlicher Laboratorien*

- (1) Die zuständigen Behörden benennen amtliche Laboratorien, welche die Proben, die im Zuge amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten entnommen wurden, in dem Mitgliedstaat, in dem diese zuständigen Behörden tätig sind, oder in einem anderen Mitgliedstaat **oder in einem Drittstaat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist,** den Laboranalysen, -tests und -diagnosen unterziehen.
- (2) Die zuständigen Behörden können ein Laboratorium als amtliches Laboratorium benennen, das seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat **oder in einem Drittstaat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist,** hat, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Es gibt geeignete Regelungen, die sie in die Lage versetzen, die Audits und Inspektionen gemäß Artikel 38 Absatz 1 selbst durchzuführen oder den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem das Laboratorium seinen Sitz hat, **oder des Drittstaats, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist,** die Durchführung dieser Audits und Inspektionen zu übertragen;
 - b) das Laboratorium ist von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem es seinen Sitz hat, bereits als amtliches Laboratorium benannt worden.
- (3) Die Benennung erfolgt schriftlich und enthält eine genaue Beschreibung
 - a) der Aufgaben, die das Laboratorium als amtliches Laboratorium wahrnehmen soll;
 - b) der Bedingungen für die Wahrnehmung dieser Aufgaben;
 - c) der Regelungen, die für eine effiziente und wirksame Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen dem Laboratorium und den zuständigen Behörden erforderlich sind.
- (4) Die zuständigen Behörden dürfen nur solche Laboratorien als amtliche Laboratorien benennen, die
 - a) über die Fachkompetenz, Ausrüstung und Infrastruktur verfügen, die notwendig sind, um Proben analysieren oder testen oder um Diagnosen stellen zu können;
 - b) über eine ausreichende Zahl angemessen qualifizierter, geschulter und erfahrener Mitarbeiter verfügen;
 - c) **gewährleisten, dass die ihnen als amtliche Laboratorien übertragenen Aufgaben gemäß Absatz 1 unparteiisch und frei von jeglichem Interessenkonflikt wahrgenommen werden;**
 - d) die Ergebnisse der Analysen, Tests oder Diagnosen von den Proben, die im Zuge amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten entnommen wurden, fristgerecht liefern können;
 - e) nach der Norm EN ISO/IEC 17025 "Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien" arbeiten und von einer nationalen Akkreditierungsstelle, die im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 tätig ist, nach dieser Norm [...] akkreditiert werden.

- (5) Der Umfang der [...] Akkreditierung eines amtlichen Laboratoriums gemäß Absatz 4 Buchstabe e
- a) erstreckt sich auf **diejenigen** [...] Methoden für Laboranalysen, -tests oder -diagnosen, die von dem Laboratorium für Analysen, Tests oder Diagnosen verwendet werden, wenn es als amtliches Laboratorium tätig ist;
 - b) kann eine oder mehrere einzelne Methoden für Laboranalysen, -tests oder -diagnosen oder Methodengruppen umfassen;
 - c) kann flexibel gehalten werden, damit der Akkreditierungsumfang auch Methoden abdeckt, die gegenüber den vom Laboratorium zum Zeitpunkt der Akkreditierung verwendeten Methoden geändert werden, oder zusätzliche neue Methoden, wobei eine Validierung durch das Laboratorium selbst genügt, ohne dass diese geänderten oder neuen Methoden vor ihrer Verwendung von der nationalen Akkreditierungsstelle bewertet werden müssen.

(6) Wenn kein gemäß Absatz 1 in der Union **oder in einem Drittstaat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist**, benanntes Laboratorium über die Fachkompetenz, die Ausrüstung, die Infrastruktur und das Personal verfügt, die für neue oder besonders ungewöhnliche Laboranalysen, -tests oder -diagnosen notwendig sind, können die zuständigen Behörden ein nicht alle Anforderungen gemäß den Absätzen 3 und 4 dieses Artikels erfüllendes Laboratorium oder Diagnosezentrum bitten, diese Analysen, Tests oder Diagnosen durchzuführen.

Artikel 37
Benennung amtlicher Laboratorien

(1) [...] **Wenn die Ergebnisse von Analysen, Tests oder Diagnosen, die bei Proben im Rahmen amtlicher Kontrollen oder anderer amtlicher Tätigkeiten durchgeführt werden, auf ein Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder – sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt – auch für die Umwelt hindeuten [...] oder die Wahrscheinlichkeit eines [...] Verstoßes nahelegen [...], so unterrichten die amtlichen Laboratorien unverzüglich die zuständigen Behörden, von denen sie für die betreffenden Analysen, Tests oder Diagnosen benannt wurden, und gegebenenfalls die beauftragten Stellen oder natürlichen Personen, denen Aufgaben übertragen wurden. In spezifischen Regelungen zwischen den zuständigen Behörden, den beauftragten Stellen oder den natürlichen Personen, denen Aufgaben übertragen wurden, und den amtlichen Laboratorien kann jedoch vorgesehen werden, dass diese Unterrichtung nicht unverzüglich erfolgt.**

(2) Auf Verlangen des Referenzlaboratoriums der Europäischen Union oder des nationalen Referenzlaboratoriums beteiligen sich die amtlichen Laboratorien an Laborvergleichstests **oder Eignungstests**, die bezüglich der von ihnen in ihrer Funktion als amtliche Laboratorien durchgeführten Analysen, Tests oder Diagnosen organisiert werden.

(3) Die amtlichen Laboratorien machen **auf Ersuchen der zuständigen Behörden** der Öffentlichkeit [...] **die Bezeichnungen** der Methoden zugänglich, die sie für die im Rahmen amtlicher Kontrollen oder anderer amtlicher Tätigkeiten durchgeführten Analysen, Tests oder Diagnosen verwenden.

(4) **Die amtlichen Laboratorien machen auf Ersuchen der zuständigen Behörden zusammen mit den Ergebnissen die Methoden bekannt, die sie für die im Rahmen amtlicher Kontrollen oder anderer amtlicher Tätigkeiten durchgeführten Analysen, Tests oder Diagnosen jeweils verwendet haben.**

Artikel 38
Audits[...] der amtlichen Laboratorien

(1) Die zuständigen Behörden, die gemäß Artikel 36 Absatz 1 amtliche Laboratorien benannt haben, organisieren Audits [...] dieser Laboratorien, **es sei denn, sie halten dies in Anbetracht der Akkreditierung gemäß Artikel 36 Absatz 4 Buchstabe e für entbehrlich; diese Audits**

- a) erfolgen regelmäßig;
- b) werden durchgeführt, wenn die zuständigen Behörden sie [...] für erforderlich halten.

(2) Die zuständigen Behörden machen die Benennung eines amtlichen Laboratoriums unverzüglich vollständig oder für bestimmte Aufgaben rückgängig, falls das Laboratorium nicht fristgerecht geeignete Abhilfemaßnahmen ergreift, wenn bei einem Audit [...] gemäß Absatz 1 festgestellt wurde, dass

- a) es die Bedingungen gemäß Artikel 36 Absätze 4 und 5 nicht mehr erfüllt;
- b) es die Bedingungen gemäß Artikel 37 nicht erfüllt;
- c) es bei den Laborvergleichstests gemäß Artikel 37 Absatz 2 nicht die erforderlichen Leistungen erbringt.

Artikel 39
Befreiung bestimmter amtlicher Laboratorien von der vorgeschriebenen [...] Akkreditierung

(1) Abweichend von Artikel 36 Absatz 4 Buchstabe e können die zuständigen Behörden die folgenden Einrichtungen als amtliche Laboratorien benennen, auch wenn sie die in diesem Buchstaben genannte Bedingung nicht erfüllen:

- a) Laboratorien, die
 - i) ausschließlich mit dem Nachweis von Trichinen in Fleisch befasst sind;
 - ii) nur zum Trichinennachweis die Methoden gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005⁴⁴ der Kommission mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen⁴⁵ verwenden;
 - iii) Trichinenuntersuchungen unter der Aufsicht der zuständigen Behörden oder eines amtlichen Laboratoriums durchführen, das gemäß Artikel 36 Absatz 1 benannt und nach der Norm EN ISO/IEC 17025 "Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien" für die in Buchstabe a Ziffer ii genannten Methoden [...] akkreditiert worden ist; und
 - iv) **sich regelmäßig und mit zufriedenstellendem Ergebnis an den Laborvergleichstests oder Eignungstests beteiligen, die von den nationalen Referenzlaboratorien für die von ihnen verwendeten Methoden zum Trichinennachweis organisiert werden.**

[...]

⁴⁴ **Aktualisierung in Bezug auf die neueste Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 erforderlich.**

⁴⁵ ABl. L 338 vom 22.12.2005, S. 60.

- c) Laboratorien, die nur im Rahmen anderer amtlicher Tätigkeiten Analysen, Tests oder Diagnosen durchführen, sofern sie
- i) ausschließlich die Methoden für Laboranalysen, -tests und -diagnosen gemäß Artikel 33 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a, b und c verwenden;
 - ii) die Analysen, Tests oder Diagnosen unter der Aufsicht der zuständigen Behörden oder der nationalen Referenzlaboratorien für die von ihnen verwendeten Methoden durchführen;
 - iii) sich regelmäßig **und mit zufriedenstellendem Ergebnis** an den Laborvergleichstests **oder Eignungstests** beteiligen, die von den nationalen Referenzlaboratorien für die von ihnen verwendeten Methoden organisiert werden; **und**
 - iv) mit einem Qualitätssicherungssystem dafür sorgen, dass die mit den verwendeten Methoden für Laboranalysen, -tests oder -diagnosen erzielten Ergebnisse fundiert und verlässlich sind.
- (2) Wenn die Methoden, die von den in Absatz 1 Buchstabe c genannten Laboratorien verwendet werden, eine Bestätigung der Laboranalysen, -tests oder -diagnosen erfordern, so werden die bestätigenden Laboranalysen, -tests oder -diagnosen von einem amtlichen Laboratorium durchgeführt, das den Bestimmungen gemäß Artikel 36 Absatz 4 Buchstabe e genügt.
- (3) Die gemäß Absatz 1 Buchstaben a und c benannten amtlichen Laboratorien haben ihren Sitz in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich die zuständigen Behörden befinden, die sie benannt haben.

Artikel 40

Befugnisse für die Gewährung einer Befreiung von der vorgeschriebenen Akkreditierung aller von amtlichen Laboratorien verwendeten Methoden für Laboranalysen, -tests und -diagnosen

Die Kommission **erlässt** [...] gemäß Artikel 139 delegierte Rechtsakte[...], in denen geregelt ist, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die zuständigen Behörden Laboratorien als amtliche Laboratorien gemäß Artikel 36 Absatz 1 benennen können, die nicht für alle von ihnen **im Rahmen amtlicher Kontrollen oder anderer amtlicher Tätigkeiten** verwendeten Methoden die Bedingungen gemäß Artikel 36 Absatz 4 Buchstabe e erfüllen, sofern diese Laboratorien

- a) für ein oder mehrere verwendete Methoden, die mit anderen verwendeten Methoden vergleichbar und für diese repräsentativ sind, nach der Norm EN ISO/IEC 17025 betrieben [...] **und** akkreditiert werden; und
- b) die Methoden, für die sie gemäß Buchstabe a akkreditiert sind, regelmäßig und in nennenswertem Umfang verwenden. **hiervon ausgenommen sind in Bezug auf den Bereich nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g Fälle, in denen keine validierte Methode zum Nachweis bestimmter Pflanzenschädlinge gemäß Artikel 33 Absätze 1 und 2 existiert.**

Artikel 41

Befristete Befreiung von der vorgeschriebenen [...] Akkreditierung amtlicher Laboratorien

(1) Abweichend von Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe a können die zuständigen Behörden ein benanntes amtliches Laboratorium befristet als amtliches Laboratorium gemäß Artikel 36 Absatz 1 für die Verwendung einer Methode für Laboranalysen, -tests oder -diagnosen benennen, für die es nicht gemäß Artikel 36 Absatz 4 Buchstabe e akkreditiert ist, wenn

- a) neue Rechtsvorschriften der Union die Verwendung dieser Methode verlangen, oder
- b) Änderungen an einer verwendeten Methode eine neue Akkreditierung oder eine Erweiterung des Umfangs der Akkreditierung erfordern, die das amtliche Laboratorium besitzt, oder
- c) die Methode aufgrund eines Notfalls oder eines neu auftretenden Risikos für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, für den Tierschutz oder – sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt – **auch** für die Umwelt verwendet werden muss.

(2) Für die befristete Benennung gemäß Absatz 1 gelten folgende Bedingungen:

- a) Das amtliche Laboratorium ist bereits nach der Norm EN ISO/IEC 17025 für die Verwendung einer Methode akkreditiert, die vergleichbar ist mit der Methode, die nicht im Akkreditierungsumfang enthalten ist;
- b) das amtliche Laboratorium verfügt über ein Qualitätssicherungssystem, mit dem dafür gesorgt ist, dass die mit der verwendeten Methode, die nicht im aktuellen Akkreditierungsumfang enthalten ist, erzielten Ergebnisse fundiert und verlässlich sind;
- c) die Analysen, Tests oder Diagnosen werden unter der Aufsicht der zuständigen Behörden oder des nationalen Referenzlaboratoriums für die fragliche Methode durchgeführt.

(3) Die Benennung gemäß Absatz 1 ist auf ein Jahr befristet und kann einmal um ein weiteres Jahr verlängert werden.

(4) Die gemäß Absatz 1 dieses Artikels benannten amtlichen Laboratorien haben ihren Sitz in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich die zuständigen Behörden befinden, die sie benannt haben.

Kapitel V

Amtliche Kontrollen bei Tieren und Waren, die in die Union verbracht werden

Artikel 41a

Die amtlichen Kontrollen bei in die Union verbrachten Tieren und Waren erfolgen unter Berücksichtigung der Risiken. Bei Tieren und Waren gemäß den Artikeln 45 und 46 werden diese Kontrollen im Einklang mit Abschnitt II des vorliegenden Kapitels durchgeführt.

ABSCHNITT I
ANDERE TIERE UND WAREN ALS DIEJENIGEN,
DIE [...] AMTLICHEN KONTROLLEN AN [...] GRENZKONTROLLSTELLEN GEMÄSS ABSCHNITT II
UNTERLIEGEN

Artikel 42

*Amtliche Kontrollen bei **anderen** Tieren und Waren **als denjenigen**, die [...] amtlichen Kontrollen **an Grenzkontrollstellen gemäß Abschnitt II** unterliegen*

- (1) Die zuständigen Behörden führen bei den Tieren und Waren, die in die Union verbracht werden **und die nicht unter die Artikel 45 und 46 fallen**, regelmäßig **und mit angemessener Häufigkeit risikobasierte** amtliche Kontrollen durch, um die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 zu gewährleisten.
- (1a)** Bei Tieren und Waren gemäß Absatz 1 [...] **wird die** angemessene Häufigkeit **der amtlichen Kontrollen** [...] **unter Berücksichtigung der folgenden Faktoren festgelegt:**
- a) der Risiken für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, für den Tierschutz oder – sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt – **auch** für die Umwelt, die in Verbindung mit verschiedenen Tier- und Warenarten bestehen;
 - aa) aller Informationen, die darauf hindeuten, dass die Verbraucher insbesondere in Bezug auf Art, Identität, Eigenschaften, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprungsland oder Herkunftsort und Methode der Herstellung oder Erzeugung der Waren irreführt werden könnten;**
 - b) der bisherigen Einhaltung der für die betreffenden Tiere oder Waren geltenden Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2
 - i) durch das Ursprungsmitglied und den Ursprungsbetrieb **oder gegebenenfalls am Ort der Erzeugung;**
 - ii) durch den Ausführer;
 - iii) durch den für die Sendung verantwortlichen Unternehmer;
 - c) der bei den betreffenden Tieren und Waren bereits durchgeführten Kontrollen;
 - d) der Garantien der zuständigen Behörden des Ursprungsmitglied im Hinblick darauf, dass die für die Ausfuhr in die Union bestimmten Tiere und Waren den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 oder anderen Vorschriften genügen, die als mindestens gleichwertig anerkannt sind.
- (2) Die amtlichen Kontrollen gemäß Absatz 1 finden an einem geeigneten Ort im Zollgebiet der Union statt, beispielsweise
- a) am Ort des Eingangs in die Union (Unionseingangsort);
 - b) an einer Grenzkontrollstelle;
 - c) am Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr;
 - d) in den Lagerhäusern und auf dem Betriebsgelände des für die Sendung verantwortlichen Unternehmers;
 - e) **am Bestimmungsort.**

3) **Unbeschadet der Absätze 1 und 2 führen** die zuständigen Behörden an Grenzkontrollstellen und anderen Eingangsorten [...] folgende amtliche Kontrollen durch, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass durch den Eingang in die Union ein Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, für den Tierschutz oder – sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt – **auch** für die Umwelt entstehen kann:

- a) Kontrollen von Transportmitteln (auch unbeladen);
- b) Kontrollen der Verpackung, **einschließlich der Paletten**.

(4) Die zuständigen Behörden können auch bei Waren amtliche Kontrollen durchführen, die in eines der in Artikel 4 Nummer 16 Buchstaben a bis g der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates definierten Zollverfahren überführt werden.

Artikel 43

*Arten von amtlichen Kontrollen bei **anderen** Tieren und Waren **als denjenigen**, die [...] amtlichen Kontrollen **an Grenzkontrollstellen gemäß Abschnitt II** unterliegen*

(1) **Werden die** amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 42 Absatz 1 **durchgeführt, so** schließen **sie** Folgendes ein:

- a) in jedem Fall eine Dokumentenprüfung; **und**
- b) je nach Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, für den Tierschutz oder – sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt – **auch** für die Umwelt eine Nämlichkeitskontrolle und eine physische Kontrolle.

(2) Die zuständigen Behörden führen die physischen Kontrollen gemäß Absatz 1 Buchstabe b unter geeigneten Bedingungen durch, die einen ordnungsgemäßen Ablauf der Untersuchungen ermöglichen.

(3) Stellt sich bei den Dokumentenprüfungen, Nämlichkeitskontrollen **oder** [...] physischen Kontrollen gemäß Absatz 1 heraus, dass Tiere und Waren nicht den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 genügen, so gelten Artikel 64 Absätze 1, 3 **und** 4 [...], die Artikel 65, 66 und 67, Artikel 69 Absätze 1 und 2, [...] Artikel 70 Absätze 1 und 2 **sowie die Artikel 134 und 135**.

(4) Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 139 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen geregelt ist, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die zuständigen Behörden den Unternehmern vorschreiben können, das Eintreffen bestimmter Waren in die Union zu melden.

Artikel 44

*Probenahme bei **anderen** Tieren und Waren **als denjenigen**, die [...] amtlichen Kontrollen **an Grenzkontrollstellen gemäß Abschnitt II** unterliegen*

(1) Im Fall von Probenahmen bei Tieren und Waren **und unbeschadet des Kapitels IV**

- a) unterrichten die zuständigen Behörden **die betreffenden Unternehmer und gegebenenfalls** die Zollbehörden [...];
- b) entscheiden die zuständigen Behörden, ob die Tiere und Waren **verwahrt** [...] werden **müssen** [...], **bis** die Ergebnisse der Analysen, Tests oder Diagnosen der Proben vorliegen, sofern die Weiterverfolgbarkeit der Tiere und Waren gewährleistet ist.

- (2) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsakten Folgendes fest:
- a) die **Verfahren** [...], die für die Gewährleistung der Weiterverfolgbarkeit der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Tiere oder Waren erforderlich sind;
 - b) die Dokumente, die die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Tiere oder Waren begleiten müssen, wenn von den zuständigen Behörden Proben entnommen wurden.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 141 Absatz 2 erlassen.

ABSCHNITT II AMTLICHE KONTROLLEN BEI TIEREN UND WAREN AN GRENZKONTROLLSTELLEN

Artikel 45

Tiere und Waren, die an Grenzkontrollstellen amtlich zu kontrollieren sind

- (1) Um die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 zu gewährleisten, führen die zuständigen Behörden an der Grenzkontrollstelle der ersten Ankunft amtliche Kontrollen bei allen Sendungen von Tieren und Waren durch, die [...] in die Union verbracht werden und die einer der folgenden Kategorien angehören:
- a) Tiere;
 - b) Erzeugnisse tierischen Ursprungs, Zuchtmaterial und tierische Nebenprodukte;
 - c) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände [...], die [...] in den Listen gemäß Artikel 68 Absatz 1 und Artikel 69 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Verordnung über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen einfügen*] aufgeführt sind;
 - d) Waren aus [...] bestimmten Drittstaaten, bei denen die Kommission mittels Durchführungsrechtsakten gemäß Absatz 2 Buchstabe b eine Maßnahme beschlossen hat, die eine vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen beim Eingang in die Union verlangt, weil ein bekanntes oder neu auftretendes Risiko besteht oder weil es Hinweise darauf gibt, dass ein umfassender und schwerer Verstoß gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 vorliegen könnte;
 - e) Tiere und Waren, bei denen die Kommission in Rechtsakten gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, Artikel 249 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Verordnung zur Tiergesundheit einfügen*] bzw. Artikel 27 Absatz 1, Artikel 29 Absatz 1, Artikel 40 Absatz 2, Artikel 41 Absatz 2, Artikel 47 Absatz 1, Artikel 49 Absatz 2 und Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Verordnung über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen einfügen*] eine Sofortmaßnahme beschlossen hat, wonach Sendungen dieser Tiere und Waren – identifiziert anhand ihrer Codes aus der Kombinierten Nomenklatur – bei ihrem Eingang in die Union amtlich zu kontrollieren sind;
 - f) Tiere und Waren, für deren Eingang in die Union mittels Rechtsakten im Einklang mit den Artikeln 125 oder 127 oder mit den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Bedingungen oder Maßnahmen aufgestellt bzw. ergriffen wurden, wonach die Einhaltung dieser Bedingungen und Maßnahmen beim Eingang der Tiere und Waren in die Union zu überprüfen ist.
- (2) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsakten Folgendes fest:
- a) Listen **aller** [...] in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Tiere und Waren [...] mit Angabe der entsprechenden Codes aus der Kombinierten Nomenklatur;
 - b) die Liste der Waren der in Absatz 1 Buchstabe d genannten Kategorie mit Angabe der entsprechenden Codes aus der Kombinierten Nomenklatur; bei Bedarf passt sie diese Liste an die unter diesem Buchstaben genannten Risiken an.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 141 Absatz 2 erlassen.

(3) Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 139 delegierte Rechtsakte zu erlassen, die Änderungen der Sendungskategorien gemäß Absatz 1 betreffen, um **zusammengesetzte Erzeugnisse, Heu und Stroh sowie andere** Erzeugnisse aufzunehmen, **wobei es sich ausschließlich um Erzeugnisse handelt**, die **ein neu festgestelltes oder beträchtlich gesteigertes Risiko** [...] für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder – sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt – **auch** für die Umwelt darstellen [...].

(4) Sofern in den Rechtsakten zur Festlegung der in Absatz 1 Buchstaben d, e und f genannten Maßnahmen oder Bedingungen nicht anders bestimmt, gilt dieser Artikel auch für nichtkommerzielle Sendungen von den in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Tier- und Warenkategorien.

(5) Die für die Sendung verantwortlichen Unternehmer tragen dafür Sorge, dass Tiere und Waren der in Absatz 1 genannten Kategorien an der in der Grenzkontrollstelle der ersten Ankunft genannten Grenzkontrollstelle zur amtlichen Kontrolle vorgeführt werden.

Artikel 46

Tiere und Waren, die an Grenzkontrollstellen nicht amtlich zu kontrollieren sind

Die Kommission **erlässt** [...] gemäß Artikel 139 delegierte Rechtsakte [...], in denen geregelt ist, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die folgenden Tier- und Warenkategorien von Artikel 45 ausgenommen sind, **sofern dies gerechtfertigt ist**:

- a) Waren, die als Warenmuster versandt werden oder als Ausstellungsstück bestimmt sind und nicht in **Verkehr** gebracht werden sollen;
- b) für wissenschaftliche Zwecke bestimmte Tiere und Waren;
- c) Waren, die sich an Bord von international eingesetzten Verkehrsmitteln befinden, nicht entladen werden und zum Verbrauch durch das Personal und die Fahrgäste bzw. Passagiere bestimmt sind;
- d) Waren, die im persönlichen Gepäck von Fahrgästen bzw. Passagieren für den eigenen Bedarf **oder die eigene Verwendung** mitgeführt werden;
- e) für natürliche Personen bestimmte Kleinsendungen von Waren, die nicht in **Verkehr** gebracht werden sollen;
- f) Heimtiere gemäß der Definition in Artikel 4 Absatz 1 Nummer **11** [...] der Verordnung (EU) **Nr. 2016/429**;
- g) [...] Waren, **die einer besonderen Behandlung unterzogen wurden**, höchstens in den Mengen, die in den genannten delegierten Rechtsakten festgelegt werden;
- h) [...] **Kategorien von Tieren und Waren, von denen ein geringes oder kein spezifisches Risiko ausgeht und die daher** [...] an Grenzkontrollstellen nicht kontrolliert werden müssen.

Artikel 47

Amtliche Kontrollen an Grenzkontrollstellen

(1) **Um die Übereinstimmung mit den geltenden Anforderungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 zu überprüfen, führen die** zuständigen Behörden [...] die amtlichen Kontrollen bei den Sendungen von Tieren und Waren der Kategorien gemäß Artikel 45 Absatz 1 durch, sobald diese Sendungen an der Grenzkontrollstelle eintreffen. Diese amtlichen Kontrollen umfassen Dokumentenprüfungen, Nämlichkeitskontrollen und physische Kontrollen.

[...]

(4) **a)** Die physischen Kontrollen [...] **bei Tieren mit Ausnahme von Wassertieren oder Fleisch und genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen** werden von einem amtlichen Tierarzt durchgeführt, **dem Personal an die Seite gestellt werden kann, das entsprechend den Anforderungen gemäß Absatz 6a** im tiergesundheitslichen Bereich **geschult** [...] und von den zuständigen Behörden zu diesem Zweck benannt worden ist.

[...]

aa) Die physischen Kontrollen bei Wassertieren, anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs als den in Buchstabe a genannten, Zuchtmaterial und tierischen Nebenprodukten werden von einem amtlichen Tierarzt oder von Personal durchgeführt, das entsprechend den Anforderungen gemäß Absatz 6a geschult und von den zuständigen Behörden zu diesem Zweck benannt worden ist.

b) Die physischen Kontrollen bei Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen werden von einem amtlichen Pflanzenschutzbeauftragten durchgeführt.

(5) Die zuständigen Behörden an den Grenzkontrollstellen führen systematisch amtliche Kontrollen von Sendungen von transportierten Tieren und von Transportmitteln durch, um die Einhaltung der Tier-schutzaufgaben gemäß Artikel 1 Absatz 2 zu überprüfen. Es sind von den zuständigen Behörden Regelungen zu treffen, damit transportierte Tiere Vorrang bei den amtlichen Kontrollen genießen und die Wartezeiten bei diesen Kontrollen verringert werden.

(6) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten festlegen, wie die Sendungen von **Tier- und** Warenkategorien gemäß Artikel 45 Absatz 1 gestellt werden, aus wie vielen **Beförderungseinheiten und** Untereinheiten eine Sendung bestehen darf, wie viele solche **Beförderungseinheiten und** Untereinheiten sich in jeder Sendung befinden dürfen – wobei sie die Notwendigkeit berücksichtigt, eine rasche und effiziente Abfertigung der Sendungen zu gewährleisten – und welche amtlichen Kontrollen die zuständigen Behörden durchführen müssen; **gegebenenfalls sind internationale Normen zu berücksichtigen.**

(6a) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 139 delegierte Rechtsakte mit Bestimmungen über die spezifischen Anforderungen an die Schulung des Personals, das gemäß Absatz 4 die physischen Kontrollen an den Grenzkontrollstellen durchführt.

Artikel 48

Bescheinigungen und Dokumente, die Sendungen und Teilsendungen begleiten müssen

(1) Die Originale der amtlichen Bescheinigungen oder Dokumente bzw. die entsprechenden elektronischen Unterlagen, die nach den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 die Sendungen von Tieren und Waren der Kategorien gemäß Artikel 45 Absatz 1 begleiten müssen, sind den zuständigen Behörden der Grenzkontrollstellen vorzulegen und von diesen aufzubewahren, **sofern in den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 nichts anderes vorgesehen ist.**

(2) Die zuständigen Behörden der Grenzkontrollstelle händigen dem für die Sendung verantwortlichen Unternehmer ein beglaubigtes Papier oder eine elektronische Kopie der im Absatz 1 genannten amtlichen Bescheinigungen oder Dokumente aus; bei Teilsendungen ist für jeden Teil ein beglaubigtes Papier oder eine elektronische Kopie der Bescheinigungen oder Dokumente auszuhändigen.

(3) Die Sendungen dürfen erst aufgeteilt werden, nachdem die amtlichen Kontrollen stattgefunden haben und nachdem das in Artikel 54 genannte Gemeinsame Gesundheitsdokument (**im Folgenden "GGD"**) für den Eingang in die Union gemäß Artikel 54 Absatz 4 und Artikel 55 Absatz 1 ausgefüllt worden ist.

(4) Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 139 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen geregelt ist, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen das GGD Sendungen von Tieren und Waren der Kategorien gemäß Artikel 45 Absatz 1 bis zum Bestimmungsort begleiten muss.

Artikel 49

Besondere Bestimmungen für amtliche Kontrollen an Grenzkontrollstellen

- (1)** Die Kommission **erlässt** [...] gemäß Artikel 139 delegierte Rechtsakte [...], in denen geregelt ist,
- a) in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die zuständigen Behörden an einer Grenzkontrollstelle die Weiterbeförderung von Sendungen von Tieren und Waren der Kategorien gemäß Artikel 45 Absatz 1 zum endgültigen Bestimmungsort vor Verfügbarkeit der Ergebnisse der physischen Kontrollen genehmigen können, wenn solche Kontrollen vorgeschrieben sind;
 - b) welche Fristen und Modalitäten für Dokumentenprüfungen **und erforderlichenfalls** Nämlichkeitskontrollen und physische Kontrollen **bei Tieren und Waren gelten, die den amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 45 Absatz 1 unterliegen und auf dem See- bzw. Luftweg aus einem Drittstaat in der Union eintreffen und unter zollamtlicher Überwachung zur Vorbereitung ihrer Weiterbeförderung von einem Schiff zu einem anderen Schiff in demselben Hafen bzw. von einem Flugzeug zu einem anderen Flugzeug auf demselben Flughafen verbracht werden (im Folgenden "umgeladene Sendungen von Waren der Kategorien gemäß Artikel 45 Absatz 1")**;
 - c) in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen bei umgeladenen Sendungen und bei auf dem Luft- oder Seeweg eintreffenden Tieren, die zur Weiterbeförderung nicht das Transportmittel wechseln, Nämlichkeitskontrollen und physische Kontrollen an einer anderen als der Grenzkontrollstelle der ersten Ankunft in die Union vorgenommen werden können;
 - d) in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die Durchführung von Sendungen von Tieren und Waren der Kategorien gemäß Artikel 45 Absatz 1 genehmigt werden kann und welche **bestimmten** amtlichen Kontrollen bei solchen Sendungen an den Grenzkontrollstellen durchzuführen sind; ebenfalls geregelt wird, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen [...] **Waren** in eigens dafür zugelassenen Frei- oder Zolllagern **oder Freizonen** gelagert werden;
 - e) **in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen Ausnahmen von den Bestimmungen über Nämlichkeitskontrollen und physische Kontrollen für umgeladene Sendungen und die Durchführung von Sendungen von Waren gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe c möglich sind.**
- (2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 139 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen geregelt ist, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen Ausnahmen von den Bestimmungen über Dokumentenprüfungen für umgeladene Sendungen und die Durchführung von Sendungen von Waren gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe c möglich sind.**

Artikel 50

Dokumentenprüfungen, Nämlichkeitskontrollen und physische Kontrollen

Um die einheitliche Durchführung der Bestimmungen gemäß den Artikeln 47, 48 und 49 zu gewährleisten, legt die Kommission mittels Durchführungsrechtsakten fest, welche Handlungen während und nach den in diesen Bestimmungen genannten Dokumentenprüfungen, Nämlichkeitskontrollen und physischen Kontrollen vorzunehmen sind, damit diese amtlichen Kontrollen effizient durchgeführt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 141 Absatz 2 erlassen.

Artikel 51

Nicht an Grenzkontrollstellen [...] durchgeführte amtliche Kontrollen

- (1) Die Kommission **erlässt** [...] gemäß Artikel 139 delegierte Rechtsakte [...], in denen geregelt ist, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen
- a) Nämlichkeitskontrollen und physische Kontrollen bei Sendungen von Tieren und Waren der Kategorien gemäß Artikel 45 Absatz 1 von den zuständigen Behörden an anderen Kontrollstellen als den Grenzkontrollstellen durchgeführt werden können, sofern diese Kontrollstellen den Bestimmungen in Artikel 62 Absatz 3 und in gemäß Artikel 62 Absatz 4 erlassenen Durchführungsrechtsakten genügen;
 - b) an einer anderen Grenzkontrollstelle in einem anderen Mitgliedstaat physische Kontrollen bei Sendungen durchgeführt werden können, die an einer Grenzkontrollstelle der ersten Ankunft **in der Union** einer Dokumentenprüfung und einer Nämlichkeitskontrolle unterzogen wurden;
 - ba) an einer anderen Grenzkontrollstelle in einem anderen Mitgliedstaat Nämlichkeitskontrollen und physische Kontrollen bei Sendungen durchgeführt werden können, die an einer Grenzkontrollstelle der ersten Ankunft in der Union einer Dokumentenprüfung unterzogen wurden;**
 - c) **bestimmte Kontrollaufgaben von Zollbehörden oder anderen Behörden wahrgenommen werden können, sofern diese Aufgaben nicht bereits in die Zuständigkeit dieser Behörden fallen, und zwar:**
 - i) Kontrollen von Sendungen gemäß Artikel 63 Absatz 2;
 - ii) Kontrollen des persönlichen Gepäcks von Fahrgästen bzw. Passagieren;
 - iii) Kontrollen von im Fernabsatz – **einschließlich per Telefon oder Internet** – bestellten Waren;
 - iiia) Kontrollen von Heimtieren, die den [in Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten] Bedingungen entsprechen⁴⁶;**
 - d) Dokumentenprüfungen bei Sendungen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe c in Entfernung von einer Grenzkontrollstelle durchgeführt werden können.**
- (2) Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 55 Absatz 2 Buchstabe a, [...] Artikel 57 **Absatz 1**, **Artikel 58 Absatz 1 Buchstaben a und c und die Artikel** 60 und 61 [...] gelten **auch** für die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Kontrollstellen.

Artikel 52

*Häufigkeit **der Dokumentenprüfungen**, der Nämlichkeitskontrollen und der physischen Kontrollen*

- (1a) Bei allen Sendungen von Tieren und Waren der Kategorien gemäß Artikel 45 Absatz 1 werden Dokumentenprüfungen durchgeführt.**
- (1b) Die Häufigkeit der Nämlichkeitskontrollen und physischen Kontrollen bei Sendungen von Tieren und Waren der Kategorien gemäß Artikel 45 Absatz 1 richtet sich nach dem Risiko, das das jeweilige Tier, die jeweilige Ware oder die jeweilige Tier- bzw. Warenkategorie für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, für den Tierschutz oder – sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt – auch für die Umwelt darstellt.**
- [...]

⁴⁶ Anmerkung für die Rechts- und Sprachsachverständigen: Aktualisierung durch entsprechende Bezugnahme auf Verordnung (EU) Nr. 2016/429.

(2) Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten **Vorschriften für die einheitliche Anwendung der angemessenen Häufigkeitsrate gemäß Absatz 1b. Diese Vorschriften stellen sicher, dass die Häufigkeitsrate über dem Wert Null liegt, und legen Folgendes fest [...]:**

- a) die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung und Änderung der Häufigkeitsrate der **Nämlichkeitskontrollen und** physischen Kontrollen bei Sendungen von Tieren und Waren der Kategorien gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und zu deren Anpassung an das mit diesen Kategorien verbundene Risiko unter Berücksichtigung
 - i) der von der Kommission gemäß Artikel 124 Absatz 1 erfassten Informationen;
 - ii) der Ergebnisse der gemäß Artikel [...] **119** Absatz 1 von Experten der Kommission durchgeführten Kontrollen;
 - iii) der bisherigen Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 durch die Unternehmer;
 - iv) der über das Informationsmanagementsystem gemäß Artikel 130 erhobenen Daten und Informationen;
 - v) der verfügbaren wissenschaftlichen Bewertungen und
 - vi) aller anderen Informationen über das mit den Tier- und Warenkategorien verbundene Risiko;
- b) die Bedingungen, unter denen die Mitgliedstaaten die gemäß Buchstabe a festgelegte Häufigkeitsrate der **Nämlichkeitskontrollen und** physischen Kontrollen erhöhen können, um lokale Risikofaktoren zu berücksichtigen;
- c) die Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass die gemäß Buchstabe a festgelegte Häufigkeitsrate der **Nämlichkeitskontrollen und** physischen Kontrollen unverzüglich und einheitlich angewendet wird.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 141 Absatz 2 erlassen.

- (3) Die Kommission regelt mittels Durchführungsrechtsakten
- a) die Häufigkeit der **Nämlichkeitskontrollen und** physischen Kontrollen bei den in Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe d genannten Warenkategorien;
 - b) die Häufigkeit der **Nämlichkeitskontrollen und** physischen Kontrollen bei den in Artikel 45 Absatz 1 Buchstaben e und f genannten Tier- und Warenkategorien, sofern diese nicht bereits in den unter diesen Buchstaben genannten Rechtsakten festgelegt ist.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 141 Absatz 2 erlassen.

*Artikel 53
Entscheidungen über Sendungen*

(1) Im Anschluss an die amtlichen Kontrollen, **einschließlich der Dokumentenprüfungen und bei Bedarf der Nämlichkeitskontrollen und physischen Kontrollen,** entscheiden die zuständigen Behörden für jede Sendung der in Artikel 45 Absatz 1 genannten Tier- und Warenkategorien, ob die Sendung den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 genügt und welches Zollverfahren gegebenenfalls anzuwenden ist.

(2)**a)** Entscheidungen über [...] Sendungen werden **im Fall von Tieren, Erzeugnissen tierischen Ursprungs, Zuchtmaterial oder tierischen Nebenerzeugnissen** von einem amtlichen Tierarzt [...] getroffen;

b) Entscheidungen betreffend Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenständen werden von einem amtlichen Pflanzenschutzbeauftragten getroffen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe a können die zuständigen Behörden beschließen, dass Entscheidungen betreffend Sendungen von für den menschlichen Verzehr bestimmten Fischereierzeugnissen, lebenden Muscheln, lebenden Stachelhäutern, lebenden Manteltieren und lebenden Meeresschnecken von entsprechend geschultem und von den zuständigen Behörden eigens zu diesem Zweck benanntem Personal getroffen werden.

Artikel 54
Verwendung des Gemeinsamen Gesundheitsdokuments durch die Unternehmer
und die zuständigen Behörden

(1) Für jede Sendung von Tieren und Waren der Kategorien gemäß Artikel 45 Absatz 1 füllt der für die Sendung verantwortliche Unternehmer **den entsprechenden Teil des** [...] Gemeinsamen Gesundheitsdokuments (GGD) aus und macht alle Angaben, die für die sofortige und eindeutige Identifizierung der Sendung und ihres Bestimmungsorts erforderlich sind.

(1a) Die in dieser Verordnung enthaltenen Bezugnahmen auf das GGD gelten auch als Bezugnahmen auf seine elektronische Entsprechung.

(2) Verwendet wird das GGD

- a) von den für die Sendungen von Tieren und Waren der Kategorien gemäß Artikel 45 Absatz 1 verantwortlichen Unternehmern, um die zuständigen Behörden der Grenzkontrollstellen vorab über das Eintreffen solcher Sendungen zu unterrichten;
- b) von den zuständigen Behörden der Grenzkontrollstellen, um
 - i) die Ergebnisse der durchgeführten amtlichen Kontrollen und die auf dieser Grundlage getroffenen Entscheidungen, auch über die Abweisung einer Sendung, aufzuzeichnen;
 - ii) die Informationen gemäß Ziffer i über das [...] **in Artikel 130 Absatz 1 genannte integrierte computergestützte System** mitzuteilen.

(3) Für die Vorabinformation gemäß Absatz 2 Buchstabe a füllen die **für die Sendung verantwortlichen** Unternehmer den entsprechenden Teil des GGD aus und geben ihn in [...] **das in Artikel 130 Absatz 1 genannte integrierte computergestützte System** ein, damit das GGD an die zuständigen Behörden der Grenzkontrollstelle weitergeleitet wird, bevor die Sendung tatsächlich an der Unionsgrenze ankommt.

- (4) Die zuständigen Behörden der Grenzkontrollstelle vervollständigen die Angaben im GGD, sobald
- a) alle in Artikel 47 Absatz 1 vorgeschriebenen amtlichen Kontrollen durchgeführt worden sind;
 - b) die Ergebnisse der gegebenenfalls vorgeschriebenen physischen Kontrollen vorliegen;
 - c) eine Entscheidung über die Sendung gemäß Artikel 53 getroffen und im GGD eingetragen worden ist.

Artikel 55
Verwendung des Gemeinsamen Gesundheitsdokuments durch die Zollbehörden

(1) Die Zollbehörden überführen Sendungen von Tieren und Waren der Kategorien gemäß Artikel 45 Absatz 1 nur dann in ein Zollverfahren und fertigen sie im Rahmen dieses Verfahrens ab – was auch die Verbringung in [...] **Frei-** und Zolllager **oder Freizonen** und die dortige Abfertigung umfasst –, wenn der **für die Sendung verantwortliche** Unternehmer **– unbeschadet der Ausnahmen gemäß Artikel 46 und der Bestimmungen gemäß den Artikeln 51 und 52 –** den Zollbehörden das von den zuständigen Behörden der Grenzkontrollstelle ordnungsgemäß ausgefüllte und in **das in Artikel 130 Absatz 1 genannte integrierte computergestützte System** eingegebene GGD [...] vorweisen kann.

(2) Die Zollbehörden

- a) lassen nicht zu, dass die Sendung in ein anderes als das Zollverfahren überführt wird, das die zuständigen Behörden der Grenzkontrollstellen angegeben haben;
- b) erlauben die Überlassung einer Sendung zum zollrechtlich freien Verkehr **– unbeschadet der Ausnahmen gemäß Artikel 46 und der Bestimmungen gemäß den Artikeln 51 und 52 –** nur bei Vorlage eines **ordnungsgemäß ausgefüllten GGD, das für die Sendung die Einhaltung der geltenden Vorschriften** gemäß Artikel 1 Absatz 2 bestätigt.

(3) Erfolgt eine Zollanmeldung für eine Sendung von Tieren und Waren der Kategorien gemäß Artikel 45 Absatz 1 ohne Vorlage eines GGD, so halten die Zollbehörden die Sendung zurück und verständigen unverzüglich die zuständigen Behörden der Grenzkontrollstelle. Die zuständigen Behörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 64 Absatz 5.

Artikel 56

Format, Fristen und besondere Bestimmungen für die Verwendung des Gemeinsamen Gesundheitsdokuments

- (1) Die Kommission regelt mittels Durchführungsrechtsakten
 - a) das Format des GGD sowie die Anweisungen für seine Bearbeitung und Vorlage, **wobei sie die einschlägigen internationalen Normen berücksichtigt**;
 - b) die Fristen, die der **für die Sendung verantwortliche** Unternehmer für die Ankündigung einer Sendung gemäß Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe a einzuhalten hat, damit die zuständigen Behörden der Grenzkontrollstelle die amtlichen Kontrollen zeitnah und effizient durchführen können.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 141 Absatz 2 erlassen. [...].

Artikel 57

Benennung von Grenzkontrollstellen

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen Grenzkontrollstellen für die Durchführung amtlicher Kontrollen bei einer oder mehreren der Tier- oder Warenkategorien gemäß Artikel 45 Absatz 1.
- (2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission [...] vor der Benennung einer Grenzkontrollstelle. Diese Mitteilung enthält alle Angaben, die erforderlich sind, damit die Kommission überprüfen kann, ob die vorgeschlagene Grenzkontrollstelle den Mindestanforderungen gemäß Artikel 62 genügt.
- (3) Spätestens drei Monate nach Erhalt der Mitteilung gemäß Absatz 2 unterrichtet die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat,
 - a) ob die Benennung der geplanten Grenzkontrollstelle vom positiven Ausgang einer Kontrolle abhängt, die von Experten der Kommission gemäß Artikel 115 durchgeführt wird, um die Einhaltung der Mindestanforderungen gemäß Artikel 62 zu überprüfen;
 - b) wann eine solche Kontrolle stattfinden wird, **die spätestens sechs Monate nach der Mitteilung zu erfolgen hat**.
- (3a) In den Fällen, in denen die Kommission einem Mitgliedstaat gemäß Absatz 3 mitgeteilt hat, dass eine Kontrolle nicht erforderlich ist, kann der Mitgliedstaat die Benennung vornehmen.**
- (4) Der Mitgliedstaat wartet mit der Benennung der Grenzkontrollstelle, bis die Kommission Mitteilung vom positiven Ausgang der Kontrolle gemacht hat. **Die Kommission gibt die Ergebnisse ihrer Kontrolle gemäß Absatz 3 spätestens drei Monate nach Abschluss dieser Kontrolle bekannt.**

Artikel 58

Verzeichnisse der Grenzkontrollstellen

- (1) Jeder Mitgliedstaat veröffentlicht im Internet das aktuelle Verzeichnis der Grenzkontrollstellen in seinem Hoheitsgebiet mit den folgenden Angaben für die einzelnen Stellen:
 - a) Kontaktdaten;
 - aa)** Öffnungszeiten;
 - b) genaue Lage und ob der Eingangsort ein Hafen, ein Flughafen, ein Eisenbahn- oder Straßenübergang ist;
 - c) Tier- und Warenkategorien gemäß Artikel 45 Absatz 1, für deren Kontrolle die Grenzkontrollstelle benannt wird.

[...]

- (2) Die Kommission legt mittels Durchführungsrechtsakten das Format, die Kategorien, die Kürzel der Bestimmungsorte und die anderen Angaben fest, die von den Mitgliedstaaten in den Verzeichnissen der Grenzkontrollstellen zu verwenden sind.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 141 Absatz 2 erlassen.

Artikel 59

Aufhebung der Zulassung und Wiederbenennung bestehender Grenzkontrollstellen

- (1) Die Zulassungen von Grenzkontrollstellen nach Artikel 6 der Richtlinie 97/78/EG des Rates und Artikel 6 der Richtlinie 91/496/EWG des Rates, [...] die Benennung von Eingangsorten nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 des Rates bzw. Artikel 13c Absatz 4 der Richtlinie 2000/29/EG des Rates **sowie die Benennung von Orten der ersten Einführung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 284/2011** werden aufgehoben.
- (2) Die Mitgliedstaaten können die Grenzkontrollstellen, die ausgewiesenen Eingangsorte [...] sowie die in Absatz 1 genannten Eingangsorte **und Orte der ersten Einführung** im Einklang mit Artikel 57 Absatz 1 wieder als Grenzkontrollstellen benennen, sofern die Mindestanforderungen gemäß Artikel 62 erfüllt sind.
- (3) Artikel 57 Absätze 2, [...] 3 **und 4** gilt nicht für die Wiederbenennung gemäß Absatz 2.

Artikel 60

Aufhebung der Benennung von Grenzkontrollstellen

- (1) Wenn eine Grenzkontrollstelle den Anforderungen gemäß Artikel 62 nicht mehr genügt, gehen die Mitgliedstaaten folgendermaßen vor:
 - a) Sie heben die nach Artikel 57 Absatz 1 erfolgte Benennung für alle oder für bestimmte von dieser Benennung erfasste Tier- und Warenkategorien auf;
 - b) sie streichen die Grenzkontrollstelle für die von der Aufhebung betroffenen Tier- und Warenkategorien aus dem Verzeichnis gemäß Artikel 58 Absatz 1.
- (2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über die Aufhebung der Benennung einer Grenzkontrollstelle gemäß Absatz 1 und über die Gründe dafür.
- (3) Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 139 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen geregelt ist, in welchen Fällen und nach welchen Verfahren Grenzkontrollstellen, deren Benennung gemäß Absatz 1 Buchstabe a nur teilweise aufgehoben worden ist, abweichend von Artikel 57 wiederbenannt werden können.
- (4) **Dieser Artikel berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, über die Aufhebung der Benennung von Grenzkontrollstellen aus anderen als den in dieser Verordnung genannten Gründen zu entscheiden.**

Artikel 61
Aussetzung der Benennung von Grenzkontrollstellen

- (1) Ein Mitgliedstaat setzt [...] die Benennung einer Grenzkontrollstelle für alle oder bestimmte Tier- und Warenkategorien aus, auf die sich die Benennung erstreckt, und ordnet die Einstellung der entsprechenden Tätigkeiten an, falls diese Tätigkeiten ein Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, für den Tierschutz oder – sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt – für die Umwelt zur Folge haben können. **Bei einem ersten Risiko erfolgt die Aussetzung unverzüglich.**
- (2) Die Mitgliedstaaten unterrichten unverzüglich die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über die Aussetzung der Benennung einer Grenzkontrollstelle und über die Gründe dafür.
- (3) Die Mitgliedstaaten vermerken die Aussetzung der Benennung einer Grenzkontrollstelle in dem Verzeichnis gemäß Artikel 58 Absatz 1.
- (4) Die Mitgliedstaaten machen eine Aussetzung gemäß Absatz 1 rückgängig, sobald
- a) die zuständigen Behörden sich vergewissert haben, dass das in Absatz 1 genannte Risiko nicht mehr besteht;
 - b) sie der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Gründe für die Rückgängigmachung der Aussetzung mitgeteilt haben.

[...]

(6) Dieser Artikel berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, über die Aufhebung der Benennung von Grenzkontrollstellen aus anderen als den in dieser Verordnung genannten Gründen zu entscheiden.

Artikel 62
Mindestanforderungen an die Grenzkontrollstellen

- (1) Die Grenzkontrollstellen befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum Unionseingangsort und an einem von den Zollbehörden gemäß Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 **bezeichneten** [...] Ort **oder in einer Freizone.**
- (2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 139 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen geregelt ist, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen eine Grenzkontrollstelle [...] **bei** schwierigen geografischen Verhältnissen in einer anderen [...] Entfernung als **der unmittelbaren Nähe** zum Unionseingangsortliegen kann.

- (3) Die Grenzkontrollstellen verfügen über
- a) eine ausreichende Zahl angemessen qualifizierter Mitarbeiter;
 - b) Räumlichkeiten oder andere Einrichtungen, die für Art und Menge der abzufertigenden Tier- und Warensendungen geeignet sind;
 - c) Ausrüstungen und Räumlichkeiten oder andere Einrichtungen, die es erlauben, amtliche Kontrollen bei jeder Tier- und Warenkategorie durchzuführen, für die die Grenzkontrollstelle benannt ist;
 - d) Regelungen, die gewährleisten, dass bei Bedarf weitere Ausrüstungen, Räumlichkeiten und Dienstleistungen zur Verfügung stehen, um in Verdachtsfällen, bei nicht vorschriftsmäßigen Sendungen oder bei Sendungen, die ein Risiko darstellen, Maßnahmen gemäß den Artikeln 63, 64 und 65 ergreifen zu können;
 - e) Notfallregelungen, die den reibungslosen Ablauf der amtlichen Kontrollen und die wirksame Durchführung der Maßnahmen gewährleisten, welche gemäß den Artikeln 63, 64 und 65 bei Eintreten unvorhersehbarer und unerwarteter Umstände oder Vorkommnisse ergriffen werden;
 - f) die erforderliche Technologie und Ausstattung, um das in Artikel 130 Absatz 1 genannte integrierte computergestützte System und gegebenenfalls andere elektronische, für die Bearbeitung und den Austausch von Daten und Informationen notwendige Informationsmanagementsysteme effizient einsetzen zu können;
 - g) Zugang zu den Diensten amtlicher Laboratorien, die in der Lage sind, innerhalb angemessener Fristen Analyse-, Test- und Diagnoseergebnisse zu liefern, und mit den nötigen IT-Tools ausgestattet sind, um die Ergebnisse der durchgeführten Analysen, Tests oder Diagnosen [...] **in das in Artikel 130 Absatz 1 genannte integrierte computergestützte System** eingeben zu können;
 - h) geeignete Regelungen, um unterschiedliche Tier- und Warenkategorien vorschriftsmäßig abfertigen und etwaige Risiken durch Kreuzkontamination vermeiden zu können;
 - i) Regelungen, um die einschlägigen Normen für den Schutz vor biologischen Gefahren (biosecurity standards) zu erfüllen und so die Einschleppung von Krankheiten in die Union zu verhindern.
- (4) Die Kommission kann mittels Durchführungsrechtsakten Einzelheiten zu den in Absatz 3 genannten Bestimmungen festlegen, die den besonderen Merkmalen und logistischen Erfordernissen im Zusammenhang mit der Durchführung der amtlichen Kontrollen und mit der Anwendung der Maßnahmen Rechnung tragen, die gemäß Artikel 64 Absätze 3 und 5 und Artikel 65 bei den verschiedenen Tier- und Warenkategorien gemäß Artikel 45 Absatz 1 ergriffen werden.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 141 Absatz 2 erlassen.

(5) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 139 delegierte Rechtsakte, in denen geregelt ist, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen für die Einfuhr von unverarbeiteten Holzstämmen sowie Schnittholz und Holzhackgut benannte Grenzkontrollstellen von einer oder mehreren Verpflichtungen gemäß Absatz 3 ausgenommen werden dürfen, um den Bedürfnissen der zuständigen Behörden, die mit amtlichen Kontrollen betraut und unter schwierigen geografischen Verhältnissen tätig sind, Rechnung zu tragen und gleichzeitig die ordnungsgemäße Durchführung der Kontrollen zu gewährleisten.

ABSCHNITT III

MASSNAHMEN BEI DEM VERDACHT AUF EINEN VERSTOSS ODER BEI TATSÄCHLICHEN VERSTÖßEN IM ZUSAMMENHANG MIT TIEREN UND WAREN [...], DIE IN DIE UNION VERBRACHT WERDEN

Artikel 63

Verdacht auf einen Verstoß und verstärkte amtliche Kontrollen

- (1) Besteht der Verdacht, dass eine Sendung von Tieren und Waren der in **Artikel 42 Absatz 1 und Artikel 45 Absatz 1** genannten Kategorien gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 verstößt, so führen die zuständigen Behörden amtliche Kontrollen durch, um diesen Verdacht zu erhärten oder auszuräumen.
- (2) Tier- und Warensendungen, bei denen der Unternehmer nicht angibt, ob sie aus Tieren und Waren der Kategorien gemäß Artikel 45 Absatz 1 bestehen, werden von den zuständigen Behörden einer amtlichen Kontrolle unterzogen, wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass die Sendung solche Tiere und Waren umfasst.
- (3) Die zuständigen Behörden nehmen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Sendungen in amtliche Verwahrung, bis [...] die Ergebnisse der in diesen Absätzen vorgesehenen amtlichen Kontrollen vorliegen. Gegebenenfalls werden diese Sendungen abgedeckt bzw. unter Quarantäne gestellt; Tiere werden bis zum Vorliegen der Ergebnisse der amtlichen Kontrollen untergestellt, gefüttert, getränkt und **erforderlichenfalls** versorgt.
- (4) Haben die zuständigen Behörden Anlass, einen **für die Sendung verantwortlichen** Unternehmer des betrügerischen Verhaltens zu verdächtigen oder geben die amtlichen Kontrollen Anlass zu der Annahme, dass es schwere oder wiederholte Verstöße gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 gegeben hat, so führen sie – neben den in Artikel 64 Absatz 3 vorgesehenen Maßnahmen – gegebenenfalls verstärkte amtliche Kontrollen bei Sendungen mit demselben Ursprung bzw. demselben Verwendungszweck durch.
- (5) Die zuständigen Behörden teilen der Kommission und den Mitgliedstaaten über [...] **das in Artikel 130 Absatz 1 genannte integrierte computergestützte System** ihre Entscheidung mit, verstärkte amtliche Kontrollen gemäß Absatz 4 durchzuführen, und sie geben die **Gründe für ihre Entscheidung** an. [...]
- (6) Die Kommission legt mittels Durchführungsrechtsakten die Verfahren fest, mit denen die Durchführung der in den Absätzen 4 und 5 genannten verstärkten amtlichen Kontrollen durch die zuständigen Behörden koordiniert wird.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 141 Absatz 2 erlassen.

Artikel 64

Maßnahmen bei nicht vorschriftsmäßigen Sendungen, die [...] in die Union verbracht werden

(1) Die zuständigen Behörden nehmen alle gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 verstoßenden Tier- und Warensendungen, die [...] in die Union verbracht werden, in amtliche Verwahrung und verwehren ihnen den Eingang in die Union.

Gegebenenfalls werden diese Sendungen abgesondert bzw. unter Quarantäne gestellt; Tiere werden bis zum Vorliegen einer Entscheidung über das weitere Vorgehen unter geeigneten Bedingungen untergestellt, **betreut oder [...] versorgt. Wenn möglich berücksichtigen die zuständigen Behörden auch, dass bestimmte Arten von Waren einer besonderen Behandlung/Betreuung bedürfen.**

(2) Die Kommission kann mittels Durchführungsrechtsakten die Modalitäten für die in Absatz 1 Unterabsatz 2 vorgesehene Absonderung und Quarantäne festlegen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 141 Absatz 2 erlassen.

(3) [...] **In Bezug auf die in Absatz 1 genannten Sendungen** ordnet [...] **die zuständige Behörde** unverzüglich an, dass der **für die Sendung verantwortliche** Unternehmer

- a) die Sendung [...] vernichtet oder
- b) die Sendung gemäß Artikel 70 Absätze 1 und 2 an einen Ort außerhalb der Union zurücksendet oder
- c) die Sendung einer Sonderbehandlung gemäß Artikel 69 Absätze 1 und 2 oder einer anderen Maßnahme unterzieht, die erforderlich ist, um die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 zu gewährleisten, und die Sendung gegebenenfalls einer anderen als der ursprünglich geplanten Bestimmung zuführt.

Alle Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis c werden im Einklang mit den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 durchgeführt, bei Sendungen lebender Tiere insbesondere auch den Vorschriften im Hinblick auf die Verschonung der Tiere von vermeidbarem Schmerz, Stress oder Leiden.

Besteht die Sendung aus Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen, gelten die Buchstaben a, b und c dieses Absatzes sowohl für die gesamte Sendung als auch für Partien dieser Sendung.

Bevor der Unternehmer angewiesen wird, Maßnahmen gemäß den Buchstaben a bis c zu ergreifen, gibt die zuständige Behörde dem betreffenden Unternehmer Gelegenheit zur Stellungnahme, es sei denn, sofortige Maßnahmen sind erforderlich, um einem Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, für den Tierschutz oder – sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt – auch für die Umwelt zu begegnen.

3a. Ordnet die zuständige Behörde an, dass der Unternehmer eine oder mehrere der Maßnahmen gemäß Artikel 64 Absatz 3 Buchstaben a, b oder c ergreift, kann die zuständige Behörde ausnahmsweise zulassen, dass die Maßnahmen nur in Bezug auf einen Teil der Sendung ergriffen wird, sofern die nur einen Teil betreffende Vernichtung, Zurücksendung, Sonderbehandlung oder andere Maßnahme

- geeignet ist, die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten;
- kein Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, für den Tierschutz oder – sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt – für die Umwelt darstellt; und
- die amtlichen Kontrollen nicht beeinträchtigt.

(4) Die zuständigen Behörden unterrichten die folgenden Stellen unverzüglich von jeder Entscheidung, einer Sendung gemäß Absatz 1 den Eingang in die Union zu verwehren, und von jeder Maßnahme, die gemäß den Absätzen 3 und 5 sowie Artikel 65 angeordnet wurde:

- a) die Kommission;
- b) die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten;
- c) die Zollbehörden;
- d) die zuständigen Behörden des Ursprungsmitgliedstaates;
- e) den für die Sendung verantwortlichen Unternehmer.

Diese Meldung erfolgt über das elektronische Informationsmanagementsystem gemäß Artikel 130 Absatz 1.

(5) Wird eine Sendung von Tieren oder Waren der Kategorien gemäß Artikel 45 Absatz 1 nicht zu den in jenem Artikel vorgeschriebenen amtlichen Kontrollen gestellt oder wird sie nicht gemäß den Bestimmungen in Artikel 48 Absätze 1 und 3 sowie Artikel 54 Absätze 1, 2 und 3 oder im Einklang mit den gemäß Artikel 46, Artikel 47 Absatz 6, Artikel 49, Artikel 51 Absatz 1 und Artikel 56 erlassenen Vorschriften vorgeführt, so ordnen die zuständigen Behörden an, dass sie zurückgehalten oder zurückgerufen und unverzüglich in amtliche Verwahrung genommen wird.

Für solche Sendungen gelten die Absätze 1, 3 und 4 dieses Artikels.

(5a) Die in diesem Artikel genannten Maßnahmen werden auf Kosten des für die Sendung verantwortlichen Unternehmers durchgeführt.

Artikel 65

Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Tieren und Waren zu ergreifen sind, die aus Drittländern in die Union verbracht werden und ein Risiko darstellen

Lassen die amtlichen Kontrollen erkennen, dass eine Sendung ein Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, für den Tierschutz oder – sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt – **auch** für die Umwelt darstellt, so werden diese Sendungen abgesondert bzw. unter Quarantäne gestellt; Tiere werden bis zum Vorliegen einer Entscheidung über das weitere Vorgehen unter geeigneten Bedingungen untergestellt, **betreut oder** versorgt.

Die zuständigen Behörden halten die betreffende Sendung in amtlicher Verwahrung und [...] weisen den **für diese Sendung verantwortlichen** Unternehmer unverzüglich an,

- a) die Sendung [...] im Einklang mit den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 [...] zu vernichten, wobei alle zum Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie für den Tier- und den Umweltschutz erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen sind, **und bei lebenden Tieren insbesondere auch die Vorschriften im Hinblick auf die Verschonung der Tiere von vermeidbarem Schmerz, Stress oder Leiden einzuhalten sind**; oder
- b) die Sendung einer Sonderbehandlung gemäß Artikel 69 Absätze 1 und 2 zu unterziehen.

Die in diesem Artikel genannten Maßnahmen werden auf Kosten des für die Sendung verantwortlichen Unternehmers durchgeführt.

Artikel 66

Folgebemaßnahmen nach Entscheidungen über nicht vorschriftsmäßige Sendungen, die aus Drittländern in die Union verbracht werden

- (1) Die zuständigen Behörden
- a) machen die amtlichen Bescheinigungen und **gegebenenfalls** andere **einschlägige** Begleitpapiere von Sendungen ungültig, bei denen Maßnahmen gemäß Artikel 64 Absätze 3 und 5 sowie Artikel 65 ergriffen wurden;
- b) arbeiten gemäß Titel IV zusammen, wenn weitere Maßnahmen zu ergreifen sind, um sicherzustellen, dass ein erneutes Verbringen der gemäß Artikel 64 Absatz 1 zurückgewiesenen Sendungen in die Union nicht möglich ist.
- (2) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die amtlichen Kontrollen durchgeführt wurden, beaufsichtigen die Anwendung der gemäß Artikel 64 Absätze 3 und 5 sowie Artikel 65 angeordneten Maßnahmen, damit die Sendung bis zur Anwendung oder während der Anwendung der Maßnahme keine ungünstigen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, auf den Tierschutz oder auf die Umwelt hat.

Gegebenenfalls sollte die Anwendung dieser Maßnahmen unter der Aufsicht der zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats abgeschlossen werden.

Artikel 67

Nichtanwendung der von den zuständigen Behörden angeordneten Maßnahmen durch den Unternehmer

- (1) Der **für die Sendung verantwortliche** Unternehmer ergreift alle von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 64 Absätze 3 und 5 sowie Artikel 65 angeordneten Maßnahmen unverzüglich, spätestens jedoch binnen 60 Tagen nach dem Datum, an dem die zuständigen Behörden ihm ihre Entscheidung gemäß Artikel 64 Absatz 4 mitgeteilt haben. **Die zuständigen Behörden können eine kürzere Frist als die Frist von 60 Tagen festlegen.**
- (2) Ist der **betreffende** Unternehmer nach Ablauf der **in Absatz 1 genannten** Frist nicht tätig geworden, so ordnen die zuständigen Behörden an, dass
- a) die Sendung vernichtet oder einer anderen geeigneten Maßnahme unterzogen wird;
- b) die Sendung in den in Artikel 65 genannten Fällen in geeigneten Einrichtungen möglichst nahe der Grenzkontrollstelle vernichtet wird, wobei alle zum Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie für den Tier- und den Umweltschutz erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen sind.
- (3) Die zuständigen Behörden können die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannte Frist bis zum Vorliegen des zweiten Sachverständigengutachtens gemäß Artikel 34 verlängern, sofern dies keine ungünstigen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, auf den Tierschutz oder – sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt – auf die Umwelt hat.
- (4) Die in diesem Artikel genannten Maßnahmen werden auf Kosten des für die Sendung verantwortlichen Unternehmers durchgeführt.**

Artikel 68
*Einheitliche Anwendung der Artikel 64, 65 **und** 66*

Die Kommission legt mittels Durchführungsrechtsakten Bestimmungen fest, mit denen gewährleistet ist, dass die Entscheidungen und Maßnahmen sowie Anweisungen der zuständigen Behörden gemäß den Artikeln 64, 65 und 66 in allen Grenzkontrollstellen gemäß Artikel 57 Absatz 1 und allen Kontrollstellen gemäß Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a einheitlich und von den zuständigen Behörden bei verbreiteten oder wiederholt auftretenden Verstößen und Risiken zu befolgen sind.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 141 Absatz 2 erlassen.

Artikel 69
Sonderbehandlung von Sendungen

- (1) Die Sonderbehandlung von Sendungen gemäß Artikel 64 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 65 Buchstabe b kann gegebenenfalls Folgendes umfassen:
- a) eine Behandlung oder Verarbeitung – dies kann gegebenenfalls eine Dekontaminierung, nicht jedoch eine Verdünnung sein –, damit die Sendung den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 oder den Anforderungen des Drittlandes, in das sie zurückgesandt wird, genügt; **oder**
 - b) eine andere Behandlung, um die Sendung für den sicheren Verzehr durch Tiere oder Menschen oder für andere Zwecke geeignet zu machen.
- (2) Die Sonderbehandlung gemäß Absatz 1
- a) ist wirksam und so durchzuführen, dass jedes Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, für den Tierschutz oder – sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt – **auch** für die Umwelt ausgeschlossen ist;
 - b) ist zu dokumentieren und unter der Kontrolle der zuständigen Behörden **und gegebenenfalls unter der Kontrolle der zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats im gegenseitigen Einvernehmen** durchzuführen;
 - c) genügt den Anforderungen im Sinne der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2.
- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 139 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Anforderungen an und die Bedingungen für die Sonderbehandlung gemäß Absatz 1 geregelt werden.

Werden keine Bestimmungen in delegierten Rechtsakten festgelegt, so erfolgt die Sonderbehandlung gemäß den einzelstaatlichen Vorschriften.

Artikel 70
Rücksendung von Sendungen

- (1) Die zuständigen Behörden erteilen die Erlaubnis für die Rücksendung von Sendungen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
- a) Der Bestimmungsort wurde mit dem für die Sendung verantwortlichen Unternehmer vereinbart; **und**
 - b) der für die Sendung verantwortliche Unternehmer hat [...] **sie schriftlich darüber informiert, dass** die zuständigen Behörden des Ursprungsmitgliedstaats oder – falls das Bestimmungsmitgliedstaat nicht das Ursprungsmitgliedstaat ist – des Bestimmungsmitgliedstaats über die Gründe und Umstände unterrichtet **wurden**, die dazu führten, dass der betreffenden Tier- oder Warensendung der Eingang in die Union verwehrt wurde; **und**
 - c) falls das Bestimmungsmitgliedstaat nicht das Ursprungsmitgliedstaat ist, hat der Unternehmer die Zustimmung der zuständigen Behörden dieses Bestimmungsmitgliedstaats erhalten, und die zuständigen Behörden dieses Landes haben den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats ihre Bereitschaft mitgeteilt, die Sendung anzunehmen; **und**

- d) bei Tiersendungen erfolgt die Rücksendung im Einklang mit den Tierschutzauflagen.
- (2) Die in Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Bedingungen gelten nicht für Sendungen von Waren der Kategorien gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe c.
- [...]

ABSCHNITT IV GENEHMIGUNG DER KONTROLLEN VOR DER AUSFUHR

Artikel 71

Genehmigung von Kontrollen, die Drittländer vor der Ausfuhr durchführen

- (1) Die Kommission kann **auf Antrag eines Drittlandes** mittels Durchführungsrechtsakten spezifische Kontrollen von Tier- und Warensendungen genehmigen, mit denen [...] **dieses** Drittland vor der Ausfuhr in die Union überprüft, ob die auszuführenden Sendungen den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 genügen. Die Genehmigung gilt nur für Sendungen mit Ursprung in dem betroffenen Drittland und kann für eine oder mehrere Tier- oder Warenkategorien gewährt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 141 Absatz 2 erlassen.
- (2) Die Genehmigung gemäß Absatz 1 enthält Angaben
- a) zur maximalen Häufigkeit der amtlichen Kontrollen, die die zuständigen Behörden beim Eingang von Sendungen in die Union durchführen müssen, wenn es keine Hinweise auf einen Verstoß gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 oder auf betrügerisches Verhalten gibt;
 - b) zu den amtlichen Bescheinigungen, die Sendungen bei der Verbringung in die Union begleiten müssen;
 - c) zu einem Muster dieser Bescheinigungen;
 - d) zu den zuständigen Behörden des Drittlandes, unter deren Verantwortung die Kontrollen vor der Ausfuhr durchgeführt werden müssen;
 - e) gegebenenfalls zur beauftragten Stelle, der diese zuständigen Behörden bestimmte Aufgaben übertragen können. Eine solche Übertragung darf nur genehmigt werden, wenn sie den in den Artikeln 25 bis 32 genannten Kriterien oder gleichwertigen Bedingungen genügt.
- (3) Die Genehmigung gemäß Absatz 1 kann einem Drittland nur dann erteilt werden, wenn die verfügbaren Unterlagen und eine erforderlichenfalls gemäß Artikel 119 durchgeführte Kommissionskontrolle belegen, dass mit dem System amtlicher Kontrollen in dem Drittland gewährleistet ist, dass
- a) die für die Ausfuhr in die Union bestimmten Tier- und Warensendungen den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 oder gleichwertigen Vorschriften genügen;
 - b) die in dem Drittland vor der Versendung durchgeführten Kontrollen ausreichend wirksam sind, um die in den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 vorgesehenen Dokumentenprüfungen, Nämlichkeitskontrollen und physischen Kontrollen zu ersetzen oder deren Häufigkeit zu verringern.
- (4) Die zuständigen Behörden oder die in der Genehmigung genannten beauftragten Stellen
- a) sind für Kontakte mit der Union zuständig;
 - b) sorgen dafür, dass die in Absatz 2 Buchstabe b genannten amtlichen Bescheinigungen jede kontrollierte Sendung begleiten.

(5) Die Kommission legt mittels Durchführungsrechtsakten genaue Vorschriften und Kriterien für die Genehmigung der Kontrollen fest, die Drittländer gemäß Absatz 1 vor der Ausfuhr durchführen, **und für die amtlichen Kontrollen von Tieren und Waren, die die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in Absatz 1 genannten Genehmigung durchführen.** Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 141 Absatz 2 erlassen.

Artikel 72

Verstöße gegen die Genehmigung von Kontrollen, die Drittländer vor der Ausfuhr durchführen, und Entzug der Genehmigung

(1) Ergeben die amtlichen Kontrollen von Tier- und Warensendungen, für die spezifische Kontrollen vor der Ausfuhr gemäß Artikel 71 Absatz 1 genehmigt worden sind, schwere und wiederholte Verstöße gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2, so unternehmen die Mitgliedstaaten unverzüglich die folgenden Schritte:

- a) Sie unterrichten die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten sowie die betreffenden Unternehmer über [...] **das in Artikel 130 Absatz 1 genannte integrierte computergestützte System**, und sie ersuchen um Amtshilfe nach den Verfahren gemäß Titel IV;
- b) sie erhöhen die Zahl der amtlichen Kontrollen bei Sendungen aus dem betreffenden Drittland und [...] **bewahren** bei Bedarf eine [...] **angemessene** Zahl von Proben unter geeigneten Lagerungsbedingungen für eine umfassende analytische Untersuchung der Situation [...] auf.

(2) Die Kommission kann mittels Durchführungsrechtsakten die Genehmigung gemäß Artikel 71 Absatz 1 entziehen, wenn im Anschluss an die in Absatz 1 genannten amtlichen Kontrollen **etwas darauf hindeutet**, dass die Anforderungen gemäß Artikel 71 Absätze 3 und 4 nicht mehr erfüllt werden.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 141 Absatz 2 erlassen.

ABSCHNITT V

BEHÖRDLICHE ZUSAMMENARBEIT BEI SENDUNGEN AUS DRITTLÄNDERN

Artikel 73

Behördliche Zusammenarbeit bei aus Drittländern in die Union verbrachten Sendungen

(1) Die zuständigen Behörden, Zollbehörden und anderen Behörden der Mitgliedstaaten, **die sich mit in die Union verbrachten Tieren und Waren befassen**, arbeiten eng zusammen, um zu gewährleisten, dass die amtlichen Kontrollen der in die Union verbrachten Tier- und Warensendungen gemäß dieser Verordnung durchgeführt werden.

Zu diesem Zweck sorgen die zuständigen Behörden, Zollbehörden und anderen Behörden dafür, dass

- a) alle Beteiligten Zugang zu den Informationen haben, die für die Organisation und Durchführung ihrer jeweiligen Tätigkeiten im Zusammenhang mit in die Union verbrachten Tieren und Waren [...] **erforderlich** sind;
- b) diese Informationen innerhalb eines angemessenen Zeitraums ausgetauscht werden, auch auf elektronischem Weg.

(2) Die Kommission legt mittels Durchführungsrechtsakten einheitliche Bestimmungen über Regelungen für die Zusammenarbeit fest, die von den zuständigen Behörden, den Zollbehörden und den anderen Behörden gemäß Absatz 1 zu treffen sind, um Folgendes zu gewährleisten:

- a) den Zugang der zuständigen Behörden zu den Informationen, die erforderlich sind, um unverzüglich und eindeutig die in die Union verbrachten Tier- und Warensendungen identifizieren zu können, die gemäß Artikel 45 Absatz 1 an einer Grenzkontrollstelle amtlich zu kontrollieren sind;
- b) die gegenseitige Aktualisierung der von den zuständigen Behörden, Zollbehörden und anderen Behörden gesammelten Informationen über in die Union verbrachte Tiere und Waren durch den Austausch dieser Informationen oder den Abgleich der betreffenden Datensätze;
- c) die rasche Mitteilung von Entscheidungen, die diese Behörden aufgrund der in den Buchstaben a und b genannten Informationen getroffen haben.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 141 Absatz 2 erlassen.

Artikel 74

Behördliche Zusammenarbeit bei Sendungen, die keinen besonderen Grenzkontrollen unterliegen

(1) Für Tier- und Warensendungen, die beim Eingang in die Union nicht gemäß Artikel 45 Absatz 1 kontrolliert werden müssen und die beim Zoll gemäß Artikel 4 Absatz 17 und gemäß den Artikeln 59 bis 83 der Verordnung (EG) Nr. 2913/92 für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wurden, gelten die Absätze 2, 3 und 4.

(2) Die Zollbehörden setzen die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr aus, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass die Sendung ein Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, für den Tierschutz oder – sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt – **auch** für die Umwelt darstellen kann, und teilen dies unverzüglich den zuständigen Behörden mit.

(3) Eine Sendung, deren Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gemäß Absatz 2 ausgesetzt wurde, wird freigegeben, wenn die zuständigen Behörden innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Aussetzung die Zollbehörden nicht gebeten haben, die Aussetzung aufrechtzuerhalten, oder diese informiert haben, dass kein Risiko besteht.

(4) Wenn die zuständigen Behörden der Ansicht sind, dass ein Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, für den Tierschutz oder – sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt – **auch** für die Umwelt besteht,

- a) [...] **ersuchen** sie die Zollbehörden [...], die Sendung nicht in den zollrechtlich freien Verkehr zu überführen und auf der Warenrechnung für die Sendung sowie allen anderen relevanten Begleitpapieren **bzw. in den relevanten elektronischen Entsprechungen** den folgenden Vermerk anzubringen:

"Risikoware – Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht genehmigt – Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer dieser Verordnung einfügen]";

- b) ist ohne Zustimmung der zuständigen Behörden kein anderes Zollverfahren zulässig;
- c) gelten Artikel 64 Absätze 1, 3, 4 und 5, die Artikel 65, 66 und 67, Artikel 69 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 70 Absätze 1 und 2.

(5) Bei Tier- und Warensendungen, die beim Eingang in die Union nicht gemäß Artikel 45 Absatz 1 kontrolliert werden müssen und die beim Zoll nicht für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet worden sind, übermitteln die Zollbehörden den Zollbehörden im Mitgliedstaat der endgültigen Bestimmung alle einschlägigen Informationen, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass die Sendung ein Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, für den Tierschutz oder – sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt – **auch** für die Umwelt darstellen kann.

ABSCHNITT VI BESONDERE MASSNAHMEN

Artikel 75

Bestimmungen über besondere amtliche Kontrollen und über Maßnahmen nach der Durchführung dieser Kontrollen

- (1) Der Kommission [...] erlässt gemäß Artikel 139 delegierte Rechtsakte mit Bestimmungen über die Durchführung besonderer amtlicher Kontrollen und über [...] Maßnahmen bei Verstößen, um den Besonderheiten der folgenden Tier- und Warenkategorien oder ihrer Transportmodalitäten und -mittel Rechnung zu tragen:
- a) Sendungen von frischen Fischereierzeugnissen, die direkt von Fischereifahrzeugen, welche die Flagge eines Drittlandes führen, in Häfen angelandet werden, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999⁴⁷ bezeichnet wurden;
 - b) Sendungen von Haarwild in der Decke;
 - c) Sendungen von Waren der Kategorien gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b, die nach oder ohne Lagerung in [...] eigens dafür zugelassenen Frei- oder Zolllagern **oder in Freizonen** an Schiffe geliefert werden, die das Gebiet der Union verlassen, und die als Schiffsvorrat gedacht oder für den Verzehr durch Besatzung und Passagiere bestimmt sind;
 - d) Verpackungsmaterial aus Holz;
 - e) Futtermittel [...], die Tiersendungen begleiten und zur Fütterung dieser Tiere bestimmt sind;
 - f) Tiere und Waren, die im Fernabsatz bestellt wurden und aus einem Drittland an eine Anschrift in der Union geliefert werden, mit den Meldebestimmungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung amtlicher Kontrollen erforderlich sind;
 - g) Pflanzenerzeugnisse, die aufgrund ihrer anschließenden Bestimmung infektiöse oder ansteckende Tierkrankheiten verbreiten können;
 - h) Sendungen von Tieren und Waren der Kategorien gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstaben a, b und c, die ihren Ursprung in der Union haben und in die Union zurückkehren, nachdem ihnen der Eingang in ein Drittland verwehrt wurde;
 - i) Waren, die in loser Schüttung aus einem Drittland in die Union verbracht werden, unabhängig davon, ob alle Waren ihren Ursprung in diesem Drittland haben;
 - j) Sendungen von Waren gemäß Artikel 45 Absatz 1, die aus dem Hoheitsgebiet von Kroatien kommen und vor dem erneuten Eingang in kroatisches Hoheitsgebiet an den Eingangsorten Klek oder Zaton Doli über Neum ("Korridor von Neum") durch das Hoheitsgebiet von Bosnien und Herzegowina durchgeführt werden;
 - k) Tiere und Waren, die gemäß Artikel 46 von Artikel 45 ausgenommen sind.

⁴⁷ ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1.

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 139 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen geregelt ist, wie Transport und Eintreffen von Sendungen bestimmter Tiere und Waren von der Eingangsgrenzkontrollstelle bis zum Betrieb am Bestimmungsort in der Union, **zur Bestimmungsgrenzkontrollstelle** oder zur Ausgangsgrenzkontrollstelle überwacht werden.

(3) Die Kommission kann mittels Durchführungsrechtsakten Folgendes regeln:

- a) die Muster der amtlichen Bescheinigungen und die Regeln für deren Ausstellung;
- b) das Format der Dokumente, die die Tier- und Warensendungen gemäß Absatz 1 begleiten müssen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 141 Absatz 2 erlassen.

Kapitel VI

Finanzierung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten

Artikel 76 *Allgemeine Bestimmungen*

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen für eine angemessene Mittelausstattung, damit den zuständigen Behörden das notwendige Personal und die sonstigen notwendigen Ressourcen für amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Verfügung stehen.

[...]

(3) Dieses Kapitel gilt auch in den Fällen, in denen bestimmte Aufgaben der amtlichen Kontrolle **und andere amtliche Tätigkeiten** gemäß Artikel 25 **bzw. Artikel 30** übertragen werden.

[...]

Artikel 77 *Pflichtgebühren oder -abgaben*

(1) Die zuständigen Behörden erheben Gebühren oder Abgaben für amtliche Kontrollen, die im Zusammenhang mit den in Anhang V Kapitel II aufgeführten Tätigkeiten und bei Tieren und Waren gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstaben a bis c an Grenzkontrollstellen oder den in Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a genannten Kontrollstellen durchgeführt werden, entweder

- a) in Höhe der gemäß Artikel 79 Absatz 1 berechneten Kosten oder**
- b) entsprechend den in Anhang V vorgesehenen Beträgen.**

(2) Die zuständigen Behörden erheben Gebühren oder Abgaben, um die Kosten zu decken, die ihnen durch folgende Kontrollen entstehen:

aa) amtliche Kontrollen von Tieren und Waren gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstaben d bis f ;

a) amtliche Kontrollen, die auf Ersuchen eines Unternehmers durchgeführt werden, damit er die Zulassung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 erhält;

b) amtliche Kontrollen, die ursprünglich nicht eingeplant waren, sondern

- i) die erforderlich werden, wenn während einer gemäß dieser Verordnung durchgeführten amtlichen Kontrolle ein Verstoß desselben Unternehmers festgestellt wird, und**
- ii) die durchgeführt werden, um das Ausmaß und die Folgen eines Verstoßes zu bewerten oder um zu überprüfen, ob der Verstoß beendet worden ist.**

(2a) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 können Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den in Anhang V Kapitel II aufgeführten Tätigkeiten auf objektiver und nichtdiskriminierender Grundlage die Höhe der Gebühren oder Abgaben verringern, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

- a) **die Interessen von Unternehmern mit geringem Durchsatz ;**
- b) **die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs;**
- c) **die Erfordernisse von Unternehmern in Regionen in schwieriger geografischer Lage;**
- d) **das Maß, in dem sich der Unternehmer in der Vergangenheit an die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 gehalten hat, bestätigt durch amtliche Kontrollen.**

(2b) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die gemäß Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe b berechneten Gebühren und Abgaben nach ihrer Erhebung nicht einen Betrag unterschreiten dürfen, bei dem unter Berücksichtigung der dabei anfallenden Kosten und der erwarteten Gesamteinnahmen durch die Gebühren und Abgaben deren Erhebung unwirtschaftlich wäre.

[...]

[...]**(3) Dieser Artikel gilt nicht für** [...] amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben j und k.

Artikel 77a

Andere als die in Artikel 77 genannten Gebühren oder Abgaben

Die Mitgliedstaaten können andere als die in Artikel 77 genannten Gebühren oder Abgaben erheben, um die Kosten für amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zu decken, sofern dies nicht durch Rechtsvorschriften, die für die durch die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 geregelten Bereiche gelten, untersagt ist.

Artikel 78

Kosten

[...] **Die gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 zu erhebenden Gebühren oder Abgaben werden auf der Grundlage der folgenden Kosten festgelegt, soweit diese bei den betreffenden amtlichen Kontrollen anfallen:**

- a) Kosten für die Löhne und Gehälter des Personals (einschließlich des Hilfs- **und Verwaltungspersonals**), das an der Durchführung amtlicher Kontrollen beteiligt ist, sowie Kosten für die soziale Sicherheit, das Altersruhegeld und die Versicherung dieses Personals;
- b) Kosten für Einrichtungen und Ausrüstung, einschließlich Instandhaltungs- und Versicherungskosten **und sonstiger Nebenkosten;**
- c) Kosten für Verbrauchsgüter [...] und Hilfsmittel;
- ca) **Kosten für Dienstleistungen, die den zuständigen Behörden von den beauftragten Stellen für amtliche Kontrollen, die diesen übertragen wurden, auferlegt werden;**
- d) Kosten für Schulungen des Personals gemäß Buchstabe a, mit Ausnahme der beruflichen Bildung, die für das Erreichen der Qualifikation erforderlich sind, welche Voraussetzung für eine Einstellung durch die zuständigen Behörden ist;
- e) Kosten für die Reisen und die damit verbundenen Tagegelder des Personals gemäß Buchstabe a;
- f) Kosten für Probenahmen sowie für Laboranalysen, -tests und -diagnosen, **die von amtlichen Laboratorien für diese Aufgaben in Rechnung gestellt werden.**

[...]

Artikel 79
Festsetzung der Gebühren oder Abgaben

(1) Die gemäß Artikel 77 **Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2** erhobenen Gebühren **oder Abgaben** werden **gemäß einer der folgenden Berechnungsmethoden oder einer Kombination dieser Methoden festgesetzt:**

- a) auf der Grundlage der von den zuständigen Behörden während eines bestimmten Zeitraums getragenen Kosten für amtliche Kontrollen als Pauschale festgesetzt und von jedem Unternehmer erhoben, unabhängig davon, ob bei ihm während des Bezugszeitraums tatsächlich eine amtliche Kontrolle durchgeführt wird; bei der Festsetzung der Höhe der je Sektor, Tätigkeit und Unternehmerkategorie zu erhebenden Gebühren berücksichtigen die zuständigen Behörden, inwieweit sich Art und Größe der betreffenden Tätigkeit und die entsprechenden Risikofaktoren auf die Verteilung der Gesamtkosten dieser amtlichen Kontrollen auswirken; oder
- b) sie werden auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten jeder einzelnen amtlichen Kontrolle festgesetzt und den Unternehmern auferlegt, die diesen amtlichen Kontrollen unterzogen werden; [...]

(2) Die Reisekosten gemäß Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe e werden bei der Festsetzung der Gebühren **oder Abgaben** gemäß Artikel 77 Absatz 1 **Buchstabe a und Absatz 2** so angesetzt, dass ein Unternehmer nicht aufgrund der Entfernung seines Betriebs vom Sitz der zuständigen Behörden benachteiligt wird.

(3) Werden die Gebühren **oder Abgaben** gemäß Absatz 1 Buchstabe a festgesetzt, so dürfen die von den zuständigen Behörden [...] erhobenen Gebühren **oder Abgaben** nicht höher sein als die Gesamtkosten, die für die amtlichen Kontrollen entstehen, welche während des in Absatz 1 Buchstabe a angegebenen Zeitraums durchgeführt werden.

(3a) Werden die Gebühren oder Abgaben gemäß Absatz 1 Buchstabe b berechnet, so dürfen sie nicht höher sein als die tatsächlichen Kosten für die durchgeführte amtliche Kontrolle.

Artikel 80
[...] Erhebung und Zahlung der Gebühren oder Abgaben

[...]

(1) Einem Unternehmer wird für eine amtliche Kontrolle oder eine andere amtliche Tätigkeit, die auf der Grundlage einer Beschwerde durchgeführt wurde, keine Gebühr oder Abgabe auferlegt, wenn die Kontrolle nicht zu der Feststellung eines Verstoßes führt.

(2) Gebühren oder Abgaben, die gemäß Artikel 77 und Artikel 77a erhoben wurden, werden weder direkt noch indirekt erstattet, sofern sie nicht zu Unrecht erhoben wurden.

(3) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die Abgaben oder Gebühren von anderen Behörden als den zuständigen Behörden oder von beauftragten Stellen erhoben werden.

Artikel 81 [...]

(1) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Unternehmer auf Anfrage einen Beleg über die Zahlung der Gebühren oder Abgaben erhalten, wenn sie nicht in sonstiger Weise Zugang zu einem solchen Beleg haben.

(2) [...] Die gemäß Artikel 77 Absatz 1 [...] erhobenen Gebühren oder Abgaben werden von dem für die Sendung verantwortlichen Unternehmer oder von dessen Vertreter gezahlt.

Artikel 82 [...]

Artikel 83 [...]
Transparenz

(1) Die [...] Mitgliedstaaten gewährleisten ein hohes Maß [...] an Transparenz hinsichtlich

a) der Gebühren oder Abgaben gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 sowie Artikel 77a;

i) der Methode zur Festsetzung [...] dieser Gebühren oder Abgaben [...] und der dafür verwendeten Daten;

ii) der Höhe der Gebühren oder Abgaben, die den einzelnen Unternehmerkategorien auferlegt für jede Kategorie amtlicher Kontrollen oder anderer amtlicher Tätigkeiten erhoben werden;

iii) der Aufschlüsselung der Kosten gemäß Artikel 78;

b) der Identität der für die Erhebung der Gebühren oder Abgaben verantwortlichen Behörden oder Stellen.

[...]

(2) Jede zuständige Behörde macht die in Absatz 1 genannten [...] Informationen für jeden Bezugszeitraum und die der zuständigen Behörde entstehenden Kosten, für die gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 sowie Artikel 77a eine Gebühr oder Abgabe fällig ist, öffentlich zugänglich.

[...]

(3) Die Mitgliedstaaten konsultieren die einschlägigen Interessenträger zu den allgemeinen Methoden zur Berechnung der Gebühren oder Abgaben gemäß Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 sowie Artikel 77a.

Artikel 84
[...]

Kapitel VII Amtliches Bescheinigungsverfahren

Artikel 85
Allgemeine Bestimmungen für das amtliche Bescheinigungsverfahren

(1) [...] Das amtliche Bescheinigungsverfahren führt zur Ausstellung von [...]

a) amtlichen Bescheinigungen oder

b) amtlichen Attestierungen in den Fällen, die in den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 vorgesehen sind.

(2) Wenn die zuständigen Behörden bestimmte Aufgaben in Verbindung mit der Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen oder amtlichen Attestierungen oder mit der amtlichen Aufsicht gemäß Artikel 90 Absatz 1 übertragen, so geschieht dies im Einklang mit den Artikeln 25 bis 32.

Artikel 86
Amtliche Bescheinigungen

- (1) Ist in den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 die Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung vorgeschrieben, so gelten die Artikel 87, 88 und 89.
- (2) Die Artikel 87, 88 und 89 gelten auch für amtliche Bescheinigungen, die für die Ausfuhr von Tier- und Warensendungen in Drittländer erforderlich sind **oder um die die zuständige Behörde eines Bestimmungsmitgliedstaats die zuständige Behörde eines versendenden Mitgliedstaates im Hinblick auf Tier- und Warensendungen, die in ein Drittland ausgeführt werden sollen, ersucht.**

Artikel 87
Unterzeichnung und Ausstellung amtlicher Bescheinigungen

- (1) Amtliche Bescheinigungen werden von den zuständigen Behörden ausgestellt.
- (2) Die zuständigen Behörden benennen die Bescheinigungsbefugten, die amtliche Bescheinigungen unterzeichnen dürfen, **und stellen sicher, dass diese** Bescheinigungsbefugten
- a) [...] bezüglich des Bescheinigungsgegenstandes **unparteiisch und frei von jeglichem Interessenkonflikt und insbesondere nicht in einer Situation sind, die direkt oder indirekt die Unparteilichkeit ihres beruflichen Handelns beeinträchtigen könnte** [...];
- b) [...] hinsichtlich der Vorschriften, deren Einhaltung mit der amtlichen Bescheinigung bestätigt wird, und hinsichtlich der [...] **technischen Bewertung der Einhaltung dieser Vorschriften sowie hinsichtlich der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung** angemessen geschult [...] **wurden.**
- (3) Die amtlichen Bescheinigungen werden vom Bescheinigungsbefugten unterzeichnet und auf einer der folgenden Grundlagen ausgestellt:
- a) direkte Kenntnis seitens des Bescheinigungsbefugten von **aktuellen** Fakten und Daten, die für die Bescheinigung relevant sind, erlangt durch
- i) eine amtliche Kontrolle oder
- ii) eine andere amtliche Bescheinigung, die von den zuständigen Behörden ausgestellt worden ist;
- b) Fakten und Daten, die für die Bescheinigung relevant sind und von einer anderen Person festgestellt wurden, welche hierzu von den zuständigen Behörden ermächtigt ist und unter deren Verantwortung handelt, sofern der Bescheinigungsbefugte die Richtigkeit dieser Fakten und Daten überprüfen kann;
- c) Fakten und Daten, die für die Bescheinigung relevant sind, erlangt mit Hilfe der Eigenkontrollsysteme der Unternehmer und ergänzt um und bestätigt durch Ergebnisse regelmäßiger amtlicher Kontrollen, wenn der Bescheinigungsbefugte die Gewissheit hat, dass die Voraussetzungen für die Ausstellung der amtlichen Bescheinigung erfüllt sind.
- (4) Die amtlichen Bescheinigungen werden nur auf der Grundlage von Absatz 3 Buchstabe a vom Bescheinigungsbefugten unterzeichnet und ausgestellt, wenn die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 dies verlangen.

Artikel 88
Garantien für die Zuverlässigkeit amtlicher Bescheinigungen

(1) Die amtliche Bescheinigung

aa) trägt einen eigenen Code;

- a) darf vom Bescheinigungsbefugten nicht unterzeichnet werden, solange sie unausgefüllt oder nur zum Teil ausgefüllt ist;
 - b) muss in einer **oder mehreren** der Amtssprachen der Unionsinstitutionen abgefasst sein, die der Bescheinigungsbefugte versteht, und gegebenenfalls in einer der Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaats;
 - c) muss zutreffend und präzise sein;
 - d) muss die Identifizierung des Unterzeichners **und des Ausstellungsdatums** ermöglichen;
 - e) muss die **einfache** Überprüfung der Verbindung zwischen der Bescheinigung, **der ausstellenden Behörde** und der Sendung, der Partie bzw. dem Los oder dem einzelnen Tier bzw. der einzelnen Ware ermöglichen, die bzw. das Gegenstand der Bescheinigung ist.
- (2) Die zuständigen Behörden treffen alle [...] **angemessenen** Maßnahmen, um die Ausstellung falscher oder irreführender amtlicher Bescheinigungen oder die missbräuchliche Verwendung amtlicher Bescheinigungen zu verhindern [...]. [...]

Artikel 89
Durchführungsbefugnisse betreffend amtliche Bescheinigungen

Die Kommission kann mittels Durchführungsrechtsakten Bestimmungen für die einheitliche Anwendung der Artikel 87 und 88 festlegen betreffend

- a) die Muster der amtlichen Bescheinigungen und die Regeln für deren Ausstellung, **wenn in den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 keine Anforderungen festgelegt sind;**
- b) die Verfahren und die [...] technischen Regelungen, um die Ausstellung präziser und verlässlicher amtlicher Bescheinigungen zu gewährleisten und Betrug zu vermeiden;
- c) die Verfahren für den Entzug amtlicher Bescheinigungen und für die **Ausstellung** [...] von Ersatzbescheinigungen;
- d) die Regeln für die Herstellung beglaubigter Kopien amtlicher Bescheinigungen;
- e) das Format der Dokumente, die die Tiere und Waren nach der Durchführung amtlicher Kontrollen begleiten müssen;
- f) die Regeln für die Ausstellung elektronischer Bescheinigungen und für die Verwendung elektronischer Signaturen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 141 Absatz 2 erlassen.

Artikel 90
Amtliche Attestierungen

- (1) Ist **in dieser Verordnung oder** in den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 vorgeschrieben, dass amtliche Attestierungen von den Unternehmern unter der amtlichen Aufsicht der zuständigen Behörden oder von den zuständigen Behörden selbst ausgestellt werden, so gelten die Absätze 2, 3 und 4 dieses Artikels.
- (2) Die amtliche Attestierung
- a) muss zutreffend und präzise sein;
 - b) muss in einer **oder mehreren** der Amtssprachen der Unionsinstitutionen **und gegebenenfalls in einer der Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaats** abgefasst sein;
 - c) muss, wenn sie eine Sendung oder ein Los bzw. eine Partie betrifft, die Überprüfung der Verbindung zwischen der Attestierung und der Sendung bzw. der Partie ermöglichen.
- (3) Die zuständigen Behörden gewährleisten, dass das Personal, das amtliche Kontrollen zur Beaufsichtigung **der Ausstellung amtlicher Attestierungen** [...] durchführt oder das, wenn die amtlichen Attestierungen von den zuständigen Behörden ausgestellt werden, an der Ausstellung dieser Attestierungen beteiligt ist,
- a) bezüglich des Attestierungsgegenstandes **unparteiisch und frei von jeglichem Interessenkonflikt und insbesondere nicht in einer Situation ist, die direkt oder indirekt die Unparteilichkeit seines beruflichen Handelns beeinträchtigen könnte;**
 - b) angemessen geschult [...] **wurde** hinsichtlich
 - i) der Vorschriften, deren Einhaltung mit der amtlichen Attestierung bestätigt wird, **und der technischen Bewertung der Einhaltung dieser Vorschriften;**
 - ii) der **einschlägigen** Bestimmungen dieser Verordnung.
- (4) Die zuständigen Behörden führen regelmäßige amtliche Kontrollen durch, um zu überprüfen, ob
- a) die Unternehmer, die die Attestierungen ausstellen, die in den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 festgelegten Bedingungen erfüllen;
 - b) die Attestierung auf der Grundlage relevanter, korrekter und überprüfbarer Fakten und Daten ausgestellt wird.

Titel III
Referenzlaboratorien und -zentren

Artikel 90a

Beschluss zur Einrichtung eines Referenzlaboratoriums der Europäischen Union

- (1) In den Bereichen, die durch die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 geregelt sind, wird ein Referenzlaboratorium der Europäischen Union eingerichtet, wenn die Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten auch abhängt von der Qualität, Einheitlichkeit und Zuverlässigkeit**
- a) **der Analyse-, Test- oder Diagnosemethoden, die von den gemäß Artikel 36 Absatz 1 benannten amtlichen Laboratorien angewandt werden;**
- b) **der Ergebnisse der Analysen, Tests und Diagnosen, die von diesen amtlichen Laboratorien durchgeführt werden.**
- (2) Ein Referenzlaboratorium der Europäischen Union wird eingerichtet, wenn es anerkanntermaßen als notwendig erachtet wird, einheitliche Verfahren in Bezug auf die Weiterentwicklung oder die Anwendung der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Methoden zu fördern.**
- (3) Die Kommission überprüft regelmäßig das Mandat und die Funktionsweise des Referenzlaboratoriums der Europäischen Union.**
- (4) Die Kommission erlässt den Beschluss zur Einrichtung eines Referenzlaboratoriums der Europäischen Union im Wege eines delegierten Rechtsaktes gemäß Artikel 139.**

Artikel 91
Benennung von Referenzlaboratorien der Europäischen Union

(1) Die Kommission **benennt** [...] mittels Durchführungsrechtsakten Referenzlaboratorien der Europäischen Union (im Folgenden "EU-Referenzlaboratorien") **in Fällen, in denen gemäß Artikel 90a ein Beschluss zur Einrichtung eines solchen Laboratoriums gefasst wurde.**

[...]

(2) Die Benennungen gemäß Absatz 1

a) erfolgen nach einem öffentlichen Auswahlverfahren;

b) **sind zeitlich befristet, wobei sie für mindestens fünf Jahre gelten, oder** werden regelmäßig überprüft.

(3) Die EU-Referenzlaboratorien

a) arbeiten nach der Norm EN ISO/IEC 17025 "Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien" und werden von einer nationalen Akkreditierungsstelle, die im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 tätig ist, nach dieser Norm bewertet und akkreditiert. **Der Umfang dieser Akkreditierung**

i) erstreckt sich auf alle Methoden für Laboranalysen, -tests oder -diagnosen, die von dem Laboratorium zu verwenden sind, wenn es als Referenzlaboratorium der Europäischen Union tätig ist;

ii) kann eine oder mehrere einzelne Methoden für Laboranalysen, -tests oder -diagnosen oder Methodengruppen umfassen;

iii) kann flexibel gehalten werden, damit der Akkreditierungsumfang auch Methoden abdeckt, die gegenüber den vom Laboratorium der Europäischen Union zum Zeitpunkt der Akkreditierung verwendeten Methoden geändert werden, oder zusätzliche neue Methoden, wobei eine Validierung durch das Laboratorium selbst genügt, ohne dass diese geänderten oder neuen Methoden vor ihrer Verwendung von der nationalen Akkreditierungsstelle des Mitgliedstaats, in dem das EU-Referenzlaboratorium seinen Sitz hat, bewertet werden müssen;

b) sind im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als EU-Referenzlaboratorien unparteiisch und frei von jeglichem Interessenkonflikt **und insbesondere nicht in einer Situation, die direkt oder indirekt die Unparteilichkeit ihres beruflichen Handelns beeinträchtigen könnte;**

c) verfügen über oder haben auf Vertragsbasis Zugriff auf angemessen qualifiziertes Personal, das ausreichend in den in ihrem Zuständigkeitsbereich angewandten Analyse-, Test- und Diagnosetechniken geschult ist, und gegebenenfalls Hilfspersonal;

d) besitzen oder haben Zugriff auf die Infrastruktur, die Ausrüstung und die Produkte, die zur Ausführung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich sind;

e) gewährleisten, dass ihr Personal **und das auf Vertragsbasis angestellte Personal** gut über internationale Normen und Verfahren Bescheid weiß und dass bei ihrer Arbeit die aktuellsten Forschungsentwicklungen auf nationaler, Unions- und internationaler Ebene berücksichtigt werden;

f) sind so ausgestattet oder haben Zugang zu der notwendigen Ausstattung, dass sie ihre Aufgaben in Notfällen wahrnehmen können;

g) sind gegebenenfalls so ausgestattet, dass sie die einschlägigen Normen für den Schutz vor biologischen Gefahren (biosecurity standards) erfüllen.

(3a) Abweichend von Absatz 3 Buchstabe a kann die Kommission für den Bereich, der durch Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g geregelt ist, amtliche Laboratorien, die als solche von den zuständigen Behörden auf der Grundlage einer gemäß Artikel 40 gewährten Befreiung benannt wurden, als EU-Referenzlaboratorien benennen, auch wenn sie die in Absatz 3 Buchstabe a genannte Bedingung nicht erfüllen.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind die Laboratorien, die in Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EG) 1829/2003 und in Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EG) 1831/2003 genannt werden, die EU-Referenzlaboratorien, die in den folgenden Bereichen die Zuständigkeiten und die Aufgaben gemäß Artikel 92 innehaben bzw. wahrnehmen:

a) GVO und genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel;

b) Futtermittelzusatzstoffe.

(5) Die Verschwiegenheitspflicht des Personals gemäß Artikel 7 gilt entsprechend für das Personal der EU-Referenzlaboratorien.

Artikel 92

Zuständigkeiten und Aufgaben der EU-Referenzlaboratorien

(1) Die EU-Referenzlaboratorien tragen zur Verbesserung und Harmonisierung der Analyse-, Test- oder Diagnosemethoden, die von amtlichen, gemäß Artikel 36 Absatz 1 benannten Laboratorien anzuwenden sind, sowie der von ihnen generierten Analyse-, Test- und Diagnosedaten bei.

(2) Die **gemäß Artikel 91 Absatz 1 benannten** EU-Referenzlaboratorien **sind für die folgenden Aufgaben zuständig, wenn diese in die ein- oder mehrjährigen Arbeitsprogramme dieser Referenzlaboratorien, die im Einklang mit den Zielen und Prioritäten der** [...] von der Kommission **gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 festgelegten einschlägigen Arbeitsprogramme aufgestellt werden, einbezogen sind** [...]:

a) detaillierte Unterrichtung nationaler Referenzlaboratorien über die Einzelheiten der Methoden für Laboranalysen, -tests oder -diagnosen, einschließlich Referenzmethoden, **und Bereitstellung von Leitlinien zu diesen Methoden;**

aa) Bereitstellung von Referenzmaterialien für die nationalen Referenzlaboratorien;

b) Koordinierung der Anwendung der unter Buchstabe a genannten Methoden seitens der nationalen Referenzlaboratorien und bei Bedarf auch seitens anderer amtlicher Laboratorien, insbesondere mittels Durchführung regelmäßiger Laborvergleichstests **oder Eignungsprüfungen** und Gewährleistung entsprechender Folgemaßnahmen zu diesen Laborvergleichstest **oder Eignungsprüfungen** gemäß – sofern vorhanden – international anerkannten Protokollen, **sowie Unterrichtung der Kommission und der Mitgliedstaaten über die Ergebnisse der Laborvergleichstests oder Eignungsprüfungen und über die entsprechenden Folgemaßnahmen;**

c) Koordinierung der für die Anwendung neuer Methoden für Laboranalysen, -tests oder -diagnosen erforderlichen Maßnahmen und die Unterrichtung der nationalen Referenzlaboratorien über Fortschritte in diesem Bereich;

d) Durchführung von Schulungen für das Personal der nationalen Referenzlaboratorien und bei Bedarf auch anderer amtlicher Laboratorien sowie für Experten aus Drittländern;

e) wissenschaftliche und technische Unterstützung der Kommission innerhalb ihres Aufgabenbereichs;

f) Unterrichtung der nationalen Referenzlaboratorien über Forschungstätigkeiten der Union sowie über nationale und internationale Forschungstätigkeiten;

- g) Zusammenarbeit innerhalb ihres Aufgabenbereichs mit Laboratorien in Drittländern und mit der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, der Europäischen Arzneimittel-Agentur und dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten;
- h) aktive Mitwirkung an der Diagnostizierung der Ausbrüche von durch Lebensmittel übertragenen Krankheiten, Zoonosen oder Tierseuchen oder des Auftretens von Pflanzenschädlingen in Mitgliedstaaten, indem sie Erregerisolate oder Schädlingsproben zur Diagnosebestätigung, zur Charakterisierung und zur taxonomischen oder epizootischen Einordnung untersuchen;
- i) Koordinierung oder Durchführung von Tests zur Überprüfung der Qualität der Reagenzien und der **Reagenzienchargen**, die für die Diagnose von Tierseuchen, Zoonosen oder durch Lebensmittel übertragenen Krankheiten **und von Pflanzenschädlingen** verwendet werden;
- j) (sofern relevant für ihren Zuständigkeitsbereich) Aufbau und Pflege von
 - i) Referenzbeständen von Pflanzenschädlingen und/oder Referenzerregerstämmen;
 - ii) Referenzbeständen von Lebensmittelkontaktmaterialien, die dazu verwendet werden, Analysegeräte zu kalibrieren, und Bereitstellung von Proben an nationale Referenzlaboratorien;
 - iii) aktuellen Listen der verfügbaren Referenzsubstanzen und Reagenzien sowie der Hersteller und Lieferanten solcher Substanzen und Reagenzien;
- h) (sofern relevant für ihren Zuständigkeitsbereich) Zusammenarbeit sowohl untereinander als auch gegebenenfalls mit der Kommission, um Analyse-, Test- oder Diagnosemethoden von hohem Standard zu entwickeln.**

Im Zusammenhang mit Ziffer i kann das EU-Referenzlaboratorium den Aufbau und die Pflege der Referenzbestände und Referenzerregerstämme im Rahmen einer vertraglich geregelten Auslagerung an andere amtliche Laboratorien und an wissenschaftliche Organisationen durchführen.

(3) Die EU-Referenzlaboratorien veröffentlichen das Verzeichnis der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 98 Absatz 1 benannten nationalen Referenzlaboratorien.

Artikel 93 [...]

Artikel 94 [...]

Artikel 95

Benennung von Referenzzentren der Europäischen Union für Tierschutz

(1) Die Kommission **benennt** mittels Durchführungsrechtsakten Referenzzentren der Europäischen Union (im Folgenden "EU-Referenzzentren") [...], die die Tätigkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Anwendung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f unterstützen.

(2) Die Benennungen gemäß Absatz 1

- a) erfolgen nach einem öffentlichen Auswahlverfahren;
- b) **sind zeitlich befristet oder** werden regelmäßig überprüft.

(3) Die EU-Referenzzentren für Tierschutz

aa) handeln bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als EU-Referenzzentren unparteiisch;

- a) verfügen über ein hohes Maß an wissenschaftlicher und technischer Kompetenz auf folgenden Gebieten: Beziehung zwischen Mensch und Tier, Tierverhalten, Tierphysiologie, **Tiergenetik**, Tiergesundheit und Ernährung im Zusammenhang mit dem Tierschutz sowie Tierschutzfragen im Zusammenhang mit der kommerziellen und wissenschaftlichen Nutzung von Tieren;

- b) haben angemessen qualifiziertes Personal, das ausreichend auf den Gebieten gemäß Buchstabe a und in ethischen Fragen im Zusammenhang mit Tieren geschult ist, und gegebenenfalls Hilfspersonal;
- c) besitzen oder haben Zugriff auf die Infrastruktur, die Ausrüstung und die Produkte, die zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich sind;
- d) gewährleisten, dass ihr Personal gut über internationale Normen und Verfahren in den Bereichen gemäß Buchstabe a Bescheid weiß und dass bei ihrer Arbeit die aktuellsten Forschungsentwicklungen in diesen Bereichen auf nationaler, Unions- und internationaler Ebene berücksichtigt werden, **unter anderem auch von anderen EU-Referenzzentren für Tierschutz durchgeführte Studien und ergriffene Maßnahmen.**

Artikel 96

Zuständigkeiten und Aufgaben der EU-Referenzzentren für Tierschutz

Die **gemäß Artikel 95 Absatz 1 benannten** EU-Referenzzentren **sind für die folgenden Aufgaben zuständig, wenn diese in die ein- oder mehrjährigen Arbeitsprogramme der Referenzzentren, die im Einklang mit den Zielen und Prioritäten der** [...] von der Kommission **gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 652/14 festgelegten einschlägigen Arbeitsprogramme aufgestellt werden, einbezogen sind** [...]:

- a) Bereitstellung wissenschaftlicher und technischer Kompetenz innerhalb ihres Aufgabenbereichs, **gegebenenfalls einschließlich in Form koordinierter Unterstützung,** für die **einschlägigen** nationalen [...] Unterstützungsnetze oder Stellen **in dem durch die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f geregelten Bereich** [...];
- b) Bereitstellung wissenschaftlicher und technischer Kompetenz für die Entwicklung und Anwendung der Tierschutzindikatoren gemäß Artikel 18 [...] Absatz **8** Buchstabe b;
- c) Entwicklung oder Koordinierung der Entwicklung von Verfahren für die Bewertung des Tierschutzniveaus und von Verfahren zur Steigerung des Tierschutzes;
- d) Durchführung wissenschaftlicher und technischer Studien zum Schutz von Tieren, die für kommerzielle oder wissenschaftliche Zwecke genutzt werden;
- e) Durchführung von Schulungen für das Personal der nationalen wissenschaftlichen Unterstützungsnetze oder Stellen gemäß Buchstabe a, für das Personal der zuständigen Behörden und für Experten aus Drittländern;
- f) Verbreitung von Forschungsergebnissen und technischen Innovationen sowie Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen der Union auf den Gebieten innerhalb ihres Aufgabenbereichs.

Artikel 96a

Benennung von EU-Referenzzentren für die Echtheit und Integrität der Lebensmittelkette

(1) Die Kommission kann mittels Durchführungsrechtsakten EU-Referenzzentren benennen, die die Tätigkeiten der Kommission und der Mitgliedstaaten zur Verhütung, Aufdeckung und Verfolgung von auf betrügerischen oder irreführenden Praktiken beruhenden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 unterstützen.

- (2) Die Benennungen gemäß Absatz 1
- a) erfolgen nach einem öffentlichen Auswahlverfahren;
- b) sind zeitlich befristet oder werden regelmäßig überprüft.
- (3) Die EU-Referenzzentren für die Echtheit und Integrität der Lebensmittelkette
- aa) handeln bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als EU-Referenzzentren unparteiisch;
- a) verfügen über ein hohes Maß an wissenschaftlicher und technischer Kompetenz auf den durch die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 geregelten Gebieten und in der auf diesen Gebieten angewandten Forensik sowie über die damit einhergehende Fähigkeit, Forschungsarbeiten auf höchstem Niveau zur Echtheit und Integrität von Waren durchzuführen oder zu koordinieren und die Methodik für den Nachweis von auf betrügerischen oder irreführenden Praktiken beruhenden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 auszuarbeiten, anzuwenden und zu bestätigen;
- b) haben angemessen qualifiziertes Personal, das ausreichend auf den Gebieten gemäß Buchstabe a geschult ist, und das erforderliche Hilfspersonal;
- c) besitzen oder haben Zugriff auf die Infrastruktur, die Ausrüstung und die Produkte, die zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich sind;
- d) gewährleisten, dass ihr Personal gut über internationale Normen und Verfahren in den Bereichen gemäß Buchstabe a Bescheid weiß und dass bei ihrer Arbeit die aktuellsten Forschungsentwicklungen auf diesen Gebieten auf nationaler, Unions- und internationaler Ebene berücksichtigt werden.

Artikel 96b

Zuständigkeiten und Aufgaben der Referenzzentren der Europäischen Union für die Echtheit und Integrität der Lebensmittelkette

Die gemäß Artikel 96a Absatz 1 benannten EU-Referenzzentren sind für die folgenden Aufgaben zuständig, wenn diese in die ein- oder mehrjährigen Arbeitsprogramme der Referenzzentren, die im Einklang mit den Zielen und Prioritäten der von der Kommission gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 652/14 festgelegten einschlägigen Arbeitsprogramme aufgestellt werden, einbezogen sind:

- a) Bereitstellung von Fachwissen in Bezug auf die Echtheit und Integrität der Lebensmittelkette und auf Methoden für den Nachweis von auf betrügerischen und irreführenden Praktiken beruhenden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 in Bezug auf die Forensik, die auf den durch diese Vorschriften geregelten Gebieten angewandt wird;
- b) Bereitstellung spezifischer Analysen zur Ermittlung von Segmenten der Lebensmittelkette, in denen es möglicherweise zu auf betrügerischen und irreführenden Praktiken beruhenden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 kommt, und zur Gewährung von Hilfe bei der Ausarbeitung von spezifischen Verfahren für amtliche Kontrollen und von Protokollen;
- c) erforderlichenfalls Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Artikel 92 Absatz 2 Buchstaben a bis g, wobei Überschneidungen mit den Aufgaben der gemäß Artikel 91 benannten EU-Referenzlaboratorien zu vermeiden sind;

- d) erforderlichenfalls Aufbau und Pflege von Beständen geprüfter Referenzmaterialien oder diesbezüglichen Datenbanken, die zur Aufdeckung von auf betrügerischen oder irreführenden Praktiken beruhenden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 einzusetzen sind;**
- e) Verbreitung von Forschungsergebnissen und technischen Innovationen auf den Gebieten innerhalb ihres Aufgabenbereichs.**

*Artikel 97
Pflichten der Kommission*

- (1) Die Kommission veröffentlicht und aktualisiert bei Bedarf die Liste der
- a) EU-Referenzlaboratorien gemäß Artikel 91;
- [...]
- c) EU-Referenzzentren für Tierschutz gemäß Artikel 95;
- d) EU-Referenzzentren für die Echtheit und Integrität der Lebensmittelkette gemäß Artikel 96a**
- (2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 139 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen – ergänzend zu den Bestimmungen in Artikel 91 Absatz 3, Artikel 92, [...] Artikel 95 Absatz 3, **Artikel 96, Artikel 96a Absatz 3** und Artikel 96b – die Anforderungen an die EU-Referenzlaboratorien, [...] die EU-Referenzzentren für Tierschutz **und die EU-Referenzzentren für die Echtheit und Integrität der Lebensmittelkette** sowie deren Zuständigkeiten und Aufgaben geregelt werden. **Diese delegierten Rechtsakte sind auf Fälle beschränkt, in denen neue oder aufkommende Risiken, neue oder aufkommende Tierseuchen oder Pflanzenschädlinge oder neue rechtliche Anforderungen dies erfordern.**
- (3) Die Kommission überprüft mittels Kontrollen, ob die EU-Referenzlaboratorien und die EU-Referenzzentren die Bestimmungen in Artikel 91 Absatz 3, Artikel 92, [...] Artikel 95 Absatz 3 und Artikel 96a **Absatz 3** einhalten.
- (4) Wenn bei den Kommissionskontrollen gemäß Absatz 3 ein Verstoß gegen die Bestimmungen in Artikel 91 Absatz 3, Artikel 92, [...] Artikel 95 Absatz 3 und Artikel 96a **Absatz 3** festgestellt wird, muss die Kommission nach Eingang der Stellungnahmen der EU-Referenzlaboratorien bzw. EU-Referenzzentren
- a) **mittels eines Durchführungsrechtsakts** die Benennung des betreffenden Laboratoriums oder Zentrums aufheben oder
- b) eine andere geeignete Maßnahme ergreifen.

Artikel 98
Benennung nationaler Referenzlaboratorien

(1) Für jedes gemäß Artikel 91 Absatz 1 benannte EU-Referenzlaboratorium benennen die Mitgliedstaaten ein oder mehrere nationale Referenzlaboratorien.

Die Mitgliedstaaten können ein nationales Referenzlaboratorium auch in den Fällen benennen, in denen es kein entsprechendes EU-Referenzlaboratorium gibt.

Ein Mitgliedstaat kann ein Laboratorium benennen, das in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem zur Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) gehörenden Drittland liegt.

Ein und dasselbe Laboratorium kann für mehr als einen Mitgliedstaat als nationales Referenzlaboratorium benannt werden.

(2) Für die nationalen Referenzlaboratorien gelten die Bestimmungen in Artikel 36 Absatz 4 Buchstabe e und Absatz 5, Artikel 38, Artikel 41 Absatz 1, Absatz 2 Buchstaben a und b und Absatz 3.

Abweichend von Artikel 36 Absatz 4 Buchstabe e können die zuständigen Behörden für den Bereich, der durch Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g geregelt ist, amtliche Laboratorien, die als solche von den zuständigen Behörden auf der Grundlage einer gemäß Artikel 40 gewährten Befreiung benannt wurden, als nationale Referenzlaboratorien benennen, auch wenn sie die in Artikel 36 Absatz 4 Buchstabe e genannte Bedingung nicht erfüllen.

(3) Die nationalen Referenzlaboratorien

- a) sind im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als nationale Referenzlaboratorien unparteiisch und frei von jeglichem Interessenkonflikt **und insbesondere nicht in einer Situation, die direkt oder indirekt die Unparteilichkeit ihres beruflichen Handelns beeinträchtigen könnte;**
- b) verfügen über **oder haben auf Vertragsbasis Zugriff auf** angemessen qualifiziertes Personal, das ausreichend in den in ihrem Zuständigkeitsbereich angewandten Analyse-, Test- und Diagnose-techniken geschult ist, und gegebenenfalls Hilfspersonal;
- c) besitzen oder haben Zugriff auf die Infrastruktur, die Ausrüstung und die Produkte, die zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich sind;
- d) gewährleisten, dass ihr Personal **und das auf Vertragsbasis angestellte Personal** gut über internationale Normen und Verfahren Bescheid weiß und dass bei ihrer Arbeit die aktuellsten Forschungsentwicklungen auf nationaler, Unions- und internationaler Ebene berücksichtigt werden;
- e) sind so ausgestattet **oder haben Zugang zu der notwendigen Ausstattung,** dass sie ihre Aufgaben in Notfällen wahrnehmen können;
- f) sind gegebenenfalls so ausgestattet, dass sie die Normen zum Schutz vor biologischen Gefahren (biosecurity standards) erfüllen.

- (4) Die Mitgliedstaaten
- a) teilen der Kommission, dem betreffenden EU-Referenzlaboratorium und den übrigen Mitgliedstaaten Name und Anschrift der einzelnen nationalen Referenzlaboratorien mit und
 - b) machen diese Informationen öffentlich zugänglich,
 - c) aktualisieren diese Informationen bei Bedarf.
- (5) Die Mitgliedstaaten, die für ein EU-Referenzlaboratorium mehr als ein nationales Referenzlaboratorium haben, sorgen dafür, dass diese Laboratorien eng zusammenarbeiten, damit eine wirksame Koordinierung unter ihnen, mit anderen nationalen Laboratorien und mit dem EU-Referenzlaboratorium gewährleistet ist.
- (6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 139 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen – ergänzend zu den Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3 – die Anforderungen an nationale Referenzlaboratorien geregelt sind. **Diese delegierten Rechtsakte dienen lediglich dazu, die Kohärenz mit sämtlichen zusätzlichen Anforderungen, die gemäß Artikel 97 Absatz 2 festgelegt werden, zu gewährleisten.**

Artikel 99

Zuständigkeiten und Aufgaben der nationalen Referenzlaboratorien

- (1) Innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs müssen die nationalen Referenzlaboratorien
- a) mit den EU-Referenzlaboratorien zusammenarbeiten und sich an Schulungen und Laborvergleichstests, die von diesen Laboratorien organisiert werden, beteiligen;
 - b) die Tätigkeiten der amtlichen, gemäß Artikel 36 Absatz 1 benannten Laboratorien mit dem Ziel koordinieren, die Methoden für Laboranalysen, -tests oder -diagnosen und ihre Verwendung zu harmonisieren und zu verbessern;
 - c) gegebenenfalls Laborvergleichstests **oder Eignungsprüfungen** zwischen amtlichen Laboratorien organisieren, für angemessene Folgemaßnahmen nach solchen Tests sorgen und die zuständigen Behörden über die Ergebnisse solcher Tests und Folgemaßnahmen informieren;
 - d) die vom EU-Referenzlaboratorium bereitgestellten Informationen an die zuständigen Behörden und die amtlichen Laboratorien weiterleiten;
 - e) den zuständigen Behörden innerhalb ihres Aufgabenbereichs wissenschaftliche und technische Unterstützung bei der Umsetzung **der mehrjährigen nationalen Kontrollpläne gemäß Artikel 107 und** der gemäß Artikel 111 angenommenen koordinierten Kontrollpläne leisten;
 - f) gegebenenfalls die Reagenzien und die Reagenzienchargen validieren und Listen der verfügbaren Referenzsubstanzen und Reagenzien sowie der Hersteller und Lieferanten solcher Substanzen und Reagenzien führen und auf dem neuesten Stand halten;
 - g) erforderlichenfalls Schulungen für das Personal der amtlichen Laboratorien, die gemäß Artikel 36 Absatz 1 benannt wurden, durchführen;**

h) den Mitgliedstaat, der sie benannt hat, bei der Diagnostizierung der Ausbrüche von Tierseuchen, durch Lebensmittel übertragenen Krankheiten oder Zoonosen oder des Auftretens von Pflanzenschädlingen und im Falle von nicht vorschriftsmäßigen Sendungen aktiv unterstützen, indem sie Erregerisolate oder Schädlingsproben zur Diagnosebestätigung, zur Charakterisierung und zur epizootischen oder taxonomischen Einordnung untersuchen.

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 139 zu erlassen, in denen – ergänzend zu den Bestimmungen in Absatz 1 – die Zuständigkeiten und Aufgaben der nationalen Referenzlaboratorien geregelt sind. **Diese delegierten Rechtsakte dienen lediglich dazu, die Kohärenz mit sämtlichen zusätzlichen Zuständigkeiten und Aufgaben, die gemäß Artikel 97 Absatz 2 festgelegt werden, zu gewährleisten.**

Titel IV Amtshilfe und Zusammenarbeit

Artikel 100 *Allgemeine Bestimmungen*

(1) Die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten leisten einander gemäß den Artikeln 102 bis 105 Amtshilfe, um die ordnungsgemäße Anwendung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 in Fällen zu gewährleisten, die für mehr als einen Mitgliedstaat relevant sind.

(2) Die Amtshilfe umfasst gegebenenfalls **und nach Absprache zwischen den betreffenden zuständigen Behörden** die Beteiligung der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats an vor Ort durchgeführten amtlichen Kontrollen der zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats.

(3) Die Bestimmungen dieses Titels gelten unbeschadet nationaler Bestimmungen

a) zur Freigabe von Dokumenten **und Informationen**, die Gegenstand von **gerichtlichen Ermittlungen und** Gerichtsverfahren, **einschließlich strafrechtlicher Ermittlungen**, sind oder damit in Zusammenhang stehen;

b) zum Schutz von wirtschaftlichen Interessen natürlicher oder juristischer Personen.

(3a) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um die Übermittlung der von anderen Strafverfolgungsbehörden, Staatsanwaltschaften und Justizbehörden an die zuständigen Behörden gerichteten Informationen über mögliche Verstöße gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 zu erleichtern, die für die Anwendung dieses Titels relevant sind und Folgendes darstellen können:

a) ein Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, für den Tierschutz oder – sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt – für die Umwelt; oder

b) eine mögliche Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften aufgrund betrügerischer oder irreführender Praktiken.

(4) Alle Mitteilungen zwischen den zuständigen Behörden gemäß den Artikeln 102 bis 105 erfolgen schriftlich **in Papierform oder in elektronischer Form.**

(5) Zur Straffung und Vereinfachung des Austauschs von Mitteilungen legt die Kommission mittels Durchführungsrechtsakten ein Standardformat fest für

- a) Amtshilfeersuchen gemäß Artikel 102 Absatz 1;
- b) die Übermittlung gewöhnlicher und wiederkehrender Meldungen und Antworten.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 141 Absatz 2 erlassen.

Artikel 101 Verbindungsstellen

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere Verbindungsstellen **als Ansprechpartner**, die für **die Erleichterung** des Austauschs von Mitteilungen zwischen den zuständigen Behörden gemäß den Artikeln 102 bis 105 zuständig sind.

(2) Die Benennung von Verbindungsstellen schließt direkte Kontakte, Informationsaustausch oder Zusammenarbeit zwischen dem Personal der zuständigen Behörden in verschiedenen Mitgliedstaaten nicht aus.

[...]

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten Näheres über ihre gemäß Absatz 1 benannten Verbindungsstellen und über etwaige Änderungen mit.

(5) Die Kommission veröffentlicht und aktualisiert die Liste der Verbindungsstellen, die ihr von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 4 mitgeteilt werden, auf ihrer Website.

(6) Alle Amtshilfeersuchen gemäß Artikel 102 Absatz 1 sowie die Meldungen und Mitteilungen gemäß den Artikeln 103, 104 und 105 werden von der Verbindungsstelle an die Verbindungsstelle in dem Mitgliedstaat übermittelt, an den das Amtshilfeersuchen oder die Meldung gerichtet ist.

(7) Die Kommission legt mittels Durchführungsrechtsakten die spezifischen Anforderungen an die technischen Hilfsmittel und die Verfahren für die Übermittlung von Mitteilungen zwischen den gemäß Absatz 1 benannten Verbindungsstellen fest.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 141 Absatz 2 erlassen.

Artikel 102 Amtshilfe auf Ersuchen

(1) Wenn die zuständigen Behörden in einem Mitgliedstaat der Ansicht sind, dass sie für die Durchführung amtlicher Kontrollen oder wirksamer Folgemaßnahmen im Anschluss an solche Kontrollen in ihrem Hoheitsgebiet Daten oder Informationen von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats benötigen, richten sie ein mit Gründen versehenes Amtshilfeersuchen an die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats. Die ersuchte zuständige Behörde

- a) bestätigt den Eingang des Ersuchens unverzüglich;
 - b) **teilt auf Verlangen der ersuchenden zuständigen Behörde** innerhalb von zehn Tagen nach Eingang des Ersuchens mit, wie viel Zeit sie **voraussichtlich** benötigt, um fundiert auf das Ersuchen zu reagieren;
 - c) führt die erforderlichen amtlichen Kontrollen durch und unternimmt die erforderlichen Untersuchungen, um den ersuchenden zuständigen Behörden unverzüglich alle notwendigen Informationen und Unterlagen bereitzustellen, die diese in die Lage versetzen, fundierte Entscheidungen zu treffen und die Einhaltung der Unionsbestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu überprüfen.
- (2) Die Unterlagen können als Originale oder als Kopien übermittelt werden.
- (3) Nach Absprache zwischen der ersuchenden zuständigen Behörde und der ersuchten zuständigen Behörde kann Personal, das von der ersuchenden Behörde benannt wird, bei den amtlichen Kontrollen und Untersuchungen gemäß Absatz 1 Buchstabe c, die die ersuchte Behörde durchführt, zugegen sein.

Das Personal der ersuchenden zuständigen Behörde, das bei diesen Kontrollen zugegen ist,

- a) muss jederzeit schriftlich seine Identität und seine amtliche Funktion belegen können;
- b) **erhält vom Unternehmer** [...] Zugang zu den gleichen Räumlichkeiten, zum gleichen Gelände und zu den gleichen Unterlagen wie das Personal der ersuchten zuständigen Behörde, und zwar durch deren Vermittlung und ausschließlich zum Zweck der laufenden amtlichen Untersuchungen;
- c) darf nicht auf eigene Initiative die Untersuchungsbefugnisse wahrnehmen, die den Bediensteten der ersuchten zuständigen Behörde übertragen wurden.

Artikel 103
*Amtshilfe ohne Ersuchen **bei Verstößen***

- (1) Bemerken die zuständigen Behörden in einem Mitgliedstaat einen Verstoß, der Auswirkungen auf einen anderen Mitgliedstaat haben kann, so unterrichten sie hiervon unaufgefordert und ohne ungebührliche Verzögerung die zuständigen Behörden dieses anderen Mitgliedstaats.
- (2) Die gemäß Absatz 1 unterrichtete zuständige Behörde
- a) bestätigt den Eingang der Meldung ohne ungebührliche Verzögerung;
 - b) teilt **auf Verlangen der meldenden zuständigen Behörde** innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Meldung mit,
 - i) welche Untersuchungen sie plant oder
 - ii) warum sie keine Untersuchungen für nötig hält;

- c) untersucht die Angelegenheit, wenn Untersuchungen gemäß Buchstabe b für nötig gehalten werden, und unterrichtet die meldende zuständige Behörde unverzüglich über die Ergebnisse und gegebenenfalls über die ergriffenen Maßnahmen.

Artikel 104

*Amtshilfe bei Verstößen, **die ein Risiko implizieren oder die eine wiederholte bzw. mögliche schwere Zuwiderhandlung darstellen***

- (1) Stellen die zuständigen Behörden bei amtlichen Kontrollen von Tieren oder Waren mit Ursprung in einem anderen Mitgliedstaat fest, dass diese Tiere oder Waren den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 so wenig genügen, dass ein Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, für den Tierschutz oder – sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt – für die Umwelt besteht oder dass ein **möglicher** schwerer Verstoß gegen diese Vorschriften vorliegt, so unterrichten sie hiervon unverzüglich die zuständigen Behörden des versendenden Mitgliedstaats und aller anderen betroffenen Mitgliedstaaten, damit diese Behörden geeignete Untersuchungen vornehmen können.
- (2) Die unterrichteten zuständigen Behörden ergreifen unverzüglich folgende Maßnahmen:
- Sie bestätigen den Eingang der Meldung;
 - sie teilen auf Verlangen der meldenden zuständigen Behörde mit, welche Untersuchungen sie planen;
 - sie untersuchen die Angelegenheit, ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen und unterrichten die meldenden zuständigen Behörden von der Art der durchgeführten Untersuchungen und amtlichen Kontrollen, von den getroffenen Entscheidungen und von den Gründen für diese Entscheidungen.
- (3) Haben die meldenden zuständigen Behörden Grund zu der Annahme, dass die Untersuchungen und Maßnahmen der unterrichteten zuständigen Behörden dem festgestellten Verstoß nicht angemessen sind, so ersuchen sie die unterrichteten zuständigen Behörden, ihre amtlichen Kontrollen oder Maßnahmen auszudehnen. In solchen Fällen
- streben die zuständigen Behörden der beiden Mitgliedstaaten eine Einigung auf ein angemessenes Vorgehen im Hinblick auf den Verstoß an, wozu auch gemeinsame amtliche Kontrollen und Untersuchungen gemäß Artikel 102 Absatz 3 gehören können;
 - unterrichten sie die Kommission unverzüglich, wenn sie sich nicht auf geeignete Maßnahmen einigen können.
- (4) Werden bei amtlichen Kontrollen von Tieren oder Waren mit Ursprung in einem anderen Mitgliedstaat wiederholt Verstöße [...] gemäß [...] Absatz 1 [...] festgestellt, so unterrichten die zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats hiervon unverzüglich die Kommission und die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 105
Amtshilfe auf der Grundlage von Informationen von Drittländern

- (1) Erhalten zuständige Behörden von einem Drittland Informationen über einen Verstoß **gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2** oder über ein Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, für den Tierschutz oder – sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt – für die Umwelt, so leiten sie diese Informationen unverzüglich weiter
- a) an die zuständigen Behörden in anderen betroffenen Mitgliedstaaten;
 - b) an die Kommission, soweit diese Informationen auf Unionsebene relevant sind oder sein könnten.
- (2) Informationen, die im Rahmen von amtlichen Kontrollen und Untersuchungen anfallen, welche im Einklang mit dieser Verordnung durchgeführt werden, dürfen an das in Absatz 1 genannte Drittland weitergegeben werden, sofern
- a) die zuständigen Behörden, die die Informationen bereitgestellt haben, dem zustimmen;
 - b) das Drittland zugesagt hat, die nötige Amtshilfe zu leisten, um Hinweise auf Praktiken zu sammeln, die gegen Unionsbestimmungen verstoßen oder zu verstoßen scheinen oder die ein Risiko für Menschen, Tiere, Pflanzen oder die Umwelt darstellen;
 - c) die einschlägigen nationalen und Unionsbestimmungen für die Weitergabe personenbezogener Daten an Drittländer eingehalten werden.

Artikel 106
Koordinierungs- und Folgemaßnahmen der Kommission

- (1) Die Kommission koordiniert unverzüglich die von den zuständigen Behörden gemäß diesem Titel ergriffenen Maßnahmen und Aktionen, wenn
- a) ihr Informationen über Handlungen vorliegen, die tatsächlich oder anscheinend gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 verstoßen, und wenn diese Handlungen Auswirkungen auf mehr als einen Mitgliedstaat haben oder haben könnten, oder
 - b) aus den ihr vorliegenden Informationen hervorgeht, dass die gleichen oder ähnliche Handlungen, die tatsächlich oder anscheinend gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 verstoßen, in mehr als einem Mitgliedstaat stattfinden könnten, und
 - c) sich die zuständigen Behörden in den betreffenden Mitgliedstaaten nicht auf ein angemessenes Vorgehen im Hinblick auf den Verstoß gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 einigen können.
- (2) In den Fällen gemäß Absatz 1 kann die Kommission
- a) in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Mitgliedstaat ein Inspektionsteam zur Durchführung einer amtlichen Vor-Ort-Kontrolle entsenden;
 - b) die zuständigen Behörden im versendenden Mitgliedstaat und gegebenenfalls in anderen betroffenen Mitgliedstaaten mittels Durchführungsrechtsakten auffordern, die amtlichen Kontrollen in geeigneter Weise zu verstärken und ihr über die ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;
 - c) alle anderen geeigneten Maßnahmen im Einklang mit den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 ergreifen.
- (3) **Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 139 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen** der rasche Informationsaustausch in den Fällen gemäß Absatz 1 **geregelt ist.**

Titel V Pläne und Berichte

Artikel 107

Mehrjährige nationale Kontrollpläne (MNKP) und zentrale MNKP-Stelle [...]

- (1) Jeder Mitgliedstaat gewährleistet, dass die amtlichen Kontrollen gemäß dieser Verordnung von den zuständigen Behörden auf der Grundlage eines mehrjährigen nationalen Kontrollplans durchgeführt werden, dessen Aufstellung und Umsetzung für das gesamte Hoheitsgebiet koordiniert werden.
- (2) Die Mitgliedstaaten benennen eine zentrale [...] Stelle, die [...] **die Aufgabe hat**,
- a) die Aufstellung des Plans gemäß Absatz 1 unter Einbeziehung aller für die amtlichen Kontrollen zuständigen Behörden zu koordinieren;
- b) zu gewährleisten, dass dieser Plan schlüssig ist [...];
- c) **Informationen über die Umsetzung des Plans im Hinblick auf die Übermittlung der Jahresberichte gemäß Artikel 112 und auf seine Überprüfung und erforderlichenfalls Aktualisierung gemäß Artikel 109 Absatz 2 zu erheben.**

Artikel 108
Inhalt der mehrjährigen nationalen Kontrollpläne

- (1) Die mehrjährigen nationalen Kontrollpläne gewährleisten, dass [...] amtliche Kontrollen in allen Bereichen, die durch die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 geregelt sind, im Einklang mit den Kriterien gemäß Artikel 8 und mit den Bestimmungen gemäß den Artikeln 15 bis 24 geplant werden. [...]
- (2) Die mehrjährigen nationalen Kontrollpläne enthalten **für jeden betroffenen Bereich** allgemeine Informationen über den Aufbau und die Organisation der amtlichen Kontrollsysteme in den betreffenden Mitgliedstaaten und außerdem mindestens Informationen über
- a) die strategischen Ziele des mehrjährigen nationalen Kontrollplans und darüber, wie sich diese Ziele in den Kontrollprioritäten und der Ressourcenzuteilung widerspiegeln;
 - b) die Risikokategorisierung der amtlichen Kontrollen;
 - c) die Benennung der zuständigen Behörden und ihre Aufgaben auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene sowie über die diesen Behörden zur Verfügung stehenden Ressourcen;
 - d) (gegebenenfalls) die Übertragung von Aufgaben an beauftragte Stellen;
 - e) die allgemeine Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrollen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, einschließlich der amtlichen Kontrollen in einzelnen Betrieben;
 - f) die Anwendung der Kontrollsysteme in den verschiedenen Sektoren und die Koordinierung zwischen den verschiedenen Stellen der für die amtlichen Kontrollen in diesen Bereichen zuständigen Behörden;
 - g) die vorhandenen Verfahren und Maßnahmen, die gewährleisten sollen, dass die zuständigen Behörden ihren Pflichten gemäß Artikel 4 Absatz 1 nachkommen;
 - h) die Schulung des Personals der zuständigen Behörden;
 - i) die dokumentierten Verfahren gemäß Artikel 11 Absatz 1;
 - j) die **allgemeine** Organisation und die Durchführung von Notfallplänen im Einklang mit den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2;
 - k) die **allgemeine** Organisation der Zusammenarbeit und Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten.

Artikel 109
*Aufstellung, **Aktualisierung** und **Überprüfung** [...] der mehrjährigen nationalen Kontrollpläne*

- (1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ihre mehrjährigen nationalen Kontrollpläne gemäß Artikel 107 Absatz 1 öffentlich zugänglich gemacht werden, mit Ausnahme der Teile, deren Offenlegung die Wirksamkeit amtlicher Kontrollen beeinträchtigen könnte.
- (2) Der mehrjährige nationale Kontrollplan wird **regelmäßig** [...] aktualisiert, **um ihn** [...] wegen Änderungen der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 **anzupassen** [...], und [...] überprüft, um zumindest folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- a) das Auftreten neuer Krankheiten, Pflanzenschädlinge oder anderer Risiken für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, für den Tierschutz oder – sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt – auch für die Umwelt;
- b) wesentliche Änderungen im Aufbau, in der Leitung oder in der Arbeitsweise der zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten;
- c) die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen der Mitgliedstaaten;
- d) die Ergebnisse der gemäß Artikel 115 Absatz 1 in dem Mitgliedstaat durchgeführten Kommissionskontrollen;

[...]

- f) wissenschaftliche Erkenntnisse;
 - g) die Ergebnisse der von den zuständigen Behörden eines Drittlandes in einem Mitgliedstaat durchgeführten amtlichen Kontrollen.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission auf Verlangen **die aktuellste** [...] Fassung ihres mehrjährigen nationalen Kontrollplans bereit.

Artikel 110 [...]

Artikel 111

*Koordinierte Kontroll**programme** [...], Erfassung von Informationen und Daten*

Um den Stand der Anwendung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 unionsweit gezielt bewerten oder die Prävalenz bestimmter Gefahren in der Union feststellen zu können, **kann** [...] die Kommission [...] **Durchführungsrechtsakte** erlassen betreffend

- a) [...] die Durchführung befristeter koordinierter Kontroll**programme** [...] in einem der Bereiche, die durch die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 geregelt sind;
- b) die Ad-hoc-Organisation der Erfassung von Daten und Informationen im Zusammenhang mit der Anwendung eines bestimmten Teils der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 oder bezüglich der Prävalenz bestimmter Gefahren.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 141 Absatz 2 erlassen.

Artikel 112

Jahresberichte der Mitgliedstaaten

- (1) Jeweils bis [...] **31. August** eines Jahres legt jeder Mitgliedstaat der Kommission einen Bericht vor, der Auskunft gibt über
- a) die etwaigen Anpassungen des mehrjährigen nationalen Kontrollplans zur Berücksichtigung der Faktoren gemäß Artikel 109 Absatz 2;
 - b) die Ergebnisse der im abgelaufenen Jahr im Rahmen des mehrjährigen nationalen Kontrollplans durchgeführten amtlichen Kontrollen;

- c) die Art und Zahl der von den zuständigen Behörden im abgelaufenen Jahr **je Bereich** festgestellten Verstöße gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2;
- d) die Maßnahmen zur Sicherstellung der wirksamen Durchführung der mehrjährigen nationalen Kontrollpläne, einschließlich Durchsetzungsmaßnahmen, und deren Ergebnisse.
- e) **einen Link zu [der Website der zuständigen Behörde mit] den Informationen über Gebühren oder Abgaben für die Öffentlichkeit gemäß Artikel 83 Absatz 2.**

(2) Zur Gewährleistung einer einheitlichen Aufmachung der Jahresberichte gemäß Absatz 1 legt die Kommission für die Übermittlung der Informationen und Daten gemäß Absatz 1 mittels Durchführungsrechtsakten einheitliche Musterformulare fest, die sie bei Bedarf aktualisiert.

Diese Durchführungsrechtsakte gewähren die Möglichkeit, die von der Kommission angenommenen einheitlichen Musterformulare auch für die Übermittlung anderer Berichte über amtliche Kontrollen zu verwenden, die die zuständigen Behörden der Kommission im Einklang mit den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 vorlegen müssen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 141 Absatz 2 erlassen.

Artikel 113 Jahresberichte der Kommission

(1) Die Kommission veröffentlicht **fünf Monate nach dem in Artikel 112 Absatz 1 genannten Datum** jährlich einen Bericht über die amtlichen Kontrollen der Mitgliedstaaten; hierbei berücksichtigt sie Folgendes:

- a) die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 112 vorgelegten Jahresberichte;
- b) die Ergebnisse der gemäß Artikel 115 Absatz 1 durchgeführten Kommissionskontrollen.

[...]

(2) Der Jahresbericht gemäß Absatz 1 kann gegebenenfalls Empfehlungen für mögliche Verbesserungen der amtlichen Kontrollsysteme in den Mitgliedstaaten und für [...] **bestimmte** amtliche Kontrollen in bestimmten Bereichen enthalten.

Artikel 114 Notfallpläne für Lebens- und Futtermittel

(1) Zur Durchführung des allgemeinen Plans für das Krisenmanagement gemäß Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 stellen die Mitgliedstaaten [...] Notfallpläne für Lebens- und Futtermittel mit Maßnahmen auf, die unverzüglich zu ergreifen sind, wenn festgestellt wird, dass Lebens- oder Futtermittel ein ernstes Risiko für die Gesundheit von Menschen und Tieren – entweder direkt oder über die Umwelt – darstellen.

(2) In den Notfallplänen für Lebens- und Futtermittel gemäß Absatz 1 sind anzugeben:

- a) die zu beteiligten zuständigen Behörden;
- b) die Befugnisse und Zuständigkeiten der Behörden gemäß Buchstabe a;
- c) die Kanäle und Verfahren für den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und gegebenenfalls anderen Beteiligten.

- (3) Die Mitgliedstaaten überarbeiten ihre Notfallpläne für Lebens- und Futtermittel regelmäßig, um organisatorischen Veränderungen bei den zuständigen Behörden sowie Erkenntnissen aus der Umsetzung der Pläne und aus Simulationsübungen Rechnung zu tragen.
- (4) Die Kommission [...] **kann Durchführungsrechtsakte** [...] erlassen betreffend
- a) Bestimmungen über die Aufstellung von Notfallplänen gemäß Absatz 1, sofern solche Bestimmungen für die einheitliche und **wirksame** [...] Durchführung des allgemeinen Plans für das Krisenmanagement gemäß Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 erforderlich sind;
- b) die Rolle von Interessenträgern bei der Aufstellung und Durchführung dieser Notfallpläne.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 141 Absatz 2 erlassen.

Titel VI Tätigkeiten der Union

Kapitel I Kommissionskontrollen

Artikel 115 Kommissionskontrollen in den Mitgliedstaaten

- (1) Experten der Kommission führen in jedem Mitgliedstaat Kontrollen – **einschließlich Audits** – durch, um
- a) die Anwendung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 und der Bestimmungen dieser Verordnung zu überprüfen;
- b) das Funktionieren der nationalen Kontrollsysteme **in den Bereichen, die durch die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 und die Bestimmungen dieser Verordnung geregelt sind**, und die Arbeit der sie verwaltenden zuständigen Behörden zu überprüfen;
- c) Untersuchungen anzustellen und Informationen zu sammeln über
- i) amtliche Kontrollen und Durchsetzungspraktiken **in den Bereichen, die durch die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 und die Bestimmungen dieser Verordnung geregelt sind**;
- ii) größere oder wiederkehrende Probleme mit der Anwendung oder Durchsetzung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2;
- iii) Notfälle, neu auftretende Probleme oder neue Entwicklungen in den Mitgliedstaaten **in den Bereichen, die durch die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 und die Bestimmungen dieser Verordnung geregelt sind**.
- (2) Die Kontrollen gemäß Absatz 1 werden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten organisiert und regelmäßig durchgeführt.
- (3) Die Kontrollen gemäß Absatz 1 können Vor-Ort-Überprüfungen umfassen. Die Experten der Kommission können das Personal der zuständigen Behörden bei amtlichen Kontrollen begleiten.
- (4) Experten der Mitgliedstaaten können die Experten der Kommission unterstützen. Die nationalen Experten, die Experten der Kommission begleiten, erhalten die gleichen Zugangsrechte wie die Experten der Kommission.

Artikel 116
Berichte der Kommission über Kontrollen ihrer Experten in Mitgliedstaaten

[...] Die Kommission

- a) erstellt einen Entwurf des Berichts über die Ergebnisse **und die Empfehlungen in Bezug auf die Behebung der Mängel, die von ihren Experten während** der Kontrollen gemäß Artikel 115 Absatz 1 **festgestellt wurden**;
- b) übermittelt dem Mitgliedstaat, in dem diese Kontrollen durchgeführt wurden, eine Kopie des Berichts-entwurfs gemäß Buchstabe a zur Stellungnahme;
- c) berücksichtigt die in Buchstabe b genannte Stellungnahme des Mitgliedstaats bei der Erstellung des endgültigen Berichts über die Ergebnisse der Kontrollen, die ihre Experten gemäß Artikel 115 Absatz 1 in dem Mitgliedstaat durchgeführt haben;
- d) macht den endgültigen Bericht (gemäß Buchstabe c) und die Stellungnahme des Mitgliedstaats (gemäß Buchstabe b) öffentlich zugänglich.

[...]

Artikel 117
Programm für die Kommissionskontrollen in den Mitgliedstaaten

- (1) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsakten Folgendes fest:
 - a) erstellt mittels Durchführungsrechtsakten ein ein- oder mehrjähriges Programm für die von ihren Experten in den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 115 Absatz 1 durchzuführenden Kontrollen;
 - b) übermittelt den Mitgliedstaaten mittels Durchführungsrechtsakten jeweils am Jahresende für das darauffolgende Jahr das einjährige Kontrollprogramm oder gegebenenfalls die aktualisierte Fassung des mehrjährigen Kontrollprogramms.
- (2) Die Kommission kann ihr Kontrollprogramm mittels Durchführungsrechtsakten ändern, um es in Bereichen, die durch die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 geregelt sind, an neue Entwicklungen anzupassen. Diese Änderungen werden den Mitgliedstaaten **unverzüglich** mitgeteilt.

Artikel 118
Pflichten der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Kommissionskontrollen

Die Mitgliedstaaten

- a) ergreifen angemessene Folgemaßnahmen, um spezifische oder systemische Mängel zu beheben, die von den Experten der Kommission bei den Kontrollen gemäß Artikel 115 Absatz 1 festgestellt worden sind;
- b) leisten [...] **die** notwendige **technische** Unterstützung und stellen [...] **die verfügbaren** Unterlagen, **auf begründetes Verlangen auch die Ergebnisse der Audits gemäß Artikel 5**, und sonstige technische Hilfe bereit, die die Experten der Kommission anfordern, um ihre Kontrollen effizient und wirksam durchführen zu können;
- c) **leisten die notwendige Unterstützung, damit** gewährleistet ist, dass die Experten der Kommission zu allen Räumlichkeiten, zum gesamten Gelände, zu allen Tieren und Waren sowie zu allen Informationen - einschließlich Datenverarbeitungssystemen - Zugang erhalten, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben relevant sind.

Artikel 119
Kommissionskontrollen in Drittländern

- (1) Experten der Kommission können in Drittländern Kontrollen durchführen, um
- a) die Übereinstimmung oder Gleichwertigkeit der Rechtsvorschriften und Systeme der Drittländer (unter anderem des amtlichen Bescheinigungsverfahrens und der Verfahren für die Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen, amtlichen Etiketten, amtlichen Markierungen und anderen amtlichen Attestierungen) mit den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 zu überprüfen;
 - b) zu überprüfen, inwieweit das Kontrollsystem des Drittlandes in der Lage ist zu gewährleisten, dass die in die Union ausgeführten Tier- und Warensendungen den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 oder anderen Bestimmungen genügen, die als mindestens gleichwertig anerkannt sind;
 - c) Informationen und Daten über die möglichen Ursachen wiederkehrender oder neu auftretender Probleme im Zusammenhang mit Tier- und Warenausfuhren aus einem Drittland zu erfassen.
- (2) Die Kontrollen gemäß Absatz 1 betreffen insbesondere
- a) die Rechtsvorschriften des Drittlandes;
 - b) die Organisation der zuständigen Behörden des Drittlandes, ihre Befugnisse, ihre Unabhängigkeit, ihre Beaufsichtigung und ihre Autorität, geltende Rechtsvorschriften wirksam durchzusetzen;
 - c) die Schulung des Personals der zuständigen Behörde des Drittlandes im Hinblick auf die Durchführung amtlicher Kontrollen;
 - d) die Ressourcen, darunter die Analyse-, Test- und Diagnoseeinrichtungen, die den zuständigen Behörden zur Verfügung stehen;
 - e) das Vorhandensein und die Anwendung dokumentierter, auf Prioritäten gestützter Kontrollverfahren und Kontrollsysteme;
 - f) (gegebenenfalls) die Lage hinsichtlich Tiergesundheit, **Tierschutz**, Zoonosen und Pflanzengesundheit sowie die Verfahren zur Meldung des Ausbruchs einer Tierseuche oder des Auftretens eines Pflanzenschädlings bei der Kommission und einschlägigen internationalen Stellen;
 - g) Umfang und Durchführung der [...] Kontrollen **durch die zuständige Behörde des Drittlandes** bei Tieren, Pflanzen und deren Erzeugnissen aus anderen Drittländern;
 - h) die Zusicherungen des Drittlandes in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 oder auf die Gleichwertigkeit der eigenen Bestimmungen mit diesen Vorschriften.
- (3) Im Interesse einer effizienten und wirksamen Durchführung der Kontrollen gemäß Absatz 1 kann die Kommission das betreffende Drittland vor der Durchführung derartiger Kontrollen ersuchen,
- a) die **hierfür erforderlichen** Informationen gemäß Artikel 124 Absatz 1 bereitzustellen;
 - b) gegebenenfalls **und bei Bedarf** die schriftlichen Aufzeichnungen über die von [...] **seinen zuständigen Behörden** durchgeführten [...] Kontrollen vorzulegen.

(4) Die Kommission kann Experten aus Mitgliedstaaten benennen, die die Experten der Kommission während der Kontrollen gemäß Absatz 1 unterstützen.

Artikel 120
Häufigkeit der Kommissionskontrollen in Drittländern

Faktoren für die Festlegung der Häufigkeit von Kommissionskontrollen in einem Drittland **gemäß Artikel 119** sind

- a) eine Risikobewertung der aus dem betreffenden Drittland in die Union ausgeführten Tiere und Waren;
- b) die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2;
- c) die Menge und die Art der Tiere und Waren, die aus dem betreffenden Drittland in die Union eingeführt werden;
- d) die Ergebnisse der von Experten der Kommission oder anderen Inspektionsstellen bereits durchgeführten Kontrollen;
- e) die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen von Tieren und Waren, die aus dem betreffenden Drittland in die Union verbracht werden, und anderer amtlicher Kontrollen, die zuständige Behörden der Mitgliedstaaten durchgeführt haben;
- f) die von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit oder ähnlichen Stellen vorgelegten Informationen;
- g) die Informationen von international anerkannten Stellen wie:
 - i) Weltgesundheitsorganisation;
 - ii) Codex-Alimentarius-Kommission;
 - iii) Weltorganisation für Tiergesundheit;
 - iv) Pflanzenschutz-Organisation für Europa und den Mittelmeerraum **und jede andere im Rahmen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens eingerichtete regionale Pflanzenschutz-Organisation**;
 - v) Sekretariat des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens;
 - vi) Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;
 - vii) Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa;
 - viii) Sekretariat des Cartagena-Protokolls über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt;
- h) neu auftretende Krankheitssituationen oder andere Umstände, die dazu führen könnten, dass Tiere und Waren, die aus einem Drittland in die Union verbracht werden, ein Gesundheits- oder Umweltrisiko **oder ein Risiko aufgrund betrügerischer oder irreführender Praktiken** darstellen;
- i) die Notwendigkeit, Notsituationen in einzelnen Drittländern zu untersuchen oder darauf zu reagieren.

Artikel 121

Berichte der Kommission über Kontrollen ihrer Experten in Drittländern

Die Kommission erstellt einen Bericht über die Ergebnisse jeder gemäß den Artikeln 119 und 120 durchgeführten Kontrolle.

Der Bericht enthält gegebenenfalls Empfehlungen.

Die Kommission macht ihre Berichte öffentlich zugänglich.

Artikel 122

Programm für die Kommissionskontrollen in Drittländern

Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten ihr Programm für Kontrollen in Drittländern im Voraus und erstattet über die Ergebnisse Bericht. Die Kommission kann ihr Kontrollprogramm ändern, um es in Bereichen, die durch die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 geregelt sind, an neue Entwicklungen anzupassen. Diese Änderungen werden den Mitgliedstaaten im Voraus mitgeteilt.

Artikel 123
Kontrollen durch Drittländer in Mitgliedstaaten

- (1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über [...] geplante Kontrollen **in den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Bereichen** in ihrem Hoheitsgebiet durch zuständige Behörden eines Drittlandes [...].
- (2) Die Experten der Kommission können an den Kontrollen gemäß Absatz 1 teilnehmen, wenn dies [...] von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen diese Kontrollen stattfinden, gewünscht wird [...].
- (3) Die Teilnahme von Experten der Kommission an den Kontrollen gemäß Absatz 1 dient insbesondere dazu,
- a) Beratung hinsichtlich der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 anzubieten;
 - b) auf Unionsebene verfügbare Informationen und Daten bereitzustellen, die für die von den zuständigen Behörden des Drittlandes durchgeführte Kontrolle nützlich sein können;
 - c) [...] die **Kohärenz und** Einheitlichkeit der von den zuständigen Behörden der Drittländer **in verschiedenen Mitgliedstaaten** durchgeführten Kontrollen **zu erleichtern** [...].

Kapitel II
Bedingungen für den Eingang von Tieren und Waren in die Union

Artikel 124
Informationen über die Kontrollsysteme von Drittländern

- (1) Die Kommission ersucht die Drittländer, die Tiere und Waren in die Union auszuführen beabsichtigen, um genaue und aktuelle Angaben zu folgenden Aspekten der allgemeinen Organisation und Verwaltung der gesundheitlichen und pflanzengesundheitlichen Kontrollsysteme in ihrem Hoheitsgebiet:
- a) innerhalb ihres Hoheitsgebiets erlassene oder vorgeschlagene gesundheitliche und pflanzengesundheitliche Vorschriften;
 - b) Risikobewertungsverfahren sowie Faktoren, die bei der Risikobewertung und bei der Festlegung des angemessenen gesundheitlichen und pflanzengesundheitlichen Schutzniveaus berücksichtigt werden;
 - c) etwaige Kontroll- und Inspektionsverfahren, gegebenenfalls auch betreffend Tiere oder Waren aus anderen Drittländern;
 - d) amtliche Bescheinigungsverfahren;
 - e) gegebenenfalls Maßnahmen, die aufgrund von Empfehlungen gemäß Artikel 121 Absatz 2 ergriffen worden sind;
 - f) soweit relevant Ergebnisse der [...] Kontrollen, die bei für die Ausfuhr in die Union vorgesehenen Tieren und Waren durchgeführt worden sind;
 - g) soweit relevant Änderungen, die an Struktur und Funktionsweise der Kontrollsysteme vorgenommen worden sind, um gesundheitlichen und pflanzengesundheitlichen Bestimmungen der Union oder Empfehlungen gemäß Artikel 121 Absatz 2 nachzukommen.
- (2) Das Auskunftersuchen gemäß Absatz 1 muss verhältnismäßig sein und der Art der zur Ausfuhr in die Union vorgesehenen Tiere und Waren sowie der besonderen Situation und Struktur des Drittlandes Rechnung tragen.

Artikel 125

Festlegung zusätzlicher Bedingungen für den Eingang von Tieren und Waren in die Union

- (1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 139 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen geregelt ist, welche Bedingungen die Tiere und Waren, die aus Drittländern in die Union verbracht werden, erfüllen müssen, sofern solche Bedingungen erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass die Tiere und Waren den relevanten Anforderungen in den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 – mit Ausnahme der Buchstaben d, e, g und **i** [...] von Artikel 1 Absatz 2 [...] – oder anderen Anforderungen genügen, die als mindestens gleichwertig anerkannt sind.
- (2) In den Bedingungen gemäß Absatz 1 werden die Tiere und Waren anhand ihrer Codes aus der Kombinierten Nomenklatur identifiziert; die Bedingungen können Folgendes umfassen:
- die Auflage, dass bestimmte Tiere und Waren nur aus den Drittländern oder Gebieten von Drittländern ("Drittlandsgebieten") in die Union verbracht werden dürfen, die auf einer zu diesem Zweck von der Kommission erstellten Liste erscheinen;
 - die Auflage, dass Sendungen von bestimmten Tieren und Waren aus Drittländern nur aus Betrieben versandt und in Betrieben gewonnen oder zubereitet werden dürfen, die den relevanten Anforderungen in Absatz 1 oder anderen Anforderungen genügen, die als mindestens gleichwertig anerkannt sind;
 - die Auflage, dass Sendungen von bestimmten Tieren und Waren aus Drittländern von einer amtlichen Bescheinigung, einer amtlichen Attestierung oder einem sonstigen Nachweis begleitet sein müssen, dem zufolge die Sendungen den relevanten Anforderungen in Absatz 1 oder anderen Anforderungen genügen, die als mindestens gleichwertig anerkannt sind, **einschließlich der Ergebnisse der von einem akkreditierten Laboratorium durchgeführten Analysen;**
 - die Verpflichtung, die Nachweise gemäß Buchstabe c in einem bestimmten Format vorzulegen;
 - jede sonstige Auflage, die erforderlich ist, um sicherzustellen, dass bestimmte Tiere und Waren ein Gesundheitsschutzniveau und – sofern es sich um GVO [...] handelt – auch ein Umweltschutzniveau bieten, das dem gleichwertig ist, das die Anforderungen gemäß Absatz 1 gewährleisten.
- [...]
- (4) Die Kommission kann – mittels Durchführungsrechtsakten – das Format und die Art der amtlichen Bescheinigungen, der amtlichen Attestierungen oder der Nachweise regeln, die gemäß Absatz 2 Buchstabe c vorgeschrieben sind.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 141 Absatz 2 erlassen.

Artikel 126

Aufnahme in die Liste der Drittländer gemäß Artikel 125 Absatz 2 Buchstabe a

- (1) Die Aufnahme eines Drittlandes oder Drittlandsgebiets in die in Artikel 125 Absatz 2 Buchstabe a genannte Liste erfolgt gemäß den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels.
- (2) Die Kommission billigt den entsprechenden Antrag, den ihr das betreffende Drittland – zusammen mit geeigneten Nachweisen und Zusicherungen, wonach die betreffenden Tiere und Waren aus diesem Drittland den relevanten Anforderungen gemäß Artikel 125 Absatz 1 oder gleichwertigen Anforderungen genügen – übermittelt, mittels Durchführungsrechtsakten. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 141 Absatz 2 erlassen und auf dem aktuellen Stand gehalten.
- (3) Bei ihrer Entscheidung über den Antrag gemäß Absatz 2 berücksichtigt die Kommission gegebenenfalls folgende Faktoren:

- a) Rechtsvorschriften des Drittlandes für den betreffenden Bereich;
- b) Aufbau, Organisation und Befugnisse der zuständigen Behörden des Drittlandes und seiner Kontrolldienste; Zusicherungen, die hinsichtlich der Anwendung und Durchsetzung der für den betreffenden Bereich geltenden Rechtsvorschriften des Drittlandes gegeben werden können; Zuverlässigkeit des amtlichen Bescheinigungsverfahrens;
- c) Durchführung angemessener amtlicher Kontrollen und anderer Tätigkeiten durch die zuständigen Behörden des Drittlandes, um das Vorhandensein von Gefahren für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, für den Tierschutz oder – sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt – auch für die Umwelt zu bewerten;
- d) Regelmäßigkeit und Schnelligkeit, mit der das Drittland über das Vorhandensein von Gefahren für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, für den Tierschutz oder – sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt – auch für die Umwelt informiert;
- e) die Zusicherungen des Drittlandes, dass
 - i) die Anforderungen an die Betriebe, aus denen Tiere oder Waren in die Union ausgeführt werden, Anforderungen genügen, die denen gemäß Artikel 125 Artikel 1 gleichwertig sind;
 - ii) eine Liste der Betriebe gemäß Ziffer i erstellt und auf dem neuesten Stand gehalten wird;
 - iii) die Liste der Betriebe gemäß Ziffer i und ihre aktualisierten Fassungen der Kommission unverzüglich übermittelt werden;
 - iv) die Betriebe gemäß Ziffer i durch die zuständigen Behörden des Drittlandes regelmäßigen und wirksamen Kontrollen unterzogen werden;
- ea) die Ergebnisse der von der Kommission gemäß Artikel 119 Absatz 1 in dem Drittland durchgeführten Kontrollen;**
- f) alle sonstigen Informationen oder Daten über die Fähigkeit des Drittlandes zu gewährleisten, dass nur Tiere oder Waren, die dasselbe Schutzniveau wie die relevanten Anforderungen gemäß Artikel 125 Artikel 1 oder ein diesen Anforderungen gleichwertiges Schutzniveau bieten, in die Union verbracht werden.

(4) Die Kommission streicht ein Drittland oder ein Drittlandsgebiet von der in Artikel 125 Absatz 2 Buchstabe a genannten Liste, wenn die Bedingungen für die Aufnahme in die Liste nicht mehr erfüllt sind. Es gilt das Verfahren nach Absatz 2.

Artikel 127

Festlegung besonderer Maßnahmen für den Eingang bestimmter Tiere und Waren in die Union

(1) Wenn es in anderen Fällen als denen, die in Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, in Artikel 249 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Verordnung zur Tiergesundheit einfügen*] [...] genannt werden, Hinweise darauf gibt, dass die Verbringung bestimmter Tiere oder Waren aus einem Drittland, einem Drittlandsgebiet oder einer Gruppe von Drittländern in die Union ein Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder – sofern es sich um GVO [...] handelt – auch für die Umwelt darstellt [...], oder wenn es Hinweise darauf gibt, dass ein weitreichender und schwerer Verstoß gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 vorliegt [...], beschließt die Kommission mittels Durchführungsrechtsakten die erforderlichen Maßnahmen, um diese Risiken einzudämmen bzw. um den festgestellten Verstoß zu beenden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 141 Absatz 2 erlassen.

(2) Bei den Maßnahmen gemäß Absatz 1 werden die Tiere und Waren anhand ihrer Codes aus der Kombinierten Nomenklatur identifiziert; die Maßnahmen können Folgendes umfassen:

- a) ein Unionseingangsverbot für die Tiere und Waren gemäß Absatz 1, die ihren Ursprung in den betreffenden Drittländern oder Drittlandsgebieten haben oder von dort versandt werden;
- b) die Auflage, dass die Tiere und Waren gemäß Absatz 1, die ihren Ursprung in bestimmten Drittländern oder Drittlandsgebieten haben oder von dort versandt werden, vor dem Versand einer bestimmten Behandlung oder bestimmten Kontrollen unterzogen werden;
- c) die Auflage, dass die Tiere und Waren gemäß Absatz 1, die ihren Ursprung in bestimmten Drittländern oder Drittlandsgebieten haben oder von dort versandt werden, beim Eingang in die Union einer bestimmten Behandlung oder bestimmten Kontrollen unterzogen werden;
- d) die Auflage, dass Sendungen von bestimmten Tieren und Waren gemäß Absatz 1, die ihren Ursprung in bestimmten Drittländern oder Drittlandsgebieten haben oder von dort versandt werden, von einer amtlichen Bescheinigung, einer amtlichen Attestierung oder einem sonstigen Nachweis begleitet sein müssen, dem zufolge die Sendung den Anforderungen genügt, die aufgrund der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 aufgestellt worden sind, oder anderen Anforderungen, die als mindestens gleichwertig anerkannt sind;
- e) die Verpflichtung, die Nachweise gemäß Buchstabe d in einem bestimmten Format vorzulegen;
- f) alle sonstigen Maßnahmen, die notwendig sind, um das Risiko einzudämmen.

(3) Bei der Entscheidung über die Maßnahmen gemäß Absatz 2 werden folgende Faktoren berücksichtigt:

- a) die gemäß Artikel 124 erfassten Informationen;
- b) alle sonstigen Informationen, die die betreffenden Drittländer bereitgestellt haben;
- c) bei Bedarf die Ergebnisse von Kommissionskontrollen gemäß Artikel 119 Absatz 1.

(4) Wenn äußerste Dringlichkeit dies rechtfertigt, weil es um die Gesundheit von Menschen oder Tieren oder – sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt – um den Schutz der Umwelt geht, erlässt die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 141 Absatz 3 sofort anwendbare Durchführungsrechtsakte.

Artikel 128 Gleichwertigkeit

(1) In den Bereichen, die durch die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 – mit Ausnahme der Buchstaben d, e, g und **i** [...] – geregelt sind, kann die Kommission mittels Durchführungsrechtsakten auf folgender Grundlage anerkennen, dass die Maßnahmen, die in einem Drittland oder Drittlandsgebiet angewandt werden, den Bestimmungen in den vorgenannten Vorschriften gleichwertig sind:

- a) einer gründlichen Prüfung der von dem betreffenden Drittland gemäß Artikel 124 Absatz 1 bereitgestellten Informationen und Daten;
- b) gegebenenfalls dem zufriedenstellenden Ergebnis einer gemäß Artikel 119 Absatz 1 durchgeführten Kontrolle.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 141 Absatz 2 erlassen.

(2) Die Durchführungsrechtsakte gemäß Absatz 1 enthalten die Bestimmungen für den Eingang von Tieren und Waren aus dem betreffenden Drittland oder Drittlandsgebiet in die Union und können unter anderem Folgendes regeln:

- a) die Art und den Inhalt der amtlichen Bescheinigungen oder Attestierungen, die die Tiere oder Waren begleiten müssen;
- b) bestimmte Modalitäten für den Eingang der Tiere und Waren in die Union und die beim Eingang in die Union durchzuführenden amtlichen Kontrollen;
- c) bei Bedarf Verfahren zur Erstellung und Änderung der Listen von Gebieten oder Betrieben in dem betreffenden Drittland, aus denen der Eingang von Tieren und Waren zugelassen ist.

(3) Die Kommission hebt mittels Durchführungsrechtsakten die Durchführungsrechtsakte gemäß Absatz 1 unverzüglich auf, wenn eine der Bedingungen für die Anerkennung der Gleichwertigkeit nicht mehr gegeben ist.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 141 Absatz 2 erlassen.

Kapitel III **Schulung des Personals der zuständigen Behörden**

Artikel 129

Schulung und Austausch des Personals der zuständigen Behörden

(1) Für das Personal der zuständigen Behörden und gegebenenfalls auch für das Personal anderer Behörden der Mitgliedstaaten, die an Untersuchungen möglicher Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 beteiligt sind, kann die Kommission Schulungen organisieren.

Die Kommission [...] **organisiert** diese Schulungen gemeinsam mit den **betreffenden** Mitgliedstaaten [...].

(2) Die Schulungen gemäß Absatz 1 dienen der Entwicklung einer harmonisierten Vorgehensweise bei den amtlichen Kontrollen und den anderen amtlichen Tätigkeiten in den Mitgliedstaaten. Sie betreffen je nach Bedarf folgende Themen:

- a) diese Verordnung und die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2;
- b) Kontrollverfahren und -techniken, die für die amtlichen Kontrollen und für die anderen amtlichen Tätigkeiten der zuständigen Behörden relevant sind;
- c) Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsverfahren und -techniken.

(3) Die Schulungen gemäß Absatz 1 stehen dem Personal der zuständigen Behörden von Drittländern offen und können außerhalb der Union durchgeführt werden.

(4) Die zuständigen Behörden gewährleisten, dass das in den Schulungen gemäß Absatz 1 erworbene Wissen in geeigneter Weise weitergegeben und in den Personalschulungen gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 3 angemessen genutzt wird.

Schulungen zur Weitergabe dieses Wissens müssen Teil der Schulungsprogramme gemäß Artikel 4 Absatz 2 sein.

(5) Die Kommission kann – in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten – für das Personal der zuständigen Behörden, die amtliche Kontrollen oder andere amtliche Tätigkeiten durchführen, Austauschprogramme zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten organisieren.

Ein solcher Austausch kann durch die vorübergehende Entsendung von Personal zuständiger Behörden von einem Mitgliedstaat in einen anderen erfolgen oder durch den Austausch von Personal zwischen den relevanten zuständigen Behörden.

(6) Die Kommission [...] **kann** mittels Durchführungsrechtsakten Bestimmungen für die Organisation der Schulungen gemäß Absatz 1 und der Programme gemäß Absatz 5 festlegen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 141 Absatz 2 erlassen.

Kapitel IV Informationsmanagementsysteme

Artikel 130

Informationsmanagementsystem für amtliche Kontrollen (IMSOC)

(1) Die Kommission errichtet und verwaltet **in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten** ein computergestütztes Informationsmanagementsystem für die integrierte Handhabung der Verfahren und Werkzeuge, mit denen die Daten, Informationen und Unterlagen betreffend die amtlichen Kontrollen **und andere amtliche Tätigkeiten** verwaltet, bearbeitet **und automatisch ausgetauscht** werden (im Folgenden "IMSOC" – Information Management System for Official Controls).

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten und die Kommission mittels des IMSOC oder einer seiner Komponenten erfolgt nur für den Zweck der Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten gemäß dieser Verordnung und den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2.

[...]

Artikel 131

Allgemeine Funktionen des IMSOC

Das IMSOC

- a) ermöglicht die computergestützte Verwaltung und den computergestützten Austausch von Informationen, Daten und Unterlagen, die für die Durchführung amtlicher Kontrollen erforderlich sind oder die sich aus der Durchführung amtlicher Kontrollen oder aus der Aufzeichnung der Durchführung oder des Ergebnisses amtlicher Kontrollen ergeben, und zwar in allen Fällen, in denen **diese Verordnung**, die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 [...] **oder** die delegierten Rechtsakte bzw. **die Durchführungsrechtsakte** gemäß **Titel II Kapitel II Abschnitt II** [...] einen Austausch dieser Informationen, Daten und Unterlagen zwischen den zuständigen Behörden, zwischen den zuständigen Behörden und der Kommission sowie gegebenenfalls mit anderen Behörden und den Unternehmern vorsehen;
- b) bietet ein Verfahren für den Austausch von Daten, [...] Informationen **und Dokumenten** im Einklang mit den Bestimmungen von Titel IV;
- c) bietet ein Werkzeug für die Erfassung und Verwaltung der Berichte über amtliche Kontrollen, die die Mitgliedstaaten der Kommission vorlegen;

- d) ermöglicht die Herstellung, Verwaltung und Übermittlung (auch in elektronischer Form) der Fahrtenbücher gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, der Aufzeichnungen des Navigationssystems gemäß Artikel 6 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, der amtlichen Bescheinigungen und des Gemeinsamen Gesundheitsdokuments gemäß Artikel 54 dieser Verordnung;
- e) **integriert die bestehenden, von der Kommission verwalteten computergestützten Systeme, die dem raschen Austausch von Daten, Informationen und Unterlagen betreffend Risiken für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie für den Tierschutz dienen und die mit Artikel 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002, Artikel 20 der Verordnung (EU) XXX/XXXX [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Verordnung zur Tiergesundheit einfügen] und Artikel 97 der Verordnung (EU) XXX/XXXX [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Verordnung über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen einfügen] errichtet worden sind, und bietet geeignete Verknüpfungen zwischen diesen Systemen und seinen anderen Komponenten.**

Artikel 132

Nutzung des IMSOC im Fall von Tieren und Waren, die bestimmten amtlichen Kontrollen unterliegen

(1) Bei Tieren oder Waren, für deren Verbringungen innerhalb der Union oder deren Inverkehrbringen bestimmte Auflagen oder Verfahren gelten, die mit den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 aufgestellt worden sind, ermöglicht das IMSOC den zuständigen Behörden am Versandort und anderen zuständigen Behörden, die für die Durchführung amtlicher Kontrollen bei diesen Tieren oder Waren verantwortlich sind, in Echtzeit Daten, Informationen und Unterlagen über die Tiere und Waren, die von einem Mitgliedstaat in einen anderen verbracht werden, und über die durchgeführten Kontrollen auszutauschen.

Unterabsatz 1 gilt nicht für Waren, auf die die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben g und i [...] anwendbar sind.

[...]

(2) Bei ausgeführten Tieren und Waren, für die die Unionsbestimmungen betreffend die Ausstellung von Ausfuhrbescheinigungen gelten, ermöglicht das IMSOC den zuständigen Behörden am Versandort und anderen zuständigen Behörden, die für die Durchführung amtlicher Kontrollen verantwortlich sind, in Echtzeit Daten, Informationen und Unterlagen über diese Tiere und Waren und über die Ergebnisse der bei diesen Tieren und Waren durchgeführten Kontrollen auszutauschen.

(3) Bei Tieren oder Waren, die den amtlichen Kontrollen gemäß Titel II Kapitel V Abschnitte I und II unterliegen,

- a) ermöglicht das IMSOC den zuständigen Behörden an den Grenzkontrollstellen und anderen zuständigen Behörden, die für die Durchführung amtlicher Kontrollen bei diesen Tieren und Waren verantwortlich sind, in Echtzeit Daten, Informationen und Unterlagen über diese Tiere und Waren und über die bei diesen Tieren und Waren durchgeführten Kontrollen auszutauschen;
- b) ermöglicht das IMSOC den zuständigen Behörden an den Grenzkontrollstellen, sachdienliche Daten, Informationen und Unterlagen mit Zollbehörden und anderen Behörden, die für die Durchführung von Kontrollen bei Tieren oder Waren verantwortlich sind, welche aus Drittländern in die Union verbracht werden, sowie mit Unternehmern auszutauschen, die an Eingangsverfahren beteiligt sind; Grundlage hierfür sind die Bestimmungen, die im Einklang mit Artikel 14 Absatz 4 und Artikel 73 Absatz 2 erlassen werden, und andere einschlägige Unionsbestimmungen;
- c) unterstützt und verwaltet das IMSOC die Verfahren gemäß Artikel 52 Absatz 2 und Artikel 63 Absatz 6.

(4) Für die Zwecke dieses Artikels wird das bestehende TRACES-System in das IMSOC integriert.

Artikel 133

[...] Vorschriften betreffend die Funktionsweise des IMSOC

Die Kommission [...] **erlässt Durchführungsrechtsakte für die Funktionsweise des IMSOC, in denen Folgendes festgelegt ist:**

- a) die technischen Anforderungen an **das IMSOC und seine Systemkomponenten, einschließlich des elektronischen Datenaustauschmechanismus für den Austausch mit den bestehenden nationalen Systemen, der Ermittlung geltender Normen, der Festlegung von Nachrichtenstrukturen, der Datenwörterbücher und des Austauschs von Protokollen und Verfahren;**
- b) **die besonderen Bestimmungen über die Funktionsweise des IMSOC und seiner Systemkomponenten, um den Schutz personenbezogener Daten und die Sicherheit des Informationsaustauschs zu gewährleisten;**

[...] **c)** [...] die besonderen Bestimmungen über die Funktionsweise **und Nutzung** des IMSOC und seiner Komponenten, **einschließlich der Bestimmungen über die Aktualisierung und Einrichtung der notwendigen Verknüpfungen zwischen den Systemen gemäß Artikel 131 Buchstabe e und Artikel 132 Absatz 4;**

[...] **d)** Notfallregelungen bei Ausfall einer Funktion des IMSOC;

[...] **e)** die Fälle, in denen, und die Bedingungen, unter denen betroffenen Drittländern und internationalen Organisationen ein beschränkter Zugang zu den Funktionen des IMSOC gewährt werden darf, und die Modalitäten eines solchen Zugangs;

f) **die Fälle, in denen, und die Bedingungen, unter denen die Daten, Informationen und Dokumente mit Hilfe des IMSOC übermittelt werden;**

[...] **g)** die Bedingungen, unter denen – bei einem elektronischen System – von den zuständigen Behörden eines Drittlandes ausgestellte Bescheinigungen von den zuständigen Behörden zu akzeptieren sind;

[...] **h)** die Fälle, in denen, und die Bedingungen, unter denen gelegentliche Nutzer von der Verwendung des **IMSOC** [...] befreit werden können.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 141 Absatz 2 erlassen.

Artikel 133a

Datenschutz

(1) Die Richtlinie 95/46/EG und die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 finden Anwendung, soweit die im Rahmen des IMSOC verarbeiteten Informationen personenbezogene Daten gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 enthalten.

(2) Im Zusammenhang mit ihren Zuständigkeiten für die Übermittlung der relevanten Informationen an das IMSOC und der Verarbeitung aller personenbezogenen Daten, die sich aus dieser Tätigkeit ergeben könnten, gelten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten als für die Verarbeitung Verantwortliche im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d der Richtlinie 95/46/EG.

(3) Im Zusammenhang mit ihrer Zuständigkeit für die Verwaltung des IMSOC und der Verarbeitung aller personenbezogenen Daten, die sich aus dieser Tätigkeit ergeben könnten, gilt die Kommission als für die Verarbeitung Verantwortlicher im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

(4) Die Mitgliedstaaten können die Rechte und Pflichten gemäß Artikel 6 Absatz 1, Artikel 10, Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 12 der Richtlinie 95/46/EG beschränken, sofern dies zum Schutz der Interessen gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben d und f der genannten Richtlinie notwendig ist.

(5) Die Kommission kann die Rechte und Pflichten gemäß Artikel 4 Absatz 1, Artikel 11, Artikel 12 Absatz 1 und gemäß den Artikeln 13 bis 17 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 für den Zeitraum beschränken, in dem Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- bzw. Futtermittelrechts geplant sind oder durchgeführt werden oder um die Durchsetzung des Lebensmittel- bzw. Futtermittelrechts in dem besonderen Fall zu gewährleisten, auf den sich die Informationen beziehen, sofern eine solche Beschränkung zum Schutz der Interessen gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a und e der genannten Verordnung notwendig ist.

Artikel 133b *Datensicherheit*

Die Kommission und die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass das IMSOC den von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 17 der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 angenommenen Bestimmungen über die Datensicherheit genügt.

Titel VII **Durchsetzung**

Kapitel I **Maßnahmen der zuständigen Behörden und Sanktionen**

Artikel 134

Allgemeine Pflichten der zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Durchsetzung

- (1) Wenn die zuständigen Behörden im Einklang mit diesem Kapitel tätig werden, geben sie den Maßnahmen Vorrang, die ergriffen werden müssen, um die Risiken für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, für den Tierschutz und – sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt – für die Umwelt auszuschalten oder einzudämmen.
- (2) Besteht der Verdacht, dass ein Verstoß vorliegt, so führen die zuständigen Behörden [...] **Untersuchungen** durch, um diesen Verdacht zu erhärten oder auszuräumen.
- (3) Bei Bedarf umfassen die [...] gemäß Absatz 2 **ergriffenen Maßnahmen**
 - a) die Durchführung verstärkter amtlicher Kontrollen bei Tieren, Waren und Unternehmern während eines angemessenen Zeitraums;
 - b) gegebenenfalls die amtliche Verwahrung von Tieren und Waren sowie von unzulässigen Stoffen oder Produkten.

Artikel 135

[...] Maßnahmen im Fall eines festgestellten Verstoßes

- (1) Wenn ein Verstoß festgestellt wird, **ergreifen** die zuständigen Behörden
 - a) [...] **die erforderlichen Maßnahmen**, um Ursprung und Umfang des Verstoßes sowie die Verantwortung des Unternehmers zu ermitteln;

- b) [...] geeignete Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass der **betreffende** Unternehmer den Verstoß beendet und dass er erneute Verstöße verhindert.

Bei der Entscheidung über die zu ergreifenden Maßnahmen berücksichtigen die zuständigen Behörden die Art des Verstoßes und das bisherige Verhalten des betreffenden Unternehmers in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften.

(2) Wenn die zuständigen Behörden im Einklang mit Absatz 1 tätig werden, ergreifen sie **alle ihnen geeignet erscheinenden Maßnahmen, um die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 zu gewährleisten; dazu gehören, jedoch nicht ausschließlich, die folgenden Maßnahmen:**

- a) Sie ordnen die Behandlung von Tieren an, oder sie führen sie selbst durch;
- b) sie ordnen an, Tiere auszuladen oder auf ein anderes Transportmittel umzuladen, sie unterzustellen und zu betreuen; sie legen Quarantänezeiträume fest; sie ordnen an, die Schlachtung zu verschieben; **sie ordnen erforderlichenfalls an, dass für eine tierärztliche Behandlung gesorgt wird;**
- c) sie ordnen an, Waren zu behandeln, die Kennzeichnung zu ändern oder den Verbrauchern berichtigte Informationen bereitzustellen;
- d) sie beschränken oder verbieten das Inverkehrbringen, die Verbringung, den Eingang in die Union oder die Ausfuhr von Tieren und Waren, sie verbieten die Rückkehr von Tieren und Waren in den versendenden Mitgliedstaat, oder sie ordnen ihre Rückkehr in den versendenden Mitgliedstaat an;
- e) sie ordnen an, dass der Unternehmer die Häufigkeit der Eigenkontrollen erhöht;
- f) sie ordnen an, dass bestimmte Tätigkeiten des betreffenden Unternehmers verstärkt oder systematisch amtlichen Kontrollen unterzogen werden;
- g) sie ordnen den Rückruf, die Rücknahme, die Beseitigung und die Vernichtung von Waren an, sie gestatten gegebenenfalls die Verwendung von Waren für andere als die ursprünglich vorgesehenen Zwecke;
- h) sie ordnen an, dass das ganze Unternehmen oder ein Teil des Unternehmens des betreffenden Unternehmers oder seine Betriebe, seine Haltungsbetriebe oder sein sonstiges Betriebsgelände für einen angemessenen Zeitraum isoliert oder geschlossen werden;
- i) sie ordnen an, dass alle oder ein Teil der Tätigkeiten des betreffenden Unternehmers ausgesetzt sowie gegebenenfalls die von dem Unternehmer betriebenen oder genutzten Internetsites für einen angemessenen Zeitraum abgeschaltet werden;
- j) sie ordnen die Aussetzung oder den Entzug der Registrierung oder Zulassung des betreffenden Betriebs, Werks, Haltungsbetriebs, Transportmittels oder Transportunternehmers **oder des Befähigungsnachweises des Fahrers** an;
- k) sie ordnen die Schlachtung oder Tötung von Tieren an, sofern diese Maßnahme am ehesten geeignet ist, die Gesundheit von Menschen und Tieren zu schützen sowie den Tierschutz zu wahren.

[...]

(3) Die zuständigen Behörden unterrichten den betreffenden Unternehmer oder seinen Vertreter

- a) schriftlich über ihre Entscheidung betreffend die gemäß den Absätzen 1 und 2 zu ergreifenden Maßnahmen und über die Gründe für diese Entscheidung und
- b) über [...] **ein etwaiges** Recht auf Widerspruch gegen derartige Entscheidungen sowie über geltende Verfahren und Fristen.

(4) Alle infolge der Durchführung dieses Artikels anfallenden Kosten gehen zu Lasten des verantwortlichen Unternehmers.

(5) Die zuständigen Behörden treffen im Falle der Ausstellung falscher oder irreführender amtlicher Bescheinigungen oder der missbräuchlichen Verwendung amtlicher Bescheinigungen geeignete Maßnahmen, zu denen unter anderem Folgendes gehört:

- a) **die zeitweilige Entbindung des Bescheinigungsbefugten von seinen Pflichten,**
- b) **der Entzug der Genehmigung zur Unterzeichnung amtlicher Bescheinigungen,**
- c) **jede andere erforderliche Maßnahme, damit sich die in Artikel 88 Absatz 2 genannten Zuwiderhandlungen nicht wiederholen.**

Artikel 136
Sanktionen

(1) Die Mitgliedstaaten regeln die Sanktionen bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Anwendung sicherzustellen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Regeln bis zu dem Datum mit, das in Artikel 162 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannt wird, und sie teilen ihr auch jede spätere Änderung, die sich auf diese Regeln auswirkt, unverzüglich mit.

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die [...] finanziellen Sanktionen bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2, **die betrügerischen oder irreführenden Praktiken entspringen, im Einklang mit nationalem Recht entweder** mindestens dem wirtschaftlichen Vorteil **für den Unternehmer** entsprechen **oder gegebenenfalls als Prozentsatz des Umsatzes des Unternehmers festgelegt werden.**

[...]

Artikel 136a
Meldung von Verstößen

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden über wirksame Mechanismen verfügen, die die Meldung tatsächlicher oder potenzieller Verstöße gegen diese Verordnung ermöglichen.

2. Die in Absatz 1 genannten Mechanismen umfassen zumindest Folgendes:

- a) **Verfahren für den Eingang von Meldungen über Verstöße und für Folgemaßnahmen;**
- b) **einen angemessenen Schutz für die Personen, die Verstöße melden, vor Sanktionsmaßnahmen, Diskriminierung oder anderen Arten ungerechter Behandlung; und**
- c) **den Schutz personenbezogener Daten der Personen, die den Verstoß melden, gemäß dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht.**

Kapitel II **Durchsetzungsmaßnahmen der Union**

Artikel 137

*Schwere [...] **Störung** im Kontrollsystem eines Mitgliedstaats*

(1) Wenn der Kommission Hinweise auf eine schwere [...] **Störung** im Kontrollsystem eines Mitgliedstaats vorliegen und wenn diese [...] **Störung** ein weitreichendes Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, für den Tierschutz oder – sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt – für die Umwelt darstellen oder zu einer weitreichenden Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 führen kann, beschließt die Kommission mittels Durchführungsrechtsakten eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen, die bis zur Behebung [...] **dieser Störung** anzuwenden sind:

- a) Verbot der Bereitstellung auf dem Markt oder Verbot des Transports, der Verbringung oder anderweitigen Handhabung bestimmter von der [...] **Störung** im Kontrollsystem betroffener Tiere oder Waren;
- b) besondere Bedingungen für die Tätigkeiten, Tiere oder Waren gemäß Buchstabe a;
- c) Aussetzung der amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen oder anderen Kontrollstellen, die von [...] **der Störung** im Kontrollsystem betroffen sind, oder Aufhebung der Zulassung dieser Grenzkontrollstellen oder anderer Kontrollstellen;
- d) andere geeignete, befristete Maßnahmen, die erforderlich sind, um dieses Risiko einzudämmen, bis [...] **die Störung** im Kontrollsystem behoben ist.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 141 Absatz 2 erlassen.

(2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 werden erst beschlossen, wenn der betreffende Mitgliedstaat die Störung trotz Aufforderung nicht innerhalb der von der Kommission gesetzten **angemessenen** Frist behoben hat.

(3) Wenn äußerste Dringlichkeit dies rechtfertigt, weil es um die Gesundheit von Menschen oder Tieren oder – sofern es sich um GVO und Pflanzenschutzmittel handelt – auch um den Schutz der Umwelt geht, erlässt die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 141 Absatz 3 sofort anwendbare Durchführungsrechtsakte.

Titel VIII **Gemeinsame Bestimmungen**

Kapitel I **Verfahrensbestimmungen**

Artikel 138

Änderung der Anhänge und der Verweise auf europäische Normen

(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 139 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge II und III dieser Verordnung zu erlassen, um Änderungen der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 sowie dem technischen Fortschritt und wissenschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

(2) [...] **Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Änderung der Verweise auf die in Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iv, Artikel 36 Absatz 4 Buchstabe e und Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a genannten europäischen Normen [...] zu erlassen, falls das CEN sie ändert.**

Artikel 138a
Datenschutz

(1) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Durchführung dieser Verordnung wenden die Mitgliedstaaten die Richtlinie 95/46/EG⁴⁸ an.

(2) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission gemäß dieser Verordnung gilt die Verordnung (EG) Nr. 45/2001⁴⁹ :

Artikel 139
Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(1a) Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission vor dem Erlass dieser delegierten Rechtsakte Konsultationen mit Sachverständigen, auch mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten, durchführt.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 9 Absatz 3 [...], Artikel 15 **Absatz 6, Artikel 16 Absatz 1a, Artikel 17 Absatz 1, Artikel 18 Absatz 8, Artikel 19 Absatz 1a, [...] Artikel 21 Absatz 1a, Artikel 22 Absatz 3a, Artikel 23a Absatz 2a, Artikel 24 Absatz 1a, [...]** Artikel 40, Artikel 43 Absatz 4, Artikel 45 Absatz 3, Artikel 46, **Artikel 47 Absatz 6a, Artikel 48 Absatz 4**, Artikel 49, Artikel 51 Absatz 1, [...] Artikel 60 Absatz 3, Artikel 62 Absätze 2 **und 5**, [...] Artikel 75 Absätze 1 und 2, Artikel 97 Absatz 2, Artikel 98 Absatz 6, Artikel 99 Absatz 2, [...] Artikel 125 Absatz 1, [...] Artikel 138 Absätze 1 und 2, Artikel 143 Absatz 2, Artikel 144 Absatz 3, **Artikel 150 Absatz 3**, Artikel 151 Absatz 3, **Artikel 161b Absätze 3 und 4 sowie Artikel 161c** [...] wird der Kommission **für einen Zeitraum von fünf Jahren** ab Inkrafttreten dieser Verordnung [...] übertragen.

Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(3) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 9 Absatz 3 [...], Artikel 15 **Absatz 6, Artikel 16 Absatz 1a, Artikel 17 Absatz 1, Artikel 18 Absatz 8, Artikel 19 Absatz 1a, [...] Artikel 21 Absatz 1a, Artikel 22 Absatz 3a, Artikel 23a Absatz 2a, Artikel 24 Absatz 1a, [...]** Artikel 40, Artikel 43 Absatz 4, Artikel 45 Absatz 3, Artikel 46, **Artikel 47 Absatz 6a, Artikel 48 Absatz 4**, Artikel 49, Artikel 51 Absatz 1, [...] Artikel 60 Absatz 3, Artikel 62 Absätze 2 **und 5**, [...] Artikel 75 Absätze 1 und 2, Artikel 97 Absatz 2, Artikel 98 Absatz 6, Artikel 99 Absatz 2, [...] Artikel 125 Absatz 1, [...] Artikel 138 Absätze 1 und 2, Artikel 143 Absatz 2, Artikel 144 Absatz 3, **Artikel 150 Absatz 3**, Artikel 151 Absatz 3, **Artikel 161b Absätze 3 und 4 sowie Artikel 161c** kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlassen hat, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

⁴⁸ *Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).*

⁴⁹ *Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1-22).*

(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 9 Absatz 3 [...], Artikel 15 **Absatz 6, Artikel 16 Absatz 1a, Artikel 17 Absatz 1, Artikel 18 Absatz 8, Artikel 19 Absatz 1a, [...] Artikel 21 Absatz 1a, Artikel 22 Absatz 3a, Artikel 23a Absatz 2a, Artikel 24 Absatz 1a, [...] Artikel 40, Artikel 43 Absatz 4, Artikel 45 Absatz 3, Artikel 46, Artikel 47 Absatz 6a, Artikel 48 Absatz 4, Artikel 49, Artikel 51 Absatz 1, [...] Artikel 60 Absatz 3, Artikel 62 Absätze 2 und 5, [...] Artikel 75 Absätze 1 und 2, Artikel 97 Absatz 2, Artikel 98 Absatz 6, Artikel 99 Absatz 2, [...] Artikel 125 Absatz 1, [...] Artikel 138 Absätze 1 und 2, Artikel 143 Absatz 2, Artikel 144 Absatz 3, Artikel 150 Absatz 3, Artikel 151 Absatz 3, Artikel 161b Absätze 3 und 4 sowie Artikel 161c** [...] erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 140 Dringlichkeitsverfahren

(1) Delegierte Rechtsakte, die nach diesem Artikel erlassen werden, treten umgehend in Kraft und sind anwendbar, solange keine Einwände gemäß Absatz 2 erhoben werden. Bei der Übermittlung eines delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat werden die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens angegeben.

(2) Das Europäische Parlament oder der Rat können gemäß dem Verfahren im Sinne des Artikels 139 Absatz 5 Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt erheben. In diesem Fall hebt die Kommission den Rechtsakt umgehend nach der Übermittlung des Beschlusses des Europäischen Parlaments oder des Rates, Einwände zu erheben, auf.

Artikel 141 Ausschuss

(1) Die Kommission wird durch den mit Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 eingesetzten Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel unterstützt, **außer im Zusammenhang mit Artikel 23 bzw. Artikel 23a, bei denen die Kommission durch den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion eingesetzten Ausschuss bzw. durch den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1151/2012 eingesetzten Ausschuss für geschützte Ursprungsbezeichnungen, geschützte geografische Angaben und garantiert traditionelle Spezialitäten unterstützt wird. Diese Ausschüsse sind** [...] Ausschüsse im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

[...] Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.

Kapitel II Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 142 Aufhebungen

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 882/2004, die Richtlinien 89/608/EWG und 96/93/EG sowie die Entscheidung 92/438/EWG, **die Verordnung (EG) Nr. 854/2004 und die Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG und 97/78/EG** werden mit Wirkung vom [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum **des Beginns der Anwendung gemäß Artikel 162 Absatz 1** [...] einfügen] aufgehoben.

[...]

(3) Bezugnahmen auf die aufgehobenen Rechtsakte gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang IV zu lesen.

Artikel 142aa
Verhältnis zur Verordnung (EG) Nr. 882/2004

Die Benennung der einzelnen EU-Referenzlaboratorien gemäß Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 bleibt so lange gültig, bis im jeweils selben Bereich ein EU-Referenzlaboratorium gemäß Artikel 91 der vorliegenden Verordnung benannt worden ist.

Artikel 142a
Verhältnis zu den Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und (EG) Nr. 853/2004
in Bezug auf die Zulassung von Lebensmittelbetrieben

- (1) Die zuständigen Behörden legen Verfahren fest, nach denen Lebensmittelunternehmer die Zulassung ihrer Betriebe gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und (EG) Nr. 853/2004 beantragen müssen.**
- (2) a) Nach Eingang eines Zulassungsantrags eines Lebensmittelunternehmers führt die zuständige Behörde einen Vor-Ort-Besuch durch.**
- b) Die zuständige Behörde erteilt einem Betrieb die Zulassung für die betreffenden Tätigkeiten nur, wenn der Lebensmittelunternehmer nachweisen kann, dass sein Betrieb die einschlägigen Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllt.**
- c) Die zuständige Behörde kann eine bedingte Zulassung erteilen, wenn sich herausstellt, dass der Betrieb alle Anforderungen hinsichtlich der Infrastruktur und der Ausrüstung erfüllt. Die volle Zulassung erteilt sie nur dann, wenn eine erneute amtliche Kontrolle des Betriebs, die innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der bedingten Zulassung vorgenommen wird, ergibt, dass der Betrieb die übrigen einschlägigen Anforderungen des Lebensmittelrechts erfüllt. Wenn eindeutige Fortschritte zu verzeichnen sind, der Betrieb jedoch noch nicht alle einschlägigen Anforderungen erfüllt, kann die zuständige Behörde die bedingte Zulassung verlängern. Die Geltungsdauer der bedingten Zulassung darf jedoch insgesamt sechs Monate nicht überschreiten, ausgenommen für Fabrik- und Gefrierschiffe unter der Flagge von Mitgliedstaaten, bei denen die Geltungsdauer der bedingten Zulassung insgesamt zwölf Monate nicht überschreiten darf.**
- d) Die zuständige Behörde überprüft im Rahmen der amtlichen Kontrollen die Zulassung von Betrieben.**

Artikel 143

Übergangsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Aufhebung der Richtlinien 91/496/EWG und 97/78/EG

(1) Die relevanten Bestimmungen der Richtlinien 91/496/EWG und 97/78/EG, die Sachverhalte regeln, auf die in Artikel 45 Absatz 2, Artikel 46, Artikel 49 Buchstaben b, c und d, Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 52 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe a dieser Verordnung Bezug genommen wird, gelten **anstelle der entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung** weiter bis zu **drei Jahren nach dem in Artikel 162 Absatz 1 genannten Beginn der Anwendung dieser Verordnung oder einem früheren** [...] Datum, das in dem gemäß Absatz 2 zu erlassenden delegierten Rechtsakt festgesetzt wird.

(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 139 in Bezug auf das in Absatz 1 genannte Datum delegierte Rechtsakte zu erlassen [...]. Dieser Zeitpunkt ist das Datum, ab dem die entsprechenden Bestimmungen gelten, die mit den delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten festgelegt werden, welche in Artikel 45 Absatz 2, Artikel 46, Artikel 49 Buchstaben b, c und d, Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 52 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe a dieser Verordnung vorgesehen sind.

Artikel 144

Übergangsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Aufhebung der Richtlinie 96/23/EG

(1) Die zuständigen Behörden führen die amtlichen Kontrollen, die erforderlich sind, um das Vorhandensein der in Anhang I der Richtlinie 96/23/EG aufgeführten Stoffe und Rückstandsgruppen festzustellen, weiterhin im Einklang mit den Anhängen II, III und IV der vorgenannten Richtlinie **anstelle der entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung bis zu drei Jahren nach dem in Artikel 162 Absatz 1 genannten Beginn der Anwendung dieser Verordnung oder einem früheren** [...] Datum durch, das in dem gemäß Absatz 3 zu erlassenden delegierten Rechtsakt festgesetzt wird.

(2) Artikel 29 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 96/23/EG gelten **anstelle der entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung** weiter bis zu **drei Jahren nach dem in Artikel 162 Absatz 1 genannten Beginn der Anwendung dieser Verordnung oder einem früheren** [...] Datum, das in dem gemäß Absatz 3 zu erlassenden delegierten Rechtsakt festgesetzt wird.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 139 in Bezug auf das **in den Absätzen 1 und 2 genannte** Datum delegierte Rechtsakte zu erlassen [...]. Dieser Zeitpunkt ist das Datum, ab dem die entsprechenden Bestimmungen gelten, die mit den delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten festgelegt werden, welche in Artikel 16 bzw. 111 dieser Verordnung vorgesehen sind.

Artikel 145

Änderungen der Richtlinie 98/58/EG

Die Richtlinie 98/58/EG wird wie folgt geändert:

a) Artikel 2 wird wie folgt geändert:

i) Nummer 3 wird gestrichen;

ii) es wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

"Außerdem gilt die Begriffsbestimmung von 'zuständige Behörden' gemäß Artikel 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer dieser Verordnung einfügen].";

b) Artikel 6 wird wie folgt geändert:

i) Absatz 1 wird gestrichen;

ii) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission bis [...] **31. August** jedes Jahres einen Jahresbericht über die Kontrollen, die die zuständige Behörde zur Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinie durchgeführt hat. Dem Bericht sind eine Analyse der schwersten Verstöße beizufügen sowie ein nationaler Aktionsplan zur Vermeidung oder Eindämmung solcher Verstöße in den kommenden Jahren. Die Kommission legt den Mitgliedstaaten Zusammenfassungen dieser Berichte vor.";

- c) Absatz 3 Buchstabe a wird gestrichen;
- d) Artikel 7 wird aufgehoben.

Artikel 146
Änderungen der Richtlinie 1999/74/EG

Die Richtlinie 1999/74/EG wird wie folgt geändert:

- a) Artikel 8 wird wie folgt geändert:
 - i) Absatz 1 wird gestrichen;
 - ii) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission bis [...] 31. August jedes Jahres einen Jahresbericht über die Kontrollen, die die zuständige Behörde zur Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinie durchgeführt hat. Dem Bericht sind eine Analyse der schwersten Verstöße beizufügen sowie ein nationaler Aktionsplan zur Vermeidung oder Eindämmung solcher Verstöße in den kommenden Jahren. Die Kommission legt den Mitgliedstaaten Zusammenfassungen dieser Berichte vor.";
 - iii) Absatz 3 Buchstabe a wird gestrichen;
- b) Artikel 9 wird aufgehoben.

Artikel 147
Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Rates

Die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 wird wie folgt geändert:

- a) Die Artikel 19 und 21 werden aufgehoben;
- b) in Anhang X werden die Kapitel A und B gestrichen.

Artikel 148 [...]

Artikel 149 [...]

Artikel 150
Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und damit zusammenhängende Übergangsmaßnahmen

- (1)** Die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 wird wie folgt geändert:
 - a) Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - i) Die Buchstaben d, f, i und p werden gestrichen;
 - ii) es wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

"Außerdem gelten die Definitionen von 'zuständige Behörden', 'Grenzkontrollstelle', 'amtlicher Tierarzt' und 'Ausgangsort' gemäß Artikel 2 Nummern 5, 29, 32 bzw. 36 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer dieser Verordnung einfügen]*.";
 - b) die Artikel 14, 15, 16, 21, 22 Absatz 2, 23, 24 und 26 **der Verordnung (EG) Nr. 1/2005** werden aufgehoben bzw. gestrichen;

c) Artikel 27 wird wie folgt geändert:

- i) Absatz 1 wird gestrichen;
- ii) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission bis [...] **31. August** jedes Jahres einen Jahresbericht über die Kontrollen, die die zuständige Behörde zur Überprüfung der Einhaltung dieser Verordnung durchgeführt hat. Dem Bericht sind eine Analyse der schwersten festgestellten Mängel sowie ein Aktionsplan zu deren Behebung beizufügen.";

d) Artikel 28 wird aufgehoben.

(2) Die Artikel 14, 15, 16, 21, 22 Absatz 2, 23, 24 und 26 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 gelten anstelle der entsprechenden Bestimmungen der vorliegenden Verordnung weiter bis zu drei Jahren nach dem in Artikel 162 Absatz 1 genannten Beginn der Anwendung der vorliegenden Verordnung oder einem früheren Datum, das in dem gemäß Absatz 3 zu erlassenden delegierten Rechtsakt festgesetzt wird.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 139 der vorliegenden Verordnung in Bezug auf das in Absatz 2 genannte Datum delegierte Rechtsakte zu erlassen. Dieser Zeitpunkt ist das Datum, ab dem die entsprechenden Bestimmungen gelten, die mit den delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten festgelegt werden, welche in Artikel 18 dieser Verordnung vorgesehen sind.

Artikel 151

Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 und damit zusammenhängende Übergangsmaßnahmen

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 wird wie folgt geändert:

- a) Die Artikel 26, 27, 28 Absätze 1 und 2 sowie 30 werden aufgehoben bzw. gestrichen;
- b) der einleitende Satz von Artikel 31 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission, der Behörde und den anderen Mitgliedstaaten bis [...] **31. August** jedes Jahres folgende Informationen zum vorangegangenen Kalenderjahr:".

(2) Die Artikel 26, 27 Absatz 1 und 30 der Richtlinie (EG) Nr. 396/2005 gelten **anstelle der entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung** weiter bis zu **drei Jahren nach dem in Artikel 162 Absatz 1 genannten Beginn der Anwendung dieser Verordnung oder einem früheren** [...] Datum, das in dem gemäß Absatz 3 zu erlassenden delegierten Rechtsakt festgesetzt wird.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 139 in Bezug auf das in Absatz 2 genannte Datum delegierte Rechtsakte zu erlassen [...]. Dieser Zeitpunkt ist das Datum, ab dem die entsprechenden Bestimmungen gelten, die mit den **delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten** festgelegt werden, welche in Artikel 16 dieser Verordnung vorgesehen sind.

Artikel 152

Änderungen der Richtlinie 2007/43/EG

Die Richtlinie 2007/43/EG wird wie folgt geändert:

- a) Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - i) In Absatz 1 werden die Buchstaben c und d gestrichen;

ii) es wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Außerdem gelten die Definitionen von 'zuständige Behörden' und 'amtlicher Tierarzt' gemäß Artikel 2 Nummer 5 bzw. 32 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer dieser Verordnung einfügen]*.";

b) Artikel 7 wird wie folgt geändert:

i) Absatz 1 wird gestrichen;

ii) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission bis [...] **31. August** jedes Jahres einen Jahresbericht über die Kontrollen, die die zuständige Behörde zur Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinie durchgeführt hat. Dem Bericht sind eine Analyse der schwersten Verstöße beizufügen sowie ein nationaler Aktionsplan zur Vermeidung oder Eindämmung solcher Verstöße in den kommenden Jahren. Die Kommission legt den Mitgliedstaaten Zusammenfassungen dieser Berichte vor."

Artikel 153 [...]

Artikel 154

Änderungen der Richtlinie 2008/119/EG

Die Richtlinie 2008/119/EG wird wie folgt geändert:

a) Artikel 2 wird wie folgt geändert:

i) Nummer 2 wird gestrichen;

ii) es wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

"Außerdem gilt die Begriffsbestimmung von 'zuständige Behörden' gemäß Artikel 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer dieser Verordnung einfügen].";

b) Artikel 7 wird wie folgt geändert:

i) die Absätze 1 und 2 werden gestrichen;

ii) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission bis [...] **31. August** jedes Jahres einen Jahresbericht über die Kontrollen, die die zuständige Behörde zur Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinie durchgeführt hat. Dem Bericht sind eine Analyse der schwersten Verstöße beizufügen sowie ein nationaler Aktionsplan zur Vermeidung oder Eindämmung solcher Verstöße in den kommenden Jahren. Die Kommission legt den Mitgliedstaaten Zusammenfassungen dieser Berichte vor."

c) Artikel 9 wird aufgehoben.

Artikel 155
Änderungen der Richtlinie 2008/120/EG

Die Richtlinie 2008/120/EG wird wie folgt geändert:

- a) Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - i) Nummer 10 wird gestrichen;
 - ii) es wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

"Außerdem gilt die Begriffsbestimmung von 'zuständige Behörden' gemäß Artikel 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer dieser Verordnung einfügen*].";
- b) Artikel 8 wird wie folgt geändert:
 - i) die Absätze 1 und 2 werden gestrichen;
 - ii) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission bis [...] **31. August** jedes Jahres einen Jahresbericht über die Kontrollen, die die zuständige Behörde zur Überprüfung der Einhaltung dieser Richtlinie durchgeführt hat. Dem Bericht sind eine Analyse der schwersten Verstöße beizufügen sowie ein nationaler Aktionsplan zur Vermeidung oder Eindämmung solcher Verstöße in den kommenden Jahren. Die Kommission legt den Mitgliedstaaten Zusammenfassungen dieser Berichte vor.";
- c) Artikel 10 wird aufgehoben.

Artikel 156
Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates

Die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 wird wie folgt geändert:

- a) Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - i) Buchstabe q wird gestrichen;
 - ii) es wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

"Zusätzlich zu den Definitionen in Unterabsatz 1 gilt die Definition von 'zuständige Behörden' gemäß Artikel 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer dieser Verordnung einfügen*]*.";
- b) Artikel 22 wird aufgehoben.

Artikel 157
Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Rates

Die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 wird wie folgt geändert:

- a) Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - i) Die Nummern 10 und 15 werden gestrichen;

ii) es wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

"Außerdem gelten die Definitionen von 'zuständige Behörden' und 'Durchfuhr' gemäß Artikel 2 Nummer 5 bzw. 50 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer dieser Verordnung einfügen*]*.;"

b) die Artikel 45, 49 und 50 werden aufgehoben.

Artikel 158

Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Rates

[...] Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 wird wie folgt geändert:

a) **Artikel 68 wird wie folgt geändert:**

i) [...] Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Mitgliedstaaten unterbreiten der Kommission bis zum [...] **31. August** jedes Jahres **für das vorangegangene Jahr** einen endgültigen Bericht über den Umfang und die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung dieser Verordnung.;"

ii) [...] die Absätze 2 und 3 werden gestrichen;

b) **Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe n wird gestrichen.**

Artikel 159 [...]

Artikel 160

Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 1151/2012 des Rates

Die Verordnung (EG) Nr. 1151/2012 wird wie folgt geändert:

a) Artikel 36 wird wie folgt geändert:

i) Die Überschrift erhält folgende Fassung: "Inhalt der amtlichen Kontrollen";

ii) die Absätze 1 und 2 werden gestrichen;

iii) in Absatz 3 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

"(3) Die amtlichen Kontrollen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer dieser Verordnung einfügen*]* durchgeführt werden, umfassen Folgendes:";

b) Artikel 37 wird wie folgt geändert:

i) Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Hinsichtlich der geschützten Ursprungsbezeichnungen, der geschützten geografischen Angaben und der garantiert traditionellen Spezialitäten, die Erzeugnisse mit Ursprung in der Union bezeichnen, erfolgt die Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation vor der Vermarktung durch

a) die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer dieser Verordnung einfügen*] benannten zuständigen Behörden oder

b) die beauftragten Stellen im Sinne von Artikel 2 Nummer 38 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer dieser Verordnung einfügen*].";

ii) Absatz 3 Unterabsatz 1 wird gestrichen;

- iii) in Absatz 4 werden die Worte "in den Absätzen 1 und 2" ersetzt durch die Worte "in Absatz 2";
- c) [...] Artikel 38 [...] **wird** aufgehoben;
- d) **Artikel 39 wird wie folgt geändert:**

- i) **Die Überschrift erhält folgende Fassung: "Beauftragte Stellen, die Kontrollen in Drittländern durchführen"**

- ii) **Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

"Die beauftragten Stellen, die Kontrollen in den Drittländern gemäß Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe b durchführen, müssen gemäß der einschlägigen harmonisierten Norm 'Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren', akkreditiert sein. Sie können von einer nationalen Akkreditierungsstelle innerhalb der Union im Einklang mit den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 oder einer Akkreditierungsstelle eines Drittlandes, das Unterzeichner einer multilateralen Vereinbarung über die Anerkennung von Produktzertifizierungen des Internationalen Akkreditierungsforums ist, akkreditiert sein."

- iii) **die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.**

Artikel 161

Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 652/2014 des Rates

Die Verordnung (EU) Nr. 652/2014⁵⁰ [...] wird wie folgt geändert:

a) Artikel [...] **30** wird wie folgt geändert:

- i) Die Überschrift erhält folgende Fassung: "Referenzlaboratorien und Referenzzentren der Europäischen Union";

- ii) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Zur Deckung der Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung der von der Kommission genehmigten Arbeitsprogramme entstehen, können folgenden Laboratorien und Zentren Finanzhilfen gewährt werden:

- a) den EU-Referenzlaboratorien gemäß Artikel 91 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer dieser Verordnung einfügen]*;

[...]

- c) den EU-Referenzzentren für Tierschutz gemäß Artikel 95 der vorgenannten Verordnung;

- d) den EU-Referenzzentren für die Echtheit und Integrität der Lebensmittelkette gemäß Artikel 96a der vorgenannten Verordnung.**

- iii) Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

- "a) Kosten des Personals – unabhängig von seinem Status –, das direkt mit Tätigkeiten befasst ist, die die Laboratorien oder Zentren in ihrer Funktion als Referenzlaboratorium bzw. Referenzzentrum der Union durchführen;"

b) es wird folgender Artikel [...] **30a** wird eingefügt:

"Artikel [...]30a

Akkreditierung nationaler Referenzlaboratorien für Pflanzengesundheit

(1) Finanzhilfen können nationalen Referenzlaboratorien gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXXX [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer dieser Verordnung einfügen] für Kosten gewährt werden, die den Laboratorien bei der Erlangung der Akkreditierung gemäß der Norm EN ISO/IEC 17025 für die Anwendung von Methoden für Laboranalysen, -tests oder -diagnosen entstehen, mit denen die Einhaltung der Bestimmungen betreffend Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen überprüft werden soll.

⁵⁰ **ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1.**

(2) Die Finanzhilfe kann einem einzigen nationalen Referenzlaboratorium in jedem Mitgliedstaat für jedes EU-Referenzlaboratorium für Pflanzengesundheit während höchstens drei Jahren nach der Benennung dieses EU-Referenzlaboratoriums gewährt werden."

Artikel 161 a
Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 2016/429*
und damit zusammenhängende Übergangsmaßnahmen

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 2016/429 wird wie folgt geändert:

a) Artikel 4 Nummer 51 erhält folgende Fassung:

"'TRACES' eine in das IMSOC integrierte Systemkomponente gemäß Titel VI Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Verordnung über amtliche Kontrollen einfügen];"

b) Artikel 4 wird wie folgt geändert:

i) Nummer 33 erhält folgende Fassung:

"33. 'amtliche Kontrolle' jede Form der Kontrolle, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Verordnung über amtliche Kontrollen einfügen] durchgeführt wird;"

ii) Nummer 53 erhält folgende Fassung:

"53. 'amtlicher Tierarzt' einen Tierarzt im Sinne des Artikels 2 Nummer 32 der Verordnung (EU) Nr. [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Verordnung über amtliche Kontrollen einfügen];"

iii) Nummer 55 erhält folgende Fassung:

"55. 'zuständige Behörde' die zentrale Veterinärbehörde eines Mitgliedstaats, die für die Organisation amtlicher Kontrollen und aller anderen amtlichen Tätigkeiten gemäß dieser Verordnung und der Verordnung (EU) Nr. [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Verordnung über amtliche Kontrollen einfügen] zuständig ist, oder jede andere Behörde, der diese Zuständigkeit delegiert wurde;"

c) Artikel 229 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Die betreffenden für die Sendung verantwortlichen Unternehmer stellen ihre infrage stehenden Sendungen mit Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Drittländern oder Drittlandsgebieten zu Zwecken der amtlichen Kontrolle gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) Nr. [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Verordnung über amtliche Kontrollen einfügen]."

d) Artikel 281 wird aufgehoben.

(2) Die folgenden Bestimmungen gelten bis zum Datum des Beginns der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 weiterhin für die Sachverhalte, die durch die Verordnung (EU) Nr. 2016/429 geregelt werden:

a) Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG;

- b) Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EG;
- c) Artikel 18 der Richtlinie 91/496/EG;
- d) Artikel 22 der Richtlinie 97/78/EWG.⁵¹

(3) Unter Hinweis auf Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 und ungeachtet des in der genannten Verordnung vorgesehenen Datums des Beginns der Anwendung gilt für die Zwecke des Artikels 30 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung die Bedingung für seine Anwendung bereits ab dem Datum des Beginns der Anwendung gemäß Artikel 162 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung als erfüllt.

Artikel 161b
Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 2016/XXX [Verordnung über Pflanzengesundheit]
und damit zusammenhängende Übergangsbestimmungen

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 2016/XXX wird wie folgt geändert:

aa) Artikel 2 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

"(5) 'zuständige Behörde' eine Behörde im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. .../... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Verordnung über amtliche Kontrollen einfügen];"

a) Artikel 11 erhält folgende Fassung:

"Hat eine zuständige Behörde den Verdacht oder liegen ihr Nachweise dafür vor, dass ein Unionsquarantäneschädling oder ein Schädling, für den gemäß Artikel 29 Absatz 1 erlassene Maßnahmen gelten, in einem Teil des Hoheitsgebiets des betreffenden Mitgliedstaates, in dem dies – soweit bekannt – bisher nicht der Fall war, oder in einer Sendung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen, die in das Gebiet der Union verbracht wurde oder in dieses Gebiet oder innerhalb dieses Gebiets verbracht werden soll, auftritt, so ergreift sie unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen, um auf der Grundlage einer Diagnose eines amtlichen Laboratoriums gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. .../... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Verordnung über amtliche Kontrollen einfügen] zu bestätigen (im Folgenden 'amtlich bestätigen'), ob der Schädling tatsächlich auftritt oder nicht. Solange das Auftreten des betreffenden Schädlings nicht amtlich bestätigt ist, ergreifen die betroffenen Mitgliedstaaten gegebenenfalls Pflanzenschutzmaßnahmen, um das Risiko einer Ausbreitung des Schädlings zu beseitigen. Der Verdacht oder die Nachweise nach Absatz 1 können sich auf gemäß den Artikeln 15 und 15a erhaltene Informationen oder jede andere Quelle stützen."

b) In Artikel 12 erhält der letzte Unterabsatz folgende Fassung:

"Diese Meldungen werden von der zentralen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. .../... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Verordnung über amtliche Kontrollen einfügen] übermittelt."

c) Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

⁵¹ Eine abschließende Überprüfung ist von den Rechts- und Sprachsachverständigen vorzunehmen, um sicherzustellen, dass nur auf Bestimmungen Bezug genommen wird, für die es nach der Entsprechungstabelle keine entsprechende Bestimmung in der vorliegenden Verordnung gibt.

"Aufgaben und Zuständigkeiten der Stellen, die im Falle eines Verdachts auf Auftreten des betreffenden prioritären Schädlings bzw. dessen Bestätigung an der Umsetzung des Plans beteiligt sind, Weisungsbefugnisse und Verfahren zur Abstimmung der Maßnahmen, die von zuständigen Behörden, anderen Behörden gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. .../... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Verordnung über amtliche Kontrollen einfügen], beauftragten Stellen und natürlichen Personen gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. .../... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Verordnung über amtliche Kontrollen einfügen], Laboratorien und Unternehmern durchgeführt werden, – gegebenenfalls einschließlich der Abstimmung mit benachbarten Mitgliedstaaten sowie benachbarten Drittländern;";

d) Artikel 41 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"Wurden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände entgegen den Bestimmungen des Absatzes 01 in das Gebiet der Union bzw. innerhalb dieses Gebiets verbracht, so ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. .../... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Verordnung über amtliche Kontrollen einfügen] und melden dies der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten über das in Artikel 97 genannte elektronische Meldesystem.

Diese Meldung erfolgt gegebenenfalls auch an das Drittland, aus dem die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände in das Gebiet der Union verbracht wurden.";

e) Artikel 42 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Gegebenenfalls führt die Kommission in dem betreffenden Drittland gemäß Artikel 119 der Verordnung (EU) Nr. .../... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Verordnung über amtliche Kontrollen einfügen] Untersuchungen durch, um zu überprüfen, ob die unter den Buchstaben a und b genannten Bedingungen erfüllt sind.";

f) Artikel 47 Absatz 6 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten über das in Artikel 97 genannte elektronische Meldesystem die Fälle, in denen die Einführung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen in das Gebiet der Union bzw. die Verbringung innerhalb dieses Gebiets verweigert wurde, da nach Auffassung des betreffenden Mitgliedstaates gegen das Verbot nach Absatz 2 Buchstabe c verstoßen wurde. Gegebenenfalls ist in dieser Meldung auch anzugeben, welche Maßnahmen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. .../... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Verordnung über amtliche Kontrollen einfügen] in Bezug auf die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände ergriffen haben.";

g) Artikel 71 wird wie folgt geändert:

i) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"Im Falle eines Drittlands, das nicht Vertragspartei des IPPC ist, erkennt die zuständige Behörde nur Pflanzengesundheitszeugnisse an, die von Behörden ausgestellt wurden, die nach den nationalen Vorschriften des betreffenden Drittlands zuständig sind und der Kommission gemeldet wurden. Die Kommission unterrichtet gemäß Artikel 131 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. .../... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Verordnung über amtliche Kontrollen einfügen] Mitgliedstaaten und Unternehmer über das in Artikel 97 genannte elektronische Meldesystem über die eingegangenen Meldungen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 98 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen für die Anerkennung zu ergänzen und so die Zuverlässigkeit der genannten Zeugnisse zu gewährleisten.";

ii) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"Elektronische Pflanzengesundheitszeugnisse werden nur anerkannt, wenn sie über das integrierte computergestützte System nach Artikel 130 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. .../... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Verordnung über amtliche Kontrollen einfügen] bzw. im elektronischen Austausch mit diesem System bereitgestellt werden.";

h) Artikel 72 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

"Gelangt die zuständige Behörde zu dem Schluss, dass ein gemäß Artikel 67 Absätze 1, 2 und 3 ausgestelltes Pflanzengesundheitszeugnis die Bedingungen gemäß Artikel 71 nicht erfüllt, so macht sie dieses Pflanzengesundheitszeugnis ungültig und stellt sicher, dass es den betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen nicht mehr beiliegt. In diesem Falle ergreift die zuständige Behörde in Bezug auf die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände eine der in Artikel 64 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. .../... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Verordnung über amtliche Kontrollen einfügen] festgelegten Maßnahmen.";

i) In Artikel 86 Absatz 1 erhält der letzte Unterabsatz folgende Fassung:

"Bei ermächtigten Unternehmern, die einen genehmigten Risikomanagementplan für Schädlinge durchführen, kann die Häufigkeit von Inspektionen gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. .../... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Verordnung über amtliche Kontrollen einfügen] verringert werden.";

j) Artikel 89 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

"Wird für die Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen, die aus einem Drittland in das Gebiet der Union eingeführt wurden, innerhalb des Gebiets der Union ein Pflanzenpass nach Maßgabe der in Artikel 74 Absatz 1 und Artikel 75 Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakte benötigt, so wird abweichend von Artikel 82 ein solcher Pass ausgestellt, wenn die gemäß Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. .../... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Verordnung über amtliche Kontrollen einfügen] durchgeführten Kontrollen in Bezug auf die Einführung der entsprechenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Erzeugnisse zufriedenstellend abgeschlossen wurden und ergeben haben, dass die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände die grundlegenden Anforderungen für die Ausstellung eines Pflanzenpasses gemäß Artikel 80 und, gegebenenfalls, Artikel 81 erfüllen.";

k) Artikel 94 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"Elektronische Pflanzengesundheitszeugnisse für die Ausfuhr werden über das integrierte computergestützte System nach Artikel 130 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. .../... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Verordnung über amtliche Kontrollen einfügen] bzw. im elektronischen Austausch mit diesem System bereitgestellt.";

l) Artikel 95 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"Elektronische Pflanzengesundheitszeugnisse für die Wiederausfuhr werden über das integrierte computergestützte System nach Artikel 130 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. .../.... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Verordnung über amtliche Kontrollen einfügen] bzw. im elektronischen Austausch mit diesem System bereitgestellt.";

m) Artikel 96 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"Die Bescheinigung vor der Ausfuhr ist den betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen während ihrer Verbringung innerhalb des Gebiets der Union beigelegt, es sei denn, die betroffenen Mitgliedstaaten tauschen die darin enthaltenen Informationen über das integrierte computergestützte System nach Artikel 130 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. .../.... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Verordnung über amtliche Kontrollen einfügen] bzw. im elektronischen Austausch mit diesem System aus.";

n) Artikel 97 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Kommission richtet ein elektronisches System ein, mit dem die Mitgliedstaaten Meldungen übermitteln können.

Das genannte System wird mit dem integrierten computergestützten System nach Artikel 130 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. .../.... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Verordnung über amtliche Kontrollen einfügen] verbunden und ist mit diesem kompatibel.";

o) Artikel 101 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Richtlinie 2000/29/EG wird unbeschadet des Artikels 161b Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. .../.... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer der Verordnung über amtliche Kontrollen einfügen] aufgehoben.

Aufgehoben werden ferner folgende Rechtsakte:

- a) Richtlinie 69/464/EWG;
- b) Richtlinie 74/647/EWG;
- c) Richtlinie 93/85/EWG;
- d) Richtlinie 98/57/EG;
- e) Richtlinie 2006/91/EG;
- f) Richtlinie 2007/33/EG."

(2) Die einschlägigen Artikel der Richtlinie 2000/29/EG gelten weiter für die Sachverhalte, die durch Artikel 45 Absatz 2, Artikel 46, Artikel 49 Buchstaben b, c und d, Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 52 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe a dieser Verordnung geregelt werden, anstelle der letztgenannten Bestimmungen bis zu drei Jahren nach dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung oder einem früheren Datum nach dem Beginn der Anwendung, das in dem gemäß Absatz 3 zu erlassenden delegierten Rechtsakt festgesetzt wird.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 139 der vorliegenden Verordnung in Bezug auf das in Absatz 2 genannte Datum delegierte Rechtsakte zu erlassen.

(4) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 und des Beginns der Anwendung gemäß Artikel 162 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung, erlässt die Kommission die delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 46 Buchstabe i und Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a in Bezug auf die Waren gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe c spätestens 12 Monate vor dem Beginn der Anwendung.

Artikel 161c

Übergangsmaßnahmen für die Annahme von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten

Unbeschadet der Daten für die Anwendung gemäß Artikel 162 sowie etwaiger Übergangsbestimmungen, die im vorliegenden Kapitel vorgesehen sind, wird der Kommission die Befugnis übertragen, die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß Artikel 162 Absatz 1 zu erlassen. Die Anwendung dieser Rechtsakte beginnt ab dem Beginn der Anwendung gemäß Artikel 162 unbeschadet etwaiger Übergangsbestimmungen gemäß diesem Kapitel.

Artikel 162

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

(1) Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sofern in den Absätzen 2 bis 5 nicht anders bestimmt, gilt sie ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum des **Beginns der Anwendung der Verordnung über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen** [...] einfügen].

(2) In dem Bereich, der durch die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g geregelt ist, [...] gelten Artikel 33 Absätze 1, 2, [...] und 4, Artikel 36 Absatz 4 Buchstabe e und Artikel 36 Absatz 5 ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung + 5 Jahre einfügen].

(4) Die Artikel **90a bis 99** gelten ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung + [...] **1 Jahr** einfügen] **anstelle der Artikel 32 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, die durch die vorliegende Verordnung aufgehoben wird.**

(5) Artikel 161 gilt ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

ANHANG I
GEBIETE, AUF DIE IN ARTIKEL 2 NUMMER 45 VERWIESEN WIRD,
außer für die Anwendung von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g

- (1) Das Gebiet des Königreichs Belgien
- (2) Das Gebiet der Republik Bulgarien
- (2a) Das Gebiet der Republik Kroatien**
- (3) Das Gebiet der Tschechischen Republik
- (4) Das Gebiet des Königreichs Dänemark, mit Ausnahme der Färöer und Grönlands
- (5) Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
- (6) Das Gebiet der Republik Estland
- (7) Das Gebiet Irlands
- (8) Das Gebiet der Hellenischen Republik
- (9) Das Gebiet des Königreichs Spanien, mit Ausnahme von Ceuta und Melilla
- (10) Das Gebiet der Französischen Republik
- (11) Das Gebiet der Italienischen Republik
- (12) Das Gebiet der Republik Zypern
- (13) Das Gebiet der Republik Lettland
- (14) Das Gebiet der Republik Litauen
- (15) Das Gebiet des Großherzogtums Luxemburg
- (16) Das Gebiet Ungarns
- (17) Das Gebiet der Republik Malta
- (18) Das Gebiet des Königreichs der Niederlande in Europa
- (19) Das Gebiet der Republik Österreich
- (20) Das Gebiet der Republik Polen
- (21) Das Gebiet der Portugiesischen Republik
- (22) Das Gebiet Rumäniens
- (23) Das Gebiet der Republik Slowenien
- (24) Das Gebiet der Slowakischen Republik
- (25) Das Gebiet der Republik Finnland
- (26) Das Gebiet des Königreichs Schweden
- (27) Das Gebiet des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland

ANHANG II SCHULUNG DES PERSONALS DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

Kapitel I: Themenbereiche der Schulungen für Personal, das amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten durchführt

- (1) Verschiedene Kontrollverfahren und -techniken, zum Beispiel Inspektionen, Überprüfungen, Screenings, gezielte Screenings, Probenahmen sowie Laboranalysen, -diagnosen und -tests
- (2) Kontrollverfahren
- (3) Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2
- (4) Bewertung eines Verstoßes gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2
- (5) Gefahren bei der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Tieren und Waren
- (6) Die verschiedenen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen, mögliche Risiken für die menschliche Gesundheit und gegebenenfalls für die Gesundheit von Tieren und Pflanzen, für das Tierwohl sowie für die Umwelt [...]
- (7) Bewertung der Anwendung von HACCP-Verfahren und Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft
- (8) Management-Systeme, z. B. Qualitätssicherungsprogramme der Unternehmer und ihre Bewertung, sofern diese für die Erfüllung der Auflagen in den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 relevant sind
- (9) Amtliche Bescheinigungssysteme
- (10) Vorkehrungen für Notsituationen, einschließlich der Kommunikation zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission
- (11) Gerichtliche Schritte und rechtliche Aspekte amtlicher Kontrollen
- (12) Prüfung schriftlichen Dokumentationsmaterials und sonstiger Aufzeichnungen – einschließlich derjenigen zu Laborvergleichstests, Akkreditierung und Risikobewertung –, die möglicherweise wichtig sind, um die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 zu bewerten; dazu können auch finanzielle und kommerzielle Aspekte zählen
- (13) Kontrollverfahren und Bestimmungen für den Eingang in die Union von Tieren und Waren, die aus Drittländern kommen
- (14) Alle sonstigen Bereiche, die notwendig sind, um die Durchführung der amtlichen Kontrollen im Einklang mit dieser Verordnung zu gewährleisten

Kapitel II: Prüffelder für Kontrollverfahren

- (1) Aufbau der zuständigen Behörden und Beziehung zwischen den zentralen zuständigen Behörden und den Behörden, die von diesen mit der Durchführung amtlicher Kontrollen oder anderer amtlicher Tätigkeiten betraut wurden
- (2) Beziehung zwischen den zuständigen Behörden und den beauftragten Stellen oder den natürlichen Personen, die die zuständigen Behörden mit Aufgaben im Zusammenhang mit amtlichen Kontrollen oder anderen amtlichen Tätigkeiten beauftragt haben
- (3) Beschreibung der zu erreichenden Ziele
- (4) Aufgaben, Zuständigkeiten und Pflichten des Personals
- (5) Probenahmeverfahren, Kontrollverfahren und -techniken (einschließlich Laboranalysen, -tests und -diagnosen), Auswertung der Ergebnisse und sich daraus ergebende Entscheidungen
- (6) Programme für Screenings und gezielte Screenings
- (7) Amtshilfe für den Fall, dass die amtlichen Kontrollen ein Tätigwerden mehrerer Mitgliedstaaten erfordern
- (8) Folgemaßnahmen nach amtlichen Kontrollen
- (9) Zusammenarbeit mit anderen möglicherweise ebenfalls zuständigen Dienststellen oder Abteilungen oder mit Unternehmern
- (10) Überprüfung der Eignung von Methoden für Probenahmen sowie für Laboranalysen, -tests und -diagnosen
- (11) Jede sonstige Tätigkeit oder Information, die zur effizienten Durchführung der amtlichen Kontrollen erforderlich ist

ANHANG III MERKMALE DER ANALYSEMETHODEN

- (1) Die Analysemethoden und Messergebnisse sollten durch folgende Merkmale gekennzeichnet sein:
 - a) Genauigkeit (Richtigkeit und Präzision)
 - b) Zweckmäßigkeit (Matrix und Konzentrationsbereich)
 - c) Nachweisgrenze
 - d) Bestimmungsgrenze
 - e) Präzision
 - f) Wiederholbarkeit
 - g) Reproduzierbarkeit
 - h) Wiederfindung
 - i) Selektivität
 - j) Empfindlichkeit
 - k) Linearität
 - l) Messunsicherheit
 - m) sonstige nach Bedarf ausgewählte Kriterien
- (2) Die Präzisionswerte gemäß Nummer 1 Buchstabe e werden entweder aus einem Ringversuch bestimmt, der nach einem international anerkannten Protokoll für Ringversuche durchgeführt wurde (z. B. ISO 5725 "Genauigkeit (Richtigkeit und Präzision) von Messmethoden und Messergebnissen"), oder – soweit Leistungskriterien für Analyseverfahren festgelegt wurden – durch Tests zur Feststellung der Einhaltung dieser Kriterien. Die Wiederholbarkeits- und Reproduzierbarkeitswerte sind in international anerkannter Form anzugeben (z. B. 95 % Konfidenzbereiche nach ISO 5725 "Genauigkeit (Richtigkeit und Präzision) von Messmethoden und Messergebnissen"). Die Ergebnisse aus dem Ringversuch werden veröffentlicht oder frei zur Verfügung gestellt.
- (3) Analysemethoden, die sich einheitlich auf verschiedene Produktgruppen anwenden lassen, sind gegenüber Methoden zu bevorzugen, die nur bei einzelnen Produkten anwendbar sind.
- (4) Sind Analysemethoden nur innerhalb eines einzelnen Laboratoriums validierbar, so sollten sie nach international akzeptierten wissenschaftlichen Protokollen oder Leitlinien validiert werden; wurden Leistungskriterien für Analysemethoden festgelegt, so sollten die Methoden durch Tests zur Feststellung der Einhaltung dieser Kriterien validiert werden.
- (5) Im Rahmen dieser Verordnung eingeführte Analysemethoden sollten nach dem von der ISO empfohlenen Standardschema editiert werden.

ANHANG IV
ENTSPRECHUNGSTABELLE GEMÄSS ARTIKEL 142 ABSATZ 3

(1) Verordnung (EG) Nr. 882/2004

Verordnung (EG) Nr. 882/2004	Diese Verordnung
Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 1 Absatz 1
Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 1 Absatz 2
Artikel 1 Absatz 2	Artikel 1 Absatz 4
Artikel 1 Absatz 3	–
Artikel 1 Absatz 4	–
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 8 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 8 Absatz 4
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 9
Artikel 3 Absatz 4	Artikel 8 Absatz 6
Artikel 3 Absatz 5	Artikel 8 Absatz 6
Artikel 3 Absatz 6	Artikel 8 Absatz 7
Artikel 3 Absatz 7	–
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 3 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 2	Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, c, d, e, f, g und i
Artikel 4 Absatz 3	Artikel 3 Absatz 2
Artikel 4 Absatz 4	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 4 Absatz 5	Artikel 4 Absatz 4
Artikel 4 Absatz 6	Artikel 5 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 7	Artikel 5 Absatz 3

Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 25 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 25 Absatz 3
Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 3	Artikel 25 Absatz 2 Unterabsatz 1
Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a, b, c und f	Artikel 26 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d	–
Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e	Artikel 28
Artikel 5 Absatz 3	Artikel 29
Artikel 5 Absatz 4	–
Artikel 6	Artikel 4 Absätze 2 und 3
Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a	Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b	–
Artikel 7 Absatz 2 Satz 1	Artikel 7 Absatz 1
Artikel 7 Absatz 2 Satz 2	–
Artikel 7 Absatz 2 Satz 3	–
Artikel 7 Absatz 3	Artikel 7 Absatz 2 und 3
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 11 Absatz 1
Artikel 8 Absatz 2	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h
Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a	Artikel 11 Absatz 2
Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b	Artikel 11 Absatz 3
Artikel 8 Absatz 4	–
Artikel 9 Absatz 1	Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 9 Absatz 2	Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 9 Absatz 3	Artikel 11 Absatz 2
Artikel 10	Artikel 13

Artikel 11 Absatz 1	Artikel 33 Absätze 1 und 2
Artikel 11 Absatz 2	–
Artikel 11 Absatz 3	Artikel 33 Absatz 5
Artikel 11 Absatz 4	Artikel 33 Absatz 7
Artikel 11 Absatz 5	Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Absatz 2
Artikel 11 Absatz 6	Artikel 34 Absatz 1 Buchstaben b und i
Artikel 11 Absatz 7	Artikel 33 Absatz 6
Artikel 12 Absatz 1	Artikel 36 Absatz 1
Artikel 12 Absatz 2	Artikel 36 Absatz 4 Buchstabe e
Artikel 12 Absatz 3	Artikel 36 Absatz 5 Buchstabe c
Artikel 12 Absatz 4	Artikel 38 Absatz 2
Artikel 13	Artikel 114
Artikel 14 Absatz 1	–
Artikel 14 Absatz 2	Artikel 43 Absatz 3
Artikel 14 Absatz 3	–
Artikel 15 Absatz 1	Artikel 42 Absatz 1 Satz 1
Artikel 15 Absatz 2	Artikel 42 Absätze 2 und 4
Artikel 15 Absatz 3	Artikel 42 Absätze 2 und 4
Artikel 15 Absatz 4	–
Artikel 15 Absatz 5	Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 52 Absatz 3 Satz 1
Artikel 16 Absatz 1	Artikel 43 Absatz 1
Artikel 16 Absatz 2	Artikel 42 Absatz 1 Satz 2
Artikel 16 Absatz 3 Satz 1	Artikel 43 Absatz 2
Artikel 16 Absatz 3 Satz 2	Artikel 33 Absatz 6

Artikel 17 Absatz 1 Gedankenstrich 1 Artikel 17 Absatz 1 Gedankenstrich 2 Artikel 17 Absatz 2	Artikel 57 Absatz 1 Artikel 54 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a, Absatz 3 und Artikel 56 Absatz 1 –
Artikel 18	Artikel 63 Absätze 1, 2 und 3
Artikel 19 Absatz 1 Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b Artikel 19 Absatz 3 Artikel 19 Absatz 4	Artikel 64 Absätze 1 und 3 Artikel 65 Artikel 64 Absatz 5 Artikel 64 Absatz 4 Artikel 6
Artikel 20	Artikel 69
Artikel 21 Absatz 1 Artikel 21 Absatz 2 Artikel 21 Absatz 3 Artikel 21 Absatz 4	Artikel 70 Absatz 1 Artikel 67 Artikel 64 Absatz 1 Artikel 64 Absatz 4
Artikel 22	Artikel 84 Buchstabe d
Artikel 23 Absatz 1 Artikel 23 Absatz 2 Artikel 23 Absatz 3 Artikel 23 Absatz 4 Artikel 23 Absatz 5 Artikel 23 Absatz 6 Artikel 23 Absatz 7 Artikel 23 Absatz 8	Artikel 71 Absatz 1 Artikel 71 Absatz 2 und Artikel 72 Artikel 71 Absatz 3 Artikel 71 Absatz 2 Artikel 71 Absatz 4 Buchstabe a Artikel 71 Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 4 Buchstabe b Artikel 72 Artikel 72

Artikel 24 Absatz 1	Artikel 73 Absatz 1
Artikel 24 Absatz 2	Artikel 55
Artikel 24 Absatz 3	Artikel 44
Artikel 24 Absatz 4	Artikel 74
Artikel 25 Absatz 1	–
Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a	–
Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe c	Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe f
Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe d	Artikel 46 Buchstaben c und d sowie Artikel 75 Absatz 1 Buchstaben e und k
Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe e	–
Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe f	Artikel 68
Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe g	Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe h
Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe h	Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe b
Artikel 26	Artikel 76 Absatz 1
Artikel 27 Absatz 1	Artikel 76 Absatz 2
Artikel 27 Absatz 2	Artikel 77
Artikel 27 Absatz 3	–
Artikel 27 Absatz 4	Artikel 79 Absatz 1
Artikel 27 Absatz 5	–
Artikel 27 Absatz 6	–
Artikel 27 Absatz 7	–
Artikel 27 Absatz 8	Artikel 81 Absatz 2
Artikel 27 Absatz 9	Artikel 82 Absatz 1
Artikel 27 Absatz 10	–
Artikel 27 Absatz 11	Artikel 81 Absatz 1
Artikel 27 Absatz 12 Satz 1	Artikel 83
Artikel 27 Absatz 12 Satz 2	–

Artikel 28	Artikel 84
Artikel 29	–
Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 86
Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 89 Buchstabe a
Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c	Artikel 87 Absatz 2
Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d	Artikel 89 Buchstaben b und f
Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe e	Artikel 89 Buchstabe c
Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe f	Artikel 89 Buchstabe d
Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe g	Artikel 89 Buchstabe e
Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe e
Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 30 Absatz 3	–
Artikel 31	–
Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe a
Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe b
Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c	Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe c
Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe d	Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe d
Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e	Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe e
Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe f	Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe g
Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 92 Absatz 2 Buchstaben a, b und c
Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe h
Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe c	Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe d
Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe d	Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe g
Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe e	Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe d

Artikel 32 Absatz 3	Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe a
Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe a	Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe c
Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe b	Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe d
Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe c	Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe d
Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe d	Artikel 7
Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe e	Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe e
Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe f	Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe j Ziffer iii
Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe g	Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe e
Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe h	Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe f
Artikel 32 Absatz 5	Artikel 97 Absatz 1
Artikel 32 Absatz 6	Artikel 97 Absatz 2
Artikel 32 Absatz 7	–
Artikel 32 Absatz 8 Satz 1	Artikel 97 Absatz 3
Artikel 32 Absatz 8 Satz 2	Artikel 97 Absatz 4
Artikel 32 Absatz 9	–
Artikel 33 Absatz 1	Artikel 98 Absatz 1
Artikel 33 Absatz 2	Artikel 99 Absatz 1
Artikel 33 Absatz 3	Artikel 98 Absatz 2
Artikel 33 Absatz 4	Artikel 98 Absatz 4
Artikel 33 Absatz 5	Artikel 98 Absatz 5
Artikel 33 Absatz 6	Artikel 99 Absatz 2
Artikel 33 Absatz 7	–
Artikel 34 Absatz 1	Artikel 100 Absatz 1
Artikel 34 Absatz 2	Artikel 100 Absätze 1 und 2
Artikel 34 Absatz 3	Artikel 100 Absatz 3

Artikel 35 Absatz 1	Artikel 101 Absatz 1
Artikel 35 Absatz 2	Artikel 101 Absatz 4
Artikel 35 Absatz 3	Artikel 101 Absatz 2
Artikel 35 Absatz 4	–
Artikel 36 Absatz 1	Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 36 Absatz 2 Satz 1	–
Artikel 36 Absatz 2 Satz 2	Artikel 102 Absatz 2
Artikel 36 Absatz 3 Unterabsatz 1	Artikel 102 Absatz 3 Satz 1
Artikel 36 Absatz 3 Unterabsatz 2	–
Artikel 36 Absatz 3 Unterabsatz 3 Satz 1	Artikel 102 Absatz 3 Buchstabe c
Artikel 36 Absatz 3 Unterabsatz 3 Satz 2	Artikel 102 Absatz 3 Buchstabe b
Artikel 36 Absatz 4	Artikel 102 Absatz 3 Buchstabe a
Artikel 37 Absatz 1	Artikel 103 Absatz 1
Artikel 37 Absatz 2	Artikel 103 Absatz 2
Artikel 38 Absatz 1	Artikel 104 Absatz 1
Artikel 38 Absatz 2	Artikel 104 Absatz 2 Buchstabe c
Artikel 38 Absatz 3	Artikel 104 Absatz 3
Artikel 39 Absatz 1	Artikel 105 Absatz 1
Artikel 39 Absatz 2	Artikel 105 Absatz 2
Artikel 40 Absatz 1	Artikel 106 Absatz 1
Artikel 40 Absatz 2	–
Artikel 40 Absatz 3	Artikel 106 Absatz 2
Artikel 40 Absatz 4	–
Artikel 41	Artikel 107 Absatz 1

Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a	–
Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 109 Absatz 2
Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe c	Artikel 109 Absatz 3
Artikel 42 Absatz 2	Artikel 108 Absatz 2
Artikel 42 Absatz 3	Artikel 109 Absatz 2
Artikel 43 Absatz 1 Satz 1	Artikel 110 Unterabsatz 1
Artikel 43 Absatz 1 Satz 2	Artikel 110 Unterabsatz 2
Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe a	–
Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 110 Buchstaben a und b
Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe c	Artikel 110 Buchstaben b und c
Artikel 43 Absatz 1 Buchstaben d bis j	–
Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe k	Artikel 110 Buchstabe d
Artikel 43 Absatz 2	–
Artikel 44 Absatz 1	Artikel 112 Absatz 1
Artikel 44 Absatz 2	–
Artikel 44 Absatz 3	Artikel 112 Absatz 1
Artikel 44 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1	Artikel 113 Absatz 1
Artikel 44 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 2	Artikel 113 Absatz 2
Artikel 44 Absatz 5	–
Artikel 44 Absatz 6	Artikel 113 Absatz 1
Artikel 45 Absatz 1	Artikel 115 Absätze 1, 2 und 4
Artikel 45 Absatz 2	–
Artikel 45 Absatz 3	Artikel 116
Artikel 45 Absatz 4	Artikel 117
Artikel 45 Absatz 5	Artikel 118
Artikel 45 Absatz 6	–

Artikel 46 Absatz 1 Satz 1	Artikel 119 Absatz 1
Artikel 46 Absatz 1 Satz 2	Artikel 119 Absatz 4
Artikel 46 Absatz 1 Satz 3	Artikel 119 Absatz 2
Artikel 46 Absatz 2	Artikel 119 Absatz 3
Artikel 46 Absatz 3	Artikel 120
Artikel 46 Absatz 4	–
Artikel 46 Absatz 5	–
Artikel 46 Absatz 6	Artikel 121
Artikel 46 Absatz 7	Artikel 122
Artikel 47 Absatz 1	Artikel 124 Absatz 1 Buchstaben a bis e
Artikel 47 Absatz 2	Artikel 124 Absatz 2
Artikel 47 Absatz 3	Artikel 124 Absatz 1 Buchstaben f und g
Artikel 47 Absatz 4	–
Artikel 47 Absatz 5	–
Artikel 48 Absatz 1	Artikel 125 Absatz 1
Artikel 48 Absatz 2	Artikel 125 Absatz 2
Artikel 48 Absatz 3	Artikel 126 Absätze 1 und 2
Artikel 48 Absatz 4	Artikel 126 Absatz 3
Artikel 48 Absatz 5 Satz 1	Artikel 126 Absatz 3 Buchstabe f
Artikel 48 Absatz 5 Sätze 2 und 3	–
Artikel 49	Artikel 128
Artikel 50	–
Artikel 51 Absatz 1	Artikel 129 Absätze 1 und 2
Artikel 51 Absatz 2	Artikel 129 Absatz 3
Artikel 51 Absatz 3	–

Artikel 52	Artikel 123
Artikel 53	Artikel 111
Artikel 54 Absatz 1	Artikel 135 Absatz 1
Artikel 54 Absatz 2	Artikel 135 Absatz 2
Artikel 54 Absatz 3	Artikel 135 Absatz 3
Artikel 54 Absatz 4	Artikel 103 Absatz 1
Artikel 54 Absatz 5	Artikel 84 Absatz 1 Buchstaben a und c und Artikel 135 Absatz 4
Artikel 55 Absatz 1	Artikel 136 Absatz 1
Artikel 55 Absatz 2	Artikel 136 Absatz 1
Artikel 56 Absatz 1	Artikel 137 Absatz 1
Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe a	–
Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 137 Absatz 2
Artikel 57 bis Artikel 61	–
Artikel 62	Artikel 141
Artikel 63 Absatz 1	–
Artikel 63 Absatz 2	Artikel 23
Artikel 64 Unterabsatz 1	Artikel 138 Absatz 1
Artikel 64 Punkt 1	Artikel 138 Absatz 1
Artikel 64 Punkt 2	Artikel 138 Absatz 2
Artikel 65	–
Artikel 66	–
Artikel 67	
Anhang I	Anhang I
Anhang II	Anhang II
Anhang III	Anhang III
Anhang IV	–
Anhang V	–
Anhang VI	Artikel 78 und 79 Absatz 2
Anhang VII	–
Anhang VIII	–

(2) Richtlinie 96/23/EG

Richtlinie 96/23/EG	Diese Verordnung
Artikel 1	–
Artikel 2 Buchstabe a	Artikel 16
Artikel 2 Buchstabe b	–
Artikel 2 Buchstabe c	Artikel 16
Artikel 2 Buchstabe d	Artikel 2 Absatz 5
Artikel 2 Buchstabe e	Artikel 16
Artikel 2 Buchstabe f	Artikel 36 Absatz 1
Artikel 2 Buchstabe g	–
Artikel 2 Buchstabe h	Artikel 16
Artikel 2 Buchstabe i	–
Artikel 3	Artikel 8 Absätze 1 und 2, Artikel 16, Artikel 107 Absatz 1 und Artikel 111
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 3 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 2	Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 107 Absatz 2 und Artikel 112
Artikel 4 Absatz 3	–
Artikel 5	Artikel 109 Absätze 2 und 3, Artikel 112 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 108 Absatz 2
Artikel 6	Artikel 16 Buchstaben a und b
Artikel 7	Artikel 108 Absatz 2
Artikel 8 Absatz 1	–
Artikel 8 Absatz 2	–
Artikel 8 Absätze 3, 4 und 5	Artikel 10, 112 und 113

Artikel 9 Buchstabe A	–
Artikel 9 Buchstabe B	–
Artikel 10	Artikel 14
Artikel 11 Absatz 1 und 2	Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 9
Artikel 11 Absatz 3	Artikel 16 Buchstabe c, 134 und 135
Artikel 12 Absatz 1	Artikel 8 Absatz 4
Artikel 12 Unterabsatz 2	Artikel 14
Artikel 13	Artikel 16 Buchstabe c, 134 und 135
Artikel 14 Absatz 1	Artikel 98 und 99
Artikel 14 Absatz 2	Artikel 91
Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1	Artikel 16 Buchstaben a und b
Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 33 Absatz 7
Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 3	–
Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 1	Artikel 33 Absatz 7
Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 2	Artikel 34 Absatz 3
Artikel 15 Absatz 3 Unterabsätze 1, 2 und 3	Artikel 16 Buchstabe c und 135
Artikel 15 Absatz 3 Unterabsatz 4	Titel II Kapitel V Abschnitt III
Artikel 16 Absatz 1	Artikel 103 Absatz 1, Artikel 106 Absatz 1 und Artikel 135
Artikel 16 Absätze 2 und 3	Artikel 16 Buchstabe c und 135
Artikel 17	Artikel 16 Buchstabe c und 135
Artikel 18	Artikel 16 Buchstabe c und 135
Artikel 19	Artikel 135 Absatz 4

Artikel 20 Absatz 1	Titel IV
Artikel 20 Absatz 2 Unterabsatz 1	Artikel 104 Absatz 1 und 2
Artikel 20 Absatz 2 Unterabsatz 2	Artikel 104 Absatz 3
Artikel 20 Absatz 2 Unterabsätze 3 und 4	Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe d
Artikel 20 Absatz 2 Unterabsätze 5 und 6	Artikel 106 Absatz 2
Artikel 21	Artikel 115, 116 und 118
Artikel 22	Artikel 134
Artikel 23	Artikel 16 Buchstabe c und 135
Artikel 24 Absatz 1 und 2	Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe d, Artikel 16 Buchstabe c, Artikel 134 und 135
Artikel 24 Absatz 3	Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe d, Artikel 16 Buchstabe c und Artikel 135
Artikel 25	Artikel 16 Buchstabe c und Artikel 135 Absatz 2
Artikel 26	Artikel 6
Artikel 27	Artikel 136
Artikel 28	Artikel 136
Artikel 29 Absatz 1 und 2	Artikel 124, 125, 126 und 128
Artikel 29 Absatz 3	Titel II Kapitel V Abschnitt II
Artikel 29 Absatz 4	Artikel 112 Absatz 1
Artikel 30 Absätze 1 und 2	Titel II Kapitel V Abschnitt III
Artikel 30 Absatz 3	Artikel 128 Absatz 3
Artikel 31	Titel II Kapitel VI
Artikel 33	Artikel 141
Artikel 34	Artikel 16 Buchstaben a und b

Artikel 35	–
Artikel 36	–
Artikel 37	–
Artikel 38	–
Artikel 39	–
Anhang I	Artikel 16 Buchstaben a und b
Anhang II	Artikel 16 Buchstaben a und b
Anhang III	Artikel 16 Buchstaben a und b
Anhang IV	Artikel 16 Buchstaben a und b

(3) Richtlinien 89/662/EWG und 90/425/EWG

Richtlinie 89/662/EWG	Diese Verordnung
Artikel 1	–
Artikel 2 Absätze 1, 2 und 3	–
Artikel 2 Absatz 4	Artikel 2 Absatz 5
Artikel 2 Absatz 5	Artikel 2 Absatz 32
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2	–
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3	Artikel 8 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 4	Artikel 134 Absätze 2 und 3 und Artikel 135
Artikel 3 Absatz 2	–
Artikel 3 Absatz 3	–
Artikel 4 Absatz 1 Satz 1	Artikel 8 Absatz 1, Artikel 9, 134 und 135
Artikel 4 Absatz 1 Gedankenstrich 1	Artikel 8 Absatz 6 Buchstabe a
Artikel 4 Absatz 1 Gedankenstrich 2	–
Artikel 4 Absatz 2	Artikel 136

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Unterabsatz 1	Artikel 8
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Unterabsatz 2	Artikel 134 Absätze 2 und 3
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b	–
Artikel 5 Absatz 2	–
Artikel 5 Absatz 3 Buchstaben a, b und d	–
Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c	Artikel 8 Absatz 7
Artikel 5 Absätze 4 und 5	–
Artikel 6 Absatz 1	Artikel 47
Artikel 6 Absatz 2	–
Artikel 7 Absatz 1	Titel IV und Artikel 135
Artikel 7 Absatz 2	–
Artikel 8 Absatz 1	Titel IV
Artikel 8 Absatz 2	Artikel 6 und 135 Absatz 3
Artikel 8 Absatz 3	Artikel 135 Absatz 4
Artikel 9	–
Artikel 10	Artikel 3 Absatz 1
Artikel 11	Artikel 9, 13 und 14
Artikel 12	–
Artikel 13	–
Artikel 14	–
Artikel 15	–

Artikel 16 Absatz 1	Artikel 112 Absatz 1
Artikel 16 Absatz 2	–
Artikel 16 Absatz 3	Artikel 112 Absatz 2
Artikel 17	Artikel 141
Artikel 18	Artikel 141
Artikel 19	–
Artikel 20	–
Artikel 22	–
Artikel 23	–
Anhang A	–
Anhang B	–

Richtlinie 90/425/EWG	Diese Verordnung
Artikel 1	–
Artikel 2 Absätze 1 bis 5	–
Artikel 2 Absatz 6	Artikel 2 Absatz 5
Artikel 2 Absatz 7	Artikel 2 Absatz 32
Artikel 3 Absätze 1 und 2	–
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 32, Artikel 134 Absätze 2 und 3 und Artikel 135
Artikel 3 Absatz 4	–
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 8
Artikel 4 Absatz 2	–
Artikel 4 Absatz 3	Artikel 136

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Unterabsatz 1	Artikel 8
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Unterabsatz 2	Artikel 134 Absätze 2 und 3
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i Unterabsatz 1	–
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i Unterabsatz 2	Artikel 8
Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii, iii und iv	–
Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a Unterabsatz 1	Artikel 8 Absatz 7
Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a Unterabsätze 2 und 3	–
Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b	–
Artikel 5 Absatz 3	–
Artikel 6	–
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 47
Artikel 7 Absatz 2	–
Artikel 8 Absatz 1	Titel IV und Artikel 135
Artikel 8 Absatz 2	–
Artikel 9 Absatz 1	Titel IV
Artikel 9 Absatz 2	Artikel 6 und 135 Absatz 3
Artikel 9 Absatz 3	Artikel 135 Absatz 4
Artikel 9 Absatz 4	–
Artikel 10	–
Artikel 11	Artikel 3 Absatz 1
Artikel 12	–
Artikel 13	Artikel 9, 13 und 14

Artikel 14	–
Artikel 15	–
Artikel 16	–
Artikel 17	Artikel 141
Artikel 18	Artikel 141
Artikel 19	Artikel 141
Artikel 20	Artikel 130, 131, 132 und 133
Artikel 21	–
Artikel 22 Absatz 1	Artikel 112 Absatz 1
Artikel 22 Absatz 2	–
Artikel 22 Absatz 3	Artikel 112 Absatz 2
Artikel 23	–
Artikel 24	–
Artikel 26	–
Artikel 27	–
Anhang A	–
Anhang B	–
Anhang C	–

(4) Richtlinien 97/78/EG und 91/496/EWG

Richtlinie 97/78/EG	Diese Verordnung
Artikel 1	–
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 2 Absatz 17
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 2 Absatz 46
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c	Artikel 2 Absatz 47
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d	Artikel 2 Absatz 48
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e	–
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f	Artikel 2 Absatz 27
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g	Artikel 2 Absatz 29
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h	–
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe i	–
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe j	–
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe k	Artikel 2 Absatz 5
Artikel 3 Absätze 1 und 2	Artikel 45 Absatz 1
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 14 und 54 Absätze 1, 2 Buchstabe a und 3
Artikel 3 Absatz 4	Artikel 55
Artikel 3 Absatz 5	Artikel 45 Absätze 2 und 3 und Artikel 56
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 47 Absatz 4
Artikel 4 Absatz 2	–
Artikel 4 Absätze 3 und 4	Artikel 47 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 50
Artikel 4 Absatz 5	Artikel 50

Artikel 5 Absatz 1	Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 4
Artikel 5 Absatz 2	Artikel 56 Absatz 2
Artikel 5 Absatz 3	Artikel 48 Absätze 2 und 3
Artikel 5 Absatz 4	Artikel 56
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Unterabsatz 1	Artikel 62 Absatz 1
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a Unterabsatz 2	Artikel 62 Absatz 2
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b	–
Artikel 6 Absatz 2	Artikel 57 und 60
Artikel 6 Absatz 3	Artikel 61
Artikel 6 Absatz 4	Artikel 58 Absatz 1 und 61 Absatz 3
Artikel 6 Absatz 5	–
Artikel 6 Absatz 6	Artikel 58 Absatz 2, Artikel 60 Absatz 3, Artikel 61 Absatz 5, Artikel 62 Absatz 2 und Artikel 62 Absatz 4
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 48 Absatz 1
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 47 Absätze 1, 2 und 3 und Artikel 50
Artikel 7 Absatz 3	Artikel 55
Artikel 7 Absatz 4	Artikel 48 Absatz 2, Artikel 53 und Artikel 54 Absatz 4
Artikel 7 Absatz 5	–
Artikel 7 Absatz 6	Artikel 50 und Artikel 56
Artikel 8 Absatz 1	–
Artikel 8 Absatz 2	Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 8 Absätze 3, 4, 5, 6 und 7	Artikel 75 Absatz 2
Artikel 9	Artikel 49 Buchstaben b und c
Artikel 10 Absätze 1, 2 und 4	Artikel 52 Absatz 2
Artikel 10 Absatz 3	–

Artikel 11	Artikel 49 Buchstabe d
Artikel 12	Artikel 46 Buchstabe h und Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe k
Artikel 13	Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 14	–
Artikel 15	Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe h
Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 46 Buchstabe d
Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 46 Buchstabe e
Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c	Artikel 46 Buchstabe c
Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe d	Artikel 46 Buchstabe g
Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe e	Artikel 46 Buchstabe a
Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe f	Artikel 46 Buchstabe b
Artikel 16 Absatz 2	–
Artikel 16 Absatz 3	–
Artikel 16 Absatz 4	Artikel 75 Absatz 1 Buchstaben c und f
Artikel 17 Absatz 1	Artikel 64 Absatz 5
Artikel 17 Absatz 2	Artikel 64 Absätze 1, 2 und 3
Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 64 Absatz 3 Buchstabe b, Artikel 67 und Artikel 70
Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a erster Gedankenstrich	–
Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich	Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 67
Artikel 17 Absatz 3	Artikel 63 Absätze 4, 5 und 6
Artikel 17 Absatz 4	–
Artikel 17 Absatz 5	Artikel 64 Absatz 3, Artikel 67 und Artikel 84 Absatz 1 Buchstabe d
Artikel 17 Absatz 6	–
Artikel 17 Absatz 7	Artikel 63 Absatz 6, Artikel 68 und Artikel 70 Absatz 3

Artikel 18	Artikel 62 Absatz 2
Artikel 19 Absatz 1	Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe g
Artikel 19 Absatz 2	Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 19 Absatz 3	Artikel 62 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 62 Absatz 4
Artikel 20 Absatz 1	Artikel 63
Artikel 20 Absatz 2	–
Artikel 22 Absatz 1	–
Artikel 22 Absatz 2	Artikel 65
Artikel 22 Absatz 3	–
Artikel 22 Absatz 4	–
Artikel 22 Absatz 5	–
Artikel 22 Absatz 6	–
Artikel 22 Absatz 7	–
Artikel 24	Artikel 63 Absätze 4, 5 und 6
Artikel 24 Absatz 3	Artikel 71 und 128
Artikel 25 Absatz 1	Artikel 100 bis Artikel 106
Artikel 25 Absatz 2	Artikel 6
Artikel 25 Absatz 3	–
Artikel 26	Artikel 129 Absätze 5 und 6
Artikel 27	Artikel 4 Absätze 2 und 3 und Artikel 129 Absätze 1 und 6
Artikel 28	–
Artikel 29	–
Artikel 30	–
Artikel 31	–

Artikel 32	–
Artikel 33	–
Artikel 34	–
Artikel 35	–
Artikel 36	–
Anhang I	Anhang I
Anhang II	Artikel 62
Anhang III	Artikel 50

Richtlinie 91/496/EWG	Diese Verordnung
Artikel 1	–
Artikel 2 Absatz 1	–
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 2 Absatz 46
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 2 Absatz 47
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c	Artikel 2 Absatz 48
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d	–
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e	Artikel 2 Absatz 27
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f	Artikel 2 Absatz 29
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a	Artikel 54 Absätze 1 und 2 Buchstabe a, Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b	Artikel 45 Absatz 1, Artikel 64 Absatz 2
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i	Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 54 Absatz 4 und Artikel 55
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii	Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe d
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d	Artikel 55
Artikel 3 Absatz 2	–

Artikel 4 Absatz 1	Artikel 47 Absatz 1, Artikel 47 Absatz 2 und Artikel 50
Artikel 4 Absatz 2	Artikel 47 Absatz 1, Artikel 47 Absatz 3, Artikel 47 Absatz 4 und Artikel 50
Artikel 4 Absatz 3	Artikel 49 Buchstabe c
Artikel 4 Absatz 4	Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe d
Artikel 4 Absatz 5	Artikel 4 Absätze 2 und 3, Artikel 49 Buchstabe c und Artikel 50
Artikel 5	Artikel 53, Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 54 Absatz 4, Artikel 55, Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 64 Absatz 1
Artikel 6 Absatz 1	–
Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a	Artikel 62 Absatz 1 und 2
Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b	Artikel 62 Absatz 1
Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c	Artikel 57
Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d	Artikel 62 Absatz 3 Buchstabe a und Absatz 4
Artikel 6 Absatz 3	Artikel 58
Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a	Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b	Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c	Artikel 57 Absatz 2 und Artikel 62 Absatz 3
Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe d	Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe d
Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e	Artikel 57 Absatz 2 und Artikel 62 Absatz 3
Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe f	Artikel 57 Absatz 2 und Artikel 62 Absatz 3
Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe g	Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe e
Artikel 6 Absatz 4	Artikel 57 und 58 Absatz 1
Artikel 6 Absatz 5	Artikel 58 Absatz 2

Artikel 7 Absatz 1 erster Gedankenstrich	Artikel 48 Absatz 2
Artikel 7 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich	Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 54 Absatz 4 und Artikel 56
Artikel 7 Absatz 1 dritter Gedankenstrich	Artikel 48 Absatz 1
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 56
Artikel 7 Absatz 3	–
Artikel 8	Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 9	Artikel 49 Buchstabe d
Artikel 10	Artikel 64 Absatz 2
Artikel 11 Absatz 1	Artikel 63
Artikel 11 Absatz 2	–
Artikel 12 Absatz 1	Artikel 64, 66 und 67
Artikel 12 Absatz 2	Artikel 64 Absatz 3, Artikel 67 und Artikel 84 Absatz 1 Buchstabe d
Artikel 12 Absatz 3	Artikel 68, Artikel 69 Absatz 3 und Artikel 70 Absatz 3
Artikel 12 Absatz 4	–
Artikel 12 Absatz 5	–
Artikel 13	Artikel 62 Absatz 2
Artikel 14	–
Artikel 15	Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe d
Artikel 16	Artikel 52
Artikel 17	Artikel 6
Artikel 17 Buchstabe a	–

Artikel 18 Absatz 1	–
Artikel 18 Absatz 2	Artikel 65
Artikel 18 Absatz 3	–
Artikel 18 Absatz 4	–
Artikel 18 Absatz 5	–
Artikel 18 Absatz 6	–
Artikel 18 Absatz 7	–
Artikel 18 Absatz 8	–
Artikel 19	Artikel 115 und Artikel 116
Artikel 20	Artikel 100 bis Artikel 106
Artikel 21	Artikel 129 Absätze 5 und 6
Artikel 22	–
Artikel 23	–
Artikel 24	–
Artikel 25	–
Artikel 26	–
Artikel 27	–
Artikel 28	–
Artikel 29	–
Artikel 30	–
Artikel 31	–
Anhang A	Artikel 62
Anhang B	Artikel 64 Absatz 2

(5) Richtlinie 96/93/EG

Richtlinie 96/93/EG	Diese Verordnung
Artikel 1	–
Artikel 2 Absatz 1	Artikel 2 Absatz 22
Artikel 2 Absatz 2	Artikel 2
Artikel 3 Absatz 1	Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a und b
Artikel 3 Absatz 3	Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 3 Absatz 4	Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b
Artikel 3 Absatz 5	Artikel 89
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 88 Absatz 2
Artikel 4 Absatz 2	Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 4 Absatz 3	Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe d
Artikel 5	Artikel 88 Absatz 2
Artikel 6	Artikel 128
Artikel 7	Artikel 141
Artikel 8	–
Artikel 9	–
Artikel 10	–

(6) Richtlinie 89/608/EWG

Richtlinie 89/608/EWG	Diese Verordnung
Artikel 1	–
Artikel 2	–
Artikel 3	Titel IV
Artikel 4	Titel IV
Artikel 5	Titel IV
Artikel 6	Titel IV
Artikel 7	Titel IV
Artikel 8	Titel IV
Artikel 9	Titel IV
Artikel 10	Artikel 7 und Titel IV
Artikel 11	–
Artikel 12	Titel IV
Artikel 13	–
Artikel 14	–
Artikel 15	Artikel 7 und Titel IV
Artikel 16	–
Artikel 17	–
Artikel 18	–
Artikel 19	–
Artikel 20	–

(7) Beschluss 92/438/EWG

Beschluss 92/438/EWG	Diese Verordnung
Artikel 1	Artikel 130 bis Artikel 133
Artikel 2	–
Artikel 3	Artikel 130 bis Artikel 133
Artikel 4	Artikel 130 bis Artikel 133
Artikel 5	Artikel 130 bis Artikel 133
Artikel 6	Artikel 62 Absatz 3 Buchstabe f
Artikel 7	–
Artikel 8	–
Artikel 9	–
Artikel 10	–
Artikel 11	–
Artikel 12	–
Artikel 13	–
Artikel 14	–
Artikel 15	–
Anhang I	Artikel 130 bis Artikel 133
Anhang II	Artikel 130 bis Artikel 133
Anhang III	Artikel 130 bis Artikel 133

(8) Verordnung (EG) Nr. 854/2004

Verordnung (EG) Nr. 854/2004	Diese Verordnung
Artikel 1 Absatz 1	Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a
Artikel 1 Absatz 1a	–
Artikel 1 Absatz 2	–
Artikel 1 Absatz 3	–
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c	Artikel 3 Absätze 1 und 2
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f	Artikel 2 Absatz 32
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g	Artikel 2 Absatz 57a
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h	–
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i	
Artikel 2 Absatz 2	
Artikel 3	Artikel 142 a
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 14 Absätze 1 und 2
Artikel 4 Absatz 2	Artikel 15 Absatz 1
Artikel 4 Absatz 3	Artikel 15
Artikel 4 Absatz 4	Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 15 Absatz 7 Buchstabe a
Artikel 4 Absatz 5	Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 15 Absatz 7 Buchstabe a
Artikel 4 Absatz 6	–

<p>Artikel 4 Absatz 7</p> <p>Artikel 4 Absatz 8</p> <p>Artikel 4 Absatz 9</p>	<p>Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 15 Absatz 4a und Artikel 15a Buchstaben a und b</p> <p>Artikel 15 Absatz 7 Buchstabe a und Artikel 8 Absatz 1</p> <p>Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 7 Buchstabe a</p>
<p>Artikel 5 Absatz 1</p> <p>Artikel 5 Absatz 2</p> <p>Artikel 5 Absatz 3</p> <p>Artikel 5 Absatz 4</p> <p>Artikel 5 Absatz 5</p> <p>Artikel 5 Absatz 6</p> <p>Artikel 5 Absatz 7</p>	<p>Artikel 15a, Artikel 15 Absatz 1, Artikel 15 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 6 Buchstaben a und aa und Artikel 15 Absatz 7 Buchstabe a, Artikel 15 Absatz 7 Buchstabe d</p> <p>Artikel 15 Absatz 4a und Artikel 15a Buchstabe a und Artikel 15a Buchstabe b, Artikel 15 Absatz 4, Artikel 15 Absatz 7 Buchstabe e</p> <p>Artikel 135, Artikel 15 Absatz 7 Buchstabe c</p> <p>Artikel 15 Absatz 4a und Artikel 15a Buchstaben a und b, Artikel 15 Absatz 6 Buchstaben a, aa und ca Artikel 15 Absatz 7 Buchstaben a und d Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe h</p> <p>Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben e, g und h, Artikel 4 Absatz 2</p> <p>Artikel 15 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 4, Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe i</p> <p>Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe h</p>
<p>Artikel 6</p>	<p>Artikel 15 Absatz 5, Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe e und Artikel 15 Absatz 7 Buchstabe b</p>
<p>Artikel 7</p>	<p>Artikel 15 Absatz 7 Buchstabe a</p>
<p>Artikel 8</p>	<p>Artikel 15 Absatz 7 Buchstabe a</p>
<p>Artikel 10</p>	<p>–</p>
<p>Artikel 11</p>	<p>Artikel 125 und Artikel 126</p>
<p>Artikel 12</p>	<p>Artikel 125</p>
<p>Artikel 13</p>	<p>Artikel 125 und Artikel 126</p>
<p>Artikel 14</p>	<p>Artikel 125</p>

Artikel 15 Absatz 1	Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 7 Buchstabe a
Artikel 15 Absatz 2	Artikel 125
Artikel 15 Absatz 3	Artikel 15 Absatz 7 Buchstabe a
Artikel 15 Absatz 4	Artikel 15 Absatz 7 Buchstabe a
Artikel 16 Absatz 1	Artikel 15 Absatz 6
Artikel 16 Absatz 2	Artikel 15 Absatz 7
Artikel 17 Absatz 1	Artikel 15 Absätze 6 und 7
Artikel 17 Absatz 2	Artikel 15 Absatz 6
Artikel 17 Absätze 3 bis 7, mit Ausnahme der in Absatz 4 Buchstabe a Ziffer iii genannten Fälle	Artikel 15 Absatz 8
Artikel 17 Absätze 3 bis 8, anwendbar auf die in Absatz 4 Buchstabe a Ziffer iii genannten Fälle	
Artikel 18	Artikel 15 Absatz 6 und Absatz 7
Artikel 19	Artikel 141
Artikel 20	–
Artikel 21 Absatz 1	Artikel 113
Artikel 22	Artikel 162
Anhang I	Artikel 15a und Artikel 15 Absätze 1, 2, 3, 4 und 6 Buchstaben a und aa, Artikel 15 Absatz 6 Buchstaben b, c und d, Artikel 15 Absatz 7 Buchstabe a, c, d und e, Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe i und h
Anhang II	Artikel 15 Absatz 1, Artikel 15 Absatz 5, Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe e, Artikel 15 Absatz 7 Buchstabe a und Artikel 15 Absatz 7 Buchstabe b
Anhang III	Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 7 Buchstabe a
Anhang IV	Artikel 15 Absatz 1, Artikel 15 Absatz 7 Buchstabe a und Artikel 15 Absatz 7 Buchstabe h
Anhang V	Artikel 125
Anhang VI	Artikel 125

ANHANG V

Kapitel I

GEBÜHREN ODER ABGABEN FÜR AMTLICHE KONTROLLEN DER SENDUNGEN VON TIEREN UND WAREN, DIE IN DIE UNION VERBRACHT WERDEN

SENDUNGEN LEBENDER TIERE

- (a) Rinder, Einhufer, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel, Kaninchen und Kleinwild (Feder- und Haarwild) und Landsäugetiere der Gattung Wildschweine und Wiederkäuer:
- 55 EUR je Sendung, bis 6 Tonnen, und
 - 9 EUR je Tonne, bis 46 Tonnen, danach, oder
 - 420 EUR je Sendung, über 46 Tonnen.
- (b) andere Tierarten:
- 55 EUR je Sendung, bis 46 Tonnen, oder
 - 420 EUR je Sendung, über 46 Tonnen.

SENDUNGEN VON FLEISCH

- 55 EUR je Sendung, bis 6 Tonnen, und
- 9 EUR je Tonne, bis 46 Tonnen, danach, oder
- 420 EUR je Sendung, über 46 Tonnen.

SENDUNGEN VON FISCHEREIERZEUGNISSEN

- (a) Fischereierzeugnisse, nicht lose: 55 EUR je Sendung, bis 6 Tonnen, und
- 9 EUR je Tonne, bis 46 Tonnen, danach, oder
 - 420 EUR je Sendung, über 46 Tonnen.
- (b) Fischereierzeugnisse, die als Stückgut verschifft werden:
- 600 EUR je Schiff mit einer Ladung von Fischereierzeugnissen bis 500 Tonnen,
 - 1200 EUR je Schiff mit einer Ladung von Fischereierzeugnissen bis 1000 Tonnen,
 - 2400 EUR je Schiff mit einer Ladung von Fischereierzeugnissen bis 2000 Tonnen,
 - 3600 EUR je Schiff mit einer Ladung von Fischereierzeugnissen von mehr als 2000 Tonnen.

**SENDUNGEN VON FLEISCHERZEUGNISSEN, GEFLÜGELFLEISCH, WILDFLEISCH,
KANINCHENFLEISCH ODER ZUCHTWILDFLEISCH**

- 55 EUR je Sendung, bis 6 Tonnen, und**
- 9 EUR je Tonne, bis 46 Tonnen, danach, oder**
- 420 EUR je Sendung, über 46 Tonnen.**

**SENDUNGEN VON ANDEREN ERZEUGNISSEN TIERISCHEN URSPRUNGS ALS
FLEISCHERZEUGNISSEN FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR**

- (a) Andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs für den menschlichen Verzehr, nicht lose:**
- 55 EUR je Sendung, bis 6 Tonnen, und**
 - 9 EUR je Tonne, bis 46 Tonnen, danach, oder**
 - 420 EUR je Sendung, über 46 Tonnen.**
- (b) Andere Erzeugnisse tierischen Ursprungs für den menschlichen Verzehr, die als Stückgut verschifft werden:**
- 600 EUR je Schiff mit einer Ladung von Erzeugnissen bis 500 Tonnen,**
 - 1200 EUR je Schiff mit einer Ladung von Erzeugnissen bis 1000 Tonnen,**
 - 2400 EUR je Schiff mit einer Ladung von Erzeugnissen bis 2000 Tonnen,**
 - 3600 EUR je Schiff mit einer Ladung von Erzeugnissen von mehr als 2000 Tonnen.**

**SENDUNGEN VON TIERISCHEN NEBENPRODUKTEN UND FUTTERMITTELN
TIERISCHEN URSPRUNGS**

- (a) Sendungen von tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln tierischen Ursprungs, nicht lose verbracht:**
- 55 EUR je Sendung, bis 6 Tonnen, und**
 - 9 EUR je Tonne, bis 46 Tonnen, danach, oder**
 - 420 EUR je Sendung, über 46 Tonnen.**
- (b) Sendungen von tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln tierischen Ursprungs, die als Stückgut verschifft werden:**
- 600 EUR je Schiff mit einer Ladung von Erzeugnissen bis 500 Tonnen,**
 - 1200 EUR je Schiff mit einer Ladung von Erzeugnissen bis 1000 Tonnen,**
 - 2400 EUR je Schiff mit einer Ladung von Erzeugnissen bis 2000 Tonnen,**
 - 3600 EUR je Schiff mit einer Ladung von Erzeugnissen von mehr als 2000 Tonnen.**

**SENDUNGEN VON TIEREN UND WAREN AUS DRITTLÄNDERN,
IM TRANSIT ODER UMGELADEN**

30 EUR für die Sendung und 20 EUR je Viertelstunde für jede für die Kontrolle eingesetzte Person

**SENDUNGEN VON PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSEN UND SONSTIGEN
GEGENSTÄNDEN UND MATERIALIEN, DIE PFLANZENSCHÄDLINGE ENTHALTEN
ODER VERBREITEN KÖNNEN**

- (a) **Für Dokumentenkontrollen: 7 EUR je Sendung**
- (b) **Für Nämlichkeitskontrollen:**
- 7 EUR je Sendung bis zur Größe einer LKW-Ladung, einer Güterwagenladung oder einer vergleichbaren Containerladung**
 - 14 EUR je Sendung, die die vorgenannte Größe übersteigt.**
- (c) **Für Pflanzengesundheitsuntersuchungen gemäß den folgenden Spezifikationen:**
- Stecklinge, Sämlinge (ausgenommen forstliches Vermehrungsgut), Jungpflanzen von Erdbeeren oder Gemüse:**
- 17,5 EUR je Sendung, bis 10 000 Stück**
 - 0,70 EUR je Sendung, pro weiteren 1 000 Stück**
 - 140 EUR je Sendung, Höchstbetrag**
- Sträucher, Bäume (ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume), andere holzige Baumschulerzeugnisse einschließlich forstliches Vermehrungsgut (ausgenommen Saatgut):**
- 17,5 EUR je Sendung, bis 10 000 Stück**
 - 0,44 EUR je Sendung, pro weiteren 1 000 Stück**
 - 140 EUR je Sendung, Höchstbetrag**
- Zwiebeln, Wurzelknollen, Wurzelstöcke, Knollen zum Anpflanzen (ausgenommen Kartoffelknollen):**
- 17,5 EUR je Sendung, bis 200 kg Gewicht**
 - 0,16 EUR je Sendung, pro weiteren 10 kg**
 - 140 EUR je Sendung, Höchstbetrag**

Samen, Gewebekulturen:

– 7,5 EUR je Sendung, bis 100 kg Gewicht

– 0,175 EUR je Sendung, pro weiteren 10 kg

– 140 EUR je Sendung, Höchstbetrag

– andere Pflanzen zum Anpflanzen, die nicht anderweitig in dieser Tabelle aufgeführt sind:

– 17,5 EUR je Sendung, bis 5 000 Stück

– 0,18 EUR je Sendung, pro weiteren 100 Stück

– 140 EUR je Sendung, Höchstbetrag

– Schnittblumen:

– 17,5 EUR je Sendung, bis 20 000 Stück

– 0,14 EUR je Sendung, pro weiteren 1 000 Stück

– 140 EUR je Sendung, Höchstbetrag

– Äste mit Blattwerk, Teile von Nadelbäumen (ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume):

– 17,5 EUR je Sendung, bis 100 kg Gewicht

– 1,75 EUR je Sendung, pro weiteren 100 kg

– 140 EUR je Sendung, Höchstbetrag

– gefällte Weihnachtsbäume:

– 17,5 EUR je Sendung, bis 1 000 Stück

– 1,75 EUR je Sendung, pro weiteren 100 Stück

– 140 EUR je Sendung, Höchstbetrag

– Blätter von Pflanzen (z. B. Kräuter, Gewürze und Blattgemüse):

– 17,5 EUR je Sendung, bis 100 kg Gewicht

– 1,75 EUR je Sendung, pro weiteren 10 kg

– 140 EUR je Sendung, Höchstbetrag

- Obst, Gemüse (ausgenommen Blattgemüse):
- 17,5 EUR je Sendung, bis 25 000 kg Gewicht
- 0,7 EUR je Sendung, pro weiteren 1 000 kg
- Kartoffelknollen:
- 52,5 EUR je Partie, bis 25 000 kg Gewicht
- 52,5 EUR je Partie, pro weiteren 25 000 kg
- Holz (ausgenommen Rinde):
- 17,5 EUR je Sendung, bis 1000 m³ Volumen
- 0,175 EUR je Sendung, pro weiteren 10 m³
- Erde und Nährsubstrate, Rinde:
- 17,5 EUR je Sendung, bis 25 000 kg Gewicht
- 0,7 EUR je Sendung, pro weiteren 1 000 kg
- 140 EUR je Sendung, Höchstbetrag
- Getreidekörner:
- 17,5 EUR je Sendung, bis 25 000 kg Gewicht
- 0,7 EUR je Sendung, pro weiteren 1 000 kg
- 700 EUR je Sendung, Höchstbetrag

– andere Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die nicht anderweitig in dieser Tabelle aufgeführt sind:

17,5 EUR je Sendung

Soweit eine Sendung nicht ausschließlich aus Erzeugnissen besteht, die der Beschreibung des jeweiligen Gedankenstrichs entsprechen, werden die Teile der Sendung, die der Beschreibung entsprechen (wobei es sich um eine oder mehrere Partien handeln kann) als separate Sendung behandelt.

Kapitel II

GEBÜHREN ODER ABGABEN FÜR AMTLICHE KONTROLLEN IN SCHLACHTBETRIEBEN

(a) Rindfleisch

– ausgewachsene Rinder: 5 EUR/Tier

– Jungrinder: 2 EUR/Tier

(b) Einhufer-/Equidenfleisch: 3 EUR/Tier

(c) Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von

- weniger als 25 kg: 0,5 EUR/Tier

– mindestens 25 kg: 1 EUR/Tier

(d) Schaf- und Ziegenfleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von

– weniger als 12 kg: 0,15 EUR/Tier

– mindestens 12 kg: 0,25 EUR/Tier

(e) Geflügelfleisch

Haushuhn und Perlhuhn: 0,005 EUR/Tier

Enten und Gänse: 0,01 EUR/Tier

Truthühner: 0,025 EUR/Tier

Zuchtkaninchen: 0,005 EUR/Tier

Wachteln und Rebhühner: 0,002 EUR/Tier

GEBÜHREN ODER ABGABEN FÜR AMTLICHE KONTROLLEN IN ZERLEGUNGSBETRIEBEN

Je Tonne Fleisch:

Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch: 2 EUR

Geflügelfleisch und Zuchtkaninchenfleisch: 1,5 EUR

Zuchtwildfleisch und Wildfleisch:

- **kleines Federwild und Haarwild: 1,5 EUR**
- **Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu): 3 EUR**
- **Eber und Wiederkäuer: 2 EUR**

**GEBÜHREN ODER ABGABEN FÜR AMTLICHE KONTROLLEN IN
WILDBEARBEITUNGSBETRIEBEN**

(a) kleines Federwild: 0.005 EUR/Tier

(b) kleines Haarwild: 0,01 EUR/Tier

(c) Laufvögel: 0,5 EUR/Tier

(d) Landsäugetiere:

— **Eber: 1,5 EUR/Tier**

— **Wiederkäuer: 0,5 EUR/Tier**

GEBÜHREN ODER ABGABEN FÜR AMTLICHE KONTROLLEN DER MILCHERZEUGUNG

1 EUR je 30 Tonnen

und

danach 0,5 EUR je Tonne.

GEBÜHREN ODER ABGABEN FÜR AMTLICHE KONTROLLEN DER ERZEUGUNG UND VERMARKTUNG VON FISCHEREIERZEUGNISSEN UND ERZEUGNISSEN DER AQUAKULTUR

- (a) **Erste Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur:**
– **1 EUR/Tonne für die ersten 50 Tonnen im Monat;**
– **danach 0,5 EUR/Tonne.**
- (b) **Erster Verkauf auf dem Fischmarkt:**
– **0,5 EUR/Tonne für die ersten 50 Tonnen im Monat;**
– **danach 0,25 EUR/Tonne.**
- (c) **Erster Verkauf im Fall fehlender oder unzureichender Sortierung nach Frischegrad und/oder Größe [gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 103/76 und (EWG) Nr. 104/76]:**
– **1 EUR/Tonne für die ersten 50 Tonnen im Monat;**
– **danach 0,5 EUR/Tonne.**

[Die Gebühren, die für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3703/85 der Kommission genannten Arten erhoben werden, dürfen 50 EUR je Sendung nicht übersteigen.]

[Die Mitgliedstaaten erheben 0,5 EUR/Tonne für die Verarbeitung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur.]